

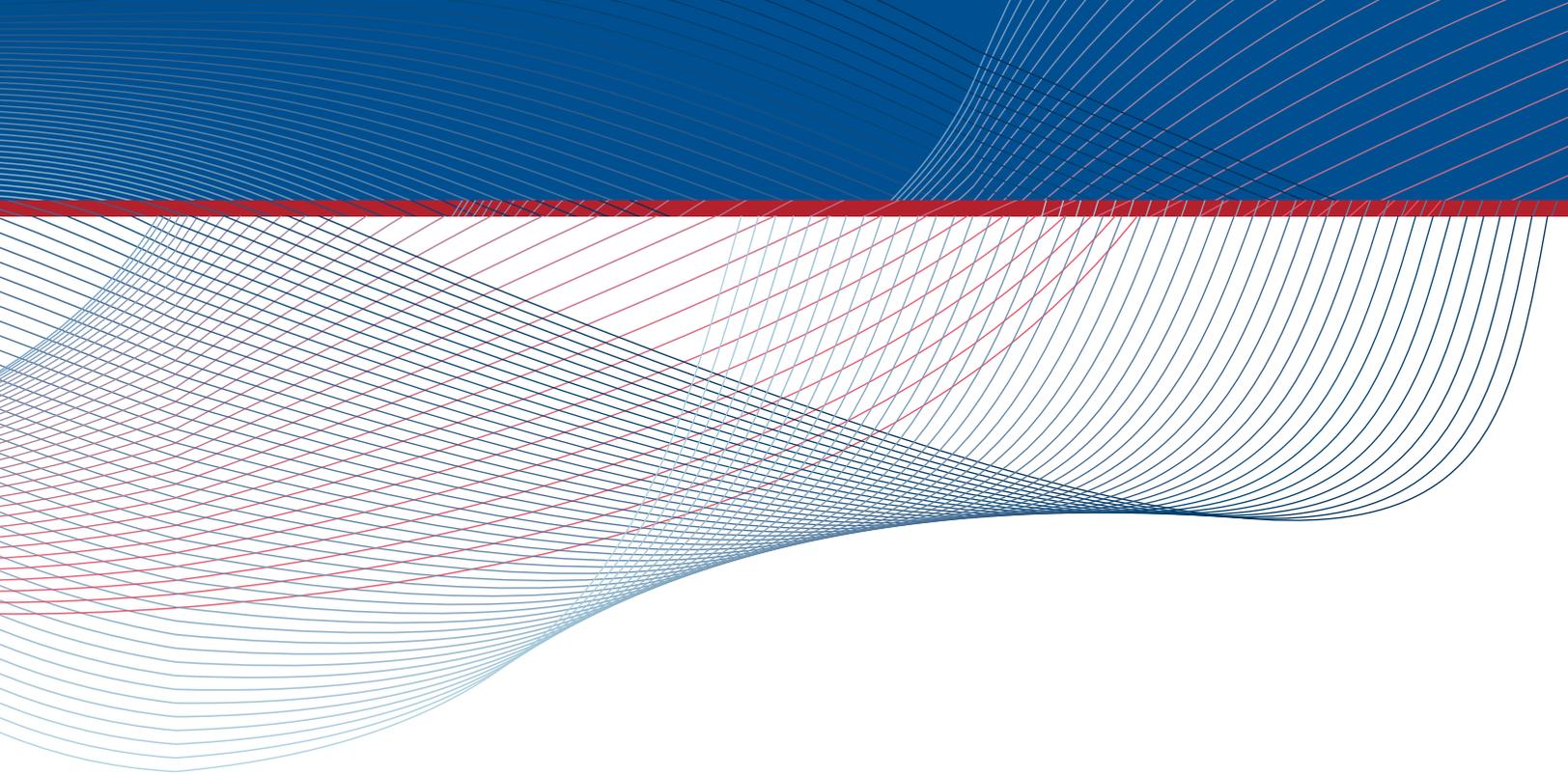


MIDDLE EAST
BEST SELECT

MEBS 4

VERKAUFSPROSPEKT

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in diesem Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Mit Inkrafttreten des Vermögensanlagengesetzes ist der Verkaufsprospekt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu billigen (§ 8 Abs. 1 VermAnlG). Die BaFin prüft neben der formalen Vollständigkeit des Prospekts auch dessen Inhalt auf Kohärenz und Verständlichkeit.

Bei einem fehlerhaften Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Bilder in diesem Verkaufsprospekt dienen lediglich der bildhaften und exemplarischen Darstellung oder allgemeinen Illustrationszwecken. Die Bilder zeigen keine konkreten Anlageobjekte der Emittentin.

Nachträge zum Verkaufsprospekt:

Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser sowohl (i) im elektronischen Bundesanzeiger als auch (ii) in der Börsen-Zeitung veröffentlicht sowie (iii) bei der Middle East Best Select GmbH, Harthausen Str. 42 b, 83043 Bad Aibling zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und im Downloadbereich unter www.mebs-gmbh.com eingestellt.

1. ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

Die Middle East Best Select GmbH mit eingetragenem Sitz in Bad Aibling (im Folgenden „Anbieterin“) übernimmt gemäß § 3, 1. Halbsatz der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung („**VermVerkProspV**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts (im Folgenden „**Verkaufsprospekt**“ oder „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind alle bis zum Datum der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts tatsächlich bekannten oder von der Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben und Sachverhalte wurden sorgfältig geprüft und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von der Anbieterin nach bestem Wissen auf der Grundlage der geltenden Verträge und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Praxis der Finanzverwaltung erstellt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, sind nicht von der Anbieterin gesondert überprüft worden.

Sämtliche zukunftsbezogenen Finanzangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Prognosen. Änderungen der Gesetze und deren Auslegung durch Gerichte sowie Änderungen der Verwaltungspraxis (jeweils auch rückwirkend) und des wirtschaftlichen Umfeldes, die sich auf das Beteiligungsangebot auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

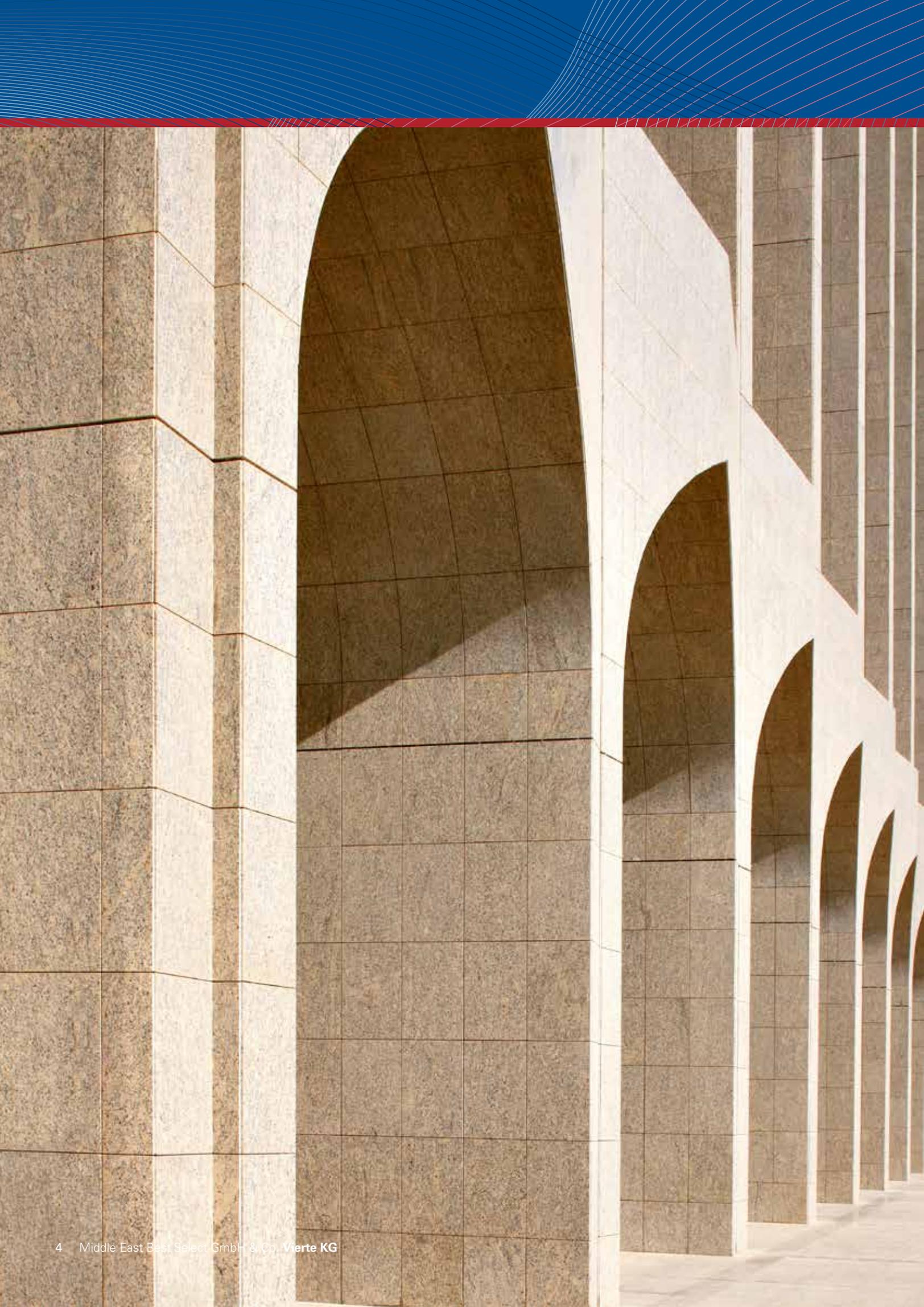
Jedem Anleger wird empfohlen, im eigenen Interesse die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere die Risikofaktoren (siehe Kapitel „**Wesentliche Risiken der Vermögensanlage**“) und steuerlichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel „**Steuerliche Grundlagen**“), unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen und ggfls. fachkundigen Rat Dritter einzuholen.

Datum der Prospektaufstellung: 21. Januar 2013

Anbieterin Middle East Best Select GmbH
Harthäuser Str. 42 b
83034 Bad Aibling
HRB-Nr. 18638 des Amtsgerichts Traunstein



Heinz G. Wülfrath
Geschäftsführer
der Middle East Best Select GmbH



INHALT

1.	Erklärung der Prospektverantwortlichen	3
2.	Vorwort	7
3.	Das Beteiligungsangebot im Überblick	8
4.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	21
5.	Die Anbieterin des Beteiligungsangebots	36
6.	Das Anlagekonzept und die Anlagestrategie	39
6.1	Die Investmentberaterin	39
6.2	Die Zielmärkte	40
6.3	Investitionsgrundlagen	58
6.4	Anlagestrategie, Anlagepolitik und das Anlageziel	60
6.5	Bisherige Fonds-Investments	63
7.	Plan- und Prognoserechnungen	73
8.	Rechtliche Grundlagen	84
9.	Steuerliche Grundlagen	104
10.	Angaben über die wesentlichen Beteiligten	112
11.	Sonstige Pflichtangaben, Negativfeststellungen	114
12.	Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	122
	Anhang 1: Gesellschaftsvertrag	129
	Anhang 2: Treuhand- und Verwaltungsvertrag	154
	Anhang 3: Beratungsvertrag	167
	Anhang 4: Mittelverwendungskontrollvertrag	171
13.	Abwicklungs- und abschließende Hinweise	176



v.l.: Hans-Jürgen Döhle (Gesellschafter und Geschäftsführer der Anbieterin), David F. Heimhofer (Gesellschafter der Anbieterin), Heinz Günter Wülfrath (Gesellschafter und Geschäftsführer der Anbieterin)

2. VORWORT

Unternehmer tragen Verantwortung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir leben in Zeiten, in denen das gegebene Versprechen oft nicht mehr viel wert ist. Und schmerzhaft müssen wir lernen, dass vor allem verantwortliche Bankmanager und Politiker nicht persönlich für den angerichteten Schaden haften. Anleger- und Steuergelder werden nicht selten zum Spielball von Gier und opportunistischem Verhalten - wenn es schief geht, zahlen die Anleger bzw. Steuerzahler den Preis. Wir können die Menschen nicht ändern und auf Politiker und Bankmanager fehlt uns der Einfluss, aber wir können bestimmen, was wir tun.

Als unabhängige und eigenverantwortlich handelnde Unternehmer haben wir über Jahrzehnte bewiesen, dass man sich auf unser Wort verlassen kann. Seit 2008 tragen wir gemeinsam die unternehmerische Verantwortung für die erfolgreichen MEBS-Fonds. Wir fühlen uns an unsere Versprechen gebunden und übernehmen dafür die volle unternehmerische Verantwortung.

Wir fühlen uns insbesondere Ihnen, dem MEBS-Anleger, gegenüber verpflichtet und beweisen das zum Beispiel durch die Zusage von hohen Vorzugsausschüttungen.

Erst, wenn der Anleger sein investiertes Kapital zusätzlich einer Vorzugsausschüttung von insgesamt 60 Prozent zurückerhalten hat, ist eine Gewinnbeteiligung für das MEBS-Management vorgesehen.

Mit privilegierten Investitionen am Golf beweist unsere Investmentberaterin, TerraNex Financial Engineering AG, dass hohe Renditen nicht zwangsweise hohe Sicherheiten ausschließen müssen. Seit den 1990er Jahren

werden von ihr attraktive Ergebnisse zuverlässig erwirtschaftet. Nie gab es eine von der Investmentberaterin vorgeschlagene Investition in Middle East, bei der Anleger Verluste hinnehmen mussten.

Wir investieren ganz am Anfang der Wertschöpfungskette und wissen, wie man hohe Renditen mit werthaltigen Sicherheitselementen kombinieren kann!

MEBS-Anleger erhalten durch ein hochkarätiges Netzwerk einflussreicher Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in den Golf-Staaten privilegierte Zugänge zu lukrativen und renditeorientierten Investments, die in der Regel lokalen Investoren aus den Golf-Staaten vorbehalten bleiben. MEBS-Anleger sitzen mit namhaften Mitgliedern verschiedener Königshäuser und Eliten der Gesellschaft und Wirtschaft in einem Boot.

Den vermögenden und zum Teil ultrareichen lokalen Investoren muss man nicht erklären, wie man reich wird. Wie auch deutsche Anleger haben sie nur einen Wunsch, nämlich ihr Geld lukrativ und möglichst sicher anzulegen.

Mit diesem Wissen handeln wir in voller Verantwortung für Sie, unseren Anleger, und stehen dafür als erfahrene Unternehmer mit unseren guten Namen.

In diesem Sinne laden wir Sie herzlich ein, bei diesem attraktiven Beteiligungsangebot mit dabei zu sein. Nehmen Sie uns beim Wort und sprechen Sie uns auch persönlich an - wir sind gerne für Sie und Ihre Fragen da.



David F. Heimhofer



Heinz-G. Wülfrath



Hans-J. Döhle

3. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

3.1 Rahmendaten der Beteiligung

Gegenstand der Investition	<p>Opportunity Fonds (Blind-Pool Konzept) für Länder und Sektoren übergreifende exklusive Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC-Staaten Gulf Cooperation Council: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate). Ferner können auch Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golfregion gemeinsam mit Marktteilnehmern aus den Golf-Staaten realisiert werden. Der Fokus liegt auf Investitionen in den Bereichen Renewable Energy, Green Building/Social Housing und CleanTech.</p> <p>Bevorzugt werden staatlich geförderte Projekte in Sektoren mit großem Zukunftspotenzial, zu denen insbesondere Infrastruktur, erneuerbare Energien, Bauwesen, umweltschonende Technologien, Gesundheitswesen, Logistik, Petrochemie, Bildung, Kultur, IT und Telekommunikation gehören.</p>
Anbieterin / Prospektverantwortung	Middle East Best Select GmbH, Bad Aibling, Deutschland
Fondsgesellschaft	Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG Bremen, Deutschland
Geschäftsführende Komplementärin	Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen, Deutschland
Investmentberaterin	Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz (nachfolgend die „Investmentberaterin“), mit ihrem Advisory Board in der Golfregion, dem Mitglieder der Königshäuser aus dem Nahen Osten angehören
Treuhand-Kommanditistin	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, München, Deutschland
Mittelverwendungskontrolleurin	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, München, Deutschland Die Mittelverwendungskontrolleurin ist für die Überwachung und Abwicklung von Zahlungen der Fondsgesellschaft während der Platzierungsphase verantwortlich.
Art der Beteiligung und Mindestbeteiligung	Direkte Kommanditbeteiligungen bzw. Treugeber-Kapitalanteile über die Treuhand-Kommanditistin Mindestbeteiligung: 10.000 EUR; Höhere Beträge müssen durch 1.000 EUR teilbar sein
Agio	Grundsätzlich 5% der Kapitaleinlage
Investitionsquote	85,05 %
Ziel- und Maximalvolumen	Zielvolumen: 20.000.000 EUR (ohne Agio) Maximales Platzierungsvolumen: 25.000.000 EUR (ohne Agio)
Mindestvolumen	Mindestplatzierungsvolumen: 3.000.000 EUR (ohne Agio)

Laufzeit	<p>Ca. 6 Jahre (bis 31. Dezember 2018) davon 2 Jahre Platzierungsphase Verlängerung der Laufzeit der Fondsgesellschaft um ein Jahr (bis 31. Dezember 2019) im Ermessen der Komplementärin möglich</p> <p>Zusätzliche Verlängerungen nur durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin</p>
Zeichnungsfrist	<p>Bis 31. Dezember 2014</p> <p>Verlängerung der Platzierungsphase um ein Jahr im Ermessen der Komplementärin möglich</p> <p>Zusätzliche Verlängerung nur durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung der Komplementärin</p> <p>Ab Erreichen des Mindestvolumens kann die Komplementärin die Platzierungsphase jederzeit beenden (Fondsschließung)</p>
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Frühzeichnerbonus	<p>Frühzeichnerbonus von durchschnittlich angenommenen 5% p.a. vor Steuern, der wie folgt gestaffelt ist: 8% p.a. bei Einzahlung bis 30. Juni 2013, 5% bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2013 und 3% bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2014 – jeweils zeitanteilig vom Tag der Gutschrift der vollen Einlage inkl. des vereinbarten Agios bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bis zum Tag der vorzeitigen Fondsschließung.</p> <p>Keine Gewährung des Frühzeichnerbonus während verlängerter Platzierungsphase.</p>
Vorzugs-Ausschüttung	Vorzugs-Ausschüttung an die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, bis diese ihr eingezahltes Kapital zuzüglich einer Vorzugs-Rendite (Hurdle-Rate) von insgesamt 60% (bezogen auf die Treugebereinlage ohne Agio) erhalten haben.
Plan-Rendite	Die Plan-Rendite beträgt 14% p.a. während des Investitionszeitraums von 5 Jahren also insgesamt 70%. Im ersten Jahr der Platzierungsphase ist noch keine Investition geplant.
Auszahlungen / Ergebnisverteilung	<p>Auszahlungen von Jahresüberschüssen oder überschüssiger Liquidität erfolgen in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszahlung des einmaligen, individuellen Frühzeichnerbonus 2. Auszahlung der Vorzugsausschüttung 3. Auszahlung übersteigender Gewinne <p>Auszahlungen, die die Vorzugsausschüttung plus den Frühzeichnerbonus übersteigen, entfallen zu 40% auf die Kommanditisten der Fondsgesellschaft und zu 60% auf die Komplementärin. Die Geschäftsführung ist somit erst erfolgsbezogen an übersteigenden Gewinnen beteiligt, wenn die Anleger 160% ihrer Einlage ohne Agio zuzüglich ihres individuellen (je nach dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage) Frühzeichnerbonus erhalten haben.</p>
Finanzierung	Die Fondsgesellschaft finanziert sich ausschließlich aus Eigenkapital. Eine Fremdkapitalfinanzierung auf Ebene der Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen.

3.2 PROGNOSE: Beispiel-Berechnung einer Beteiligung

Beispielhafte Darstellung und Prognose einer Beteiligung in Höhe von 100.000 EUR (ohne Agio) bei einer Vorzugs-Ausschüttung von insgesamt 60% über die Gesamtlaufzeit

Alle Angaben in EUR	2013/2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Einzahlung	- 100.000					- 100.000
Auszahlungen	0	5.000*	12.000	12.000	36.000	65.000
Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	100.000	100.000
Gebundenes Eigenkapital	- 100.000	- 95.000	- 83.000	- 71.000	65.000	65.000

Erst wenn der Anleger sein eingezahltes Kapital (ohne Agio), zuzüglich einer Rendite von insgesamt 60%, insgesamt somit von 160%, zurückerhalten hat, wird das Fondsmanagement über seine Beteiligung an der Komplementärin zu 60% am darüber hinausgehenden Gewinn erfolgsabhängig beteiligt.

* Früheinzahler erhalten einen Gewinn erhöhenden Bonus von 8% p.a. bei Einzahlung bis zum 30. Juni 2013, von 5% p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2013 und von 3% p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2014- jeweils zeitanteilig für die Zeit vom Tag der Gutschrift ihrer vollständigen Einlage zuzüglich des vereinbarten Agios auf dem Konto der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bis zum Tag der vorzeitigen Fondsschließung. Der in der Tabelle ausgewiesene Betrag unterstellt den durchschnittlich angenommenen Frühzeichnerbonus von 5% p.a. Die Auszahlung des Frühzeichnerbonus kann im Rahmen der Auszahlungen für das Geschäftsjahr 2015 aus bereits erwirtschafteten Erträgen erfolgen. Der Frühzeichnerbonus erhöht somit die Rendite des Anlegers.

3.3 Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft

Die Investmentberaterin, die Terra Nex Financial Engineering AG („**Terra Nex**“), mit Sitz in der Schweiz und ihrem Advisory Board in den GCC-Staaten (Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain), verfügt über privilegierte Zugänge zu den Märkten in Middle East durch ein langjährig gewachsenes Beziehungsnetzwerk. Sie ist der Schlüssel zu attraktiven Investitionsmöglichkeiten in Middle East, die sich durch besondere Sicherheitsaspekte auszeichnen. Mit Terra Nex arbeiten die Anbieterin und die Fondsgesellschaft mit einem Partner zusammen, der Zugang zu den wichtigen politischen Entscheidungsträgern und lokalen Wirtschaftsgrößen hat. Nur über solche Beziehungen lassen sich Beteiligungen an lukrativen Projekten zu Beginn der Wertschöpfungskette realisieren, die ausländischen Investoren ansonsten verschlossen bleiben.

Die in der Schweiz beheimatete Terra Nex ist seit Anfang der 1990er Jahre in der Golfregion tätig und damit einer der Pioniere in der Branche. Das Unternehmen hat sich durch erfolgreiche Investments in den GCC-Staaten etabliert und genießt heute das Vertrauen zahlreicher lo-

kaler Investoren und politischer Entscheidungsträger. So ist Terra Nex seit 2004 unter anderem auch als Family Office in Bahrain für Mitglieder der Königshäuser in der Golfregion tätig.

Für Anleger im deutschsprachigen Raum steht der Zugang zum Terra Nex-Netzwerk und damit zu den lukrativen Investments in der Golfregion einzig über die Anbieterin und die Fondsgesellschaft offen. Der große Vorteil dieser Investments besteht darin, gemeinsam mit den politischen und wirtschaftlichen Eliten der Golfregion an Projekten in den GCC-Staaten beteiligt zu sein. Hierdurch sind die Interessen der Anleger aus Deutschland gleichgerichtet mit den Interessen lokaler, staatsnaher Investoren. Das Resultat ist eine deutlich erhöhte Investitionssicherheit.

MEBS-Anleger erhalten durch ein hochkarätiges Netzwerk einflussreicher Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in den Golf-Staaten privilegierte Zugänge zu lukrativen und ertragsorientierten Investments, die ansonsten lokalen Investoren vorbehalten bleiben.

Die Vorteile, die deutsche MEBS-Investoren genießen, lassen sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

- Privilegierter Zugang zu einem der ertragsstärksten Partnernetzwerke in der Golfregion
- Ertragsorientierte Investitionen ganz am Anfang der Wertschöpfungskette
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Co-Investitionen mit namhaften und staatsnahen lokalen Anlegern
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch diversifizierte Investments
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Investitionen in staatlich geförderte Zukunftsbranchen
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Wahrnehmung der Anlegerinteressen in den Aufsichtsgremien der Projektgesellschaften durch die Investmentberaterin
- Hohe Planungssicherheit durch kurze Laufzeit der Fondsgesellschaft (6 Jahre)

Erläuterung ausgewählter Sicherheitsaspekte:

- Die Fondsgesellschaft investiert vorzugsweise und grundsätzlich gemeinsam mit namhaften lokalen Anlegern, denn die Sicherheitsbedürfnisse und die Renditeerwartungen der lokalen Investoren werden üblicherweise nicht enttäuscht. Kein Initiator eines Investitionsprojekts könnte es sich erlauben, bei diesen wichtigen Investoren „sein Gesicht zu verlieren.“ Für die Fondsgesellschaft als Co-Investor ist dies ein ganz wichtiger sicherheitserhöhender Aspekt.
- Die Interessen der Fondsgesellschaft und mittelbar ihrer Anleger werden durch einflussreiche lokale Persönlichkeiten berücksichtigt, die zum lokalen Beraterteam der Terra Nex gehören. Die vorher schon erwähnten Wirtschaftsführer und Mitglieder verschiedener Königshäuser, sind in die Aufsichtsgremien der investierten Projekte vertreten, um dort die Anlegerinteressen wahrzunehmen und zu schützen. Die Investitionen werden so optimal begleitet und die Fondsgesellschaft bleibt immer über deren Fortschritt und die Entwicklung informiert. Oft sind diese namhaften Persönlichkeiten selbst in diesen Projekten ökonomisch engagiert und haben damit ein erhöhtes eigenes Interesse an einer positiven Entwicklung.

Der Gleichlauf der Anlegerinteressen und der Interessen lokaler Investoren ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt.

Neue Infrastrukturen und eine rasch wachsenden Bevölkerung sorgen für vielzählige Investitionsmöglichkeiten in der Middle East und erweiterten MENA-Region. Die lukrativsten Projekte versucht die „besitzende Klasse“ für sich selbst umzusetzen. Da Investitionen ohne Banken, Berater und Asset Manager aber kaum zu realisieren sind, kann man selten „unter sich“ bleiben. Wenn man, wie zum Beispiel die Terra Nex, zum „Inneren Kreis“ gehört, der die sehr reichen und ultrareichen Familien betreut, hat man die Chance, zu Beginn der Wertschöpfung bei einer Investition dabei zu sein. Die erzielbaren Renditen ganz am Anfang der Wertschöpfung sind üblicherweise höher, ohne dass die Sicherheit darunter leidet.

Das etablierte Netzwerk der Terra Nex ermöglicht privilegierte Investitionen ganz am Anfang der Wertschöpfungskette, die hohe Renditen bei gleichzeitig relativ hoher Sicherheit bieten können.

Die Länder und Sektoren übergreifenden diversifizierten Investitionen sind entsprechend dem Charakter der Fondsgesellschaft als Opportunity-Fonds mit Blind-Pool Konzept zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. An lukrativen und privilegierten Investitionsmöglichkeiten herrscht in den aufstrebenden Golf-Ländern allerdings kein Mangel, so dass planungsgemäß nach dem unter **6.4.3** beschriebenen Selektionsverfahren genügend interessante Projekte zur Verfügung stehen sollten, die in die „Middle East Best Select-Auswahl“ aufgenommen werden können.

Mit einem Teil des Investitionsvolumens kann sich die Fondsgesellschaft auch außerhalb der GCC-Staaten engagieren. Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golfregion werden in der Regel ebenfalls gemeinsam mit Marktteilnehmern aus den Golf-Staaten realisiert.

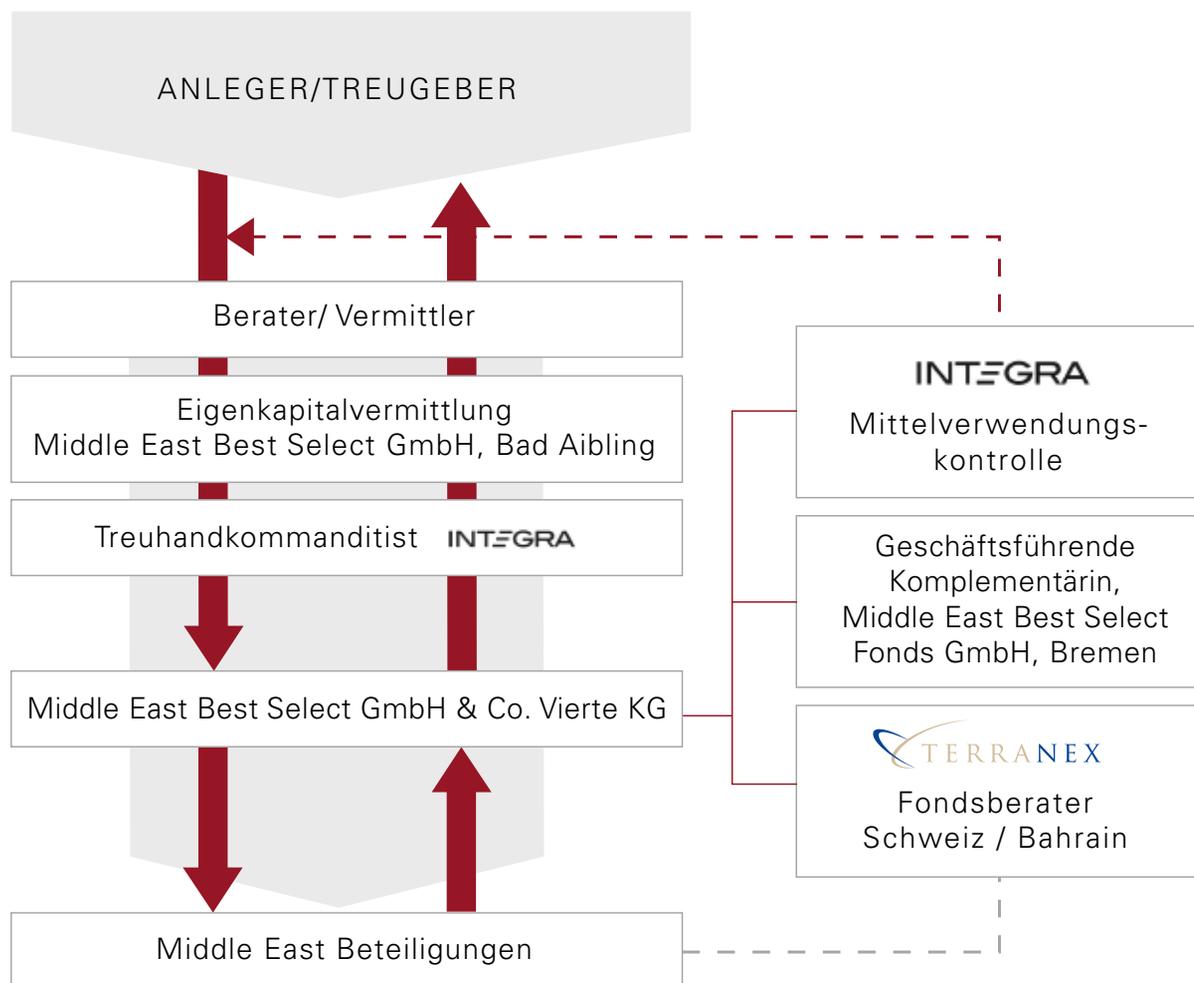
Das eingeworbene Anlegerkapital wird nach Abzug aller Kosten, Provisionen und Aufwendungen und der ggfls. erforderlichen Zuführung zur Liquiditätsreserve ausschließlich verwendet, um die beschriebenen Investitionen in den Zielregionen und-sektoren zu realisieren. Das geplante Investitionsvolumen erlaubt eine nach Ländern und Sektoren diversifizierte Streuung des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals.

3.4 Das Beteiligungskonzept

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG (die „Fondsgesellschaft“ oder „MEBS 4“) nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, beteiligen. Der hierzu zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist diesem Verkaufsprospekt als Anhang 2 beigefügt. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, seine indirek-

te Treugeberbeteiligung zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens aber zum 1. Januar des auf seinen Beitritt folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014, in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selbst verwalten kann.

Das nachfolgende Strukturdiagramm fasst die wesentlichen Grundzüge der geplanten Zielstruktur (in Form einer vereinfachten Darstellung) des Beteiligungsangebots zusammen.



3.5 Die geplanten Anlageobjekte

Bei den Investitionen am Anfang der Wertschöpfungskette handelt es sich in der Regel um unternehmerische Beteiligungen, die vor allem für lokale Investoren konzipiert wurden und die für deutsche Anleger üblicherweise verschlossen bleiben. Diese ausgesuchten Investitionen verfügen oft über besondere Sicherheitsaspekte auf Grund der Einbindung von staatlichen Stellen:

Nicht selten ist der Staat selbst beteiligt und garantiert zum Beispiel Mindestpreise für den Ausstieg oder Abnahmepreise und/oder Abnahmemengen für die künftige Produktion. Es kann sich auch um Investitionsmöglichkeiten handeln, bei denen starke lokale Sponsoren das Projekt starten und unterstützen und den beteiligten Erstinvestoren eine attraktive Rendite überlassen.

Die eingeworbenen Einlagen der Anleger werden, bis sie in die eigentlichen Zielinvestments investiert werden können, kurzfristig gewinnbringend angelegt.

Einzelheiten zum geplanten Investitionsprozess sind in den Abschnitten 6.3 und 6.4 dargestellt.

3.6 Die Anbieterin

Die Middle East Best Select GmbH (die „Anbieterin“) ist ein spezialisiertes Emissionshaus, das im Jahr 2008 gegründet wurde, um öffentlich und privat platzierte Angebote für privilegierte Beteiligungen in Middle East in Deutschland aufzulegen und um die Produktmarke „**Middle East Best Select**“ in Deutschland zu etablieren:



**MIDDLE EAST
BEST SELECT**

Die Gesellschafter und die Geschäftsführung der Anbieterin bestehen aus erfahrenen Managern der Finanzbranche und können auf Jahrzehnte lange Erfahrung im Segment der geschlossenen Beteiligungen und Kapitalanlagen zurückblicken.

3.7 Platzierungsphase, mittelbare Beteiligung der Anleger, Mindestbeteiligung

Das öffentliche Angebot der Beteiligung beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Platzierungsphase endet am 31. Dezember 2014. Eine Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft im eigenen Ermessen ist möglich. Eine weitere Verlängerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin. Innerhalb der Platzierungsphase kann die Treuhand-Kommanditistin Angebote der Anleger auf mittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft annehmen.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebots ist geplant, durch die Ausgabe von Treugeber-Kapitalanteilen an dem Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft, d.h. durch mittelbare treuhänderisch gebundene Beteiligungen, Eigenkapital in Höhe von bis zu 25 Mio. EUR einzuwerben. Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. EUR („**Mindestplatzierungsvolumen**“) übersteigen. Sollte bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bei Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2015 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung hierüber entscheidet.

Die Treugebereinlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss mindestens auf 10.000 EUR oder einen höheren, durch 1.000 EUR ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage entspricht der Höhe der übernommenen Kapitalbeteiligung. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil an die Fondsgesellschaft zu zahlen.

Der Gesamtbetrag und die Anzahl der angebotenen und zu emittierenden Vermögensanlagen (treuhänderische Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft) stehen nicht fest.

Der für die Realisierung des Beteiligungsangebots erforderliche Mindestbetrag der Vermögensanlagen entspricht 3 Mio. EUR (Mindestplatzierungssumme). Zur Realisierung des Beteiligungsangebots muss mindestens ein Treugeber-Kapitalanteil gezeichnet werden (Mindestanzahl der Treugeber-Kapitalanteile).

Aufgrund der grundsätzlichen Mindestpflichteinlage von 10.000 EUR können bei Erreichen der Mindestplatzierungssumme bis zu 300 Treugeber-Kapitalanteile ausgegeben werden. Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft Vorgaben, wer sich als geeigneter Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligen darf. Weitere Einzelheiten sind in den Abschnitten 8.2.3 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und 8.2.4 „Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots“ beschrieben.

3.8 Entgegennahme der Beitrittserklärung

Der Anleger macht der Treuhand-Kommanditistin in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Weitere Einzelheiten sind in Abschnitt 8.2.3 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und am Ende des Prospekts im Kapitel 13 „Abwicklungs- und abschließende Hinweise“ beschrieben.

3.9 Einzahlung der Treugebereinlage, Wirksamwerden des Beitritts und Widerruf

Das von den Anlegern der Fondsgesellschaft einzuzahlende Treugeberkapital und das Agio sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft fällig.

Der mittelbare Beitritt eines Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen und das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat. Ausnahmsweise kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung für den Beitritt des Treugebers verzichten.

Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds widerrufen (auflösende Bedingung), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Für Einzelheiten siehe Abschnitt 8.2.3 „Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung“ und Kapitel 13 „Abwicklungs- und abschließende Hinweise“.

3.10 Frühzeichnerbonus

Anleger erhalten einen Frühzeichnerbonus von 8% p.a. bei Einzahlung bis zum 30. Juni 2013, von 5% p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2013 und von 3% p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2014; jeweils zeitanteilig für die Zeit vom Tag der Gutschrift ihrer vollständigen Einlage zuzüglich des vereinbarten Agios auf dem Konto der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bis zum Tag der vorzeitigen Fondsschließung.

Der Frühzeichnerbonus wird nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags gezahlt. (Details siehe Abschnitt 8.2.5 „Frühzeichnerbonus“ und Abschnitt 8.2.15 „Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichnerbonus und Ausschüttungen“).

3.11 Weitere Leistungen und Nachschusspflichten der Anleger

Die Zahlungsverpflichtung aus der Beteiligung beschränkt sich für die Anleger auf die Höhe der Treugebereinlage zuzüglich des vereinbarten Agios. Darüber hinaus haben die Anleger keine weiteren vertraglichen Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten. Eine vertragliche Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage beträgt 1% des gezeichneten Kapitalanteils. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Hafteinlage geleistet ist. Soweit Zahlungen aus der Gesellschaft Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wieder auf. Im Falle

des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die vorgenannte Haftung gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 HGB auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger.

Für die als Treugeber beteiligten Anleger gilt Folgendes: Jeder Treugeber hat die Treuhand-Kommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten freizustellen, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Gesellschaft oder Dritten eingetretene oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind (vgl. § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

Sofern durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, zu haften oder Nachschüsse zu leisten.

3.12 Gründungskosten und mit der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Die Gründungskosten trägt die Fondsgesellschaft. Soweit die Gründungsgesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese von der Fondsgesellschaft zu erstatten. Die weiteren Kosten der Auflage des Beteiligungsangebots (u.a. Beratung für die Auflage der Fondsgesellschaft und Vertriebskosten) und die laufenden Kosten trägt ebenfalls die Fondsgesellschaft und damit mittelbar die Anleger (zu den Kosten siehe Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

Daneben entstehen für den Anleger weitere Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung, insbesondere hinsichtlich ihres Erwerbs, ihrer Verwaltung und Veräußerung.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlagen fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- a. Anleger haben grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5% des Anlagebetrages zu zahlen.
- b. Anleger tragen die für die Einzahlung ihrer Einlage anfallenden, nicht näher bezifferbaren Kosten.
- c. Sich später als Direktkommanditisten beteiligende Anleger tragen die Kosten für die Erteilung der Handelsregistervollmacht nach § 31 des Gesellschaftsvertrags, welche für die Beteiligung als Direktkommanditist erforderlich ist. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. EUR 100.
- d. Säumige Anleger tragen alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie ihre eigenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, es sei denn, die Anleger haben die Säumnis nicht zu vertreten. Säumige Anleger haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe gemäß § 288 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.
- e. Im Falle der Herabsetzung der Einlage infolge eines Zahlungsverzugs hat der hiervon betroffene Anleger der Treuhand-Kommanditistin bzw. der Fondsgesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber jeweils eine Schadenpauschale in Höhe von 500 EUR zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Fondsgesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Anleger einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Falle der Rückabwicklung des Erwerbs der Vermögensanlage, weil das Beteiligungsangebot nicht fortgeführt wird, erhalten die Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, ihre bereits eingezahlte Einlage (ohne Agio) erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlagen fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- a. Die Anleger tragen die nicht näher bezifferbaren Kosten für eine Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen.
- b. Die Anleger haben die nicht näher bezifferbaren Kosten zu tragen, die mit der Ausübung des

- Rechts, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen einsehen zu lassen, verbunden sind.
- c. Die Anleger haben, soweit eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf ihren Wunsch erfolgt, die nicht näher bezifferbaren Kosten dafür zu tragen.
 - d. Die Anleger tragen die nicht näher bezifferbaren Kosten für Auskünfte aus dem Gesellschafterregister und dem Treugeberregister.
 - e. Der Anleger hat zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags zu vergüten. Darüber hinaus erstattet der Anleger der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags zusätzlich für den Anleger tätigt, auf Nachweis. Die Anleger haben die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen.
 - f. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen betreffend Sonderbetriebsausgaben für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem betroffenen Anleger geltend zu machen, es sei denn, dieser Anleger weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war.
 - g. Zu den allgemeinen steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.
- machterteilung entstehenden Kosten, Auslagen, Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) und Steuern zu tragen. Die Kosten hierfür betragen ca. EUR 100.
- b. Sämtliche anfallenden Kosten einer Veräußerung der Vermögensanlage (Treuhandbeteiligung oder Beteiligung als Direktkommanditist) des Anlegers sind durch den übertragenden Anleger und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen, einschließlich etwaiger Kosten einer für schenkungssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils. Darüber hinaus hat der Erwerber/Übernehmer die Fondsgesellschaft und die übrigen Anleger von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafts- bzw. Treugeberwechsels freizustellen.
 - c. Für den Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt, haben die Anleger eine Gebühr in Höhe von 200 EUR zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.
 - d. Die bei der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch einen Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/ Treugeber. Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
 - e. Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft hat dieser die Kosten der Bestätigung des Zeitwerts der Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen Wirtschaftsprüfer nebst den Kosten des Sicherheitsabschlags zu tragen. Der ausscheidende Anleger hat der Fondsgesellschaft ferner alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Anlegers entstehen. Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Anleger sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.
 - f. Scheidet ein Anleger wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, erhält die Fondsgesellschaft mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Anlegers vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Anleger dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Fondsgesellschaft einen höheren Schaden nachweist.
 - g. Ein aus der Fondsgesellschaft ausscheidender Anleger ist gegebenenfalls verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuer-

Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Vermögensanlagen oder einem Ausscheiden des Anlegers fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- a. Im Falle des Wechsels aus der Treugeber- in die Direktkommanditistenstellung haben die Anleger alle durch die Übertragung der Beteiligung und durch die erforderliche Handelsregistervoll-

erbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 GewStG zu zahlen hat. Der ausscheidende Anleger ist weiterhin gegebenenfalls verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Anlegers gemäß § 10a GewStG vermindert ist. Der Anleger ist ferner verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Anleger für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG).

Daneben trägt der Anleger Kosten für Telefon, Internet und Porti in nicht bezifferbarer Höhe, welche sowohl bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage anfallen können. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche die dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.13 Provisionen

Gemäß der Investitionsplanung werden folgende erfolgs- und leistungsabhängigen Provisionen, d.h. insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, anfallen:

- a. **Agio von grundsätzlich 5% bezogen auf die Treugebereinlagen der Anleger zu Gunsten der Vertriebspartner. Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens werden Agios in Gesamthöhe von 1.250.000 EUR anfallen.**
- b. **Für die Vertriebskoordination erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,55% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio). Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens entstehen Kosten für die Vertriebskoordination in Gesamthöhe von 387.500 EUR**
- c. **für die Beschaffung der geplanten Eigenmittel (Beteiligungskapital) erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 8% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio). Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens entstehen Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung in Gesamthöhe von 2.000.000 EUR**

Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens fallen folglich 2.387.500 EUR (ohne Agio) als Gesamtprovisionen an. Dies entspricht 9,55% des maximalen Platzierungsvolumens von 25 Mio. EUR (ohne Agio).

3.14 Beteiligungsdauer und Möglichkeit der Kündigung der Beteiligung, Ausschluss und Abfindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft dauert gemäß dem Gesellschaftsvertrag zunächst bis zum 31. Dezember 2018. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2019 im eigenen Ermessen verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin beschließen. Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Die Fondsgesellschaft ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet.

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären. Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch außerordentliche Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich am Zeitwert der Beteiligung des Anlegers am Gesellschaftsvermögen bemisst, aber infolge eines Sicherheitsabschlags und Kostenabzugs unter diesem liegt, und die in maximal drei gleichen Jahresraten ausgezahlt werden kann (bei einer Verzinsung von 3% p.a.).

Der Gesellschaftsvertrag enthält Sonderregelungen für ein Ausscheiden und die Abfindung eines Gesellschafters wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage; auch eine Herabsetzung des Treugeber-Kapitalanteils ist in diesem Fall möglich.

Weitere Einzelheiten zur Kündigung, dem Ausschluss eines Gesellschafters und der Abfindung sind in den Abschnitten 8.2.10 „Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund, Ausschluss und Ausscheiden“ und 8.2.11 „Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft“ beschrieben.

3.15 Auszahlungen / Ergebnisverteilung

Auszahlungen von Jahresüberschüssen und überschüssiger Liquidität (sowie ggfls. von Liquidationserlösen) erfolgen zunächst auf den einmaligen Frühzeichnerbonus (vgl. Abschnitt 3.10). Danach erhalten die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile eine Vorzugsausschüttung ausbezahlt, bis sie ihre eingezahlte Kapitaleinlage und eine Rendite von insgesamt 60% („**Vorzugsausschüttung**“) erhalten haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus).

Anschließende Auszahlungen, die die Vorzugsausschüttung übersteigen („**übersteigende Gewinne**“), entfallen zu 40% auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile und zu 60% an die Komplementärin. Eine Beispielsrechnung zur Ergebnisverteilung ist in Abschnitt 8.2.15 „Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichnerbonus und Ausschüttungen“ dargestellt.

3.16 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung außerhalb Deutschlands

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass – je nach Strukturierung eines konkreten Investitionsprojekts – die laufenden sowie außerordentlichen Einkünfte im Zusammenhang mit einem Investitionsprojekt in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann gegebenenfalls Quellensteuer einbehalten werden.

Steuerliche Behandlung in Deutschland

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft steuerlich transparent und damit nicht Einkommensteuersubjekt. Für Besteuerungszwecke sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft bzw. den über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Anlegern zuzurechnen. Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich vollumfänglich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45 %) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, unterliegen Ausschüttungen dieser Gesellschaften grundsätzlich dem so genannten Teileinkünfte-

verfahren. Danach sind nur 60 % der ausgeschütteten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig. Mit den Anteilen an der Kapitalgesellschaft zusammenhängende Vermögensminderungen bzw. Betriebsausgaben sind allerdings nur zu 60 % abziehbar.

Da die Fondsgesellschaft infolge ihrer gewerblichen Prägung Gewerbesteuersubjekt ist, unterliegen die Einkünfte der Fondsgesellschaft grundsätzlich (auch) der Gewerbesteuer. Diese Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird. Weitere Einzelheiten sind unter Kapitel 9 „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

3.17 Zielgruppe

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft unterliegt den typischen Chancen und Risiken einer unternehmerischen Beteiligung, insbesondere auch wegen der noch nicht feststehenden Investitionen der Fondsgesellschaft (Blindpool-Konzept). Die Beteiligungsmöglichkeit richtet sich deshalb an erfahrene Anleger.

3.18 Stark eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Da es keinen etablierten Zweitmarkt für geschlossene Fonds gibt, ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage stark eingeschränkt und eine Veräußerung und Übertragung der Vermögensanlage ist voraussichtlich nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich. Zu den Risiken vergleiche ferner Abschnitt 4.3.10.

Zudem ist eine Übertragung der Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden (und setzt u.a. neben der Zustimmung der Komplementärin und ggfls. der Treuhand-Kommanditistin auch die Geeignetheit des Rechtsnachfolgers und die notarielle Beglaubigung voraus und ist nur zum 1. Januar des Kalenderjahres mit einmonatiger Ankündigungsfrist möglich - vgl. Abschnitt 8.2.12). Eine begrenzte Handelbarkeit ermöglichen sogenannte Zweitmarktplattformen. Deren geringe Handelsvolumina und verhältnismäßig hohen Transaktionskosten schränken die Handelbarkeit (zusätzlich zu den bestehenden Übertragungsvoraussetzungen) aber erheblich ein. Eine Veräußerung und Übertragung der Beteiligung kann daher nicht, nicht zeitnah oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich sein.

Deswegen eignet sich das Beteiligungsangebot nicht zur Anlage von Mitteln, über die während der Dauer der Beteiligung verfügt werden soll. Anleger müssen zu einer mittelfristigen Bindung ihrer Einlage in der Lage sein. Im Fall einer Veräußerung und Übertragung sollten die steuerlichen Konsequenzen aber stets mit dem persönlichen Steuerberater erörtert werden.

3.19 Haftung

Als Direktkommanditist haftet der Anleger Dritten gegenüber in Höhe von jeweils 1 % seines gezeichneten Anlagebetrags (Hafteinlage). Die Haftung erlischt, sobald und soweit die Einlage geleistet ist. Sie lebt durch Auszahlungen wieder auf, durch die sich die Einlage unter den Betrag der Hafteinlage vermindert (Einlagenrückgewähr).

Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von fünf Jahren nach

dem Ausscheiden bzw. der Liquidation. Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, jene in entsprechendem Maße und anteilig von einer Inanspruchnahme bei Wiederaufleben der Haftung freizustellen oder Ersatz zu leisten.

3.20 Angabenvorbehalte

Dieser Verkaufsprospekt stellt wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft typisierend dar, d.h. ohne auf die individuelle Situation eines Anlegers Bezug zu nehmen. Für die individuelle Beurteilung der Auswirkungen einer Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger über entsprechende Fachkompetenz verfügt oder fachkundige Beratung unabhängiger Dritter (Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) einholt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgebend.



4. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Maximales Risiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlusts seines gesamten Anlagebetrags nebst Agios und vergeblicher Aufwendungen für Nebenkosten und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines sonstigen Vermögens aufgrund von zu leistenden Steuerzahlungen, Ersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und / oder den übrigen Anlegern sowie aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einer abgeschlossenen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das Maximalrisiko kann sich bei Eintritt jedes der in diesem Abschnitt dargestellten Einzelrisikos realisieren.

Mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sind Risiken verbunden. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich unmittelbar als Direktkommanditisten oder mittelbar als Treugeber an einer Kommanditgesellschaft beteiligen möchten, die indirekt oder direkt in Investitionsprojekte mit geographischem Anlage-schwerpunkt in den Staaten des Golf-Kooperationsrats (GCC-Staaten | Gulf Cooperation Council: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) investiert. Ferner können auch Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golfregion gemeinsam mit Marktteilnehmern aus den Golf-Ländern realisiert werden.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte, mittelfristige Investition. Anlegern, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals angewiesen sind und den Totalverlust ihrer Einlage inklusive Agio nicht ohne wesentliche Folgen für ihre wirtschaftliche Situation hinnehmen können, ist daher von einer Beteiligung abzuraten.

Das Beteiligungsangebot wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt. Spätere Änderungen, z. B. in der Rechtsprechung, der Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis (auch rückwirkend) sowie unvorhergesehene tatsächliche wirtschaftliche Entwicklungen, können sich insbesondere auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft sowie die Werthaltigkeit der Vermögensanlage nachteilig auswirken.

Jeder Anleger sollte vor diesem Hintergrund seine Entscheidung über eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG erst nach sorgfältiger Abwägung der Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Er sollte dabei insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen, im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage stehenden tatsächlichen und rechtlichen Risiken berücksichtigen, die einzeln oder zusammen auftreten und dadurch verstärkt nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligung haben können. Ferner wird empfohlen, den Rat eines unabhängigen, sachkundigen Beraters einzuholen.

4.1 Risiken aus dem Anlageportfolio und allgemeine rechtliche und wirtschaftliche Risiken

Unter 4.1 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus einem möglichen Anlageportfolio ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft und zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaften auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.1.1 Blind-Pool-Risiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist ein Opportunity-Fonds mit Blind-Pool-Charakter, da die Projekte, in die investiert werden soll, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und eventuell auch noch bei Beginn der Beteiligung des Anlegers nicht feststehen. Im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an der Fondsgesellschaft weiß der Anleger noch nicht, an welchen Projekten und welchen Projektgesellschaften sich die Fondsgesellschaft beteiligen wird. Das erzielbare Ergebnis hängt insbesondere davon ab, in welche Projekte investiert wird. Insoweit besteht das Risiko, dass die Investition in Abhängigkeit von der Entwicklung der Projekte, in die investiert wurde, zu einer von der Prognose abweichenden Wertentwicklung und Auszahlung führen kann. Das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Investitionsprojekte und deren Vermarktungsmöglichkeit zu Beginn, während und am Ende der Investitionsphase ab. Insofern besteht für den Anleger das Risiko, dass sich seine Beteiligung nicht wie in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert entwickelt, sondern sich negativer entwickeln kann; dies kann zum Totalverlust der Beteiligung des Anlegers nebst Agios führen und bei fremdfinanzierten Anlagesummen zu dessen privater Insolvenz.

Der Anleger trägt weiterhin das unter anderem aus dem Wettbewerb am Markt für Investitionsprojekte resultierende Risiko, dass im geplanten Anlagezeitraum nicht hinreichend geeignete Projekte im geographischen Anlageschwerpunkt der Staaten des Golf- Kooperationsrats oder in anderen Ländern in denen investiert werden kann, zur Verfügung stehen beziehungsweise sich das Investment in diese Projekte zeitlich verzögert. In ähnlicher Weise besteht das Risiko, dass keine das Gesamtbeteiligungskapital erschöpfenden Investitionen getätigt werden können. Dies kann zu zeitlichen Verschiebungen oder gar zur Nichtrealisierbarkeit in Bezug auf die wirtschaftlichen Planungen und Prognosen führen. Da die Fondsgesellschaft laufende Kosten zu bestreiten hat, kann dies dazu führen, dass die Auszahlungen deutlich niedriger als prognostiziert ausfallen und noch nicht einmal den Betrag der Einlage erreichen können. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt ferner auch von der Anzahl der Projekte, in welche investiert wird, und von der genauen Umsetzung der Projekte ab. Eine geringere Zahl von Projekten als geplant verringert die Risikostreuung.

4.1.2 Platzierungsvolumen

Sollten weniger als 20 Mio. EUR (Zielvolumen) Kommanditkapital der Fondsgesellschaft für Investitionen zur Verfügung stehen, können weniger Projekte umgesetzt werden. Dies kann eine unzureichende Risikostreuung zur Folge haben und damit auch zu wirtschaftlich negativen Ergebnissen führen.

4.1.3 Planungs- und Umsetzungsrisiko

Die geplanten Investitionen haben den Charakter von "Venture Capital" Beteiligungen. Das bedeutet, dass die Projekte, in die investiert werden soll, noch nicht feststehen. Etwaige für eine Beteiligung an einem Investitionsprojekt erforderliche Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften wurden noch nicht gegründet und die Fondsgesellschaft würde sich an ihnen erst nach Gründung mittelbar oder unmittelbar beteiligen. Eine Gründung von Projektgesellschaften und Zwischengesellschaften kann mit Verzögerungen und Rechtsrisiken (einschließlich der Unwirksamkeit der Gründung) verbunden sein.

Es wurden noch keine vorbereitenden Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung eines Projektes getroffen. Das wirtschaftliche Ergebnis der Projekte ist teilweise abhängig von einer reibungslosen Kooperation der Investmentberaterin mit den lokalen Entscheidungsträgern vor Ort. Sollten einzelne oder alle Planungs- und Umsetzungsschritte scheitern, kann das die Investition

verzögern oder gänzlich unmöglich machen. Dies kann dazu führen, dass die Fondsgesellschaft keine Erträge erwirtschaftet, die sie an die Anleger auszahlen könnte.

4.1.4 Genehmigungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte sind möglicherweise Genehmigungen und Lizenzen von den örtlichen Behörden erforderlich, die noch nicht vorliegen. Es besteht das Risiko, dass diese Genehmigungen und Lizenzen nicht, verzögert, nur mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand oder in veränderter Form erteilt werden. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass sie später von den Behörden abgeändert, widerrufen oder zurückgenommen oder von Dritten erfolgreich angefochten werden. Ferner besteht bei befristeten Genehmigungen und Lizenzen das Risiko, dass diese nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht oder in veränderter Form verlängert oder erneuert werden. Bei einer Abänderung oder Erneuerung der Genehmigungen und Lizenzen besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden sie mit Auflagen oder unter Bedingungen erlassen, die den Interessen der Projektgesellschaften nicht ausreichend Rechnung tragen.

4.1.5 Errichtungs-, Betriebs- und Insolvenzrisiken bei Anlagen und Projektgesellschaften

Im Rahmen der Umsetzung der Projekte können Anlagen errichtet und betrieben werden. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass sich die Errichtung verzögert, mangelhaft ist oder überhaupt nicht vollendet wird. Sollten Schadensersatzansprüche in einem solchen Fall der Höhe nach nicht ausreichend, nicht durchsetzbar oder sogar ausgeschlossen sein, kann das neben der Verzögerung der Umsetzung der Projekte die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden. Im Rahmen des Betriebs von Anlagen besteht das Risiko von Betriebsunterbrechungen und -ausfällen sowie das Risiko von Betriebsunfällen. Dies kann zu wirtschaftlichen Einbußen der Projektgesellschaften führen.

Außerdem können wegen des Blind-Pool-Charakters der Beteiligung weitere mögliche betriebsspezifische Risiken nicht eingeschätzt und somit in den Prognoserechnungen nicht berücksichtigt werden. Diese Risiken können höhere Kosten verursachen, aber auch die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden.

Projektgesellschaften können schließlich insolvent werden, so dass die Beteiligung der Fondsgesellschaft daran wertlos wird.

4.1.6 Anspruchsverjährung und -durchsetzung

Es besteht das Risiko, dass insbesondere Sach- oder Rechtsmängel bezüglich der in einzelnen Investitionsprojekten zu errichtenden Anlagen oder Gebäude erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erkannt werden und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Das gilt auch für andere Ansprüche und Rechte aus den noch abzuschließenden Verträgen. Außerdem ist, selbst wenn Ansprüche nicht verjährt sind, nicht auszuschließen, dass der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und der Anspruch auf die Erfüllung faktisch nicht oder schwer durchsetzbar sein wird. Es können so für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zusätzliche Kosten entstehen.

4.1.7 Verträge nach ausländischem Recht

Da in Projekte in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und auch außerhalb der Golfregion investiert werden soll, werden die wesentlichen Verträge nach ausländischem Recht abgeschlossen. Hieraus können besondere Risiken entstehen, die insbesondere auch aus einer im Ausland erforderlichen Rechtsverfolgung vor ausländischen Gerichten, der schwierigen Durchsetzung von Ansprüchen oder aus erheblich höheren Kosten herrühren. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken ist zudem erschwert.

4.1.8 Risiken aus Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und auch außerhalb der Golfregion gemeinsam mit anderen Marktteilnehmern

Die Projekte werden vorrangig in den Hoheitsgebieten der Länder des Golf-Kooperationsrats und auch außerhalb der Golfregion verwirklicht und sind somit den politischen und wirtschaftlichen Risiken dieser Staaten ausgesetzt (z.B. bestimmender wirtschaftlicher und politischer Einfluss der Herrscherfamilien, Möglichkeit der Änderung der politischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen).

Diese Risiken können sich dabei vervielfältigen, wenn bei einem Investitionsprojekt z.B. eine Projektgesellschaft in Oman ihren Sitz hat, die zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft (Zwischengesellschaft) aber ihren Sitz in Bahrain hat.

Co-Investments mit anderen (lokalen) Marktteilnehmern, die den Herrscherfamilien nahestehen, beinhalten das Risiko, dass diese Marktteilnehmer ihren Einfluss auf Investitionsprojekte nicht im gemeinsamen Interesse mit der Fondsgesellschaft ausüben, sondern gegenläufige

(politische) Interessen verfolgen und die Projektgesellschaften zulasten der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen.

4.1.9 Gesetzliche Pflichten

Es bestehen zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen (insbesondere nach den einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsgesetzen), denen Investitionsprojekte der Fondsgesellschaft ausgesetzt sind und die nicht im Einzelnen eingeschätzt und beurteilt werden können. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen kann zu höheren Kosten führen und bei Unmöglichkeit ihrer Erfüllung die Realisierung der Projekte ganz oder teilweise gefährden. Verstöße gegen lokale gesetzliche Verpflichtungen können Strafzahlungen, Entzug von Genehmigungen und Lizenzen oder die zwangsweise Beendigung der Investition mit den dazugehörigen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen zur Folge haben.

4.1.10 Gesetzliche Rahmenbedingungen; Rechtsänderungsrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der gesamten Vermögensanlage hängt auch von staatlichen Rahmenbedingungen in den Ländern ab, in welchen die Investitionen getätigt werden. Es besteht das Risiko, dass die Rahmenbedingungen durch neue Gesetze geändert werden könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch solche Änderungen der Rahmenbedingungen die Beteiligungsmöglichkeiten erschwert oder ausgeschlossen werden können. Es besteht ferner das Risiko, dass generell ausländischen Investoren der Zugang zu lokalen Investitionsvorhaben eingeschränkt wird. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen können damit für veränderte Investitionsbedingungen sorgen, was eine Investition unmöglich machen kann, entwerten kann oder insgesamt nicht sinnvoll erscheinen lässt.

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen, die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis (auch möglicherweise rückwirkend) geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von jener der Anbieterin und der Fondsgesellschaft abweichen. Dies kann für die Fondsgesellschaft, etwaige Zwischengesellschaften und etwaige Projektgesellschaften bzw. für den Anleger rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.

Hiervon könnte das gesamte Investitionsprojekt betroffen sein (z. B. behördliche Betriebsschließung oder Wegfall von Genehmigungen) und dies könnte bis zu einem Totalverlust der Vermögensanlage inklusive Agio führen.

4.1.11 Konjunkturrisiken; Marktentwicklung

Der Wert der Investitionen in die Projektgesellschaften kann von der allgemeinen weltwirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Entwicklung, der regionalen Nachfrage in den investierten Sektoren und durch den Eintritt von Wettbewerbern auf Ebene der Projektgesellschaften beeinflusst werden. Diese Einflüsse können sich negativ auf die zu erzielenden Erträge, Verkaufserlöse und die Werthaltigkeit der Investitionsprojekte auswirken. Dies gilt umso mehr angesichts der anhaltenden, internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise.

4.1.12 Risiken im Zusammenhang mit dem geplanten Ausstieg aus Investitionsprojekten

Die geplanten Desinvestitionen aus Investitionsprojekten können durch eine ungünstige Marktlage beeinträchtigt werden, die beispielsweise durch eine angespannte Situation an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt des Ausstiegs hervorgerufen werden kann. Die Desinvestitionen können zum Beispiel dadurch behindert werden, dass es für den Verkauf von Anteilen an Projektgesellschaften nur einen begrenzten Markt gibt, dass erforderliche Zustimmungen für einen Verkauf nicht erreicht werden können oder dass das Marktumfeld für eine öffentliche oder private Platzierung der Anteile an den Projektgesellschaften ungünstig ist. Dadurch können bei einer Desinvestition geringere als angenommene Erlöse erzielt werden oder eine Desinvestition kann sich auf eine längere oder sogar unbestimmte Zeit verschieben, was zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Kosten auf Ebene der Projektgesellschaften, etwaiger Zwischengesellschaften sowie der Fondsgesellschaft führen kann.

4.1.13 Änderungen wesentlicher Umstände

Es ist nicht auszuschließen, dass das Beteiligungsangebot aufgrund heute nicht vorhersehbarer Ereignisse oder aus Gründen der Prüfung durch die Beteiligten nicht wie vorgesehen oder nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden kann und dies das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds vermindern würde.

4.1.14 Höhere Gewalt

Es ist nicht auszuschließen, dass sich außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben oder sonstige Formen höherer Gewalt, Kriegereignisse, Kernenergieunfälle, Terroranschläge, Flugzeugabstürze und Ähnliches bei einzelnen oder mehreren Investitionsprojekten verwirklichen.

Jedes dieser Ereignisse könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung vermindern und bis hin zu einem Totalverlust der Vermögensanlage inklusive Agio führen.

4.1.15 Risiken im Zusammenhang mit einer Fremdkapitalaufnahme

Es ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften Fremdkapitalmittel zur Finanzierung eines Teils der Investition aufgenommen werden. Eine Fremdkapitalaufnahme erhöht das Risiko der Anleger, da die Gläubiger der Projekt- und Zwischengesellschaften vor der Fondsgesellschaft bedient werden. Eine solche Fremdkapitalaufnahme kann zur Insolvenz der Projekt- oder Zwischengesellschaft und damit zu einem Wertverlust der Beteiligung der Fondsgesellschaft führen. Dies kann zu einem Totalverlust der Beteiligung des Anlegers inklusive Agio führen.

4.2 Risiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung der Fondsgesellschaft an Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften

Unter 4.2 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus üblicherweise einer im Rahmen von Investitionsprojekten möglichen Beteiligung der Fondsgesellschaft an Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften ergeben. Sie wirken sich über die Fondsgesellschaft auf die Anleger (als Direktkommanditisten oder Treugeber) aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Teilweise können diese Risiken auch zum Totalverlust der Vermögensanlage inklusive Agio führen.

4.2.1 Geschäftsführungsrisiken: Risiken in Zusammenhang mit der Investmentberaterin

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist unter anderem von der effizienten Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, der Zwischengesellschaften und der etwaigen Projektgesellschaften und – bei deren Einbindung – auch der Investmentberaterin abhängig.

Die Effizienz der Geschäftsführung hängt unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Geschäftsführung zusammen. Fehler vor allem bei Vertragsabschluss und bei Vertragsdurchführung oder Fehlentscheidungen bei Investitionen oder Fehlverwendungen von Anlegergeldern können dazu führen, dass die angestrebten Erträge nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden. Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die vorgenannten Risiken weiter erhöhen.

Ein besonderes Risiko liegt in der Auswahl der Terra Nex Financial Engineering AG als Investmentberaterin. Die

Planung, Umsetzung und Realisierung der Investitionen in den Staaten des Golf-Kooperationsrats – und auch außerhalb der Golfregion – sind in hohem Maße von den Kontakten der Investmentberaterin, insbesondere der Senior Partner Dr. Ralf Zabel, Dr. Jean-Pierre Hunziker und David F. Heimhofer, zu den lokalen Entscheidungsträgern abhängig. Der Rückzug, das Ausscheiden oder das Ableben eines dieser Herren sowie anderer als Gesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten Unternehmen tätigen Personen oder eine Beendigung des Beratungsvertrags mit der Investmentberaterin können daher nachteilige Folgen auslösen, wie z.B. höhere Kosten verursachen, geringere Erträge einbringen, das Anlagekonzept insgesamt nachhaltig beeinträchtigen oder insgesamt vereiteln.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geschäftsführungsentscheidungen später als falsch herausstellen. Zudem kann bei Entscheidungsträgern, die in der Vergangenheit durch ihre Geschäftsführungsentscheidungen wirtschaftlich positive Ergebnisse erzielt haben, nicht generell angenommen werden, dass sie auch zukünftig erfolgreiche Geschäftsführungsentscheidungen treffen werden.

Ferner bestehen operationelle Risiken, beispielsweise schädigende oder kriminelle Verhaltensweisen von Geschäftsführern oder Mitarbeitern bei Zwischen- und Projektgesellschaften.

4.2.2 Rechtsrisiken bei Zwischen- und Projektgesellschaften

Bei der Gründung von Zwischen- und/oder Projektgesellschaften besteht das Risiko, dass der Gründungsvorgang unwirksam ist oder die Gründung erfolgreich angefochten wird. Für diese Gesellschaften erforderliche Genehmigungen und Lizenzen können unter Umständen nicht eingeholt oder nicht verlängert werden. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Zwischen- und/oder Projektgesellschaften gegen den Willen der Fondsgesellschaft durch behördliche oder gerichtliche Anordnung oder durch Beschluss der anderen Gesellschafter (vorzeitig) aufgelöst und liquidiert werden.

4.2.3 Bewertungsrisiken

Für die zu erwerbenden Anteile an Projektgesellschaften existieren keine Marktpreise. Die Projektgesellschaften sind teilweise Neugründungen und verfügen über keinen track record. Die Bewertung der zu erwerbenden Anteile ist daher mit Unsicherheit belastet und es besteht das Risiko, dass Investitionen zu Preisen getätigt werden, die sich rückblickend als unangemessen erweisen. Dies

kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen.

4.2.4 Unbeschränkte Haftung der Fondsgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Haftungsbeschränkung der Fondsgesellschaft als zukünftige mittelbare und beschränkt haftende Gesellschafterin an Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften von den Gerichten aufgrund der jeweiligen hohen (unternehmerischen) Beteiligung der Fondsgesellschaft am Kapital der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften oder aufgrund anderer Umstände nicht anerkannt wird. Die Fondsgesellschaft könnte in diesem Fall für eventuelle Verbindlichkeiten der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften unbeschränkt haften, was zu negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung bis hin zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und damit zum Totalverlust der Anlage inklusive Agio führen könnte.

4.2.5 Ausschluss von vertraglichen bzw. gesetzlichen Rechten

Unter bestimmten Umständen können die den Projektgesellschaften gegenüber vertraglich festgelegten oder von Gesetzes wegen bestehenden Rechte in den zu vereinbarenden Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen sein. Andererseits besteht das Risiko, dass sich ein vertraglich vereinbarter Ausschluss von gesetzlichen Rechten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Projektgesellschaften als unwirksam herausstellt oder von Gerichten nicht als solcher ausgelegt wird. Das könnte höhere Kosten verursachen und/oder die Realisierung der Investitionsprojekte beeinträchtigen.

4.2.6 Vertragliche Risiken auf Ebene der Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften und der Fondsgesellschaft

Für Investitionsprojekte eingeschaltete Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften werden in der Regel eine Vielzahl unterschiedlicher Verträge abschließen, die insbesondere folgende Risiken beinhalten können:

- a. Nach Gesetz zustehende oder vertragliche Rechte können ausgeschlossen, verjährt oder auf sonstige Weise nicht ausgeübt werden (z.B. Haftungsbeschränkungen);
- b. Verträge können unerkannt unwirksam sein, gekündigt oder durch Rücktritt oder andere Lösungsrechte vorzeitig beendet werden;
- c. Vertragliche Regelungen oder das auf die Verträge

- anwendbare Recht kann zu nicht einkalkulierten Schadenersatzansprüchen führen;
- d. Verträge könnten nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden;
 - e. abgeschlossene Verträge können anders als vereinbart ausgelegt und/oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (zum Beispiel im Falle einer Insolvenz oder aus anderen Gründen);
 - f. Vertragspartner können ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder diese unzureichend umsetzen;
 - g. eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Abschlusszahlungen kann zu einem Verlust dieser Zahlungen führen. Die Insolvenz eines Vertragspartners kann daneben zu Betriebsunterbrechungen führen und zusätzliche Kosten verursachen.

Schließt die Fondsgesellschaft selbst Verträge ab, ist sie vergleichbaren Risiken ausgesetzt. Jedes dieser vertraglichen Risiken kann sich negativ auf die Erträge der jeweiligen Gesellschaften auswirken oder zu einem Totalverlust der Anlage inklusive Agio führen. Ist es notwendig, bei einem Vertragsablauf neue Verträge zu schließen, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

4.2.7 Schadenersatzansprüche

Das auf die Verträge anwendbare Recht kann den Vertragsparteien der Fondsgesellschaft oder etwaiger Projektgesellschaften unter bestimmten Umständen Schadenersatzansprüche oder andere Entschädigungsansprüche gewähren, welche in den Verträgen nicht vorgesehen oder nicht ausgeschlossen wurden.

Ferner könnte in Verträgen die Vereinbarung von Schadenersatzansprüchen zugunsten der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder der Projektgesellschaften unvermeidbar sein. Das kann zu höheren, nicht einkalkulierten Kosten oder zum teilweisen oder gänzlichen Abbruch der Projekte führen.

Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Vertragspartnern wegen Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten sind möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar. So können Haftungsbeschränkungen greifen, welche eine vollständige Kompensation des Schadens möglicherweise ausschließen. Das Gleiche gilt insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Haftungsausschlüsse sowie auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse.

4.2.8 Einschränkungen durch Behörden

Behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen kön-

nen zu Einnahmeausfällen führen, die nicht durch etwaige bestehende Versicherungen oder Vertragspartner der Projektgesellschaften ausgeglichen werden und von den Projektgesellschaften zu tragen sind.

4.2.9 Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit Investitionsprojekten, u.a. mit einer Gründung bzw. einem Erwerb einer Zwischengesellschaft und einer Projektgesellschaft oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dieser Beteiligungen zu Rechtsstreitigkeiten kommt, was zusätzliche Kosten verursachen und die Realisierung der Projekte verzögern oder ganz oder teilweise ausschließen könnte. Auch können Ansprüche gegen die Projektgesellschaften nicht, nur teilweise oder nur mit zusätzlichen Kosten durchsetzbar sein.

4.3 Risiken aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft

Unter 4.3 werden alle wesentlichen Risiken beschrieben, die sich aus der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist an der Fondsgesellschaft ergeben können. Sie können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Teilweise können diese Risiken zum Totalverlust der Vermögensanlage inklusive Agio oder auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.1 Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass bis zum 31. Dezember 2014 bzw. im Falle der Verlängerung der Platzierungsphase bis zum 31. Dezember 2015 das Mindestplatzierungsvolumen von 3 Mio. EUR nicht erreicht wird und die Komplementärin daraufhin entscheidet, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen. In diesem Fall kann der Anleger die von ihm gewünschte Anlage nicht tätigen und die erwarteten Erträge hieraus nicht erzielen. Zudem kann ein Anleger, der seine Einlage einschließlich des vereinbarten Agios bereits geleistet hat, weder eine Verzinsung der zurückzuerstattenden Einlage noch einen Ersatz für entgangenen Gewinn verlangen. Das eingezahlte Agio wird nicht zurückerstattet.

4.3.2 Versäumnis von Fristen; verspätete Gutschrift des Anlagebetrags

Werden die im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehenen Fristen nicht

gewährt, kann dies nachteilige Folgen für den Anleger haben. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Gutschrift der Treugebereinlage (zzgl. Agio) eines Treugebers nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrages auf dem Anleger mitgeteilten Konto gutgeschrieben wird.

Grundsätzlich tritt der Anleger erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich des vereinbarten Agios der Gesellschaft als Treugeber bei. Erbringt er seine Einzahlung daher nicht oder nicht rechtzeitig, so kann er seine Gesellschafter-/Treugeberrechte erst später oder gar nicht geltend machen. Im Fall des Zahlungsverzugs kann die Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag zurücktreten und damit einen Beitritt des Anlegers zur Gesellschaft insgesamt vereiteln.

Soweit der Anleger ausnahmsweise bereits vor Volleinzahlung seines gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio als Treugeber der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist, kann im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung)

- a. vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil (vgl. hierzu (b) unten) – die Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag zurücktreten und den Anleger auffordern, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen. Dies gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin für den Anleger bereits vor dessen Beitritt einen Kommanditanteil für dessen Rechnung übernommen hat.
- b. der Anleger von der Komplementärin aus der Gesellschaft mittelbar durch anteiligen Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin ausgeschlossen werden. Als Folge dessen enden der Treuhandvertrag und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft und der Treugeber hat nur einen anteiligen Abfindungsanspruch.
- c. Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen abweichend hiervon vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs der Kommanditkapitalanteil eines Gesellschafters oder der Treuhand-Kommanditistin an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden

kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kommanditkapitalanteils, der über die Herabsetzung hinausgeht, gelten die vorgenannten Regelungen.

4.3.3 Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern Anleger ihre Kapitaleinlage ganz oder teilweise dadurch finanzieren, dass sie persönlich Darlehen aufnehmen (persönliche Anteilsfinanzierung), erhöht sich damit ihr Risiko. Wenn der Anleger aufgrund von Abweichungen von den Prognosen – z. B. Kürzungen oder Ausbleiben von Auszahlungen der Fondsgesellschaft – den Kapitaldienst der persönlichen Anteilsfinanzierung nicht mehr zu leisten vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligestellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Beteiligung und auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers inklusive Agio zur Folge haben.

4.3.4 Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse; Mediatisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Treugebers oder Kommanditisten in der Fondsgesellschaft und etwaigen, bei Investitionsobjekten eingeschalteten Zwischengesellschaften und den Projektgesellschaften sind begrenzt, so dass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als von dem einzelnen Treugeber oder Kommanditisten erwartet oder gewünscht.

Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft und der Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften werden von der jeweiligen Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft getroffen. Dadurch ist der Treugeber oder Kommanditist zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale, seinen Interessen zuwiderlaufende oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen getroffen werden. Der Treugeber oder Direktkommanditist muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschaftsbeschlüssen der Fondsgesellschaft aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat und die gefassten Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Gesellschafter ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen wahrnehmen. In einem solchen Fall kann die Treuhand-Kommanditistin – soweit sie keine Stimmrechtsweisungen erhalten hat – die

Treugeberstimmrechte wahrnehmen und gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung Mehrheitsbeschlüsse – sofern im Interesse der Treugeber liegend – fassen, die nur die Interessen der Mehrheit der Treugeber berücksichtigen, jedoch für alle Gesellschafter unabhängig von ihren individuellen und gegenläufigen Interessen verbindlich sind. Soweit ein Treugeber sein Stimmrecht nicht selber wahrnimmt oder der Treuhand-Kommanditistin eine Weisung erteilt, besteht das Risiko dass die Stimmrechtsausübung der Treuhand-Kommanditistin nicht dem Interesse des Anlegers entspricht. Besonders bedeutsame Gesellschafterbeschlüsse bedürfen ferner der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen kann die Komplementärin in eigener Entscheidung erteilen und muss dabei grundsätzlich nicht die Minderheitsinteressen solcher Gesellschafter berücksichtigen, die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Daneben besteht das Risiko einer Mediatisierung der Einflussmöglichkeit der Kommanditisten/Treugeber, wenn die Fondsgesellschaft (mittelbar über Zwischengesellschaften) nicht selbst die Mehrheit der Anteile an Projektgesellschaften hält. Insofern kann z.B. selbst ein mit Mehrheit gefasster Beschluss auf Ebene der Fondsgesellschaft, der eine Projektgesellschaft betrifft, nicht gewährleisten, dass dieser auf Ebene der Projektgesellschaft umgesetzt wird.

Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft, etwaiger Zwischengesellschaften oder etwaiger Projektgesellschaften geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zulasten des Treugebers oder Kommanditisten verändern könnte. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen.

4.3.5 Datenschutz und Kommunikationsmöglichkeiten unter den Anlegern

Es besteht das Risiko, dass gesellschaftsvertragliche, treuhandvertragliche und Datenschutzregelungen die Kontaktaufnahme, Kommunikation und Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren oder unmöglich machen, insbesondere soweit sich Anleger als Treugeber beteiligen und daher nicht im Handelsregister eingetragen sind. Daten aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister werden nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag grundsätz-

lich nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben. Anleger können dadurch an einem abgestimmten Vorgehen und einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden.

Abweichend von den Regelungen des Gesellschaftsvertrags könnte die Gesellschaft aufgrund neuerer Rechtsprechung gezwungen sein, Daten von Treugebern anderen Gesellschaftern zu offenbaren. Dies könnte Interessen von Treugebern, die anonym bleiben möchten, zuwiderlaufen.

4.3.6 Beteiligungsdauer und eingeschränkte Kündbarkeit

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist gesellschaftsvertraglich bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt. Die Laufzeit kann jedoch von der Komplementärin im eigenen Ermessen um ein Jahr und durch Beschluss der Gesellschafter mit Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin um zusätzliche Jahre verlängert werden. In diesem Fall wird sich die Beteiligungsdauer des Anlegers verlängern. Der Anleger kann seine Beteiligung nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Er kann jedoch unter bestimmten, im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das kann entweder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit und Zustimmung der Komplementärin oder in bestimmten Fällen (Insolvenz, Pfändung, Zahlungsverzug) durch einseitige Erklärung der Komplementärin geschehen.

Aus diesen Regelungen zur Dauer der Gesellschaft, zur eingeschränkten Kündbarkeit und zum möglichen Ausschluss erwächst dem Anleger das Risiko, dass er sich ab Beitritt zur Gesellschaft grundsätzlich für deren Dauer, die er nur sehr eingeschränkt beeinflussen kann, vermögensmäßig an diese bindet und den Betrag seiner Einlage nicht jederzeit aus der Fondsgesellschaft abziehen und anderweitig anlegen kann (Risiko der Vermögensbindung).

Im Fall eines wirksamen Ausschlusses besteht für den Anleger zudem das Risiko, an künftigen Erträgen der Gesellschaft nicht beteiligt zu sein.

4.3.7 Generelle Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken können sich ergeben, wenn die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft nicht durch Erträge aus den laufenden Investitionen gedeckt werden können. Ferner resultieren Liquiditätsrisiken aus einer möglichen Verpflichtung der Fondsgesellschaft Kapitala-

brufe durch oder Nachschüsse an Zwischen- und/oder Projektgesellschaften zu erfüllen. Auch Re-Investitionen von Erträgen können Liquiditätsrisiken begründen.

4.3.8 Beschränkung der Abfindung; Liquiditätsrisiken für die Fondsgesellschaft durch Abfindungsverpflichtungen

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen. Der Anleger trägt daher das Risiko, nur einen Teil des Zeitwertes seiner Beteiligung im Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft erstattet zu erhalten. Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätsengpässen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 3% p.a.). Der Anleger trägt hierdurch das Risiko, die Abfindung im Fall des Ausscheidens nur über eine gestreckte Zeitdauer zurück zu erhalten und die entsprechenden Beträge nicht sofort wieder anderweitig anlegen zu können.

Für in der Gesellschaft verbleibende und ausscheidende Gesellschafter können Abfindungszahlungen außerdem zu dem Risiko führen, dass – abhängig von dem Abfindungsvolumen und den Fälligkeitsterminen – das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage sowohl für die ausscheidenden als auch für die in der Fondsgesellschaft verbliebenen Anleger beeinträchtigt wird und die Fondsgesellschaft durch Zahlungsunfähigkeit in ihrer Existenz bedroht wird. Das kann bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage inklusive Agio führen.

Im Falle der Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts besteht überdies das Risiko, dass einzelne Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, zum Beispiel Projektgesellschaften oder einzelne Teile deren Vermögens, vorzeitig (und zu nicht marktgerechten Konditionen) veräußert werden müssen, um die Abfindungszahlungen finanzieren zu können. Da wahrscheinlich Veräußerungen nicht exakt in Höhe des notwendigen Abfindungsguthabens getätigt werden können, stehen der Fondsgesellschaft anschließend mehr liquide Mittel als benötigt für Auszahlungen zur Verfügung.

Es besteht das Risiko, dass diese nicht erneut angelegt werden können. Daher können künftige Auszahlungen insgesamt geringer ausfallen als prognostiziert.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einer solchen Höhe zu, die seiner tatsächlich erbrachten Einlage (ohne Agio) auf die von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Gesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter diese nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung ihrer Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden. In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agioetrags erhält.

4.3.9 Frühzeichnerbonus

Es besteht das Risiko, dass der Frühzeichnerbonus an die berechtigten Anleger nicht ausgezahlt wird, weil das Beteiligungsangebot nicht fortgeführt wird oder keine auszahlungsfähigen Erträge oder Gewinne erwirtschaftet werden oder liquide Mittel der Liquiditätsreserve zugeführt werden. Der Frühzeichnerbonus kann außerdem später als im Verkaufsprospekt angenommen ausgezahlt werden, so dass der tatsächliche, auf die Dauer von der Einlagenleistung bis zur Auszahlung des Frühzeichnerbonus gerechnete Jahreszins sich verringern wird.

Der Frühzeichnerbonus wird vor der allgemeinen Verteilung von Vorzugsausschüttungen und übersteigenden Gewinnen auf die berechtigten Gesellschafter aus den auszahlungsfähigen Erträgen und Gewinnen gezahlt. Dies hat zur Folge, dass der Frühzeichnerbonus den Frühzeichnern zugutekommt, konzeptionell aber gegen den Auszahlungsanspruch der anderen Gesellschafter, die keine Frühzeichner sind oder die einen unterdurchschnittlichen Frühzeichnerbonus erhalten, läuft.

4.3.10 Kein Zweitmarkt; eingeschränkte Veräußerbarkeit der Beteiligung

Da kein etablierter Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert, besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag. Weder die Komplementärin noch die Treuhand-Kommanditistin noch ein sonstiger Dritter sind verpflichtet, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft zurückzukaufen. Der Anleger muss daher davon ausgehen, dass er seine Beteiligung nicht, nur mit zeitlicher Verzögerung oder nur mit erheblichen Verlusten vorzeitig in Geld umsetzen könnte. Insofern besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlust seiner Beteiligung inklusive Agio und bei einer fremdfinanzierten Beteiligung das Risiko seiner privaten Insolvenz.

Selbst wenn sich eine Gelegenheit zur Weiterveräußerung der Beteiligung ergeben sollte, ist der Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass eine nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungs-Vertrag für die Übertragung der Beteiligung erforderliche Zustimmung der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin nicht ohne Weiteres erteilt wird. Zudem sind Übertragungen grundsätzlich nur zum 1. Januar des Kalenderjahres möglich. Eine weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Mindestbeteiligung und Stückelung von Anteilen sowie die vom Erwerber zu erfüllenden Eignungsanforderungen.

4.3.11 Haftung des Anlegers als Kommanditist oder Treugeber

Durch die Rechtsform der Fondsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft ist nach deutschem Recht die Haftung der Kommanditisten grundsätzlich auf ihren Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) begrenzt. Für Anleger in der Stellung eines Kommanditisten richtet sich die Haftung nach §§ 171 ff. HGB. Es besteht damit das Risiko, dass sie von Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe der jeweiligen Haftsumme (Haft einlage) (jeweils ein Hundertstel des vom Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrags) unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Die Kommanditistenhaftung ist zwar ausgeschlossen, wenn eine Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet wurde, sie lebt jedoch wieder auf, soweit die Einlage dem Kommanditisten zurückbezahlt wird, und außerdem, soweit Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit sein Ka-

pitalanteil durch Auszahlungen unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Dies gilt auch für Auszahlungen im Rahmen des Ausscheidens des Anlegers aus der Fondsgesellschaft oder ihrer Liquidation für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Liquidation (Nachhaftung). Den Auszahlungen stehen sonstige Leistungen zulasten des Gesellschaftsvermögens gleich. Das bedeutet, dass im Falle einer Krise der Fondsgesellschaft solche Auszahlungen und sonstige Leistungen zulasten des Gesellschaftsvermögens auch von einem Insolvenzverwalter wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Hafteinlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist.

Sich als Treugeber beteiligende Anleger sind im wirtschaftlichen Ergebnis ebenfalls der Kommanditistenhaftung einschließlich der Nachhaftung ausgesetzt. Sie sind gegenüber der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, diese bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, von einer Inanspruchnahme durch Gläubiger freizustellen oder ihr Ersatz zu leisten. Darüber hinaus kann ein Gläubiger den Treugeber direkt in Anspruch nehmen, falls die Treuhand-Kommanditistin ihren Freistellungsanspruch an den Gläubiger abgetreten hat.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten könnte bei Gerichtsverfahren im Ausland von Gerichten nicht anerkannt werden. Die Kommanditisten würden in diesem Fall für eventuelle Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ohne summenmäßige Beschränkung neben dem Gesellschaftsvermögen und der Komplementärin haften. Für die Treugeber gilt das über den Freistellungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin entsprechend.

4.3.12 Keine Beteiligung von Anlegern mit bestimmter Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit; Vererbung

An der Fondsgesellschaft darf sich ein Anleger (als Treugeber oder Kommanditist) nur beteiligen, wenn er weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und auch aus einem anderen Grund nicht in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Er darf weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben. Ferner muss er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und darf keine US-amerikanische Gesellschaft oder eine sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust sein, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt. Außerdem darf der Anleger nicht Staatsbürger der Länder

Kanada, Australien, Irland oder Japan oder eine natürliche und juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan hat, sein. Ein dennoch beitretender Anleger hat der Fondsgesellschaft etwaige dadurch entstandene Schäden zu ersetzen. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Anleger in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.8 beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung. Außerdem hat der Anleger durch eine qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass die Beteiligung nicht an Personen vererbt wird, die sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen dürfen. Sollten solche Personen mangels einer entsprechenden Nachfolgeregelung dennoch als Erben in die Stellung eines Kommanditisten oder Treugebers gelangen, so kann ihre Beteiligung durch die Komplementärin bzw. die Treuhand-Kommanditistin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierdurch ergeben sich die bereits unter Abschnitt 4.3.8 beschriebenen Risiken in Hinblick auf die Abfindung.

4.3.13 Ausscheiden der Komplementärin

Scheidet die einzige Komplementärin der Fondsgesellschaft aus dieser aus, z. B. aufgrund ihres Erlöschens infolge der Insolvenz, und ist es bis dahin nicht gelungen, sie zu ersetzen, so wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst, es sei denn die verbleibenden Gesellschafter beschließen eine Fortsetzung der Fondsgesellschaft. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Investitionen nicht wie geplant durchgeführt oder nur zu schlechteren wirtschaftlichen Konditionen abgewickelt werden können, was zu einem weitgehenden oder gar vollständigen Verlust der Kapitaleinlage mitsamt Agio führen könnte.

4.3.14 Interessenkonflikte

Der Anleger ist Risiken ausgesetzt, die sich aufgrund von Interessenkonflikten eines oder mehrerer beteiligter Personen ergeben können:

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig.

Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergeben sich Interessenskonflikte dergestalt, dass jeder der genannten Herren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen

bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein wirtschaftliches Interesse haben.

Hans-Jürgen Döhle ist (a) als Gründungskommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt, (b) Gesellschafter (40%) der Komplementärin, (c) Geschäftsführer der Komplementärin, (d) Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und (e) Geschäftsführer der Anbieterin.

Heinz Günter Wülfrath ist (a) Gesellschafter (20%) der Komplementärin, (b) Geschäftsführer der Komplementärin, (c) Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und d) Geschäftsführer der Anbieterin.

David Heimhofer ist (a) Gesellschafter (40%) der Komplementärin (b) Geschäftsführer der Komplementärin, (c) Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin, (d) Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin und (e) mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin.

Des Weiteren kann die Investmentberaterin in den einzelnen Investitionsprojekten parallel investieren und mit den einzelnen Projektgesellschaften solcher Investitionsprojekte Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Terra Nex Financial Engineering AG können in solchen Projektgesellschaften ebenfalls als Direktoren positioniert sein.

Es bestehen bereits zwei weitere öffentlich angebotene und bereits platzierte Fonds der Anbieterin mit gleicher oder ähnlicher Investitionsstrategie und -ländern und ein vergleichbarer nicht öffentlich von der Anbieterin angebotener Fonds – dieser beschränkt auf Photovoltaikprojektentwicklungen in Oman –, an welchen jeweils die Investmentberaterin, die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin in gleicher Funktion wie bei diesem Fonds beteiligt sind. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anbieterin weitere vergleichbare Fonds auflegt. Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung von äquivalenten Funktionen innerhalb dieser und der anderen Fondsgesellschaften können insbesondere im Rahmen der Geschäftsführungsentscheidungen für die Komplementärin und bei der Anlegerverwaltung für die Treuhand-Kommanditistin bestehen, weil widerstreitende Interessen vertreten werden müssen. Es bestehen für die genannten Personen keine Wettbewerbsverbote und sie können Geschäftschancen den verschiedenen Fonds nach eigenem Ermessen zuordnen.

Auch bei der Investmentberaterin kann es zu Interessenkonflikten im Rahmen der Beratungstätigkeit verschiedener Fondsgesellschaften kommen. Das könnte die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der vorgenannten Beteiligten tangieren. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass die jeweils handelnden Personen nicht im alleinigen Interesse der Fondsgesellschaft handeln, der gegenüber ihre Pflichten bestehen, beziehungsweise, dass sie widerstreitenden Pflichten ausgesetzt sind und dass nicht alle Interessenkonflikte erkannt oder, sofern sie erkannt werden, nicht zugunsten des Anlegers bzw. der Fondsgesellschaft gelöst werden können.

4.3.15 Haftung der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag

Die Komplementärin haftet den Anlegern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche der Fondsgesellschaft und der Anleger gegenüber der Komplementärin verjähren nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft grundsätzlich fünf Jahre nach Entstehung des Schadens. Dadurch könnte die Geltendmachung bestimmter von der Komplementärin verursachter Schäden gänzlich oder teilweise ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Haftung nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bestehen zugunsten der Treuhand-Kommanditistin ebenfalls eine Haftungsbeschränkung bei Pflichtverletzungen sowie eine Beschränkung der Verjährung der Haftungsansprüche.

4.3.16 Rechtsänderungsrisiko

Änderungen (auch möglicherweise rückwirkende) von Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können sich auch außerhalb des Steuerrechts (vgl. Abschnitt 4.4) zum Nachteil der Fondsgesellschaft, etwaiger Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften oder sonstiger Beteiligter an Investitionsprojekten auswirken und die Erträge aus der Vermögensanlage oder ihre Werthaltigkeit vermindern.

Zwecks Umsetzung künftiger Vorgaben des nationalen Aufsichtsrechts für regulierte Beteiligungsmodelle, insbesondere im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM-Richtlinie**“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch), können Handlungen und Maßnahmen notwendig werden – einschließlich der Umstrukturierung der Fondsgesellschaft, des Abschlusses und der Änderung von Vereinbarungen mit Dritten (einschließlich mit der Treuhand-Kommanditistin) –, die

zusätzliche Kosten für die Fondsgesellschaft und mittelbar die Anleger verursachen. Die Anleger sind verpflichtet, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen, zu unterstützen. Falls eine Umsetzung der AIFM-Richtlinie nicht oder nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist, kann die Komplementärin die Auflösung der Fondsgesellschaft beschließen.

4.3.17 Wechselkursrisiko; Kapitalverkehrsbeschränkungen

Während die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in Euro erfolgt, können die Investitionen, einschließlich der Gründung etwaiger Zwischengesellschaften und Projektgesellschaften, in anderen Währungen wie dem US-Dollar oder den jeweiligen lokalen Währungen erfolgen.

Die Erträge der Fondsgesellschaft unterliegen somit den Wechselkursschwankungen des US-Dollars und der jeweiligen lokalen Währung gegenüber dem Euro, was im Ergebnis zu Wechselkursverlusten führen kann. Ein solches Währungsrisiko könnte zu einer negativen Wertentwicklung der Vermögensanlage führen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Beschränkungen des Kapitalverkehrs in einzelnen Ländern verhängt werden und dies zu Nachteilen für den Anleger führen könnte.

4.3.18 Änderung der Währung der Fondsgesellschaft

Aufgrund von Vorgaben des deutschen Umsetzungsgesetzes zur AIFM-Richtlinie kann die Fondsgesellschaft gezwungen sein, ihre Währung von EUR auf eine andere Währung (z.B. USD) umzustellen. Dies kann zusätzliche Kosten für die Fondsgesellschaft verursachen und zusätzliche Fremdwährungsrisiken und Kosten für den Anleger begründen, da er in diesem Falle Auszahlungen nicht mehr in EUR sondern in einer anderen Währung erhalten wird.

4.3.19 Inflation

In den Prognoserechnungen ist grundsätzlich eine jährliche Steigerung der allgemeinen Kosten und teilweise auch der Vergütungen nicht berücksichtigt. Ein inflationsbedingter Anstieg der Kosten kann daher das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung vermindern.

4.3.20 Prognoserisiko

Bei den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen handelt es sich um zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Es ist nicht

auszuschließen, dass die den Prognosen zugrunde gelegten Annahmen sich später als unzutreffend erweisen. Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nur schwer im Voraus einschätzen und werden unter Umständen durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Fondsgesellschaft oder sonstige Beteiligte entziehen. In die Prognoserechnung fließen verschiedene Variablen ein.

Die in den Berechnungen zugrunde gelegten absoluten Größen dieser Variablen basieren auf Schätzungen, welchen unter anderem durchschnittliche historische Werte der wirtschaftlichen Entwicklung vergleichbarer Fonds zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Werte im Rahmen einer Langzeitbetrachtung auch zukünftig als Indikator herangezogen werden können. Allerdings besteht insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise das Risiko, dass die künftige Entwicklung des Beteiligungsangebots von den historischen Werten vergleichbarer Fonds erheblich negativ abweichen könnte.

4.3.21 Angaben von externen Dritten

Im vorliegenden Verkaufsprospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere von den Beratern der Fondsgesellschaft und der Investmentberaterin, wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist der Anbieterin oder der Fondsgesellschaft vielfach nicht möglich.

Es ist nicht auszuschließen, dass die von externen Dritten übernommenen und im Verkaufsprospekt korrekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben inhaltlich unrichtig, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind.

Eine Haftung der externen Dritten, deren Aussagen und Angaben übernommen wurden, ist nicht in jedem Fall oder nur mit Einschränkungen gegeben. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass er seine Anlageentscheidung auf solche unerkannt inhaltlich unrichtigen, unvollständigen oder aus ihrem Zusammenhang herausgelösten und dadurch missverständlichen und sogar irreführenden Angaben von externen Dritten stützt.

4.3.22 Auszahlungen / Liquidation

Höhe und Zeitpunkt von laufenden Auszahlungen an die Kommanditisten / Treugeber sowie die Auszahlung eines möglichen Liquidationsergebnisses der Fondsgesellschaft sind insbesondere von der Realisierung von Erträgen aus den Investitionsprojekten abhängig. Die

Auszahlungen können daher auch geringer ausfallen als prognostiziert und auch unterhalb der geleisteten Kapitaleinlagen bleiben. Außerdem können Re-Investitionen von Erträgen oder die Einstellung eines erheblichen Teils der Jahresüberschüsse in die Liquiditätsreserve die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, Auszahlungen vorzunehmen, teilweise oder vollständig hemmen.

4.3.23 Kosten und Aufwendungen

Unter bestimmten Umständen hat der Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag Kosten und Aufwendungen zu erstatten oder selbst zu tragen, deren Höhe nicht im Vorhinein feststeht und die nicht oder nicht in der eintretenden Höhe in die Prognoserechnung einbezogen sind. Dazu gehören unter anderem die Kosten der Bestätigung der Bewertung einer Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Berechnung des Abfindungsanspruchs, die durch einen Erbfall bedingten Aufwendungen, die Kosten der Übertragung der Beteiligung auf einen anderen, die Kosten der Umwandlung einer Treugeber- in eine Direktkommanditistenbeteiligung, die Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und die Kosten, die sich aus dem etwaigen Ausscheiden des Anlegers ergeben. Zudem können sich selbst in der Prognoserechnung enthaltene (mittelbare) Kosten für Anleger nachteilig ändern, z.B. durch geänderte Besteuerung der Kosten oder unerwartete oder nicht vorhergesehene Erhöhungen der prognostizierten Kosten. Diese Änderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Fondsgesellschaft und damit mittelbar auch zu Lasten der Anleger.

4.3.24 Insolvenz der Fondsgesellschaft; keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Insbesondere zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdkapitalmittel auf Ebene der Fondsgesellschaft aufgenommen werden, wenn diese Fremdkapitalaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah abgelöst werden kann. Für den Fall dass ein Überbrückungsdarlehen nicht zurückgezahlt werden kann, droht die Insolvenz der Fondsgesellschaft.

Die Ansprüche der Kommanditisten oder Treugeber (mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin) gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig.

Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen. Für die Anlage in der Fondsgesellschaft und deren mittelbare Anlage in etwaigen Projektgesellschaften gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des Anlagebetrags nebst Agio kommen.

4.3.25 Risiken in Bezug auf die Treuhand-Kommanditistin

Die Treugeber halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mittelbar durch die Treuhand-Kommanditistin. Dadurch sind die Anleger dem Risiko der nicht erwartungsgemäßen Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die weisungsgemäße und/oder pflichtgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen in der Fondsgesellschaft.

Für den Fall der Insolvenz der Treuhand-Kommanditistin oder von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie ist im Treuhand- und Verwaltungsvertrag vorgesehen, dass die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die Treugeber (mit Wirkung ab ihrer Eintragung im Handelsregister) übergehen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Interessen der Treugeber in einem solchen Fall beeinträchtigt werden.

Durch eine nicht erwartungsgemäße Vertragserfüllung seitens der Treuhand-Kommanditistin können den Anlegern Auszahlungen entgehen, selbst wenn sie von der Fondsgesellschaft geleistet werden.

4.3.26 Steuerzahlungen

Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen Mitteln leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Mittel zurückfließen, so z. B. falls etwaige steuerpflichtige Einkünfte der Fondsgesellschaft nach Deckung der Gesellschaftskosten nicht ausgezahlt, sondern der Liquiditätsreserve zugeführt werden sollten oder in Fällen von erbschafts- und schenkungsteuerpflichtigen Übertragungen. Die Verpflichtung, Steuerzahlungen aus persönlichen Mitteln leisten zu müssen, kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.4. Steuerliche Risiken der Vermögensanlage

Die Darstellung der steuerlichen Risiken dieses Beteiligungsangebots basiert auf den anwendbaren deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung am Tag der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts. Das anwendbare Steuerrecht kann Änderungen unterliegen.

Insbesondere wurde am 4. Dezember 2012 ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für ein Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steueranpassungsgesetz) veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht eine grundlegende Überarbeitung der Steuervorschriften für alternative Investmentfonds vor. Die geplanten Neuregelungen würden ab dem 22. Juli 2013 gelten und voraussichtlich auch das vorliegende Beteiligungsangebot betreffen. Zwar würden nach dem Referentenentwurf die steuerlichen Grundlagen dieses Beteiligungsangebots (wie in Kapitel 9 beschrieben) im Wesentlichen identisch bleiben. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass das AIFM-Steueranpassungsgesetz nicht oder in anderer Form als geplant umgesetzt wird.

Generell können eine Änderung der einschlägigen Steuergesetze, möglicherweise mit Rückwirkung, bzw. ihrer Auslegung durch die Finanzgerichte und Steuerbehörden sowie eine von der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Auffassung abweichende Einschätzung der steuerlichen Fragen seitens der Steuerbehörden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben.

4.4.1 Begrenzung des steuerlichen Verlustausgleichs und/oder Verlustvortrags bei negativem Kapitalkonto

Bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebots besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft in einem Wirtschaftsjahr einen steuerlichen Verlust erzielt. Die Möglichkeit der Fondsgesellschaft, diesen Verlust zu verrechnen bzw. in andere steuerliche Veranlagungszeiträume vorzutragen, kann begrenzt sein.

Zudem kann bei nicht prognosegemäßem Verlauf des Beteiligungsangebotes bei einem Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehen, so dass der Anleger gemäß § 15a EStG ihm zugerechnete Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgleichen oder in andere Veranlagungszeiträume vor oder zurücktragen darf.

4.4.2 Einstufung als Steuerstundungsmodell

Sollte die Summe der Verluste aus dem Beteiligungsangebot in der Anfangsphase bei einem anderen als prognosegemäßen Verlauf höher sein als 10 % des aufzubringenden Kapitals, so dürften diese Verluste gemäß § 15b Abs. 1, Abs. 3 EStG nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

4.4.3 Erbschaftsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung bestimmte Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft (insbesondere Anteile an einer ausländischen Gesellschaft) nicht als inländisches Betriebsvermögen ansieht und deshalb die Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die nach dem Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich auf den Erwerb inländischen Betriebsvermögens von Todes wegen oder im Wege der Schenkung anwendbar sind, versagen könnte. Dies könnte zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Anleger bzw. dessen Erben führen.

4.4.4 Verfahrensrechtliche Risiken

Das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft steht erst nach Abschluss einer Betriebsprüfung für die jeweiligen Veranlagungszeiträume oder erst nach Abschluss eines finanzgerichtlichen Verfahrens, endgültig fest. Stellt die Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft und damit beim Anleger ein höheres Ergebnis fest, kann dies zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers und folglich zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ergebnisses seiner Beteiligung führen. Steuernachforderungen des deutschen Finanzamts sind grundsätzlich mit 0,5 % pro Kalendermonat ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen.

4.5. Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Unabhängig von den hier dargestellten Risiken könnte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen das Ergebnis der Beteiligung negativ beeinflussen. Nach Kenntnis der Anbieterin sind vorstehend alle wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken aufgeführt.

5. DIE ANBIETERIN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS



**MIDDLE EAST
BEST SELECT**

Anbieterin ist die Middle East Best Select GmbH. Sie ist mit dem Exklusivvertrieb von Beteiligungen an Middle East Best Select Fondsprodukten beauftragt. Sie ist Alleinanbieterin der zu emittierenden Treugeberkapitalanteile- auch im prospektrechtlichen Sinne. Die Anbieterin ist verantwortlich für alle Bereiche des Vertriebs und Marketings für diesen MEBS 4-Fonds.

Die Anbieterin bietet Anlegern im deutschsprachigen Raum privilegierten Zugang zu Investments in der wachstumsstarken Golfregion. Die Produktpalette der Anbieterin umfasst Publikumsfonds, Private Placements und Direktinvestments, mit denen sich die Anbieterin über unterschiedliche Vertriebswege sowohl an private als auch an professionelle Anleger richtet: Die Investitionsschwerpunkte liegen in infrastrukturell geprägten Projekten der Segmente: Erneuerbare Energien, Clean-Tech, Green Building, Health Care aber auch in anderen zukunftsorientierten Bereichen.

Seit dem Beginn ihrer exklusiven Geschäftstätigkeit, Ende 2008, hat die Anbieterin ca. 30 Mio. EUR Eigenkapital vermittelt. Der erste MEBS-Fonds („**MEBS 1**“), der im Wesentlichen die gleichen Investitionsziele verfolgt, wie der hierin vorgestellte MEBS 4, wurde am 31. Dezember 2010 mit einem Volumen von 11,25 Mio. EUR (inkl. Agio) erfolgreich geschlossen. Die Platzierungsphase des dritten MEBS-Fonds („**MEBS 3**“), Folgefonds von MEBS 1 und Vorläufer von MEBS 4, endet am 31. Dezember 2012. Es wird ein eingeworbenes Kapitalvolumen erwartet, das geringfügig über dem von MEBS 1 liegt.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG („**MEBS 2**“) wurde als Private Placement mit einer Mindestbeteiligung von 250.000 EUR konzipiert und stand deutschen Anlegern bis zum 17. Dezember 2012 zur Investition zur Verfügung. Es wird ein Gesamtvolumen von max. 10 Mio. Euro Eigenkapital erwartet.

MEBS-Fonds-Übersicht

Kurzname	Fonds-Typ	Ende Platzierung	Laufzeitende	Mindestbeteiligung	Agio
MEBS 1	Publikumsfonds	31. Dezember 2011	31. Dezember 2013	20.000 EUR	5 %
MEBS 2	Private Placement	17. Dezember 2012	31. Dezember 2015	250.000 EUR	3 %
MEBS 3	Publikumsfonds	31. Dezember 2012	31. Dezember 2015	10.000 EUR	5 %
MEBS 4	Publikumsfonds	31. Dezember 2014	31. Dezember 2018	10.000 EUR	5 %

Dieser Fonds soll in Oman und in anderen Golf-Staaten in Projektgesellschaften für Photovoltaik-Kraftwerke investieren. Die Siemens AG ist dafür als Generalunternehmer vorgesehen.

Die Anbieterin ist durch die Fondsgesellschaft mit Sitz in Bremen, exklusiv damit beauftragt worden, direkt oder unter Einschaltung von weiteren Partnern, Kommanditkapital in Form von Treugeber-Kapitalanteilen für die Fondsgesellschaft einzuwerben und zu vermitteln.

Die Anbieterin unterstützt ihre vertraglich angebotenen Vertriebspartner durch praktische Informations- und Schulungsmaßnahmen vor Ort, bietet Online-Präsentationen und Schulungen für Anleger und Vermittler an, informiert mit regelmäßigen Newslettern aktuell über die Entwicklung der MEBS-Fonds und der Märkte in Middle East, leistet die für den Vertrieb erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Messen, Präsentationsveranstaltungen, Medien, Verbände) und fördert den Vertrieb des Beteiligungsangebotes durch geeignete Publikationen. Darüber hinaus steht die Anbieterin den Anlegern und Vermittlern als direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Die Anbieterin hält neben dem Verkaufsprospekt sämtliche weiteren Verkaufs- und Informationsunterlagen zum Beteiligungsangebot bereit. Sämtliche Verkaufsunterlagen können auch über die Internetadresse der Anbieterin www.mebs-gmbh.com angefordert bzw. im Downloadbereich abgerufen werden.

Die Anbieterin nimmt die Beitrittserklärungen von Vertriebs- und Geschäftspartnern entgegen und

- prüft die Beitrittserklärungen (Zeichnungsscheine) in jedem Einzelfall auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
- fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen und Ergänzungen zu den Beitrittserklärungen nach,
- prüft, dass gegebenenfalls keine Interessenten sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, die nicht erwünscht sind,
- gibt gegebenenfalls falsch ausgestellte Unterlagen mit den Hinweisen auf die zu erfüllenden Anforderungen zurück,
- überprüft die Richtigkeit der für die Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Unterlagen und weist Beitrittserklärungen, bei denen die Identitätsprüfung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ohne Vorlage an die Treuhand-Kommanditistin zurück. ,

- prüft die Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz auf Vollständigkeit,
- um erst dann die geprüften und vollständigen Unterlagen an die Treuhand-Kommanditistin dieses Beteiligungsangebots zur Annahme weiterzuleiten.

Die Anbieterin informiert die Vertriebspartner über die Annahme durch die Treuhand-Kommanditistin und leitet die Annahmestätigung (Informationsschreiben) und das Gesellschafterregister in Kopie weiter. Im Falle von Zahlungsverzögerungen, die für den Beitritt zur Fondsgesellschaft und der Ausgabe des Treugeber-Kommanditeils erst beseitigt werden müssen, fordert die Anbieterin den zuständigen Vertriebspartner zur Nacharbeit auf und unterbreitet Vorschläge zur Regulierung. Mit der Durchführung der Aufgaben oder Teilen der Aufgaben kann die Anbieterin Dritte beauftragen. In diesem Fall werden die erbrachten Leistungen durch die Anbieterin vergütet. Auf Abschnitt 8.5 wird insoweit verwiesen.



6. DAS ANLAGEKONZEPT UND DIE ANLAGESTRATEGIE

6.1 Die Investmentberaterin

Die Investmentberaterin, die Terra Nex-Gruppe (Terra Nex), mit Sitz in der Schweiz und ihrem Advisory Board in den GCC-Staaten (Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain), ist mittelbar zu einem Drittel an der Anbieterin beteiligt.



Die Terra Nex verfügt über privilegierte Zugänge zu den Märkten in Middle East durch ein langjährig gewachsenes Beziehungsnetzwerk. Sie ist der Schlüssel zu attraktiven Investitionsmöglichkeiten in Middle East, die sich durch besondere Sicherheitsaspekte auszeichnen.

Die enormen staatlichen Kapitalreserven und die Fülle von Investitionsmöglichkeiten in der Golfregion sorgen für ein grundsätzlich lukratives und krisenresistentes Marktumfeld. Im Rahmen von sogenannten Private Placement Partnerships erhalten ausländische Investoren zunehmend Möglichkeiten, sich an interessanten Projekten in Middle East zu beteiligen. Um diesen Schritt zu gehen, sind allerdings umfangreiches Know-how und

erhebliche ökonomische Mittel notwendig. Ohne Beziehungen zu den handelnden Personen vor Ort und ohne Kenntnisse der besonderen Marktgepflogenheiten ist hier Vorsicht geboten. Denn nicht jedes wohlklingende Projekt muss zwangsläufig mit einem ökonomischen Erfolg enden.

Mit Terra Nex arbeiten die Anbieterin und die Fondsgesellschaft mit einem Partner zusammen, der Zugang zu den wichtigen politischen Entscheidungsträgern und lokalen Wirtschaftsgrößen hat. Nur über solche Beziehungen lassen sich Beteiligungen an lukrativen Projekten zu Beginn der Wertschöpfungskette realisieren, die ausländischen Investoren in der Regel verschlossen bleiben.

Die in der Schweiz beheimatete Terra Nex, deren Senior Partner seit Anfang der 1990er Jahre in der Golfregion tätig sind, ist damit einer der Pioniere in der Branche. Das Unternehmen hat sich durch erfolgreiche Investments in den GCC-Staaten etabliert und genießt heute das Vertrauen zahlreicher lokaler Investoren und politischer Entscheidungsträger. So ist die Terra Nex seit 2004 unter anderem auch als Family Office in Bahrain für Mitglieder der Königshäuser in der Golfregion tätig. Gemeinsam mit ihren institutionellen Partnern erwirtschaftet die Terra Nex seit Jahren zuverlässig hohe Renditen.

Investitionsbeispiele mit Terra Nex-Beteiligung | Ausschnitt Terra Nex-“track record“

Investment	Sektoren	Projekt/Mio.	Land	Dauer	Exit	ROI
Financial Harbour Phase 1	Mixed use Real Estate	1.400 USD	Bahrain	24 Monate	2007	50%
Energy City Qatar	Energy	2.600 USD	Qatar	19 Monate	2007	35%
Asset Restructuring	Finance	100 USD	n.a.	1 Monat	2007	10%
Erschließung Al-Salam	Reclaming Infrastructure	430 BD	Bahrain	3 Monate	2008	23%
APCC Qatar	Infrastructure Industry	115 EUR	Qatar	8 Monate	Teil-Exit 2009	17%
Porta Reef	Real Estate	33 USD	Bahrain	24 Monate	Teil-Exit 2009	30%
IMO Qatar	Infrastructure Industry	152 EUR	Qatar	12 Monate	Teil-Exit 2010	21%
Bank Nizwa	Finance	150 OMR	Oman	3 Monate	Exit 2011	19%
Green Gulf Gateway	Real Estate	720 SR	Saudi-Arabien	9 Monate	Exit 2012	25%

Für Anleger im deutschsprachigen Raum steht der Zugang zum Netzwerk von Terra Nex und damit zu den lukrativen Investments in der Golfregion einzig über die Anbieterin und die Fondsgesellschaft offen. Der große Vorteil dieser Investments besteht darin, gemeinsam mit den politischen und wirtschaftlichen Eliten der Golfregion an Projekten in den GCC-Staaten beteiligt zu sein. Hierdurch sind die Interessen der Anleger aus Deutschland gleichgerichtet mit den Interessen lokaler, staatsnaher Investoren. Das Resultat ist eine deutlich höhere Investitionssicherheit.

Zu den starken Senior-Partnern der Terra Nex, gehören auch Mitglieder der Königsfamilien in den Golf-Ländern, die schon viele Jahre in der Golfregion erfolgreich als Unternehmer oder Bankiers tätig sind. Sie haben bereits diverse erfolgreiche Projekte realisiert und stehen selbst an der Spitze ihrer Banken und Unternehmen am Golf. Diese wichtigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens haben ein hohes Bedürfnis, ihre Privatsphäre zu schützen und lehnen jede Publikation zu ihrer Person und jede Abbildung ihrer Person ab (sie möchten insbesondere nicht mit Internetsuchmaschinen gefunden werden können). Daher können diese Personen nicht im Detail im Prospekt aufgeführt werden.

Quasi stellvertretend und beispielhaft für andere herausragende Persönlichkeiten des hochkarätigen Beraterteams von Terra Nex, kann an dieser Stelle *S. E. Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani* vorgestellt werden.



Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani

Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani, ist Mitglied der königlichen Familie von Katar, die auf den Banu Tamim-Stamm gründet, der Katar seit 1825 regiert. Er ist

erster Cousin und Schwager des Ministerpräsidenten von Katar, Scheich Hamed Bin Jassim Bin Jabr Al Thani. Scheich Abdulla Bin Ali Bin Jabor Al-Thani gehört zu den einflussreichen Wirtschaftsführern am Golf und ist mit den Königshäusern und Entscheidungsträgern der gesamten GCC-Region optimal vernetzt. Zu seinem Firmenimperium gehören auch nennenswerte Anteile an vier wichtigen Banken in den GCC-Staaten. Er selbst ist Deputy Chairman der Commercial Bank of Katar, Direktor der National Bank of Oman sowie Verwaltungsrat der United Arab Bank in Abu Dhabi. Außerdem ist er Eigentümer verschiedener Unternehmen, wie Abdullah bin Ali Trading Company und Vista Trading Company. Er ist darüber hinaus Teilhaber des Abu Dhabi Investment House (ADIH), einem wichtigen MEBS-Partner, sowie Gründer von Domopan Qatar W.L.L. / Member of Q Build-Group.

6.2 Die Zielmärkte

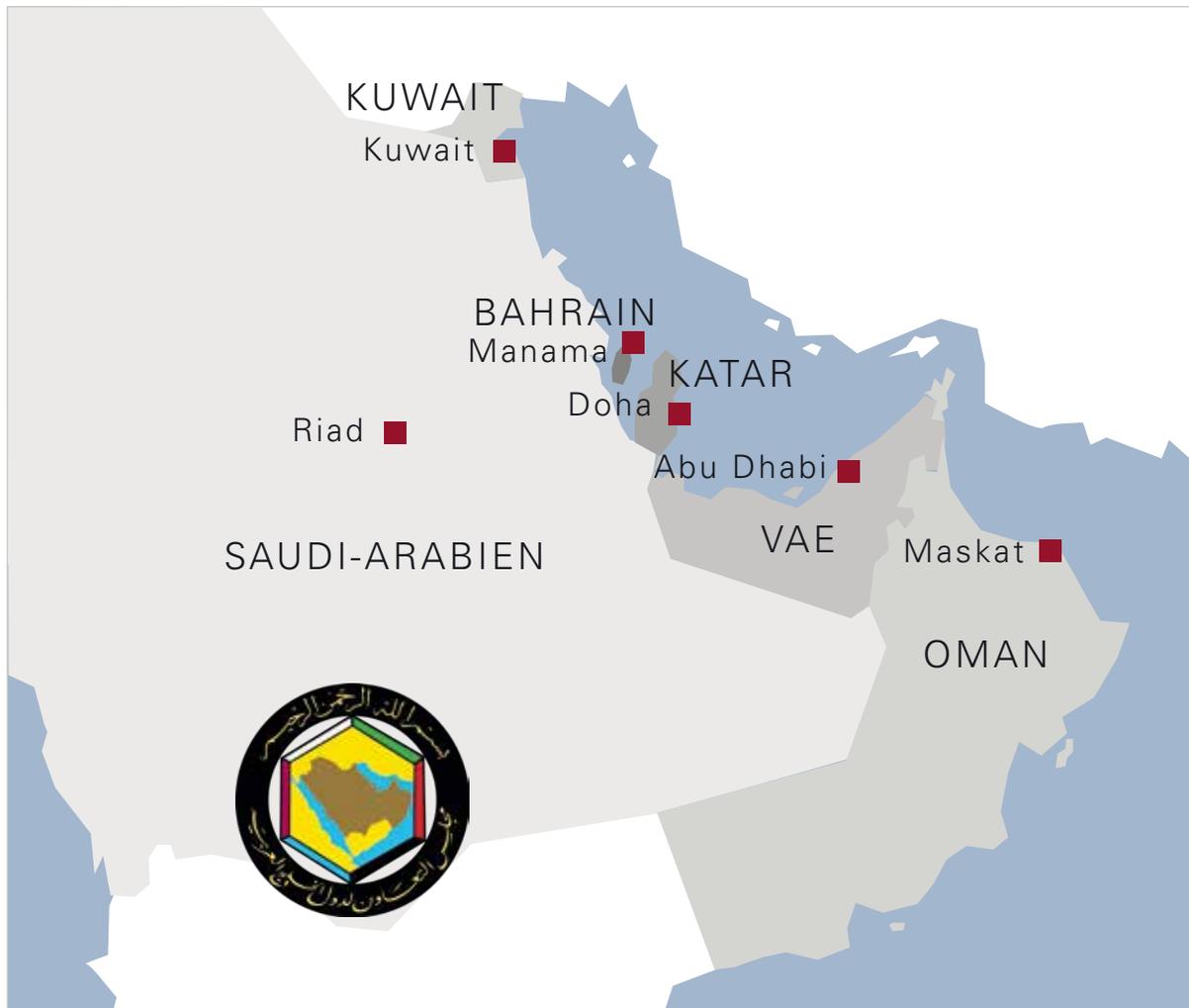
6.2.1 GCC – Gulf Cooperation Council | Golf-Kooperationsrat

Die Fondsgesellschaft investiert vorwiegend in den sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates (GCC | Gulf Cooperation Council), die aufgrund erheblicher Erdöl- und Gasvorkommen zu den reichsten Ländern der Erde zählen: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ihre Kapitalkraft nutzen diese Staaten für den langfristig angelegten Ausbau ihrer Wirtschaftssysteme, um für die Zeit nach dem Ende der Öl- und Gasförderung gerüstet zu sein.

Ziele des GCC sind die gemeinsame Friedens- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in der Außenpolitik. Wichtigster Baustein ist der gemeinsame Markt, der durch wirtschaftliche Integration und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll.

Zwei Jahre nach seiner Gründung richtete der Golf-Kooperationsrat bereits eine Freihandelszone ein. Nach europäischem Vorbild trat 2003 die Zollunion der Staaten des Golf-Kooperationsrates in Kraft und am 1. Januar 2008 wurde der gemeinsame Markt realisiert. Die Einführung einer einheitlichen Währung bleibt erklärtes Ziel, an dem zurzeit noch intensiv gearbeitet wird.

Der Sitz der Organisation ist in Riad. Oberstes Gremium der Organisation ist der Oberste Rat der Staats- und Regierungschefs, der sich einmal jährlich im Rahmen eines Gipfels trifft. Der GCC-Vorsitz wechselt jährlich.



Die GCC-Staaten umfassen ein Gebiet von über 2,6 Millionen Quadratkilometern mit rund 44 Mio. Einwohnern.

Mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von über 1,5 Billionen USD, bilden die GCC-Staaten den fünftgrößten Wirtschaftsraum der Welt.

Das Fundament: Erdöl und Erdgas

Bis in die 1960er Jahre hinein waren große Teile der heutigen GCC-Staaten ein weißer Fleck auf der Landkarte wirtschaftlicher Entwicklung. Perlen, Datteln und Fisch sowie überschaubare regionale Handelsaktivitäten wa-

ren das Rückgrat der Wirtschaft am Golf. Dieses Bild änderte sich erst mit der Förderung von Erdöl, die insbesondere nach dem 2. Weltkrieg vorangetrieben wurde. Der 1981 nach dem Vorbild der EU (damals noch EWG) gegründete GCC verfügt über mindestens 40 % aller heute weltweit bekannten Erdölvorkommen. Aufgrund der besonders günstigen geologischen Verhältnisse sind die Förderkosten derzeit noch sehr niedrig. So blieben im Jahr 2011 von den Erdölexporten der Middle East-Länder im Wert von rund 400 Milliarden US-Dollar bis zu 80 % als Gewinn übrig. Auch die wachsende globale Nachfrage nach Erdgas wird zu einem beträchtlichen Teil aus der Golfregion gestillt. Allein Katar, das halb so groß ist wie Hessen, besitzt über 14 % der weltweit bekannten Erdgasvorkommen.

Der Sprung nach vorn: Die Chancen der Globalisierung nutzen

Bei einigen (Teil-)Staaten deutete sich bereits in den 1960er Jahren an, dass die Ölvorkommen schwinden und alternative Einnahmequellen gefunden werden müssen. Das relativ ölarme Dubai war Vorreiter dieser Entwicklung und krepelte die komplette Volkswirtschaft innerhalb weniger Jahrzehnte durch strategische Investitionen der Petrodollar in verschiedene Wirtschaftskluster radikal um. Mittlerweile trägt die Förderung von Öl weniger als fünf Prozent zur Wirtschaftsleistung des Emirats bei.

Die Herrscherfamilie von Dubai erkannte als erste das Potenzial der günstigen Lage: Die Golfstaaten liegen in der geographischen Mitte zwischen Europa und den aufstrebenden Staaten Asiens und Afrikas. Im Radius von vier Flugstunden leben um den Arabischen Golf zwei Milliarden Menschen, im Acht-Stunden-Radius lebt über die Hälfte der Weltbevölkerung. Diesen geografischen Vorteil spielen die GCC-Staaten heute konsequent aus. Sie haben sich zu einer Verkehrs- und Handelsdrehscheibe der globalisierten Wirtschaft entwickelt. Bis 2017 wird in Dubai einer der größten Flughäfen der Welt sein, der pro Jahr rund 12 Millionen Tonnen Fracht umsetzen und mehr als 160 Millionen Passagiere im Jahr abfertigen wird. Auch die Hafeninfrastuktur in der Region wurde massiv ausgebaut und an die Bedürfnisse des globalen Warenverkehrs angepasst. Heute verfügen die GCC-Staaten über die modernsten Containerhäfen weltweit.

Der Staat als Unternehmen: wirtschaftlicher Erfolg als oberste Maxime

Ähnlich planvoll wie den Ausbau der Verkehrs- und Logistikinfrastruktur ging Dubai, gefolgt von weiteren GCC-Staaten, auch andere Branchen an: von der Informationstechnologie, über Medien, Finanzwirtschaft, Tourismus und Bildung bis zur Gesundheitsversorgung. Die Golf-Staaten investieren vergleichbar mit Unternehmen, deren Maxime wirtschaftlicher Erfolg ist. Das staatliche Handeln ist ganz auf Wirtschaftsförderung ausgerichtet. Unternehmen und staatliche Behörden bilden keine getrennten Bereiche, sondern ein eng verflochtenes Netz, das an seiner Effizienz gemessen wird, das heißt am wirtschaftlichen Output. Alle GCC-Staaten verfügen über moderne, an europäische Standards angenäherte, kodifizierte Wirtschaftsrechtssysteme, die eine verlässliche Grundlage für ausländische Unternehmen und Investoren bieten. Die sehr strengen Gesetze gegen Korruption und Bestechung übertreffen selbst amerikanische und europäische Standards.

Die GCC-Staaten folgen zwar alle einem koordinierten großen Plan der wirtschaftlichen Entwicklung, setzen aber unterschiedliche Schwerpunkte und schreiten in unterschiedlichen Geschwindigkeiten voran. So spielen im Emirat Abu Dhabi – im Kontrast zu Dubai – nicht nur Dienstleistungen eine wichtige Rolle, sondern beispielsweise die petrochemische Industrie, die Luftfahrttechnik, Cleantech, die Halbleitertechnologie und die Aluminiumherstellung. Milliardeninvestitionen in Universitäten machen Abu Dhabi zudem zu einem international beachteten Bildungsstandort, der im arabischen Raum den ehemals unangefochtenen USA nach und nach den Rang ablauft.

Gegenmodell zum „alten“ Arabien

Wie kaum eine andere Region ist der GCC heute auf die Bedürfnisse von Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft ausgerichtet. Der Prozess der Globalisierung wird nicht als Gefahr verstanden, sondern als große Chance. Darin unterscheiden sich die Golfstaaten deutlich von den traditionellen Zentren Arabiens in Ägypten, Syrien und im Irak. Die dortigen Herrscher waren über Jahrzehnte damit beschäftigt, in die eigene Tasche zu wirtschaften und sahen einen freien Unternehmergeist in erster Linie als Gefahr für ihre eigene Machtbasis an. Die Länder des „alten“ Arabien sind deshalb durch relative wirtschaftliche Stagnation sowie durch große gesellschaftliche und politische Gegensätze gekennzeichnet. Dieses Bild des „alten“ Arabien prägt den Blick des Westens auf die gesamte Region. Dabei könnte das „neue“ Arabien am Golf nicht gegensätzlicher sein: Ein auf Wachstum ausgerichtetes, liberales Wirtschaftsmodell, offen für Einflüsse und Einwanderer aus aller Welt, mit einem großzügigen Sozialstaat, der den Ölreichtum so umverteilt, dass er in allen Gesellschaftsschichten ankommt. Religiöse Fundamentalisten finden unter diesen Rahmenbedingungen keine Anhänger: Das „neue“ Arabien der GCC-Staaten ist (Saudi-Arabien mit wenigen Einschränkungen) religiös so tolerant und weltoffen wie kaum ein anderes muslimisch geprägtes Land. In Oman zum Beispiel sind Politik und Religion klar voneinander getrennt.

Sicherheitspolitisch stehen die GCC-Staaten unter dem besonderen Schutz der USA, die zwar nicht offiziell erklärte Schutzmacht des GCC sind, jedoch regelmäßig für engste sicherheitspolitische Abstimmungen sorgen. Die Politiker der GCC-Staaten werden weltweit als sehr seriös und besonnen geachtet. So treten die Golfstaaten als Geldgeber und als politische Vermittler in arabischen Krisenregionen auf.

Grenzen des Wachstums oder anhaltende Gründerzeit?

Auch wenn die glitzernden Hochhausfassaden am arabischen Golf bereits an die Skyline von Manhattan erinnern: Die GCC-Staaten sind noch weit entfernt von einer saturierten Wirtschaft. Viele der Masterpläne in den Regierungszentralen stehen immer noch am Anfang und die Infrastruktur wird weiter massiv ausgebaut, um bei dem rasanten Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung mitzuhalten. So wird derzeit ein alle GCC-Staaten umfassendes Eisenbahnnetz gebaut, in Abu Dhabi entsteht die grüne Modellstadt Masdar City, deren Energiebedarf weitgehend mit erneuerbarer Energie gedeckt werden soll, und Katar - Ausrichter der Fußballweltmeisterschaft 2022 - investiert Hunderte von Milliarden USD in den Ausbau der Infrastruktur.

Auch das Bevölkerungswachstum wird hoch bleiben, wie bereits in den letzten Jahrzehnten: So wuchs die Bevölkerung des Emirats Dubai von 40.000 im Jahr

1960 auf über 2,2 Millionen im Jahr 2010. Diese mehr als Verhundertfachung in 50 Jahren wurde in erster Linie durch Einwanderung möglich. Das nötige Kapital für eine weitere Expansion und Diversifikation der Wirtschaft ist ebenfalls vorhanden, denn die immer noch enormen Öl- und Gasvorkommen auf der arabischen Halbinsel werden auf Jahrzehnte hinaus den wachsenden Energiehunger der globalen Wirtschaft stillen. Bei jetziger Fördermenge verfügt Abu Dhabi über Ölreserven für die nächsten rund 150 Jahre und Saudi-Arabien noch für die nächsten 110 Jahre. Führende Wirtschaftsinstitute prognostizieren deshalb bis 2020 mindestens eine Verdoppelung des GCC-BIPs auf weit über zwei Billionen US-Dollar.

Ausschnitt der Skyline von Doha/Katar



6.2.2 Kurz-Portraits der GCC-Staaten

Vereinigte Arabische Emirate

Innerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate nimmt Abu Dhabi, das schon vor über 40 Jahren die Verpflichtung übernommen hat, die anderen sechs Emirate finanziell zu unterstützen, unangefochten die Führungsrolle ein.

Die sogenannte „Dubai-Krise“ Ende 2009 darf nicht als Zeichen für eine generelle Schwäche des Wirtschaftsmodells am Golf gedeutet werden. Dubai gilt zwar als das „Schaufenster“ in die Region, tatsächlich handelt es sich aber um ein vergleichsweise kleines und ölarms Emirat, das den rasanten Ausbau der Volkswirtschaft nur mit Hilfe von ausländischem Kapital, das für Spekulanten zu viel Raum gelassen hatte, bewerkstelligen konnte. Die „Dubai-Krise“ war Folge einer Überhitzung des Immobilienmarktes in Dubai und der beginnenden weltweiten Finanzkrise. Das Liquiditätsproblem von Dubai World, einem Staatsfonds von Dubai, wurde dann schnell vom großen Bruder und Nachbarn Abu Dhabi mit einer milliardenschweren Finanzspritze gelöst. Mittlerweile befindet sich Dubai wieder auf einem zwar etwas gemäßigteren, aber dennoch starken Wachstumspfad und konzentriert sich stärker auf seine Rolle als internationale Drehscheibe.

- Sie stellen die zweitgrößte Volkswirtschaft in den GCC-Staaten dar.
- Das Emirat Abu Dhabi ist eine treibende Kraft bei der wirtschaftlichen Diversifizierung der Länder.
- Staatliche Ausgaben-Programme beflügeln die Konjunktur in den VAE.
- Abu Dhabi investiert weiter in strategisch wichtige Projekte.
- Dubai erlebt eine Renaissance.

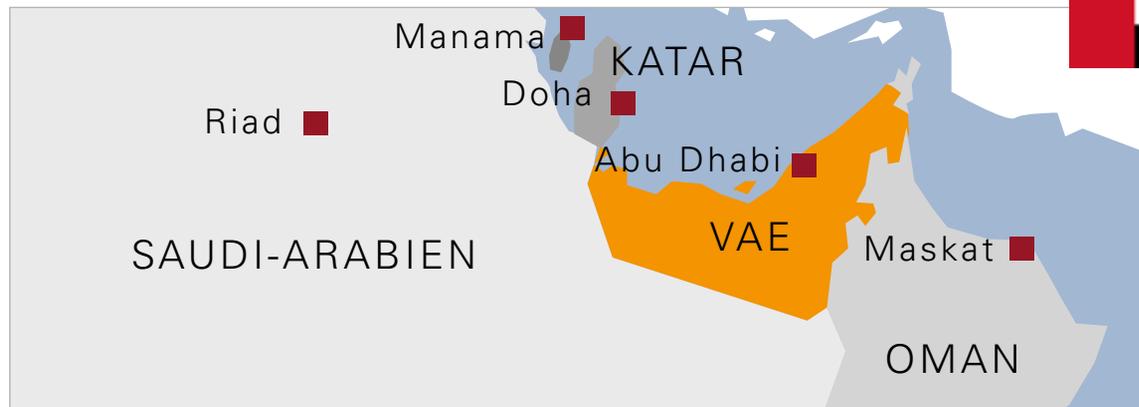
Die VAE stehen für solide politische und wirtschaftliche Stabilität. Politische Unruhen gibt es hier nicht. Die Wirtschaft des Landes wächst nach einem aktuellen Report des Internationalen Währungsfonds (IWF) um 3,2 Prozent in 2012 und um 3,8 Prozent in 2013. Umfangreiche Ausgabenprogramme beflügeln die Konjunktur. Wichtige Infrastrukturprojekte unterstützen auch die Entwicklung in den weniger finanzstarken nördlichen Emiraten, wie Ras Al Khaimah oder Fujairah. Auf Saadiyat Island (Insel des Glücks) entsteht bis 2018 ein Kulturzentrum von globalem Rang. Abu Dhabi verfügt dann über seinen eigenen Louvre, sein Guggenheim-Museum, ein Zentrum für darstellende Künste, ein Maritim-Museum mit einem gigantischen Aquarium und ein Nationalmuseum. Neben dem Kunst- und Kulturbezirk entstehen außerdem 29 Hotels, drei Yachthäfen, zwei Golfplätze sowie 19 Kilometer Strand, die jährlich viele Millionen Touristen anziehen werden.

Der Kulturdistrikt der internationalen Spitzenklasse wird bereits in 2013 die Eröffnung des von Jean Nouvel entworfenen Ablegers des Pariser Louvre erleben.

Abu Dhabi verfolgt die langfristig wichtigen Projekte seines ehrgeizigen Diversifizierungswirtschaftsprogramms mit eiserner Disziplin. In 20 Jahren soll der Anteil der Ölproduktion an der gesamtwirtschaftlichen Leistung von 56 Prozent auf 36 Prozent heruntergefahren werden. 7 Prozent seines gesamten Energiebedarfs soll bis dahin aus erneuerbaren Quellen gespeist werden.



Abu Dhabi bei Nacht



Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Daulatal-Imaraat al-Arabiyya al-Muttahida

Lage

im Südosten des Arabischen Golfs,
Nachbarstaaten: Oman, Saudi-Arabien

Größe

83.600 km² (ohne die vorgelagerten
Inseln 77.700 km²)

Hauptstadt

Abu Dhabi (ca. 1,2 Mio. Einwohner)

Bevölkerung

rd. 7 Mio.,
davon mind. 80% Ausländer

Landessprache

Arabisch; Englisch weit verbreitet;
Heimatssprachender ansässigen
Ausländer

Religion

Islam ist Staatsreligion
(zu 97 % Sunniten und Schiiten).
Ansässige Ausländer praktizieren
ihre Religionen ungehindert
(z.B. Christentum, nicht-einheimische
Richtungen des Islam, Hinduismus)

Unabhängig

seit 2. Dezember 1971

Regierungs-/Staatsform

Bundesstaat (sieben Emirate); Präsidialsystem mit traditionellen
Konsultationsmechanismen

Staatsoberhaupt

Präsident Scheich Khalifa bin Zayed Al Nahyan (seit 3. November 2004),
gewählt von den Herrschern der sieben Emirate, zugleich Herrscher des
Emirats Abu Dhabi, im November 2009 für weitere fünf Jahre im Amt
bestätigt Vertreter des Staatsoberhauptes und Regierungschef, Scheich
Mohammed bin Rashid Al Maktoum, zugleich Herrscher des Emirats Dubai
und Verteidigungsminister der VAE (seit 5. Januar 2006)

Parlament

Nationaler Bundesrat (Federal National Council / al-Majlis al-Ittihadi al-Watani)
mit rein beratender Funktion, bestehend aus 40 Abgeordneten (je zur Hälfte
indirekt gewählt bzw. von den Emiren ernannt).

Höchstes Bundesorgan: Oberster Rat (al-Majlis al-Ala/Supreme Council),
bestehend aus den Herrschern der sieben Emirate

Verwaltung

Sieben weitgehend autonome Bundesstaaten (Emirate): Abu Dhabi, Dubai,
Sharjah, Ajman, Umm al-Qaiwain, Fujaira, Ras al-Khaima

BIP

360,1 Mrd. USD (Prognose für 2012*)

Pro-Kopf BIP

mind. 67.008 USD (Prognose für 2012*)

Währung

Emiratische Dirham (AED) 1 Dh. = 100 Fils | 1 USD = 3,69 Dh. (fix)
Die VAE gehören zu den dynamischsten Wirtschaftsstandorten der Welt:

*Stand: Mai 2012- Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Katar

Das dynamischste Land am Golf ist Katar. Durch die hohen Öl- und Gaspreise sind die Haushaltseinnahmen in 2012 Jahr doppelt so hoch wie geplant. Das Pro-Kopf-Einkommen der Kataris ist das höchste der Welt und liegt inzwischen über dem von Luxemburg. Und auch die Liste der weltweit am stärksten wachsenden Länder führt Katar mit einer Wachstumsrate von 18,8 % im Jahr 2011 an (2010: 16,6 %; 2009: 12 %).

Das Land plant in den kommenden Jahren Investitionen in Höhe von 185 Milliarden US-Dollar, unter anderem in das Städtebauprojekt Lusail City. Hier werden einmal mehr als 200.000 Menschen leben und 80.000 Touristen ihren Urlaub verbringen. In Doha wird die Metro über ein Streckennetz von insgesamt 300 Kilometern ausgebaut. Der New Doha Port soll bis 2018 über 22 Millionen TEU und 25 Millionen Tonnen Stückgut umschlagen und der New Doha International Airport bis 2015 jährlich 50 Millionen Fluggäste und 2 Millionen Tonnen Luftfracht befördern. Ein weiteres Megaprojekt ist der Qatar-Bahrain-Friendship-Causeway: ein 40 Kilometer langes Damm- und Brückenbauwerk, das beide Länder miteinander verbinden soll.

Darüber hinaus investiert Katar massiv in Bildungseinrichtungen sowie in Forschungsstätten. Die Gasvorräte von Katar, des weltweit größten Flüssiggasexporteurs, reichen noch mehr als hundert Jahre, die Ölreserven viele Jahrzehnte. Katar kann deshalb massiv in die Diversifizierung und Modernisierung seiner Volkswirtschaft investieren.

Als Fifa-Präsident Sepp Blatter am 2. Dezember 2010 verkündete, dass die Fußball-WM 2022 in Katar ausgetragen werden wird, löste das eine enorme Dynamik



Beispiel eines WM-Stadions

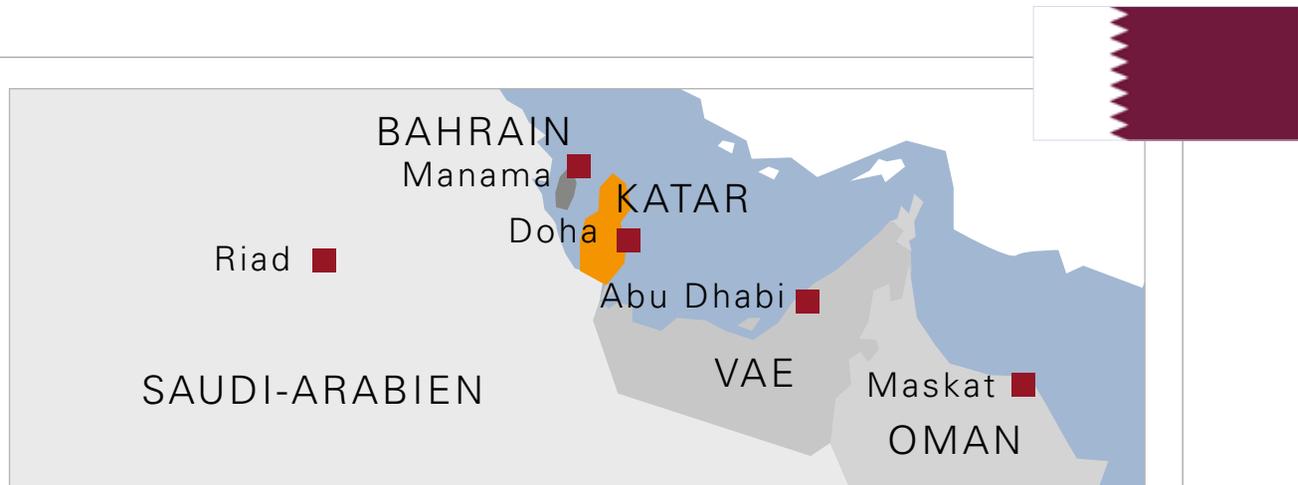


aus und zusätzliche strategische Maßnahmen wurden eingeleitet: Die „Qatar’s National Development Strategy 2011-2016“ ist die konkretisierte Fortschreibung des übergeordneten Plans „National Vision 2030“, der bereits 2008 beschlossen wurde.

Die WM-Stadion-Pläne sehen vor, die drei bestehenden Stadien Al Rayyan, Al Garafa und Khalifa auszubauen und zu modernisieren. Weitere 9 Arenen sollen für etwa 4 Mrd. USD neu gebaut werden. Sie sollen so konstruiert sein, dass sie später wieder demontiert und an ärmere Länder verschenkt werden können. Bemerkenswert an den Planungen für die Fußball-WM in Katar ist das starke Bekenntnis zur Nachhaltigkeit, sowohl was den Bau und den Betrieb der Stadien betrifft als auch deren langfristige Nutzungsmöglichkeit.

Beispiel eines WM-Stadions

Die gewaltigen Investitionen werden aber nicht nur in WM-Projekte fließen. Die Diversifizierung der Wirtschaft bleibt das wichtigste Ziel. 14 Sektoren sollen besonders gefördert werden, darunter Tourismus, Bildung, Gesundheit, Kunst und Unterhaltung sowie die ökonomische Infrastruktur und die Modernisierung institutioneller Einrichtungen. Selbstverständlich werden auch die Erdöl- und Erdgasindustrie weiterhin von Investitionen profitieren, die das Geld für den Wirtschaftsumbau generieren.



Staat Katar, Dawlat Qatar

Lage

Halbinsel am Arabischen Golf, angrenzend an Saudi-Arabien, Seegrenzen mit Saudi-Arabien, Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Iran

Größe

11.437 km²
(größte Länge 160 km, größte Breite 80 km)

Hauptstadt

Doha (arabisch: Aal-Dawha),
ca. 800.000 Einwohner

Bevölkerung

rund 1,7 Mio., davon weniger als 20 % Katari,
im Übrigen überwiegend Asiaten sowie andere Araber; hohe Wachstumsrate von 5-6 % p.a.

Landessprache

Arabisch,
als Geschäftssprache weitverbreitet: Englisch

Religion

Islam (orthodox-sunnitisch-wahhabitische Ausrichtung, sehr kleine schiitische Minderheit) als Staatsreligion. Neben dem dominierenden Islam haben 2006 einige christliche Kirchen Rechtsstatus erlangt.

Unabhängig

seit 3. September 1971

Regierungsform

Monarchie mit beratender Versammlung (Majlis al-Shura, bisher nicht gewählt)

Staatsoberhaupt und Regierungschef

Emir Scheich Hamad bin Khalifa Al-Thani;
(seit 27. Juni 1995)

Verwaltung

Kommunalparlament „Zentraler Gemeinderat“,
Zentralstaat mit neun Gemeinden

Währung

1 Qatar Riyal (QAR) = 100 Dirham - Feste Parität: 1 USD
= ca. 3,64 QAR

BIP

195,6 Mrd. USD (Prognose für 2012*)

Pro-Kopf-BIP

106.394 USD (Prognose für 2012*)

*Stand: Mai 2012 - Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Oman

Das wirtschaftlich und kulturell stärker in Richtung Asien orientierte Oman hat sich für ein eher gemäßigtes Entwicklungstempo entschieden. Das Land ist nicht ganz so reich an Öl und Gas wie seine Nachbarstaaten. Besonders im Segment Erneuerbare Energien verfolgt die Regierung aber ehrgeizige Ziele. Bis 2020 will das Land mindestens zehn Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien decken. Neben der infrastrukturellen Optimierung sollen die Branchen Tourismus, Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und Kultur ebenfalls beschleunigt ausgebaut werden.

Bild rechts: Das Royal Opera House Muscat. Es ist das einzige Opernhaus in den Golfstaaten. Ansonsten gibt es in der arabischen Welt bislang nur in Beirut und in Kairo Opernhäuser.

Von der globalen Wirtschaftskrise in 2009 war die Ökonomie des Sultanats kaum betroffen, weil es auf die Krise sehr gut vorbereitet war, wie der IWF (Internationale Währungsfonds) bestätigt. Die Regierung habe den Ölreichtum intelligent eingesetzt, eine angemessene Regulierungspolitik verfolgt und mit strukturellen Reformen das Wachstum im Nicht-Ölsektor sehr erfolgreich gefördert, so der IWF.



Oman steigert die Ölproduktion, um schneller vom Öl unabhängig zu werden

Die omanische Regierung steht vor der Herausforderung, die Förderung der fossilen Energieträger steigern zu müssen, um verstärkt in Zukunftsbranchen, wie z. B. Erneuerbare Energien, investieren zu können. Die kommerziell nutzbaren Ölreserven (etwa 5,5 Mrd. Barrel) werden bei jetzigem Förderniveau noch etwa 17 Jahre ausreichen. Die Gasreserven (rund 850 Mrd. Kubikmeter) werden in voraussichtlich 30 Jahren erschöpft sein. Wichtigster Industriezweig ist heute die Petrochemie mit zahlreichen Produktionsanlagen im Land. Seit 2008 gewinnt auch die Herstellung von Aluminium (360.000 Tonnen p.a.) eine wichtige Rolle, die Kapazitäten sollen ebenfalls ausgebaut werden. Wichtigster Industriestandort ist die Hafenstadt Sohar (250 Kilometer nordwestlich von Muscat). Dort sind die Petrochemie, die einzige Aluminiumschmelze, ein Stahlwerk und Kraftwerke angesiedelt.

Die Hafenstädte Sur (Golf von Oman) sowie Duqum und Salalah, die beide am Arabischen Meer liegen, haben gute Chancen, zu bedeutenden Logistikkreuzungen zwischen Europa und Asien aufzusteigen. Ihr Wettbewerbsvorteil besteht unter anderem darin, dass sie freien Zugang zum Indischen Ozean haben.

Für ausländische Investoren bietet das Land hervorragende Rahmenbedingungen.

Al-Alam-Palast des Sultans in Muscat/Oman





Sultanat Oman, Saltanat 'Uman

Lage

Südosten der Arabischen Halbinsel zwischen 16°40' und 26°20' N, 51°50' und 59°40' O.

Größe

309.500 km²
(entspricht in etwa der Größe Deutschlands)

Hauptstadt

Maskat, einschließlich erweitertem Hauptstadtgebiet ca. 1 Mio. Einwohner

Bevölkerung

Gesamtbevölkerung ca. 2,88 Mio. (Stand 2008); Wachstumsrate: 4,4 %; Araber, auch zugewanderte Belutschen, Perser und Inder; knapp 820.000 Ausländer, überwiegend vom indischen Subkontinent. 83 % der omanischen Bevölkerung sind jünger als 35 Jahre.

Landessprache

Arabisch (Geschäftssprache auch Englisch)

Religion

Ca. 88% Muslime; Staatsreligion ist der Islam ibaditischer Richtung; Sunniten ca. 25%, Schiiten ca. 4%

Unabhängigkeit

Formell nie abhängig, jedoch ab Ende des 19. Jahrhunderts besonderes Vertragsverhältnis zu Großbritannien, das ab 1951 schrittweise abgebaut wurde. Aufnahme in die Vereinten Nationen am 7. Oktober 1971.

Staatsform/Regierungsform

Monarchie (seit 1991 beratende Versammlung „Madschlis al-Schura“ mit 84 gewählten Mitgliedern; seit 1997 zusätzlicher, ernannter Staatsrat „Madschlis al-Daula“ mit 71 Mitgliedern)

Staatsoberhaupt und Regierungschef

S.H. Sultan Qabus bin Said bin Taimur Al Said, Amtsantritt 23. Juli 1970

Verwaltung

59 Regierungsbezirke (Wilayat)

Währung/Wechselkurs

1 Oman Rial (OMR) = 1.000 Baizas;
1 OMR = 2.60 USD feste Parität

BIP

78,9 Mrd. USD (Prognose für 2012*)

Pro-Kopf-BIP

24.804 USD (Prognose für 2012*)

*Stand: Mai 2012- Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Bahrain

Wegen der sehr begrenzten Öl- und Gasressourcen, die zwölf Prozent zum BIP beitragen, hat Bahrain seine Volkswirtschaft bereits frühzeitig breit aufgestellt. Der private Sektor ist in Bahrain deshalb sehr ausgeprägt. In den nächsten Jahren investiert Bahrain verstärkt in sogenannte Social Housing-Projekte.

In der ersten Ausbaustufe sollen 30.000 (von insgesamt 60.000) Wohneinheiten gebaut werden. Unterstützung erhält Bahrain dafür vom GCC, der dem Land über zehn Milliarden US-Dollar für solche Projekte zur Verfügung stellt.

Die wirtschaftliche Basis der Hauptstadt Manama wird von den Banken dominiert. Über 400 Institute sind im Manama Distrikt eingetragen. Immer weitere Hochhäuser und Bürokomplexe werden für Bankenniederlassungen und Finanzdienstleister gebaut, wie der Bahrain Financial Harbour oder das World Trade Center. Außerdem existiert eine aufstrebende Textilindustrie, die auf importierte Rohmaterialien zurückgreift.

Bahrain gehört zur Weltelite in Bezug auf wirtschaftliche Freiheit

Für 2011 wurde das Königreich auf Platz 10 der Länder gelistet, in denen die Freiheit für Handel, Gewerbe und Finanzen am größten ist. Bahrain landete direkt hinter den USA und schneidet als bestes arabisches Land ab.

Der Index, der jährlich von der Heritage Foundation und dem Wall Street Journal erstellt wird, misst den Grad an Zwang oder Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit



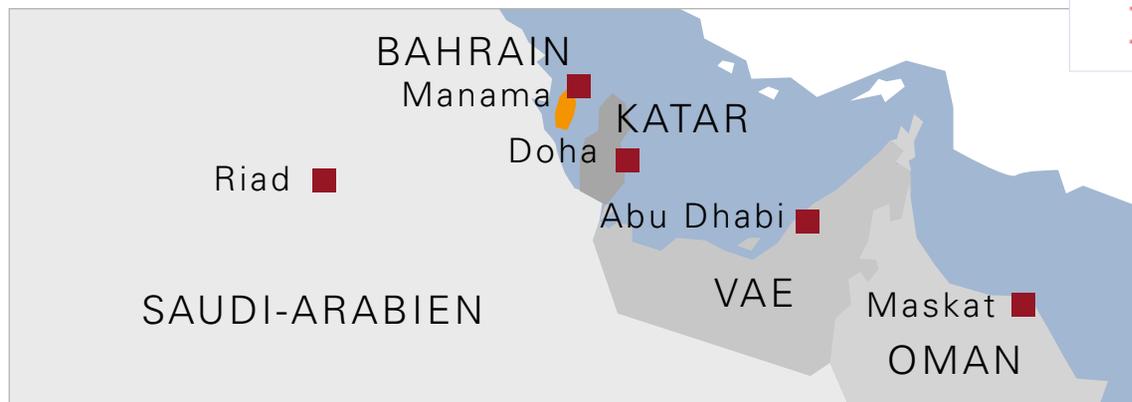
Bahrain Financial Harbour, Sitz der MEBS SIW.L.L

anhand von 10 Indikatoren wie Eigentumsrechten, Handels-, Geld-, Kapital-, und Investitionsfreiheit, sowie dem Grad an Korruption innerhalb eines Landes.

Auch im Doing Business Index der Weltbank, der die Unkompliziertheit des Handels und den Schutz der Eigentumsrechte innerhalb eines Landes misst, schneidet das liberale Land gut ab. Hier erreichte es den guten Rang 28 unter 183 Ländern (Deutschland Platz 22) und steht damit nach Saudi-Arabien (Platz 11) auf Platz zwei unter den arabischen Ländern.

Impression Manama/ Bahrain





Königreich Bahrain, al-Bahrain

Lage

Saudi-Arabien vorgelagerter, aus 33 Inseln bestehender Archipel, etwa in der Mitte des Persisch-Arabischen Golfs

Größe

760 km²

Hauptstadt

Manama, circa 200.000 Einwohner

Bevölkerung

1,2 Mio., davon rund 50% Ausländer. Wachstum circa 4%

Landessprache

Arabisch, Englisch als Geschäftssprache weit verbreitet

Religion

Islam, rund 70% der einheimischen Bevölkerung sind Schiiten

Unabhängig seit

15. August 1971

Regierungs-/Staatsform

Bundesstaat (sieben Emirate); Präsidialsystem mit traditionellen Konsultationsmechanismen

Staatsform/Regierungsform

Seit 14. Februar 2002 Monarchie auf Verfassungsbasis

Staatsoberhaupt:

Seine Majestät König Hamad bin Isa Al Khalifa, König des Königreichs Bahrain (Staatsoberhaupt seit 1999, Titel König seit 2002)

Parlament

Zwei-Kammer-System mit einem gewählten Parlament (40 Abgeordnete) und einer vom König eingesetzten beratenden Versammlung (40 Mitglieder)

Verwaltung

Aufgeteilt in 5 Gouvernements (Hauptstadt, Muharraq, zentrale, nördliche und südliche Region) mit jeweils einem Gouverneur an der Spitze und ihm unterstellten Bürgermeistern

Währung

Bahrain Dinar (BHD), an USD gekoppelt

BIP

27,8 Mrd. USD (Prognose für 2012*)

Pro-Kopf-BIP

24.141 USD (Prognose für 2012*)

*Stand: Mai 2012- Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Kuwait

Das ölfreiche Emirat Kuwait stellt zum Ausbau seiner Infrastruktur und zur Diversifikation der Volkswirtschaft in einem Vierjahresplan insgesamt 100 Milliarden US-Dollar zur Verfügung. Der bereits in 2010 verabschiedete Plan gehört zu dem Entwicklungsplan Kuwait Vision 2035, mit dem in den kommenden zwei Jahrzehnten die Wirtschaft nachhaltig entwickelt werden soll. Dazu zählt auch die Förderung regenerativer Energien. So wird die Kuwait Oil Company Anfang kommenden Jahres zwei Pilotprojekte im Bereich Solarenergie ausschreiben. Dabei soll es sich um eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Kapazität von fünf Megawatt und um ein solarthermisches Kraftwerk handeln, das Elektrizität und Dampf für die so genannte Enhanced Oil Recovery (EOR) produzieren wird.

Die wirtschaftliche Liberalisierung Kuwaits wird kontinuierlich fortgesetzt. Zu den Prioritäten der Regierung zählen die Anwerbung ausländischer Investoren und die Privatisierung staatlicher Unternehmen. Dadurch sollen

Skyline von Kuwait-City



neue Arbeitsplätze außerhalb des Staatssektors geschaffen, die Abhängigkeit von Erdölexporten reduziert, sowie die Diversifizierung der Wirtschaft gefördert werden.

Die Einnahmen des aktuellen Haushaltsjahrs, das am 31. März 2012 endete, beträgt über 100 Mrd. USD. 95 Prozent davon stammen aus Öleinnahmen. Für das Öl konnte ein Durchschnittspreis von 109 USD erzielt werden, weit über dem budgetierten Preis von 60 USD p. Barrel. Kuwait, das in den letzten 12 Jahren einen Überschuss von über 200 Mrd. USD ansammeln konnte, erzielt am Ende dieses Wirtschaftsjahres 2012 einen Rekordüberschuss von min. 41 Mrd. USD. Jedes Jahr gehen 10 Prozent des Haushaltseinkommens in den souveränen Staatsfonds, dessen erwirtschaftete Ergebnisse in den Haushaltszahlen nicht enthalten sind.

Kuwait betreibt eine offene Handelspolitik mit freiem Devisenverkehr, geringen Einfuhrzöllen und geringen Anforderungen für Einfuhrgenehmigungen. Auf Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Produkte oder wichtige Konsumgüter werden keine Zölle erhoben. Als erstes GCC-Land hat Kuwait im Mai 2007 die Abkopplung des kuwaitischen Dinar vom US-Dollar und die Bindung an einen Währungskorb beschlossen.

Gesunde Aussichten in Kuwait

Die Entwicklung des Gesundheitssektors erhält in Kuwait ebenso Priorität. Im Dezember 2011 unterzeichnete der Gesundheitsminister eine 5-Jahres-Vereinbarung mit John Hopkins Medicine International (JHI) und einen Vertrag mit der medizinischen Fakultät der King Abdulaziz Universität in Saudi-Arabien, um bestes Training für die lokalen Mediziner an den staatlichen Kliniken des Emirats künftig sicherzustellen. Auch sind 17 neue Krankenhäuser sowie staatliche und private Kliniken im Bau bzw. in der Planung. Allein für den Bau des Jabr Al Ahmed Al Sabah Krankenhauses in Surra wurden 1,1 Mrd. USD veranschlagt.

Anfang 2014 soll das voraussichtlich größte Gesundheitszentrum Kuwaits eröffnet werden.

Das mit 1.168 Betten ausgestattete Krankenhaus beinhaltet neben 36 Operationssälen für Patienten aller Klassen vier Kardiologielabore, vier MRI-Labore, vier CT-Labore und das bislang größte Trauma-Zentrum im ganzen Mittleren Osten. Mit dieser Ausstattung will Kuwait seinen Einwohnern die bestmögliche Gesundheitsversorgung bieten, die es je gab.



Staat Kuwait, Daulat Al-Kuwait

Lage

nordwestlicher Küstenbereich des Arabischen Golfs

Größe

17.818 km²
(vergleichbar Rheinland-Pfalz)

Hauptstadt

Kuwait City

Bevölkerung

Ca. 3,6 Mio. - davon: Kuwaiter:
ca. 1,2 Mio., Ausländer: ca. 2,4 Mio.
(Herkunft: arabische Länder, indischer Subkontinent), Wachstumsrate:
ca. 6,8 % (Einheimische und Gastarbeiter)

Landessprache

Amtssprache: Arabisch;
Verkehrssprache: Englisch

Religion

Kuwaiti: Islam
(ca. 65% Sunniten, 35% Schiiten),
einige Christen, Ausländer: Muslime,
Christen, Hindus u.a.

Unabhängig seit

19. Juni 1961

Regierungs-/Staatsform

Erbliches Fürstentum (Emirat), Monarchie mit parlamentarischer Beteiligung

Staatsoberhaupt

S.H. Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, Emir des Staates Kuwait
(seit 24. Januar 2006)

Parlament

Nationalversammlung („Majlis Al-Umma“); nur eine Kammer; 50 gewählte Mitglieder sowie das gesamte Kabinett (15 Personen als ex-officio-Mitglieder)

Verwaltung

Sechs Gouvernements, einheitlicher Gemeinderat für das gesamte Staatsgebiet

BIP

202,2 Mrd. USD (Prognose für 2012*)

Pro-Kopf BIP

53.419 USD (Prognose für 2012*)

Währung

Kuwait Dinar (KWD)- Ein Dinar teilt sich in 1000 Fils

*Stand: Mai 2012- Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Saudi-Arabien

Nach Katar ist das Königreich Saudi-Arabien das zurzeit am schnellsten wachsende GCC-Land. Die Bevölkerung in Saudi-Arabien nimmt jährlich um rund vier Prozent zu – etwa die Hälfte der Menschen ist zwischen 20 und 34 Jahre alt. Die Errichtung von ausreichend Wohnraum ist deshalb eine der vordringlichen Aufgaben des Königreichs. Gemäß dem Entwicklungsplan der Regierung für 2010 bis 2014 sollen bis 2014 insgesamt für 26,8 Milliarden US-Dollar eine Million neue Wohneinheiten entstehen, um zumindest 80 % der Nachfrage befriedigen zu können. 2011 stellte die Regierung zusätzlich 67 Milliarden US-Dollar bereit.

Ähnlich ambitioniert sind die Pläne Saudi-Arabiens zum Ausbau der Bildungseinrichtungen, um seiner jungen und wachsenden Bevölkerung berufliche Perspektiven zu bieten. Mit über 60 % ist der Anteil von Studentinnen in Saudi-Arabien überraschend hoch. Neun Millionen neue Arbeitsplätze müssen bis 2030 geschaffen werden. Die Bildungsausgaben wachsen auf 40 Milliarden US-Dollar. 3.200 Schulen befinden sich im Bau. Weitere 610 Schulen sollen hinzukommen, dazu 22 polytechnische Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und zahlreiche Hochschulen.

Riad bei Nacht



Saudi-Arabien, das geschäftsfreundlichste Land der arabischen Welt

Laut Doing Business-Report der Weltbank ist Saudi-Arabien das geschäftsfreundlichste Land in der arabischen Welt mit Platz 11 im globalen Ranking. Deutschland belegt den Platz 22.

Eine ganze Reihe weitreichender Maßnahmen für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Landes wurden von der saudischen Regierung beschlossen:

1. Der Plan der Regierung für 2010 - 2014 sieht umfangreiche Investitionen in den Bereichen Bau und Infrastruktur, Gesundheit, Transport, Bildung und Energie vor. Insgesamt sollen 385 Mrd. USD investiert werden. Dies ist ein Zuwachs um 67% gegenüber dem vorherigen Entwicklungsplan.
2. Zusätzlich hat König Abdallah im Frühjahr letzten Jahres weitere Maßnahmen im Wert von 130 Mrd. USD beschlossen. Über 50% sollen davon in „Human Resources Development“ fließen. Darunter die Bereiche allgemeine Bildung, höhere Bildung, Berufsausbildung sowie Wissenschaft, Technologie und Innovation.
3. Auf den Sektor „Social Development and Health Care“ entfallen im aktuellen Entwicklungsplan rund 73 Mrd. USD. Mit den Mitteln sollen zahlreiche Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen geschaffen werden.
4. Für den Sektor „Economic Resources Development“ sind etwa 60 Mrd. USD für Landwirtschaft, Wasser, Elektrizität, mineralische Ressourcen, Industrie und Tourismus vorgesehen.
5. Auch im sozialen Bereich wurde einiges getan: Die Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialversicherung wurden verbessert, die Angestellten im öffentlichen Sektor erhielten Bonuszahlungen und der Mindestlohn wurde um 19% angehoben.
6. Im Transportbereich, in den laut Entwicklungsplan 30 Mrd. USD investiert werden sollen, steht die Entwicklung von Schienennetzen im Nah- und Fernverkehr an erster Stelle.
7. Darüber hinaus werden für 11 Mrd. USD die Flughäfen des Landes modernisiert und auch der Neu- und Ausbau der Seehäfen schreitet voran. Bereits 2015 soll sich der jährliche Warenumschlag auf mehr als 200 Mio. Tonnen belaufen.
8. Im petrochemischen Sektor ist Saudi-Arabien regionaler Marktführer und für die Hälfte der regionalen Produktion verantwortlich. Das Königreich strebt eine Diversifizierung seiner Produktion hin zu Produkten mit höherer Wertschöpfung an. Der Aufbau einer kunststoffverarbeitenden Industrie steht ganz oben auf der Agenda. Laut OPEC könnte Saudi-Arabien zu einem der weltweit wichtigsten Anbieter von höher veredelten petrochemischen Produkten aufsteigen.
9. Auch im Gesundheitsbereich sollen laut Entwicklungsplan unter anderem 117 neue Krankenhäuser, 400 Notfallzentren und 750 Primary Health Care Center entstehen. Um Ressourcen für den Export von Rohöl freizumachen und den wachsenden Strombedarf zu befriedigen, steht die Diversifizierung der Stromerzeugung auf der Agenda. Die Regierung will unter anderem in Erneuerbare Energien und in die Atomkraft investieren. Die erforderlichen Investitionen betragen umgerechnet ca. 75 Mrd. Euro für die nächsten zehn Jahre. Der Privatsektor soll mit 30-40 % an den notwendigen Investitionen beteiligt werden. Die Entwicklung bei der Solarenergie steht in Saudi-Arabien erst am Anfang, so dass sich gute Möglichkeiten für privilegierte MEBS-Investitionen ergeben können. Im aktuellen Haushalt hat die Regierung immerhin 133 Mio. USD für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen.
10. Ein hoch interessantes Thema in Saudi-Arabien ist auch der Betrieb von Meerwasserentsalzungsanlagen mit Solarenergie. Dadurch können die hohen Betriebskosten erheblich gesenkt werden. In der nördlichen Stadt Khafji wird derzeit die weltgrößte solarbetriebene Meerwasserentsalzungsanlage gebaut. Sie soll täglich 30.000 Kubikmeter Trinkwasser für 100.000 Personen produzieren.





Königreich Saudi-Arabien, Al-Mamlaka al-Arabia as-Saudia

<p>Lage Arabische Halbinsel, Größe 2,15 Mio. km², rund sechsmal so groß wie Deutschland (circa 80 % der arabischen Halbinsel)</p>	<p>Regierungsform Absolute Monarchie auf religiöser Grundlage</p>
<p>Hauptstadt Riad (circa 5 Mio. Einwohner)</p>	<p>Staatsoberhaupt und Regierungschef König Abdallah bin Abdulaziz Al Saud (Titel: „Hüter der beiden Heiligen Stätten und König von Saudi-Arabien“)</p>
<p>Bevölkerung 28,2 Mio. Einwohner, davon etwa 5,6 Mio. legal im Land lebende Ausländer, besonders aus arabischen Ländern (vor allem Ägypten, Jordani- en, Sudan) und aus Asien (vor allem Pakistan, Indien, Philippinen, Indone- sien), Wachstumsrate: 2,5%</p>	<p>Parlament Kein Parlament, aber beratende Versammlung („Madjlis al-Shura“), inzwischen 150 Mitglieder, vom König ernannt</p>
<p>Landessprache Arabisch, als Geschäftssprache ist zusätzlich Englisch verbreitet</p>	<p>Verwaltung 13 Provinzen, gegliedert in Bezirke und Unterbezirke. An der Spitze der regionalen Verwaltung stehen Emire im Ministerrang</p>
<p>Religion Islam (Staatsreligion); überwiegend wahhabitische Sunniten); schiitische Minderheiten hauptsächlich in der Ostprovinz</p>	<p>Währung Saudi Riyal (S.RI.) – 1 S.RI. = 100 Halalah 1 USD = 3,74 S.RI. feste Parität</p>
<p>Unabhängig seit 23. September 1932 (Proklamation des Königreichs)</p>	<p>BIP 651,7 Mrd. USD (Prognose für 2012)</p> <p>Pro-Kopf-BIP 22.635USD (Prognose für 2012*)</p> <p>Währungsreserven 616,7 Mrd. USD (Prognose für 2012*)</p>

*Stand: Mai 2012- Quelle: Germany Trade and Invest- Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

6.2.3 Attraktive Bedingungen für Investoren

Von dieser anhaltenden Wachstumsdynamik werden viele Investoren und Unternehmen aus allen Teilen der Erde angelockt. So gibt es allein in Saudi-Arabien rund 24.000 amerikanische und 16.000 britische Unternehmen. Dagegen sind dort nur 2.000 deutsche Firmen vertreten – trotz der relativen geographischen Nähe und des grundsätzlich hohen Ansehens, das Deutsche in den GCC-Staaten genießen.

Das wirtschaftliche Potenzial der Golfregion wird in Deutschland generell noch unterschätzt.

Im Vergleich zu vielen aufstrebenden Schwellenländern bieten die GCC-Staaten Investoren zusätzlich große Sicherheit. Die jahrzehntelange enge Verbindung zwischen staatlichem Handeln und der Wirtschaft sowie ein effizienter Verwaltungsapparat sorgen für attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen. Die Masterpläne zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung werden mit Hilfe der Petrodollar konsequent umgesetzt. Diese Kapitalkraft macht die GCC-Staaten zu einer wirtschaftlich sehr stabilen Region, die sich weitgehend unabhängig von westlichen Märkten entwickelt. In den Golfstaaten lassen sich so vergleichsweise hohe Renditen mit

gleichzeitig hohen Sicherheitsaspekten erwirtschaften. Wachstumsmärkte für die deutsche Industrie lautet der Titel einer Studie, die das Beratungsunternehmen Prognos AG im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) erstellt hat. Die Analyse zeigt deutschen Investoren ausländische Zukunftsmärkte jenseits der BRIC-Länder Brasilien, Russland, Indien und China auf. Untersucht wurden unter anderem auch zwei wichtige GCC-Staaten, das Königreich Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Diese beiden Länder „glänzen“ Prognos zufolge mit sehr guten institutionellen Rahmenbedingungen, regionaler wirtschaftlicher Integration und einem hohen Entwicklungsstand. Beide Länder böten für Exporteure wie für Investoren gute Geschäftsmöglichkeiten.

Die ausländischen Direktinvestitionen sind signifikant gewachsen. Sie nahmen von rund 352 Mrd. USD im Jahr 2007 auf etwa 650 Mrd. USD im Jahr 2011 zu und haben sich damit in den vergangenen vier Jahren fast verdoppelt. Dies ergibt die Auswertung des World Investment Reports 2012, den die United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) jetzt veröffentlicht hat. In den Zahlen sind auch die Investments der arabischen Länder untereinander enthalten. Vor allem die GCC-Staaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, VAE) investieren erhebliche Summen in der gesamten Region.

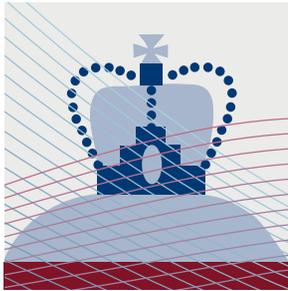
Bestand der Direktinvestitionen in den GCC-Staaten 1990 bis 2011 in Mio. USD

	1990	2000	2007	2011
Bahrain	552	5.906	12.947	15.935
Katar	63	1.912	7.250	30.477
Kuwait	37	608	940	10.765
Oman	1.723	2.577	5.878	15.005
Saudi-Arabien	15.193	17.577	76.146	186.850
VAE	751	1.069	54.786	85.406

Quelle: UNCTAD, World Investment Report 2012

6.3 Die Investitionsgrundlagen

6.3.1 Außergewöhnliche Anlegerprivilegien



Anleger in MEBS 4 erhalten durch ein hochkarätiges Netzwerk einflussreicher Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft in den Golf-Staaten privilegierte Zugänge zu lukrativen und ertragsorientierten Investments, die ansonsten lokalen Investoren vorbehalten bleiben.

Ergebnis: hohe Renditen in Kombination mit hoher Investitionssicherheit.

Die Vorteile, die deutsche MEBS-Investoren genießen, lassen sich in den folgenden Punkten zusammenfassen

- Privilegierter Zugang zu einem der ertragsstärksten Märkte der Welt durch hochkarätige Berater- und Partnernetzwerke in der Golfregion;
- Ertragsorientierte Investitionen ganz am Anfang der Wertschöpfungskette;
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Co-Investitionen mit namhaften und staatsnahen lokalen Anlegern;
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch diversifizierte Investments;
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Investitionen in staatlich geförderte Zukunftsbranchen;
- Zusätzlicher Sicherheitsaspekt durch Wahrnehmung der Anlegerinteressen in den Aufsichtsgremien der Projektgesellschaften;
- Hohe Planungssicherheit durch kurze Laufzeit der Fondsgesellschaft (sechs Jahre);

6.3.2 Der Schlüssel zu privilegierten Investitionen

Die arabische Geschäftswelt basiert in hohem Maße auf persönlichen geschäftlichen Beziehungen, über die insbesondere die Investmentberaterin der Fondsgesellschaft verfügt. So sind vor allem die lokalen Partner der Terra Nex Mitglieder verschiedener Herrscherhäuser sowie Bank- und Wirtschaftsmagnaten, die exzellent mit wichtigen Entscheidungsträgern in der Wirtschaft und Politik vernetzt sind.

Dieses Netzwerk, die persönlichen guten Beziehungen und die bis hin zu über vielen Jahren gewachsenen Freundschaften zu einflussreichen Persönlichkeiten der Golf-Länder, ermöglicht einen Zugang zu privilegierten

Das hochkarätige Terra Nex-Netzwerk aus Persönlichkeiten der Politik- und Wirtschaftseliten in den Golf-Staaten ermöglicht privilegierte Zugänge zu Investitionen in Middle East, ganz am Anfang der Wertschöpfungskette, bei denen attraktive Renditen mit moderaten Risiken erzielt werden können.

Investments, die ansonsten ausschließlich den vermögenden lokalen Investoren vorbehalten wären. Nur über diese speziellen Verbindungen ist es der Fondsgesellschaft möglich, sich mit vergleichsweise kleinen Investitionssummen, in der Regel nicht größer als 5 Mio. EUR, an größeren Exklusivprojekten beteiligen zu können. Ohne diese Beziehungsnetzwerke blieben diese Investitionsmöglichkeiten für Ausländer verschlossen.

6.3.3 Mit den vermögenden Arabern sicher investieren

Während bis in die 1990er Jahre die meisten der vermögenden Araber vorwiegend in Konsum und renditeorientiert im Ausland investiert haben, investieren sie seit einigen Jahren verstärkt lokal in den Um- und Aufbau der eigenen Ökonomien. Die Staaten setzten dazu bewusst attraktive Anreize, damit das Geld in die eigenen Volkswirtschaften gelenkt wird. Viele infrastrukturell geprägte Projekte werden deshalb staatlich gefördert und unterstützt. Auf diese Weise werden lukrative Investmentmöglichkeiten geschaffen, die den hohen Rendite- und Sicherheitserwartungen der lokalen vermögenden Investoren entsprechen.

Hohe Renditen mit hoher Sicherheit sind die Voraussetzungen für die reichen und superreichen Araber, um in den eigenen Volkswirtschaften zu investieren und damit aktiv deren Auf- und Umbau zu beschleunigen.

Die Zahl der vermögenden Familien am Golf ist hoch und ihre Investitionskraft von großer Bedeutung für die lokalen Volkswirtschaften.

6.3.4 Besondere Sicherheitsaspekte

- Die Fondsgesellschaft investiert vorzugsweise und grundsätzlich gemeinsam mit lokalen Anlegern, denn die Sicherheitsbedürfnisse und die Renditeerwartungen der lokalen Investoren werden üblicherweise nicht enttäuscht. Kein Initiator eines Investitionsprojektes könnte es sich erlauben, bei diesen wichtigen Investoren „sein Gesicht zu verlieren.“

	> 1Mrd US-\$ ca. 200 Familien
	500-1.000 Mio US-\$ ca. 400 Familien
	300-500 Mio US-\$ ca. 600 Familien
	100-300 Mio US-\$ ca. 1.800 Familien
Ultra High Net Worth Individuals (HNWI)	30-100 Mio US-\$ ca. 7.000 Familien
High Net Worth Individuals (HNWI)	30-100 Mio US-\$ ca. 400.000 Familien

Petro-Dollar-Pyramide

Für die Fondsgesellschaft als Co-Investor ist dies ein ganz wichtiger sicherheitserhöhender Aspekt.

- Die Interessen der Fondsgesellschaft und mittelbar ihrer Anleger werden durch einflussreiche lokale Persönlichkeiten berücksichtigt, die zum lokalen Beraterteam der Terra Nex gehören. Die vorher schon erwähnten Wirtschaftsführer und Mitglieder verschiedener Königshäuser, sind in den Aufsichtsgremien der investierten Projekte vertreten, um dort die Anlegerinteressen wahrzunehmen und zu schützen. Die Investitionen werden so optimal begleitet und die Fondsgesellschaft bleibt immer über deren Fortschritt und Entwicklung informiert. Oft sind diese namhaften Persönlichkeiten selbst in diesen Projekten ökonomisch engagiert und haben damit ein erhöhtes eigenes Interesse an einer positiven Entwicklung.

Der Gleichlauf der Anlegerinteressen und der Interessen lokaler Investoren ist ein wichtiger Sicherheitsaspekt.

- Neue Infrastrukturen und eine rasch wachsende Bevölkerung sorgen für vielzählige Investitionsmöglichkeiten in der Middle East und erweiterten ME-NA-Region. Die lukrativsten Projekte versucht die

„besitzende Klasse“ für sich selbst umzusetzen. Da Investitionen ohne Banken, Berater und Asset Manager aber kaum zu realisieren sind, kann man selten „unter sich“ bleiben. Wenn man, wie zum Beispiel die Terra Nex, zum „Inneren Kreis“ gehört, der die sehr reichen und ultrareichen Familien betreut, hat man die Chance, zu Beginn der Wertschöpfung dabei zu sein. Die erzielbaren Renditen ganz am Anfang der Wertschöpfung sind in üblicherweise höher, ohne dass die Sicherheit darunter leidet.

Das etablierte Netzwerk der Terra Nex ermöglicht privilegierte Investitionen ganz am Anfang der Wertschöpfungskette, die hohe Renditen bei gleichzeitig hoher Sicherheit bieten können.

6.3.5 Wird in den reichen Golf-Staaten das Kapital deutscher Anleger überhaupt benötigt?

Die Ölförderländer am Arabischen Golf sind Nettogläubiger, die auf ausländisches Kapital nicht angewiesen sind. Im Gegenteil, sie stellen dem Ausland gewaltige Summen an Liquidität zur Verfügung.

Die Staatsfonds dieser Länder investieren vorwiegend strategisch. Investitionen bei Daimler, Porsche, Siemens, etc. sind Beispiele für das strategische Engage-

ment im Rahmen der Diversifikation der Volkswirtschaften, die das Ziel verfolgen, die Länder für die Zeit nach dem Öl zu rüsten. Der notwendige Technologie- und Know-how-Transfer kann aber nur stattfinden, wenn die Strategiepartner vom Wertzuwachs profitieren können. So entstehen interessante Joint Ventures mit internationalen Unternehmen.

Die Diversifizierung der Volkswirtschaften am Golf führt zu einer Öffnung im Handels-, Güter- und Kapitalverkehr und ermöglicht ausländischen Investoren grundsätzlich in zunehmendem Maße die Teilnahme am Wertzuwachs in den Golf-Kooperationsstaaten. Private Initiativen wie Private Placement Partnerships, bei denen der Staat und Privatpersonen gemeinsam agieren und der Staat gewisse Sicherheiten garantiert, gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Der Aufbau der Volkswirtschaften bietet der Fondsgesellschaft attraktive Investitionsmöglichkeiten, sich gemeinsam mit strategisch wichtigen, lokalen Investoren an privilegierten Projekten zu beteiligen, die häufig mit staatlichen Sicherheiten ausgestattet sind. So können attraktive Renditen mit hohen Sicherheiten erzielt werden.

Die Investitionen der Fondsgesellschaft sind allerdings für den Umbau der Volkswirtschaften am Golf insgesamt nahezu ohne Bedeutung.

Die Fondsgesellschaft bietet ihren Anlegern einen privilegierten Zutritt zu exklusiven Investments am Golf, die auch ohne die Fondsgesellschaft für lokale Investoren in Middle East durchgeführt werden, zu denen deutsche Anleger ohne die Fondsgesellschaft aber keinen Zugang haben.



6.3.6 Investitionen außerhalb der GCC-Staaten

Mit einem Teil des Investitionsvolumens kann sich der MEBS-Fonds auch außerhalb der GCC-Staaten engagieren. Aber auch interessante Investitionsmöglichkeiten außerhalb der Golfregion werden in der Regel gemeinsam mit wichtigen Marktteilnehmern aus den Golf-Ländern realisiert, weil die Projekte aus diesen Beziehungsnetzwerken stammen. Als äußerst lukrativ könnten sich zum Beispiel Investitionen im Bereich Solar Energy / Photovoltaik auch in anderen Ländern des Sonnengürtels erweisen.

6.4 Die Anlagestrategie, Anlagepolitik und das Anlageziel

6.4.1 Blind-Pool-Struktur im Opportunity-Fonds / Realisierungsgrad

Das Anlageziel ist die Erzielung höchstmöglicher Erträge bei größtmöglicher Sicherheit aus der Beteiligung an Zwischen- und Projektgesellschaften. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um einen Opportunity-Fonds mit Blind-Pool Konzept (Anlagestrategie). Anlagepolitik ist die

Investition in Projekte in den Golf-Staaten in Bereichen wie Erneuerbare Energien, Clean Tech, Gesundheit, Infrastruktur etc., wenn möglich zusammen mit lokalen Investoren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Projekte mit Beteiligung der Fondsgesellschaft geplant, initiiert und/oder realisiert. In diesem Verkaufsprospekt können daher keine konkreten Projekte (Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften) und keine konkreten Anlageobjekte beschrieben werden, in die die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot investiert werden sollen oder wurden, weil die jeweiligen Investitionen der Fondsgesellschaft vorbereitenden Prüfungs- und Auswahlprozessen und einer Investitionsentscheidung der Fondsgesellschaft unterliegen. Weder sind solche Prüfungs- und Auswahlprozesse bisher eingeleitet noch etwaige Investitionsentscheidungen getroffen worden. Der Realisierungsgrad hinsichtlich Anlagestrategie und Anlagepolitik liegt folglich bislang bei null. Es bestehen zudem keine für die Fondsgesellschaft und die Investmentberaterin verbindlichen Investitionskriterien. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands kann die Fondsgesellschaft über die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot frei für Investitionen verfügen.

6.4.2 Anlageobjekte

Angesichts des Blind-Pool-Charakters des Beteiligungsangebots können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine genauen Angaben zu den Anlageobjekten gemacht werden. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Fondsgesellschaft ist denkbar, dass die Fondsgesellschaft in folgende Anlageobjekte unternehmerisch investiert:

- Beteiligungen an Zwischengesellschaften, die sich an anderen Zwischengesellschaften, Projektgesellschaften, bestehenden Unternehmen oder anderen Anlagemöglichkeiten beteiligen,
- Direktbeteiligungen an Projektgesellschaften zur Umsetzung einzelner Anlageprojekte,
- Direktbeteiligungen an bestehenden Unternehmen, jeweils auch in Form von Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Marktteilnehmern.

Daneben kann die Fondsgesellschaft als Nebentätigkeit zum vorgenannten Anlageschwerpunkt vorübergehend in einzelne Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven in folgende Anlageobjekte investieren, jeweils aber nur soweit eine vorhergehendrechtliche Prüfung jedes Einzelfalls ergibt, dass diese Tätigkeiten und Anlagen keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen:

- Erwerb, Halten und Veräußern von in- und ausländischen Wertpapieren (z.B. kurzfristige Finanzinstrumente)

- sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Börsengängen oder Kapitalerhöhungen.

Regional liegt der Schwerpunkt der Projektgesellschaften in den Ländern des Golf-Kooperationsrats, aber auch Investitionen außerhalb dieser Region sind möglich (z.B. als Gemeinschaftsunternehmen mit Marktteilnehmern aus Ländern des Golf-Kooperationsrats). Der Gegenstand der Anlage auf der nachgelagerten Ebene, d.h. Inhalt und Gegenstand der operativen Tätigkeiten der Projektgesellschaften sind noch nicht bekannt, da es sich um ein Beteiligungsangebot mit Blind-Pool-Charakter handelt. Bevorzugter Gegenstand der Projektgesellschaften sind allerdings staatlich geförderte Projekte (in Sektoren mit großem Zukunftspotenzial wie z.B.: erneuerbare Energien, Cleantech, Green Building, Gesundheitswesen, Infrastruktur, Logistik, Petrochemie, Bildung, Kultur, IT, Telekommunikation).

6.4.3 Prüfungs- und Auswahlprozess

Die Investmentberaterin bereitet die Entscheidung der Fondsgesellschaft vor, in eines der Anlageobjekte mittelbar oder unmittelbar zu investieren.

Den Senior Partnern der Terra Nex, die in erster Linie beratende Aufgaben wahrnehmen, steht hierfür ein erfahrenes Expertenteam zur Seite, das Anlagevorschläge nach einem klar definierten Prüfungs- und Auswahlprozess vornimmt, welche dann die Grundlage für die Investitionsentscheidung der Fondsgesellschaft bilden.

PHASE I	PHASE II 100 Firmen	PHASE III 50-80 Firmen	PHASE IV 35-50 Firmen	PHASE V 10-20 Firmen	PHASE VI 3-5 Firmen
Definition der Zielvorgaben für den Anlageprozess	Quantitatives & qualitatives Screening Das Screening erfolgt nach strengen Kriterien	Detaillierte Analyse durch den Anlageberater Die Referenzankünfte werden eingeholt und überprüft	Vorsondieren-der Selektionsprozess Die Firmen werden vor Ort besucht und das Management befragt	Abschliessen-der Selektionsprozess Erstellen eines Anlagevorschlags für die MEBS Fonds GmbH	MEBS Fonds GmbH Geschäftsführung entscheidet Die besten 3 bis 5 Projekte werden final geprüft und danach erfolgt die Investition

6.4.4 Allokation der Investitionen in Anlageobjekte

Die Entscheidung der Fondsgesellschaft, in welche Anlageobjekte investiert werden soll, richtet sich vor allem nach folgenden Kriterien:

- Günstiges Rendite-Risiko-Profil
- Projekte in den ersten Gliedern der Wertschöpfungskette
- Gemeinsames Engagement mit namhaften lokalen Investoren
- Länder und Sektoren übergreifende Diversifikation, bevorzugt in den GCC-Staaten und in Zukunftsbranchen wie: Erneuerbare Energien, Cleantech, Green Building, Gesundheitswesen, Infrastruktur, Logistik, Petrochemie, Bildung, Kultur, IT, Telekommunikation etc.
- Begleitung von Börsengängen (IPO's) und Pre-IPO's sowie Privatisierungen.



Damit die Fondsgesellschaft möglichst flexibel auf attraktive Investmentopportunitäten reagieren kann, werden der Investmentberaterin bezüglich Allokationsdetails und der Vorbereitung von Investitionsmöglichkeiten keine Vorschriften gemacht. Es ist jedoch geplant, das Fondsvermögen zur Optimierung des Rendite-/Risiko-Verhältnisses auf mehrere Zielinvestments zu verteilen.

6.4.5 Nutzung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot werden für Investitionen in Anlageobjekte genutzt. Während der Platzierungsphase werden die eingenommenen Einlagen der Anleger in kurzfristige, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehende liquide Finanzin-

strumente investiert. Nach erfolgreichem Abschluss der Platzierungsphase werden die Nettoeinnahmen aus den kurzfristigen Anlagen abgezogen und im Rahmen des Anlageschwerpunkts vorrangig unmittelbar dazu verwendet, Investitionen in unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen (Anlageobjekte) zu tätigen. Angesichts des Blind-Pool Konzepts und der noch offenen Investitionsentscheidungen steht jedoch nicht fest, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

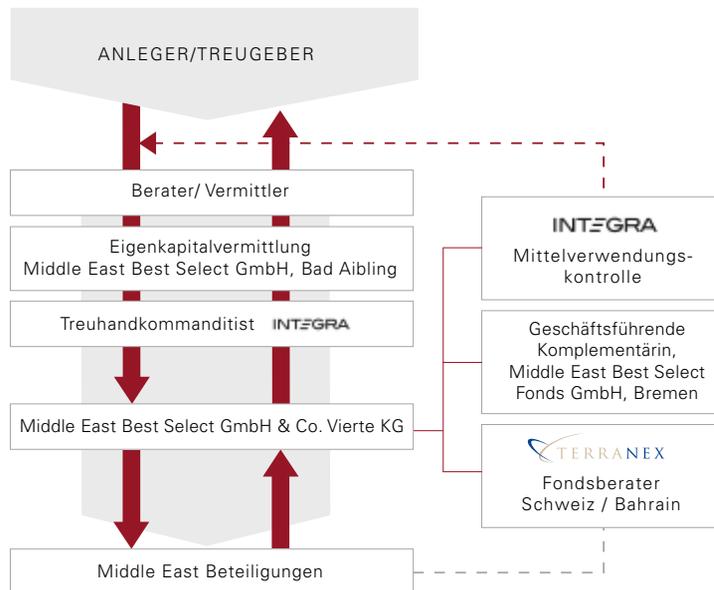
6.4.6 Realisierung der Anlagestrategie durch Nettoeinnahmen – Keine Fremdfinanzierung

Die Nettoeinnahmen werden planmäßig alleine für die Realisierung der Anlagestrategie der Fondsgesellschaft ausreichen. Die Anlagestrategie und -politik sieht vor, dass keine Fremdfinanzierung auf Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt und diese sich ausschließlich durch das einzuwerbende Kommanditkapital finanziert. Auf nachgelagerten Ebenen (z.B. der Ebene von Zwischen- oder Projektgesellschaften) ist eine Aufnahme von Fremdkapital vorbehalten. Denn die vorzunehmenden Investitionen der Fondsgesellschaft in die Anlageobjekte werden zwar grundsätzlich aus Eigenmitteln getätigt, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften Fremdkapitalmittel zur Finanzierung eines Teils der Investition aufgenommen werden.

Als Sicherheit für diese Fremdkapitalaufnahme darf nur die Beteiligung bzw. die eigenen Vermögensgegenstände des finanzierten Investitionsprojektes gestellt werden. Die Fondsgesellschaft selbst schuldet nicht die Rückzahlung der Zinsen und der Fremdkapitalmittel auf nachgelagerten Ebenen. Damit haftet auch das übrige Vermögen der Fondsgesellschaft nicht für diese Fremdfinanzierung. Aufgrund des Blind-Pool Konzepts kann nicht angegeben werden, zu welchen Konditionen und Fälligkeiten Fremdmittel auf Ebene der Zwischen- und/oder Projektgesellschaften aufgenommen werden.

Zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdkapitalmittel auf Ebene der Fondsgesellschaft aufgenommen werden, wenn diese Fremdkapitalaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah abgelöst werden kann. Für diese Verbindlichkeiten haftet die Fondsgesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen. Die Konditionen und Fälligkeiten für solche potentiellen kurzfristigen Überbrückungskredite stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

6.4.7 Weg des Kapitals



6.5 Die bisherigen Investitionen anderer MEBS-Fonds der Anbieterin als Beispiele für Umsetzungen des Blind-Pool Konzepts

6.5.1 Middle East Best Select GmbH & Co. Erste KG (MEBS 1) | Publikumsfonds

WELLPHARMA MEDICAL SOLUTIONS LLC in Abu Dhabi/ Vereinigte Arabische Emirate

Privilegierte Investition, gemeinsam mit Mitgliedern verschiedener Königshäuser am Golf, mit Ausnahmegenehmigung des Staates Abu Dhabi.



Investition:

Am 1. Juni 2010 Investition in den Aufbau eines staatlich geförderten Pharma-Unternehmens, Wellpharma Medical Solutions LLC in Abu Dhabi, in Höhe von 3.060.000 USD. Direkter Erwerb von 7.346 Anteilen zu je 1.500 AED. Dies entspricht einem Anteil von 15,84 Prozent an der Gesellschaft.

Wellpharma Medical Solutions LLC ist eine juristische Person deren Kapital 69.570.000 AED beträgt. VAE-Staatsbürger halten mindestens 51 Prozent der Kapitalanteile.

Projekt:

Errichtung einer modernen Produktionsstätte für intravenöse Lösungen nach internationalen Pharmaziestandards. Produktion nach Good Manufacturing Practices (GMP). Herstellung von 6 Mio. Liter IV-Lösungen p.a. (2.000 Infusions-Beutel pro Stunde). Schließung einer lokalen und regionalen Versorgungslücke in der GCC- und MENA-Region. Der Staat garantiert die Abnahme der Fertigprodukte über sein Gesundheitsministerium. Alle notwendigen Lizenzen für das Projekt sind bereits erteilt. Die erste geplante Produkt-Linie wird entsprechend der großen Nachfrage zunächst aus 5%iger und 10%iger Glucose-Lösung, Ringer-Lösung und 0,9%iger Kochsalz-Lösung bestehen, kann aber jederzeit auf 20 Sorten weiterer IV-Lösungen erweitert werden. Mit dem Bau des Gebäudes wurde Ende August 2011 begonnen.

Modellhafte Darstellung der Wellpharma-Produktionsstätte



Im 4. Quartal 2012 ist die Inbetriebsetzung und Probe-
produktion geplant. Im 1. Quartal 2013 soll die Produkti-
onsstätte nach der Validierung und der Stabilitätsstudie
mit der eigentlichen Produktion und dem Registrierungs-
prozess beginnen.

Wertentwicklung:

Vor dem Hintergrund aller bekannten Parameter hat
Ernst & Young eine Renditeerwartung von 31,42 Prozent
p.a. auf Projektebene prognostiziert. Alle erforderlichen
Lizenzen wurden von der Projektgesellschaft erwor-
ben. Im September 2012 wurden die Bauarbeiten ab-
geschlossen, was zu einer signifikanten Wertsteigerung
führte. Die aus Italien importierten Prozessausrüstungen
wurden von einem Spezialistenteam installiert.

Die Testproduktion wird zum Zeitpunkt dieser Prospek-
terstellung durchgeführt. Ende 2012 wird auf der Basis
der Ergebnisse der Testproduktion die Betriebsbewilli-
gung beantragt. Die Prüfung zur Bewilligung kann einige
Monate beanspruchen. Nach Vorliegen der Betriebsbe-
willigung startet die Produktion für den Verkauf. Ein Mar-
ketingteam, das den Vertrieb der Produkte organisiert,
wurde bereits zusammengestellt und mit verschiede-
nen Kunden (z. B. Krankenhäusern), wurden die ersten
Verkaufsgespräche geführt.

Es gibt seit längerer Zeit potentielle Käufer für die neue Fa-
brik, insbesondere internationale Pharmakonzerne, Klinik-
gruppen und vermögende Privatinvestoren, die am Erwerb
von Wellpharma Medical Solution interessiert sind. Nach
erteilter Betriebsbewilligung wird das Investment eine wei-
tere Wertsteigerung erfahren. Der höchste Verkaufserlös
sollte erzielt werden können, wenn die testierten Ergebni-
se eines kompletten Geschäftsjahrs vorliegen.

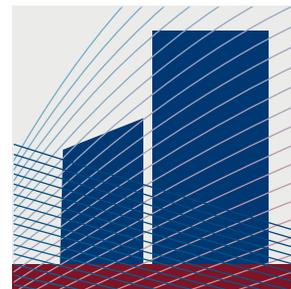
Eine erste Exit-Variante soll im 2. Quartal 2013 geprüft
werden.

Das Management von MEBS 1 geht von einem Exit aus,
der am Laufzeitende des Fonds eine Kapitalrückführung
zuzüglich einer Rendite von insgesamt über 60 Prozent
an die MEBS 1-Kommanditisten ermöglichen sollte.
Wenn der Exit geordnet und ohne Zeitdruck erfolgen
kann, zum Beispiel in der ersten Jahreshälfte 2014, liegt
eine Verdoppelung des investierten Kapitals durchaus im
Bereich des Möglichen.

Ein Kaufangebot aus 2011, das bei Annahme eine Ren-
dite von über 30% generiert hätte, kann als starker In-
dikator für eine sehr erfolgreiche Investition gesehen
werden.

DOMOPAN HOLDING | Q-BUILD INTERNATIONAL FZ LLC in Ras Al Khaimah/ Vereinigte Arabische Emirate

Privilegierte Investition, gemeinsam mit Mitgliedern ver-
schiedener Königshäuser am Golf, mit Sondergenehmi-
gung von ADIH | Abu Dhabi Investment House



Investition:

Am 10. Februar 2011 In-
vestition in die Q-Build
International FZ LLC in
Höhe von 4.080.000
USD. Dies entspricht
einer Beteiligung von
10,32 Prozent der Gesell-
schaftsanteile. Q-Build ist
eine Holdinggesellschaft
und ist mittelbar zu 100

% an der Domopan Qatar (Katar), zu 40 % an der En-
smaat Construction (Oman), sowie zu 40 % an der NAJA
FBC (Saudi-Arabien) beteiligt.

Projekt:

Die verschiedenen Unternehmen unter dieser Holding
fertigen nach einem ursprünglich in Deutschland entwi-
ckelten Patent wärme- und kälteisolierende Bauteile, die
den neu gestellten Forderungen nach energiebewusstem
Bauen entsprechen und zudem preisgünstig und
schnell nach Vorgaben der Architekten hergestellt wer-
den können. Bei Großprojekten lassen sich die Produkti-
onsstätten in unmittelbarer Nähe zu den Großbaustellen
unkompliziert errichten, wodurch lange Transportwe-
ge und logistische Herausforderungen entfallen. Die
Domopan-Technologie spart 30 % Erstellungskosten,
30 % Bauzeit und 30 % Energiekosten. Diese Technolo-
gie ist wie geschaffen für die groß angelegten Projekte
im sogenannten Social Building Segment in den Middle
East Staaten und der MENA-Region.



Aktive Unterstützung verschiedener Regierungen er-
höhen die Initiative für Green Building-Projekte in der
Region. So wird aktuell in Muscat (Oman) an einer Aus-
schreibung für 50 Villen teilgenommen, ein zehnstöcki-
ges Gebäude und Luxusvillen in Muscat befinden sich

bereits in der Bauphase. In Saudi-Arabien ist in der Jazan Area ein größeres Wohnprojekt in Bau befindlich. In Katar wurden bereits verschiedene Projekte sehr erfolgreich abgeschlossen.

Wertentwicklung:

Vor dem Hintergrund des Auftragsbestands vor Akquisition hatte KMPG eine Netto-Gesamtrendite auf Projektebene von 114,7 Prozent in 48 Monaten ermittelt. Inzwischen hat sich der Auftragsbestand vervielfacht. Bei der unterliegenden Gesellschaft in Katar wurde eine Kapitalerhöhung von 7.500.000 QAR (Qatar Rial) durchgeführt, wodurch die Gesellschaft in Katar „Grade A“ erreicht hat. Dies ist in Katar die höchste Stufe und ermöglicht der Gesellschaft zusätzlich selbständig Großaufträge im Bausektor abzuschließen und nicht nur als Zulieferer bei Projekten zu agieren. Dieser Schritt hat für die Gesellschaft eine markante Wertsteigerung generiert.

Insgesamt sind die Auftragsbücher gut gefüllt. Für die Zukunft sind hohe Erträge und starkes Wachstum vorgeplant, da die Märkte in den Golfstaaten boomen und die lokalen, einflussreichen Aktionäre aus den Königshäusern der Gesellschaft laufend lukrative Großaufträge beschaffen. Zurzeit werden von der Investmentberaterin verschiedene Exit-Szenarien geprüft, um im Jahr 2013 die höchstmögliche Liquidität zu generieren. Es laufen diesbezüglich gleichzeitig verschiedene Prozesse und Gespräche mit allen Aktionären.

Es bestehen im Augenblick folgende Optionen:

- Ein sehr vermögender lokaler Aktionär übernimmt alle Anteile oder,
- die Anteile werden an einen externen Investor verkauft, oder
- die Anteile werden auf eine neue Holding übertragen, die am (deutschen) Markt börsennotiert ist.

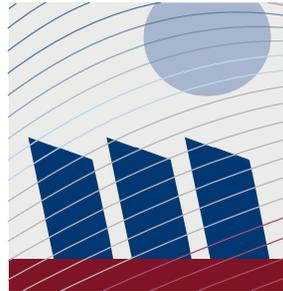
Im letzten Fall würde die Liquidität für den Exit über den Verkauf der Aktien der gelisteten Gesellschaft generiert werden.

Das Domopan-Investment entwickelt sich planmäßig. Nach heutigem Stand sollte die Ziel-Rendite von 14 % p.a. zu erzielen sein.

OMAN GREEN PROJECTS DEVELOPMENT LLC (OGPD) Projektentwicklung von Photovoltaik-Kraftwerken in Oman

Privilegierte Investition, gemeinsam mit einem engen Vertrauten des Sultans von Oman, in eine Projektgesellschaft, die insgesamt sechs geplante Photovoltaik-

Anlagen in Oman realisieren und für den späteren Börsengang vorbereiten soll. Als Generalunternehmer ist die SIEMENS AG vorgesehen.



Investition:

Am 24. Juni 2011 Investition in die Middle East Best Select SI W.L.L. (MEBS SI) in Bahrain von 4.400.000 USD zum Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft OGPD in Oman.

Projekt:

Oman muss dringend Stromversorgungslücken schließen. Die Investmentberaterin hat für die Regierung von Oman ein Konzept zur schnellen Lösung der Stromversorgungsprobleme entwickelt. Die Regierung stellt den Baugrund zur Verfügung und garantiert über die staatliche Power & Water Procurement (OPWP) fixe Einspeisevergütungen. Es ist geplant, dass die Siemens AG im Projekt als Generalunternehmer für die schlüsselfertig zu erstellenden Photovoltaik-Kraftwerke agieren wird und die Fertigstellung sowie die vertraglich vereinbarte Performance garantiert.

Ein strategisch sehr wichtiger Partner des Projekts ist S.E. Scheich Hilal bin Khalid bin Nassir Al-Maawali, ein enger Vertrauter des Sultans und einflussreiche, anerkannte Persönlichkeit in der omanischen Gesellschaft. Er war Minister for the Civil Service und hat wesentlich dazu beigetragen, dass mit den Vertretern des ersten PV-Kraftwerk-Standorts (staatliche Freihandelszone in Oman) bereits Vorverträge geschlossen worden sind.



Wertentwicklung:

Die OGPD entwickelt das Projekt, führt die Projektpartner zusammen und stellt die Gesamtfinanzierung des PV-Kraftwerks sicher. Wenn alle Verträge geschlossen sind und das Projekt fertig entwickelt ist, wird für die Finanzierung der PV-Anlage eine Kapitalerhöhung für die längerfristig orientierten Anleger durchgeführt. Diese Zweitinvestoren übernehmen die Projektgesellschaft zu einem höheren Preis. Hierdurch sollte für die ersten Investoren, die MEBS 1-Anleger, eine hohe Wertsteigerung stattfinden.

Mit jedem erfolgreichen Schritt auf dem Weg der Projektentwicklung, um die Projektpartner und die staatlichen Stellen zusammenzuführen, Entwicklungspläne zu verabschieden und Lizenzen zu erhalten, wächst der Unternehmenswert der OGPD.

Bereits in der Projektentwicklungsphase werden kleine Kapitalerhöhungen durchgeführt, um neue Investoren aufzunehmen. Die erste Kapitalerhöhung erfolgte Ende 2011. Der neue Investor bezahlte beim Kauf der OGPD-Anteile einen Aufpreis. Deshalb konnte die MEBS SI bereits für das Geschäftsjahr 2011 eine Rendite ausweisen und an ihre Aktionäre eine Dividende von 40,27% auszahlen. Ein Teil dieses Mehrwertes wurde an die Kommanditisten des MEBS 1 ausgeschüttet (12%ige Ausschüttung des MEBS 1 im Dezember 2011). Der Rest blieb in der MEBS SI investiert, um am weiteren Wertzuwachs teilnehmen zu können. Es ist vorgesehen, dass sich bis Ende 2012 weitere Investoren an der MEBS SI beteiligen.



Am 15. Januar 2010 konnten sich ca. 70 deutsche Investoren gemeinsam mit dem MEBS-Management vom Fortschritt des Projektes in Oman überzeugen - Al Bustan Palace, Muscat, Oman



Das hochkarätig besetzte Podium beim Besuch der deutschen Investoren im Al Bustan Palace am 15. Januar 2012

Mögliche Exit-Szenarien:

Sobald der Stromabnahmevertrag mit der Regierung abgeschlossen ist, führt dies zu einer markanten Wertsteigerung bei der OGPD. Zu diesem Zeitpunkt wird dann eine große Kapitalerhöhung durchgeführt, um den Bau des PV-Kraftwerks realisieren zu können. Der entstehende Mehrwert in der Gesellschaft wird an die MEBS SI ausgezahlt. Die MEBS 1 erhält eine Dividendenausschüttung der MEBS SI und ist dann in der Lage, die Exit-Ausschüttung an ihre Investoren vornehmen zu können. Gleichzeitig wird die MEBS SI in eine operativ tätige Holding umgebaut, die dann nicht nur als Beteiligungsgesellschaft, sondern auch als Projektentwickler für Solarprojekte agiert.

Angesichts des boomenden Solarmarktes in den GCC-Staaten und der MENA Region stellt die MEBS SI für vermögende lokale Investoren ein attraktives Investment dar. Es wird deshalb angestrebt noch in 2013 auch bei der MEBS SI eine Kapitalerhöhung durchzuführen, um neue weitere Solarprojekte initiieren bzw. finanzieren zu können. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung wird MEBS 1 seine Anteile verkaufen und erfahrungsgemäß einen hohen Mehrwert erzielen können.

Auch dieses Investment entwickelt sich überplanmäßig. Nach heutigem Kenntnisstand sollte die Ziel-Rendite von 14% p.a. mindestens zu erzielen sein.

6.5.2 Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG (MEBS 2) | Private Placement

SOLAR ENERGY | PHOTOVOLTAIK IN OMAN

Projektentwicklung von Photovoltaik-Kraftwerken in Oman und anderen MENA-Staaten mit dem Potenzial zur Verdoppelung des Kommanditkapitals des Private Placements



Investition:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes wird von MEBS 2 eine erste Teileinzahlung über 4.000.000,00 USD in die Middle East Best Select SIW.L.L. (MEBS SI) in Bahrain zum Erwerb von Anteilen an Projektgesellschaften zur Entwicklung

von PV-Kraftwerken in Oman und der MENA-Region vorgenommen.

Projekt:

Es ist vorgesehen, dass sich die MEBS SI sowohl an den zuvor beschriebenen, geplanten 6 PV-Projekten in Oman beteiligt, sich aber auch an Projektgesellschaften in der MENA-Region beteiligen kann, die bereits in der Entwicklung weiter fortgeschritten sind. Letztgenannte Beteiligungen könnten die Möglichkeit generieren, noch während der Laufzeit des Fonds zusätzliche attraktive Ausschüttungen vornehmen zu können. Mit einer Diversifizierung der Projektinvestments soll sowohl das Risiko gestreut als auch die Grundlagen für die geplante Kapitalverdoppelung für die Anleger des MEBS 2 optimiert werden.

Attraktive Rahmenbedingungen für die Nutzung der Sonnenenergie

In den GCC-Staaten steigt der Bedarf an elektrischer Energie jährlich um gut 10%. Es wird deshalb in den kommenden Jahren massiv in den Ausbau der Stromerzeugung investiert. Erneuerbare Energien sollen künftig maßgeblich dazu beitragen. Dies stellt ein attraktives Szenario für MEBS-Investoren dar.

In diesen Ländern scheint die Sonne ca. 3.000 Stunden an 350 Tagen im Jahr. In Deutschland sind es durchschnittlich lediglich 600 Stunden. Die Intensität der Sonneneinstrahlung ist in dieser Region mehr als doppelt so hoch. Die attraktive Rentabilität von Photovoltaik-Kraftwerken ist folglich selbsterklärend.

Terra Nex überzeugt auf arabischem Solar-Gipfel

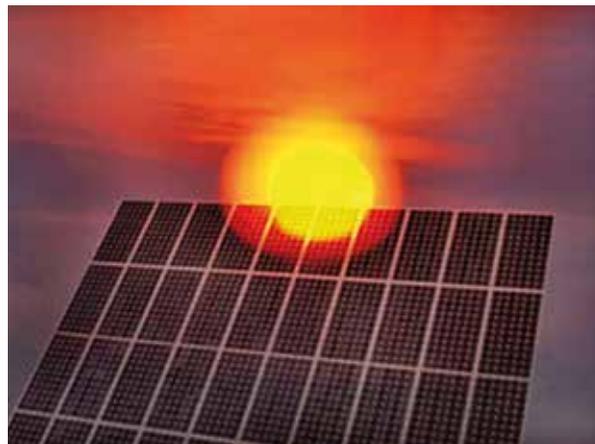
Auf der vielbeachteten Gipfel-Konferenz, Solar Arabia Summit, im September 2012 in Riad, fand der Beitrag von David F. Heimhofer (Chairman Terra Nex und Berater der MEBS Fonds) unerwartet großes Interesse. Gemeinsam mit Fred Wendt (Direktor für Electrical Power Systeme, ILF Consulting Engineers Deutschland) konnte er anhand einer aktuellen ILF-Studie beweisen, dass die Erzeugung von elektrischer Energie mit Hilfe von Photovoltaik-Anlagen für die Öl- und Gas-Förderländer am Golf

signifikant preiswerter ist, als die scheinbar kostengünstigeren fossilen Ressourcen zu verbrennen, um Strom zu erzeugen.

Das MEBS Photovoltaik-Projekt in Oman, erhielt damit zusätzliche Dynamik und erhöhte lokale Aufmerksamkeit. Bei der Terra Nex häufen sich die Anfragen und Aufträge für Konzeption und das Financial Engineering von weiteren Photovoltaik-Kraftwerken in der Region. Von dieser erfreulichen Entwicklung sollen möglichst alle MEBS Fonds profitieren können.

Fortschritts- und Ausstiegsüberlegungen

Der Umbau der MEBS SI in eine operativ tätige Holding, die auch als Projektentwickler für Solarprojekte agieren soll, macht die MEBS SI für vermögende lokale Investoren immer attraktiver. Neben den hohen Wertzuwächsen, die durch die Investitionen in PV-Projektgesellschaften



ten erzielt werden, können künftig auch hohe Renditen durch den Verkauf von Geschäftsanteilen der MEBS SI generiert werden.

Ein künftiges sehr attraktives Exitszenario für die MEBS-Beteiligungen könnte neben den Renditen aus den PV-Projekten auch der Börsengang der MEBS SIW.L.L. sein.

6.5.3 Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG (MEBS 3) | Publikumsfonds

6.5.3.1 Erste MEBS 3-Investition zur Erwirtschaftung des Frühzeichnerbonus

IPO | Bank Nizwa Oman
Kurzfristiges Engagement beim Börsengang der ersten Islamischen Bank in Oman



Investition:

Über die Ahlibank S.O.A.G. in Oman hat die Investmentberaterin, Terra Nex, für MEBS 3 am 6. Juni 2012 insgesamt 735.548 Anteile à 0,102 OMR der Bank Nizwa S.A.O.G. erworben. Der erste bezahlte Kurs lag am 19. Juni 2012

exakt 16.66 Prozent über Einstandspreis, ein Kurs bei der die Terra Nex bereits wieder mit der Desinvestition begann. Bis zum 10. August 2012 waren alle Anteile wieder verkauft. Der Gewinn nach Kosten betrug 90.823,75 EUR.

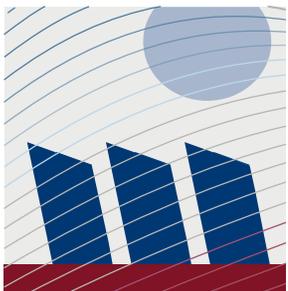
Die zeitlich und ökonomisch begrenzte Investition in das 13-fach überzeichnete IPO diente ausschließlich der Generierung eines vergleichsweise kleinen Ertrags, damit der prospektierte Frühzeichner-Bonus an die in 2011 beigetretenen Anleger des MEBS 3 generiert werden konnte. Somit wurden die Voraussetzungen für eine erste Auszahlung des MEBS 3 aus erwirtschafteten Erträgen zwecks Auszahlung des Frühzeichner-Bonus bereits vor Ende der Platzierungsphase des Fonds geschaffen.

Zum Zeitpunkt dieser Verkaufsprospekterstellung befindet sich MEBS 3 noch in der Platzierungsphase. Gleichzeitig werden aber die ersten Fondsinvestitionen vorgenommen.

6.5.3.2 Laufende und geplante MEBS 3- Investitionen gegen Ende der Platzierungsphase des Fonds

MEBS SI W.L.L. Bahrain

Projektentwicklung von Photovoltaik-Kraftwerken in den GCC- und MENA-Staaten mit sehr hohem Wertsteigerungspotenzial und Beteiligungen an PV-Projektgesellschaften in dieser Region



Investition:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes wird von MEBS 3 im Rahmen einer diversifizierten Anlagestrategie eine Investition über 4.000.000 USD in die Middle East Best Select SI W.L.L. (MEBS SI) in Bahrain zum Erwerb von Anteilen an Projektgesellschaften zur Entwicklung von PV-Kraftwerken in der GCC- und der MENA-Region vorgenommen.

Projekt:

Es ist vorgesehen, dass sich die MEBS SI sowohl an den zuvor beschriebenen, geplanten 6 PV-Projekten in Oman beteiligt, sich aber auch an Projektgesellschaften in der MENA-Region beteiligen kann, die bereits in der Entwicklung weit fortgeschritten sind. Letztgenannte Beteiligungen könnten die Möglichkeit generieren, während der Laufzeit des Fonds zusätzliche attraktive Ausschüttungen vornehmen zu können. Mit einer Diversifizierung der Projektinvestments soll sowohl das Risiko gestreut als auch die Grundlagen für die geplante Zielrendite für die Anleger des MEBS 3 optimiert werden.

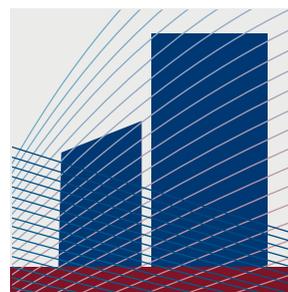
Fortschritt und Exit-Überlegungen

Der Umbau der MEBS SI in eine operativ tätige Holding, die auch als Projektentwickler für Solarprojekte agieren soll, macht die Gesellschaft für vermögende lokale Investoren immer attraktiver. Neben den hohen Wertzuwächsen, die durch die Investitionen in PV-Projektgesellschaften erzielt werden, können künftig auch hohe Renditen durch den Verkauf von Geschäftsanteilen der MEBS SI generiert werden.

Ein künftiges sehr attraktives Exitszenario für die MEBS-Beteiligungen könnte neben den Renditen aus den PV-Projekten auch der Börsengang der MEBS SI W.L.L. sein.

Neue DOMOPAN Holding | Tekno Group Limited in Dubai - Jebel Ali Free Zone (JAFZ) / Vereinigte Arabische Emirate

Privilegierte Investition in eine eigens zu diesem Zweck gegründete Holding, gemeinsam mit dem DOMOPAN-Rechteinhaber.



Investition:

MEBS 3 beabsichtigt 5.000.000 USD in die Tekno Group Limited in Dubai zu investieren und damit privilegierter Anteilseigner an einer Holding zu sein, unter der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rund 19 verschiedene Produktionsunternehmen

entstehen, die ausschließlich mit der Herstellung der patentierten Domopan-Fertigbauteile befasst sein werden.

Ratio:

Im gesamten Middle East Raum ist der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum gigantisch. Von einem Bauboom im sogenannten Social Building Segment zu sprechen, wäre schon fast untertrieben. In einigen Regionen ent



Domopan-Produktionsstätte in Doha/Katar

stehen völlig neue Städte und Gemeinden, die meisten Großprojekte sind noch in der Planungsphase. Mittel sind ausreichend und eher im Überfluss vorhanden. Bauunternehmen, die Großprojekte schlüsselfertig erstellen können sind allerdings rar.

Auch in Middle East ist nachhaltiges Bauen inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Das Angebot an Umsetzungsmöglichkeiten ist allerdings ebenfalls nur sehr begrenzt verfügbar.

Die Domopan-Technologie ermöglicht nachhaltiges ‚Grünes Bauen‘ mit einer attraktiven Fabrikationstechnologie, die es erlaubt, das Fabrikationsstätten in unmittelbarer Nähe zu den Großbaustellen rasch installiert werden können. Die Verwendung der energieeffizienten, nach Plänen der Architekten vorgefertigten Domopan-Bauteile spart ca. 30% der sonst üblichen Baukosten und verkürzt die Bauzeiten um ebenfalls ca. 30%. Die so entstehenden Energiehäuser sparen wiederum ca. 30 % Energiekosten.

Projekt:

Diese neuen Domopan-Fabriken werden sich sowohl in den GCC- als auch in den MENA- und auch anderen Staaten befinden. Drei Gesellschaften sind bereits etabliert. Teilweise erhalten Unternehmen, die sich noch in Gründung befinden bereits erste Großaufträge.

Es gilt als wahrscheinlich, dass auch die drei Domopan-Unternehmen aus Katar, Oman und Saudi-Arabien, die jetzt noch unter dem Dach der Q-Build International FC LLC stehen, künftig in diese neue Holding integriert werden.

An einigen Standorten wurden darüber hinaus enge Kooperationen mit großen internationalen Baugesellschaften beschlossen, die die Domopan-Technologie für bereits beauftragte Großprojekte verwenden werden. Zurzeit laufen Verhandlungen über gegenseitige Unternehmensbeteiligungen.

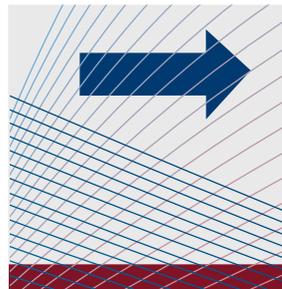
Die enorme Größe und Bedeutung dieser neuen Holding lässt es sinnvoll erscheinen, die Rahmenbedingungen für einen Börsengang vorzubereiten. Die Beraterin der MEBS-Fonds, Terra Nex, ist bereits beauftragt, entsprechende Schritte einzuleiten.

Ziel ist es, dass sich künftig interessierte Marktteilnehmer über eine deutsche börsennotierte Gesellschaft an der Tekno Group Holding beteiligen können.

Dieses MEBS-Investment ist wieder eine typische Beteiligung am Anfang der Wertschöpfungskette mit Wertsteigerungspotenzial.

6.5.3.3 MEBS 3-Investitionen, die zum Zeitpunkt dieser Verkaufsprospekterstellung noch in Prüfung befindlich sind

1. Beteiligung an der Gründung einer Versicherungsgesellschaft in Oman



In Oman steht der Versicherungsmarkt vor einem gewaltigen Umbruch. Bis heute gibt es in Oman keine islam-konforme Versicherungsgesellschaft*. Durch Gesetzesänderung müssen jetzt bestehende Versicherungsgesellschaften, um zukünftig islamische Versicherungspolicen anbieten zu können, neue Gesellschaften mit entsprechendem Bilanzrecht gründen. Diverse Studien belegen, dass die Versicherungsnehmer innerhalb kürzester Zeit, je nach Versicherungssparte in 70 % bis 90 % der Fälle, ihre alten Policen in islam-konforme Policen wandeln werden – was vor allem an den günstigeren Konditionen der neuen Versicherungsverträge liegt.

* Versicherungsgesellschaft, die dem Verbot von Zinsen und Wetten im Islam Rechnung trägt. Sie basiert auf einer Gemeinschaft von Versicherten, die nicht nur die Risiken teilen, sondern auch am Gewinn des Versicherers teilhaben - ähnlich den genossenschaftlichen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Die Versicherten zahlen in einen gemeinsamen Fonds ein, der gemäß islamischen Prinzipien angelegt wird. Eventuelle Gewinne werden größtenteils ausgeschüttet; der Versicherer verwaltet den Fonds lediglich und berechnet dafür Gebühren.

Die Investmentberaterin verhandelt derzeit mit der größten Versicherungsgesellschaft in Oman, der Oman United Insurance Company (OUIIC), die ebenfalls die Gründung einer neuen Gesellschaft plant, eine Beteiligung von MEBS 3 als Gründungspartner. Die OUIIC wurde vor 27 Jahren gegründet, ist börsennotiert und besitzt in Oman den größten Marktanteil. Größter Einzelaktionär ist die Gründungsfamilie Al Busaidi aus dem Umfeld von Sultan Qaboos. Im Jahr 2011 betrug das Wachstum von OUIIC 44 %.

Aufgrund der Marktführerschaft von OUIIC und dem starken Einfluss der Familienmitglieder von Sultan Qaboos, kann von einem erfolgreichen Businesscase ausgegangen werden.

Das neue omanische Gesetz im Versicherungswesen verlangt, dass die neugegründeten Versicherungsgesellschaften spätestens 6 Monate nach Erteilung der Lizenz einen Börsengang durchführen und mindestens 40 Prozent ihrer Anteile an der Börse notieren lassen müssen.

Privilegiertes Investment: Kurze Investitionsdauer, kombiniert mit hohen Sicherheitsaspekten und attraktiven Renditechancen.

2. Beteiligung an der Gründung einer neuen Bank in Katar



Ein enges Familienmitglied des Emirs von Katar hat Terra Nex, die Investmentberaterin, beauftragt, in Katar eine neue Bank zu gründen. Diese neue Bank soll staatliche Vermögenswerte von Katar verwalten und Ultra High

Net Worth Individuals (extrem vermögende Personen) aus der Familie des Emirs betreuen. Ob MEBS 3 als Gründungspartner bei diesem sehr lukrativen Projekt investieren kann, wird derzeit geprüft. MEBS 3 hat bereits seine Bereitschaft erklärt, sich als Co-Investor zu enga-

gieren. Zurzeit werden auch Gespräche mit deutschen Banken geführt, die als weitere Gründungspartner in Frage kommen.

Privilegiertes Investment: Ganz vorne in der Wertschöpfungskette mit dem Potenzial zur Verdoppelung des investierten Kapitals.

3. Beteiligung an der Gründung der ersten Recycling-Gesellschaft in Oman

Der Staat Oman verschifft bis heute seine Industrieabfälle zur Entsorgung nach Europa. Das ist teuer und umweltschädlich. Die Regierung hat entschieden, die Industrieabfälle künftig in Oman aufzubereiten und entsorgen zu lassen. Das ist effizienter, kostengünstiger, umweltfreundlicher, schafft Arbeitsplätze und bringt Know-how ins Land. Dazu wurde eine Ausschreibung für das Einsammeln, die Logistik und das Recycling von Industrieabfällen durchgeführt. Für den zu erwartenden Gewinner dieser Ausschreibung wird die Investmentberaterin, Terra Nex, das Financial Engineering für die Umsetzung entwickeln und bei dieser Gelegenheit prüfen, ob MEBS 3 als Gründungspartner bei diesem sehr lukrativen Projekt dabei sein kann.

Die Vorteile für eine Beteiligung an diesem Projekt sind:

- Der Staat Oman sichert für die Recyclingdienstleistung vertraglich fixierte Gebühren zu, so dass die Rentabilität des Unternehmens zuverlässig kalkuliert werden kann.
- Bereits nach Vertragsschluss werden die Abfälle geliefert und bezahlt. Sie dürfen dann max. 24 Monate auf dem Gelände zwischengelagert werden. Das bedeutet, der Projektgesellschaft fließt von Beginn an Kapital zu und sie ist in der Lage Erträge zu erwirtschaften.
- Der Recyclingvertrag mit der Regierung erleichtert die Kreditbeschaffung bei lokalen Banken für den Aufbau der Fabrik. So würden Eigenmittel in nur geringer Höhe notwendig sein, was wiederum zu einem sehr attraktiven ROI (Return on Investment) führen sollte.

Privilegiertes Investment: Kleine Investition mit enormer Hebelwirkung am Anfang der Wertschöpfungskette.

Hinweis:

Die vorgenannten Investitionen anderer MEBS-Fondsgesellschaften der Anbieterin sind Beispiele für die Art und den Umfang der beabsichtigten Investitionen der Fondsgesellschaft in den GCC-Staaten.

Die Fondsgesellschaft strebt an, auch künftig in vergleichbare Projekte zu investieren und Investitionen mit

vergleichbaren Renditen vorzunehmen. Da es sich bei MEBS 4 um einen Opportunity-Fonds handelt, dessen Investitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, kann nicht garantiert werden, dass immer vergleichbare Investitionsoportunitäten im Markt zu finden sind und entsprechend realisiert werden können.





7. PLAN- UND PROGNOSERECHNUNGEN

Die folgende Darstellung zeigt auf, in welchem Umfang Kapital durch die Anleger aufzubringen ist und welche konkreten Mittelverwendungspositionen hieraus bedient werden.

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Darstellung (Tabelle und Erläuterungen) geben für die Mittelverwendung die fondsabhängigen und laufenden Kosten in der derzeit erwarteten und vorhersehbaren Höhe wieder. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Kosten erhöhen – z.B. durch allgemeine Kostensteigerungen, Änderungen in der Besteuerung bzw. der Steuerhöhe einzelner Kosten oder sonstige kostensteigernde Effekte. Eine Kostensteigerung kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn für eine von der Fondsgesellschaft zu vergütende Leistung, die bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegt, künftig Umsatzsteuer zu entrichten ist und nach den Vereinbarungen der Fondsgesellschaft mit dem Leistenden die Fondsgesellschaft die Umsatzsteuer als Aufschlag auf die Vergütung zu erstatten hat. Solche Erhöhungen der Kosten gehen zu Lasten der Fondsgesellschaft, die diese aus ihrer Liquidität heraus bestreiten muss, und damit letztlich zu Lasten der Anleger.

7.1 PROGNOSE der Mittelherkunft und Mittelverwendung für die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

PROGNOSE der Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mittelherkunft	in TEUR	in Prozent
Kommanditkapital	20.000	100,00%
Fremdkapital	0	0,00%
Mittelherkunft gesamt	20.000	100,00%
Agio	1.000	5,00%
Mittelherkunft gesamt inkl. Agio	21.000	105,00%
Mittelverwendung		
Investitionskapital	17.009	85,05%
Gründungskosten und Fondsentwicklung	120	0,60%
Rechtliche und steuerliche Beratung, Konzeption, Prüfungsgutachten	140	0,70%
Rechtliche Beratung und Umsetzung AIFM-Richtlinie	60	0,30%
Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	28	0,14%
Mittelverwendungskontrolle	20	0,10%
Druck, Layout, IT, Präsentationen und Veranstaltungen	180	0,90%
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	360	1,80%
Vertriebskoordination und -betreuung	310	1,55%
Eigenkapitalvermittlung	1.600	8,00%
Umsatzsteuer auf Auflegungskosten	173	0,86%
Mittelverwendung gesamt	20.000	100,00%
Agio	1.000	5,00%
Mittelverwendung gesamt inkl. Agio	21.000	105,00%

7.1.1 Erläuterungen der Mittelherkunft- und Mittelverwendungsprognose

Vorbemerkungen

Die Prognoseberechnungen gehen von Schätzungen aus. So wurde beispielsweise die Höhe des Platzierungskapitals mit einem Zielvolumen von 20.000.000 EUR angenommen. Des Weiteren wurden der Platzierungszeitraum und die wirtschaftlichen Ergebnisse aus den geplanten Investitionen geschätzt. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die getroffenen Annahmen nicht exakt eintreffen und die später tatsächlich erzielten Gewinne und Erträge von den Prognosen abweichen werden. Die Prognose der Mittelherkunft und -verwendung beschränkt sich auf die Ebene der Fondsgesellschaft, da auf den nachfolgenden Ebenen der Zwischen- und Projektgesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine konkreten Investitionsabsichten bestehen (Blind-Pool Konzept).

7.1.2 Mittelherkunft

Die Darstellung der Mittelherkunft basiert aus Vereinfachungs- und Verdeutlichungsgründen auf einem Kommanditkapital von 20.000.000 EUR. Das Mindestplatzierungsvolumen beträgt 3.000.000 EUR

Fremdkapital

Fremdmittel auf Ebene der Fondsgesellschaft sind weder als Zwischenfinanzierungs- noch als Endfinanzierungsmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt. Es handelt sich um einen reinen Eigenkapitalfonds.

Agio

Auf das gezeichnete Kapital wird grundsätzlich ein Agio von 5% erhoben.

7.1.3 Mittelverwendung

Es steht nicht fest, in welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, zusätzlich des vom Anleger zu tragenden Agios von 5%, setzt sich aus (i) einem fixen Teil in Höhe von 660.000 EUR, (ii) einem variablen Anteil für den Bezug von Beratungsleistungen in Höhe des entstehenden Aufwands, der auf 200.000 EUR prognostiziert wird und (iii) einem variablen Teil, der 9,79% des platzierten Beteiligungskapitals (ohne Agio) beträgt, zusammen:

- Beim fixen Teil handelt es sich um die Vergütung der Gründungs- und Fondsentwicklungskosten, der Kosten für Druck, Layout, IT, Präsentationen und Veranstaltungen sowie der Kosten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- Der erste variable Teil in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwands entfällt auf die rechtliche und steuerliche Beratung, Konzeption und Prüfungsgutachten sowie auf die rechtliche Beratung zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie.
- Der zweite variable Teil in Höhe von 9,79 % des platzierten Beteiligungskapitals verteilt sich auf die Einrichtung der Treuhand- und Beteiligungsverwaltung, die Mittelverwendungskontrolle, die Eigenkapitalvermittlung sowie die Vertriebskoordination und Anlegerbetreuung.

Bei einem Platzierungsvolumen von 20 Mio. EUR (gemäß der Prognose des Zielvolumens) belaufen sich diese variablen Kosten auf prognostizierte 2,158 Mio. EUR (ohne Agio) und auf 3,158 Mio. EUR (inklusive Agio) und auf Gesamtkosten für die Anleger (inkl. der fixen Kosten) von 3,818 Mio. EUR.

Investitionskapital

Gemäß Prognoseberechnung wird ein Betrag von 17.009.000 EUR in Zielinvestments investiert. Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen jedoch auf Basis eines Beteiligungsvolumens von 20.000.000 EUR, so dass die Treugeber/Gesellschafter der Fondsgesellschaft eine fiktive Investitionsquote (ohne Agio) von 100% erreichen, auf dessen Basis der Frühzeichnerbonus und die Vorzugsausschüttung ausgezahlt werden.

Bei abweichendem, geringerem Beteiligungskapital würde sich die Mittelverwendungsstruktur nicht signifikant verändern, da die variablen Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung, Vertriebskoordination, Treuhand- und Beteiligungsverwaltung sowie die Mittelverwendungskontrolle und zum Teil die Umsatzsteuer abhängig vom realisierten Platzierungsvolumen vereinbart worden sind.

Gründungs- und Fondsentwicklungskosten

Bei den Gründungs- und Fondsentwicklungskosten handelt es sich um bereits entstandenen bzw. noch entstehenden Aufwand, der direkt und sofort, ohne weiteren Nachweis, als Pauschale, von der Anbieterin der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann. Die Gründungskosten belaufen sich auf 120.000 EUR.

Rechtliche und steuerliche Beratung, Konzeption und Prüfungsgutachten

Bei den im Zusammenhang mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung, Konzeption sowie mit dem Prüfungsgutachten nach IDW S4 dargestellten Kosten handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand für die rechtliche und steuerliche Beratung und Konzeption entsteht unabhängig vom Platzierungsvolumen am Ende der Platzierungsphase, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Verlängerung der Platzierungsphase. Das Honorar für das Prüfungsgutachten fällt nach Abschluss der Prüfungsarbeiten an. Gegebenenfalls können bereits vorab Abschläge auf die entstehenden Kosten gezahlt werden.

Rechtliche Beratung zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie

Bei den im Zusammenhang mit der Anpassung des Fonds an der AIFM-Richtlinie anfallenden Kosten der rechtlichen Beratung handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand für die rechtliche Beratung zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie wird gegen Mitte 2013 anfallen.

Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung

Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhand-Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin eine einmalige Vergütung von 0,14% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mindestens jedoch 14.000 EUR. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig.

Mittelverwendungskontrolle

Für die Mittelverwendungskontrolle erhält die Treuhand-Kommanditistin nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag eine einmalige Vergütung von 0,1% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 10.000 EUR. Der Vergütungsanspruch ist nach Ab-

schluss der Platzierung fällig. Die einmaligen Kosten für die Mittelverwendungstreuhänderin werden ggfls. nach Anpassung an die AIFM-Richtlinie durch eine jährliche Zahlung in gleicher Höhe für die Verwahrstellefunktion ersetzt.

Druck, Layout, IT, Präsentationen und Veranstaltungen

Die prognostizierten Kosten für Druck, Layout, IT, Präsentationen sowie von Veranstaltungen im In- und Ausland (z. B. Roadshows, Reisen in die Golfregion) und damit zusammenhängende Reise- und Bewirtungskosten in Höhe von 180.000 EUR werden pauschal von der Fondsgesellschaft an die Anbieterin gezahlt. Aus Gründen der Planungssicherheit ist sichergestellt, dass die Kosten der Fondsgesellschaft insoweit begrenzt sind. Tatsächlich höhere Kosten gehen somit zu Lasten der Anbieterin. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Durchführung und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit erhält die Anbieterin eine einmalige pauschale Vergütung von 360.000 EUR, die von ihr der Fondsgesellschaft sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die Anbieterin wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen. Tatsächlich höhere Kosten gehen somit zu Lasten der Anbieterin.

Vertriebskoordination

Für die Vertriebskoordination erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,55 % bezogen auf die vermittelten nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).

Eigenkapitalbeschaffung

Für die Beschaffung der geplanten Eigenmittel (Beteiligungskapital) erhält die mit dem Vertrieb beauftragte Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 8 % bezogen auf die vermittelten nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).

Umsatzsteuer Kosten der Auflegung

Mit Ausnahme der Kosten für die Vertriebskoordination sowie der Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung verstehen sich sämtliche Kosten der Mittelverwendung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen.

Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

7.2 PROGNOSE der laufenden jährlichen Fondsgesellschaftskosten

Laufende Verwaltungskosten	in TEUR	in %
Geschäftsführungsvergütung Komplementärin	60	0,30
Haftungsübernahmevergütung Komplementärin	10	0,05
Laufende AIFM-Kosten für Prüfung und Dokumentation	40	0,20
Laufende AIFM-Kosten für Depotbank/Verwahrstelle	20	0,10
Verwaltungskosten und Anlegerbetreuung	20	0,10
Laufende Rechtsberatung	10	0,05
Laufende Steuerberatung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung	50	0,25
Laufende Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	40	0,20
Aufwandsentschädigung der Investmentberaterin	40	0,20
Umsatzsteuer laufende Kosten	48	0,24
Laufende Kosten gesamt pro Jahr	338	1,69

Prognose der laufenden jährlichen Fondsgesellschaftskosten

Vorbemerkungen

Die Prognoseberechnungen gehen von Schätzungen aus. So wurde beispielsweise die Höhe des Platzierungskapitals mit einem Zielvolumen von 20.000.000 EUR angenommen.

Geschäftsführungsvergütung

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von 60.000 EUR. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Beginn des

Geschäftsjahres 2013 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Haftungsübernahmevergütung

Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin ab dem Jahr 2013 eine jährliche Vergütung von 10.000 EUR. Der Betrag ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig.

Laufende AIFM-Kosten für Prüfung und Dokumentation

Für im Zusammenhang mit der Anpassung an die Vorgaben der AIFM-Richtlinie anfallenden Kosten, insbesondere für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungs- und Dokumentationspflichten, werden jährliche Kosten von 40.000 EUR prognostiziert, die von der Fondsgesellschaft zu tragen sind.

Laufende AIFM-Kosten für Verwahrstelle

Mit Anpassung an die Vorgaben der AIFM-Richtlinie ist eine Verwahrstelle zu beauftragen. Die hierfür jährlich anfallenden zusätzlichen Kosten, die von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, werden auf 20.000 EUR prognostiziert.

Verwaltungskosten und Anlegerbetreuung

Die Komplementärin erhält zusätzlich zur Geschäftsführungsvergütung einen vierteljährlichen Betrag von 0,025 % (d.h. einem jährlichen Betrag von 0,1 %) bezogen auf die zum jeweiligen Quartalsende bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals. Mit diesem Betrag sind sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten. Der Vergütungsanspruch entsteht erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 2013 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Laufende Rechtsberatung

Als Vergütungen für laufende Rechtsberatung sind 0,05 % der gezeichneten nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) pro Jahr eingeplant. Diese Kosten fallen nur bei Vorlage entsprechender Honorarrechnungen an. Die tatsächlichen Kosten können höher, aber auch niedriger ausfallen als angenommen und gehen entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve. Der Aufwand entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

Laufende Steuerberatung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung

Für die laufende Steuerbuchhaltung und -beratung der Fondsgesellschaft sowie die Erstellung des Jahresabschlusses, der Steuererklärungen sowie eines Testats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind jährlich 0,25 % der bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens aber 25.000 EUR, vereinbart.

Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten für die laufende Steuerberatung ab dem Jahr 2015 jährlich um 2,0 %, d.h. für 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz von 0,25 % auf 0,255 %. Die Vergütung ist fällig nach Abschluss aller Arbeiten für das jeweilige Vorjahr einschließlich Jahresabschluss, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfung. Das Honorar für den Abschlussprüfer ist in der vorgenannten Vergütung enthalten.

Laufende Treuhand und Beteiligungsverwaltung

Für die laufende Tätigkeit der Treuhand-Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr 2013 (einschließlich) jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,20 % p.a., stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mindestens jedoch 20.000 EUR.

Für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird der Vergütungsanspruch jeweils zum 31. Dezember fällig. Ab dem 1. Januar 2015 erhält die Treuhand-Kommanditistin anteilige vierteljährliche Vergütungszahlungen bezogen auf die zum Ende des Kalenderquartals bestehende Bemessungsgrundlage. Diese Vergütungsansprüche werden jeweils am Ende des Kalendervierteljahres fällig.

Zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung erhöhen sich die Kosten ab dem Jahr 2015 jährlich um 2,0 %, d.h. für 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz auf 0,204 %.

Aufwandsentschädigung der Investmentberaterin

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots ist eine erhöhte Präsenz in Deutschland, den Staaten des Golf-Kooperationsrats sowie ggfls. auch außerhalb der Golfregion erforderlich. Zur Deckung von Auslagen erhält die Investmentberaterin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 10.000 EUR pro Kalenderquartal für die Dauer des Beratungsvertrages, beginnend ab dem 1. Kalendervierteljahr 2013. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche

Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Investmentberaterin abgegolten.

Umsatzsteuer laufende Kosten

Mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für die aus dem Ausland tätige Investmentberaterin verstehen sich sämtliche laufenden Fondsgesellschaftskosten (Mittelverwendung) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer soweit diese anfällt.

Da die Fondsgesellschaft voraussichtlich zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, sind die Kosten für die Umsatzsteuer in dieser Kostenposition in der vorstehenden Tabelle gesondert ausgewiesen. Eine höhere oder geringere Umsatzsteuer würde zu Lasten oder zu Gunsten der Liquiditätsreserve gehen. Hierdurch würde sich die Investitionsquote entsprechend erhöhen bzw. verringern.

Liquiditätsreserve

Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Fondskosten ab 2016 aus erwirtschafteten Rückflüssen der Investition(en) bezahlt werden können. Sollte dieses nicht möglich sein, können die Kosten aus noch nicht investiertem Kapital beglichen werden. Hierdurch würde sich ggfls. eine entsprechende Reduzierung des Investitionskapitals ergeben.

7.3 PROGNOSE der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Fondsgesellschaft hat den vorliegenden Verkaufsprospekt gemäß den gesetzlichen Anforderungen des VermAnIG und der VermVerkProspV aufgestellt.

Mit der Platzierung des Kommanditkapitals wird die Fondsgesellschaft einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts beginnen. Das Kommanditkapital soll gemäß § 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 2014, vorbehaltlich einer Verlängerung der Platzierungsphase durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2015, auf mindestens 3 Mio. EUR und maximal 25 Mio. EUR erhöht werden. Die Gesellschaft kann bereits während der Platzierungsphase gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages „Gegenstand des Unternehmens“ investieren und entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft keine aktive Geschäfts- und Investitionstätigkeit ausgeübt.

Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der VermVerk-ProspV werden im Folgenden Angaben zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft gemacht. Die Darstellung erfolgt in der Eröffnungsbilanz, den Planbilanzen und Plan-Gewinn-

sowie Verlustrechnungen unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage um Prognosen handelt, die erheblich von den tatsächlichen Entwicklungen abweichen können. Die Darstellungen beruhen auf der Annahme, dass zum 31. Dezember 2014 Treugeberkapitalanteile von insgesamt 20 Mio. EUR (ohne Agio) durch Anleger gezeichnet wurden.

7.3.1 Eröffnungsbilanz und PROGNOSE der voraussichtlichen Vermögenslage für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

alle Beträge in TEUR	Eröffnungsbilanz 03.12.12	Zwischenbilanz 31.12.12	Planbilanz 31.12.13	Planbilanz 31.12.14	Planbilanz 31.12.15	Planbilanz 31.12.16	Planbilanz 31.12.17	Planbilanz 31.12.18
Aktiva								
A. Anlagevermögen								
Finanzanlagen	0	0	0	8.600	17.009	17.009	17.009	0
B. Umlaufvermögen								
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11	0	0	0	0	0	0	0
Kassenbestand, Bundesbankguthaben,								
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	11	6.556	8.750	503	562	218	2.000
Summe Aktiva	11	11	6.556	17.350	17.512	17.571	17.227	2.000
Passiva								
Eigenkapital								
1. Persönlich haftender Gesellschafter	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Kommanditisten								
Kapitalkonto I (Kapitaleinlage)	11	11	8.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0
Kapitalkonto II (Agio)	0	0	400	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kapitalkonto III (Entnahmen)	0	0	0	0	-1.000	-3.400	-5.800	-11.000
Kapitalkonto IV (Gewinne und Verlust)	0	0	-1.844	-3.650	-2.488	-29	2.027	12.000
Summe Passiva	11	11	6.556	17.350	17.512	17.571	17.227	2.000

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG wurde am 3. Dezember 2012 gegründet. Bis zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht erfolgte die Einzahlung der Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter. Die Anbieterin sieht davon ab, für die Zwischenübersicht eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen, da sich zwischen dem Stichtag der Eröffnungsbilanz und dem Zeitpunkt der Zwischenübersicht keine erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ereignet haben.

Beteiligungen: Es wird angenommen, dass das gesamte eingezahlte Kapital abzüglich einer Liquiditätsreserve

und der Fondsaufwendungen in 2014 und 2015 in die Projektgesellschaften investiert wird, sowie, dass Beteiligungserträge aus den Investitionen ab 2015 zufließen.

Wertsteigerungen: Diese wirken sich auf die bilanziellen Beteiligungswerte nicht aus. Ausschüttungen von Beteiligungen sind handelsrechtlich als Beteiligungsertrag zu erfassen, sofern handelsrechtlich ein entsprechender Gewinn auf Ebene der Beteiligung entstanden ist.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten: Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit soll eine Liquiditätsreserve von rund 3,0 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft gebildet werden.

7.3.2 PROGNOSE der voraussichtlichen Ertragslage für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Plan Gewinn- und Verlustrechnungen der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Plan-GuV alle Beträge in TEUR	Plan-GuV 01.01.13- 31.12.13	Plan-GuV 01.01.14- 31.12.14	Plan-GuV 01.01.15- 31.12.15	Plan-GuV 01.01.16- 31.12.16	Plan-GuV 01.01.17- 31.12.17	Plan-GuV 01.01.18- 31.12.18
1. Erträge aus Beteiligungen	0	0	1.500	2.800	2.400	9.328
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	14	2	2	1	2
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.847	-1.820	-340	-343	-345	-348
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.844	-1.806	1.162	2.459	2.056	8.982

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Erträge und Aufwendungen leiten sich aus den oben dargestellten Annahmen ab. Ab 2015 werden Erträge aus den Beteiligungen prognostiziert. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus der Anlage des nicht investierten Kapitals.

In den Jahren 2013 und 2014 werden negative Ergebnisse erwartet, da den Anlaufkosten noch keine Erträge aus den Investitionen gegenüber stehen.

Eine Gewerbesteuerberechnung wurde nicht durchgeführt, da diese von Faktoren abhängt, zu denen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

7.3.3 PROGNOSE der voraussichtlichen Finanzlage für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 (Liquiditäts- und Cash-Flow-Berechnung auf Ebene der Fondsgesellschaft) der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Hinweis: Die nachfolgende Tabelle ist aus drucktechnischen Gründen auf zwei Seiten abgebildet. Sie ist als einheitliche, zusammengehörige Darstellung zu interpretieren.

PROGNOSE der Liquiditätsberechnung auf Ebene der Fondsgesellschaft auf Basis der Plan-Rendite von 14% p.a. (insgesamt 70% zzgl. Ø 5,0% Frühzeichner-Bonus)

Jahr - alle Angaben in TEUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Einnahmen							
Kommanditkapital	8.000	12.000	0	0	0	0	20.000
Agio	400	600	0	0	0	0	1.000
Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0
Einnahmen aus der Liquiditätsverwaltung	3	14	2	2	1	2	24
Einnahmen aus den Investitionen	0	0	1.500	2.800	2.400	29.328	36.028
Gesamt:	8.403	12.614	1.502	2.802	2.401	29.330	57.052
Initiale Fondskosten							
Investition in die Zielinvestments	0	-8.600	-8.409	0	0	0	-17.009
Gründungskosten und Fondsentwicklung	-120	0	0	0	0	0	-120
Rechtliche und steuerliche Beratung, Konzeption, Prüfungsgutachten	-140	0	0	0	0	0	-140
Rechtliche Beratung und Umsetzung AIFM-Richtlinie	-60	0	0	0	0	0	-60
Einrichtung Treuhand- und Beteiligungsverwaltung	0	-28	0	0	0	0	-28
Mittelverwendungskontrolle	0	-20	0	0	0	0	-20
Druck, Layout, IT, Präsentationen und Veranstaltungen	-126	-54	0	0	0	0	-180
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	-180	-180	0	0	0	0	-360
Vertriebskoordination und -betreuung	-124	-186	0	0	0	0	-310
Eigenkapitalvermittlung	-640	-960	0	0	0	0	-1.600
Umsatzsteuer auf Auflegungskosten	-119	-54	0	0	0	0	-173
Gesamt:	-1.509	-10.082	-8.409	0	0	0	-20.000

Jahr - alle Angaben in TEUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Laufende Fondskosten							
Geschäftsführungsvergütung Komplementärin	-60	-60	-60	-60	-60	-60	-360
Haftungsübernahmevergütung Komplementärin	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-60
Laufende AIFM-Kosten für Prüfung und Dokumentation	-40	-40	-40	-40	-40	-40	-240
Laufende AIFM-Kosten für Depotbank/Verwahrstelle	-20	-20	-20	-21	-21	-22	-124
Verwaltungskosten und Anlegerbetreuung	-20	-20	-20	-20	-20	-20	-120
Laufende Rechtsberatung	-10	-10	-10	-10	-10	-10	-60
Laufende Steuerberatung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung	-50	-50	-51	-52	-53	-54	-310
Laufende Treuhand und Beteiligungsverwaltung	-40	-40	-41	-42	-42	-43	-248
Aufwandsentschädigung der Investmentberaterin	-40	-40	-40	-40	-40	-40	-240
Umsatzsteuer laufende Kosten	-48	-48	-48	-48	-49	-49	-289
Gesamt:	-338	-338	-340	-343	-345	-348	-2.051
Liquidität							
Liquidität vor Auszahlungen und Kapitalrückzahlung	6.556	8.750	1.503	2.962	2.618	29.200	0
Auszahlungen inkl. Frühzeichner-Bonus	0	0	-1.000	-2.400	-2.400	-7.200	-13.000
Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	-20.000	-20.000
Liquidität nach Auszahlungen der 60% Vorzugs- Ausschüttung und Kapitalrückzahlung	6.556	8.750	503	562	218	2.000	0
Rückflüsse aus Investitionen							
Auszahlungen an Kommanditisten inkl. Frühzeichner-Bonus*	0	0	1.000	2.400	2.400	7.200	13.000
Kapitalrückzahlung an Kommanditisten	0	0	0	0	0	20.000	20.000
Erfolgsbeteiligung Kommanditisten: - 40 % der übersteigenden Gewinne nach 60 % Vorzugsausschüttung und nach Frühzeichnerbonus	0	0	0	0	0	800	800
Erfolgsbeteiligung Komplementärin: - 60 % der übersteigenden Gewinne nach 60 % Vorzugsausschüttung und Frühzeichnerbonus	0	0	0	0	0	1.200	1.200
Gesamtrückflüsse an Kommanditisten	0	0	1.000	2.400	2.400	28.000	33.800

Die Auszahlungen verstehen sich nach (Gewerbe-)steuern auf Ebene der Fondsgesellschaft sowie der ausländischen Projektgesellschaften und unterliegen ggfls. der individuellen Besteuerung beim Anleger (Teileinkünfteverfahren oder persönlicher Steuersatz).

Sensitivitätsanalysen können bei diesem Beteiligungsangebot nicht dargestellt werden, da es sich um ein Blind-Pool-Konzept handelt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die einzelnen geplanten Investitionen noch nicht feststehen und deshalb eine Beschreibung nicht möglich ist. Zudem müssen sich Anleger darüber bewusst sein, dass sich die in Kapitel 6. beschriebenen Investitionsmöglichkeiten und -prozesse entgegen der Planung ungünstiger entwickeln können und dies die Rendite der Anlage negativ beeinträchtigen oder entfallen lassen kann. Insbesondere können die Ergebnisse von den dargestellten Beispielen in Abschnitt 6.5 abweichen.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Finanzlage wird auf Basis der Planrendite von 14% p.a. mit Darstellung der Gewinnbeteiligung für die Komplementärin nach Vorzugsausschüttung von 60% zzgl. Frühzeichnerbonus prognostiziert.

Kommanditeinlagen und Agio: Die Kommanditeinlagen entsprechen der in der Prognose der Liquiditätsberechnung der Gesellschaft ausgewiesenen Position.

Einnahmen aus Liquiditätsverwaltung (Zinsen) und Auszahlungen: Die Zinsen resultieren aus der Anlage der Kommanditeinlagen bis zur vollständigen Investition. Die Auszahlungen sind prognostizierte Auszahlungen der Zielinvestments sowie prognostizierte Rückführungen der Zielinvestments.

Investitionen in Zielinvestments: Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an unterschiedlichen Zielinvestments zu beteiligen. Es handelt sich hierbei um die prognostizierten Anschaffungskosten.

Auszahlungen: Bei dieser Position handelt es sich um Auszahlungen an die Anleger.

7.4 PROGNOSE der Planzahlen zu Investition, Produktion und handelsrechtlichem Ergebnis der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Planzahlen zu Investition, Produktion und handelsrechtlichem Ergebnis der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG (Prognose)

alle Beträge in TEUR	31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18
Investitionen (Beteiligungen)	0	8.600	8.409	0	0	0
Produktion	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-1.844	-1.806	1.162	2.459	2.056	8.982

Investition: Nach der Prognose erwirbt die Fondsgesellschaft in 2014 und 2015 Beteiligungen an Zwischen- und/oder Projektgesellschaften (da es sich um ein Blind-Pool Konzept handelt, ist eine genauere Angabe nicht möglich). Die Zwischen- und Projektgesellschaften sind bereits bestehende oder von der Fondsgesellschaft zu gründende Gesellschaften. Die hier ausgewiesenen Investitionen entsprechen den in diesem Zusammenhang entstehenden handelsrechtlichen Anschaffungskosten.

Produktion: Die Fondsgesellschaft unterhält keinen Produktionsbetrieb.

Umsatzerlöse: Die Fondsgesellschaft erwirtschaftet keine Umsatzerlöse, sondern Erträge aus Beteiligungen.

Handelsrechtliches Ergebnis: Das handelsrechtliche Ergebnis entspricht dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, wie er sich aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres prognosegemäß ergibt.

Pearl Island in Doha/Katar



8. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die folgende Beschreibung stellt lediglich eine Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots dar. Jedem Anleger wird daher dringend geraten, sich nicht ausschließlich auf diese Beschreibung zu verlassen, sondern den gesamten Verkaufsprospekt mit Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Beratungsvertrag und Mittelverwendungskontrollvertrag, die diesem Verkaufsprospekt als Anhänge 1 bis 4 beigefügt sind, aufmerksam zu lesen. Gleiches gilt für die Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung und die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz.

8.1 Struktur des Beteiligungsangebots

Zunächst kann sich ein Anleger an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG nur mittelbar als Treugeber über die Treuhand-Kommanditistin, die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, beteiligen. Die Treuhand-Kommanditistin ist der Treuhänder i.S.d. § 12 Abs. 5 VermVerkProspV. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, seine indirekte Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens am 1. Januar des auf seinen Beitritt folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen für den Treuhandvertrag) in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umzuwandeln, die der Anleger nach seiner freien Wahl dann ebenfalls von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen oder selbst verwalten kann. Die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft, anderen Gesellschaftern sowie der Treuhand-Kommanditistin sind im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegt.

Die wesentlichen Rechtsbeziehungen der Fondsgesellschaft zur Investmentberaterin ergeben sich aus dem Beratungsvertrag, der unter Abschnitt 8.4 beschrieben ist.

8.2 Die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und in der Ausgestaltung als GmbH & Co. KG organisiert, die deutschem Recht und insbesondere den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegt. Sie wurde am 3. Dezember 2012 gegründet und wurde am 28. Dezember 2012 beim Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26413 HB eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Vermögenseinlage ist die Middle East Best Select Fonds GmbH mit Sitz in

Bremen. Die Handelsregisternummer lautet HRB 26777 HB. Treuhand-Kommanditistin mit einer Einlage von 1.000 EUR ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077. Sie wird diesen Kapitalanteil zukünftig für einen Treugeber und nicht auf eigene Rechnung halten. Weiterer Gründungskommanditist ist Hans-Jürgen Döhle, Bremen, mit einer Einlage von 10.000 EUR.

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags zunächst für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2018 vereinbart. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. h) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags). Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest; sie ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Fondsgesellschaft ist eine Zweckgesellschaft. Neben den Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot führt die Fondsgesellschaft keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus. Sie beabsichtigt dies auch nicht in der Zukunft zu tun.

Die Fondsgesellschaft wird ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des VermAnlG aufstellen und prüfen lassen. Eine Prüfung für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 erfolgt nicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt der Gründungskommanditist Hans-Jürgen Döhle über die Stimmenmehrheit für Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft. Zudem ist er einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin und kann so auf die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft einwirken. Im Hinblick auf diesen Einfluss Hans-Jürgen Döhles und auf seine anderweitige wirtschaftliche Interessensbindung bei der Anbieterin bilden die Fondsgesellschaft und Hans-Jürgen Döhle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Konzern im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Neben seiner Beteiligung als Kommanditist an der Fondsgesellschaft ist Hans-Jürgen Döhle Gesellschafter (40%) der Komplementärin, der Anbieterin (33,3%), der Middle East Best Select Management GmbH (AG Bremen, HRB 25287 HB) (35%), der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH (AG Bremen, HRB 25286 HB) (50%) und der Hans-Jürgen Döhle Gesellschaft für internationale und steuerbegünstigte Kapitalanlagen mbH (AG Bremen, HRB 20200 HB) (100%). Der Konzern ist im Bereich der Beteiligung an

Unternehmen und der Verwaltung von Vermögen tätig. Die hieraus folgende Stellung der Fondsgesellschaft als Konzernunternehmen endet, sobald Hans-Jürgen Döhle infolge des Beitritts von Anlegern nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

Das gezeichnete Kapital der Fondsgesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 11.000 EUR und ist vollständig eingezahlt; Einlagen stehen nicht aus. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

8.2.1 Geschäftsgegenstand / wichtigste Tätigkeitsbereiche

Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaft und wichtigste Tätigkeitsbereiche sind die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die aktive Verwaltung und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Ländern des Golf-Kooperationsrats (Anlageschwerpunkt) sowie ggfls. zusätzlich in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Fondsgesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an

in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als veräußernder Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit diese Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen. Die Fondsgesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Fondsgesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren Mehrheit der Anteile die Fondsgesellschaft hält, zulässig, wenn über diese Gesellschaften mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Fondsgesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Fondsgesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die nach § 34f GewO und die in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

8.2.2 Gründungsgesellschafter

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG hat vor dem Beitritt der Anleger folgende Gründungsgesellschafter, die mit den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung identisch sind:

Firma	Middle East Best Select Fonds GmbH	Hans-Jürgen Döhle	INTEGRA Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz / Geschäftsan-schrift	Marcusallee 19, 28359 Bremen	Marcusallee 19, 28359 Bremen	Innere Wiener Straße 17, 81667 München
Gründungsgesell-schafterstatus	Komplementärin	Kommanditist	Kommanditistin
Funktion in der Fondsgesellschaft	Persönlich haftende Ge-sellschafterin	Gründungskomman-ditist	Treuhand-Kommanditistin
Eingezahlte Kapital-beteiligung an der Fondsgesellschaft (Kapitalanteil)	Keine Kapital-beteiligung	10.000 EUR (in das Handelsregister eingetragene Hafteinla-ge 1.000 EUR)	1.000 EUR (in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage 1.000 EUR)

Stimmrechte an der Fondsgesellschaft	10% der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten bei Beschlüssen mit Relevanz für die Gesellschafterstellung und Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse	1 Stimme je volle 1.000 EUR Kapitalanteil	1 Stimme je volle 1.000 EUR Kapitalanteil
Geschäftsführer	Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath, David Heimhofer	n/a	Stefan Köglmayr, Harald Henning, Anette Holzinger
Beteiligung an Gewinn und Verlust	Grundsätzlich keine Beteiligung an Gewinn und Verlust. Erst wenn der Anleger sein Kapital zuzüglich einer Rendite von insgesamt 60% (Vorzugsausschüttung) erhalten hat, wird die Komplementärin zu 60% am übersteigenden Gewinn erfolgsabhängig beteiligt.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Nach Erhalt des eingezahlten Kapitals zuzüglich einer Rendite von insgesamt 60% (Vorzugsausschüttung), ist der Kommanditist nur noch insgesamt zu 40% an übersteigenden Gewinnen anteilmäßig beteiligt.	Grundsätzlich in Höhe des Kapitalanteils. Nach Erhalt des eingezahlten Kapitals zuzüglich einer Rendite von insgesamt 60% (Vorzugsausschüttung), ist die Kommanditistin nur noch insgesamt zu 40% an übersteigenden Gewinnen anteilmäßig beteiligt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und voll eingezahlten Einlagen beträgt 11.000 EUR. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin erhalten von der Fondsgesellschaft einmalige und jährliche Vergütungen, wie in der Übersicht unter 8.7 und unter Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“ und in § 11 und §§ 17, 18 des Gesellschaftsvertrags beschrieben.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine GmbH und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin Middle East Best Select Fonds GmbH beträgt 25.000 EUR und ist voll eingezahlt. Gegenüber den Anlegern und der Gesellschaft haftet die Komplementärin nicht für den Erfolg ihrer Tätigkeit. Ihre sonstige Haftung den Anlegern und der Gesellschaft gegenüber ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (siehe § 6 Ziffer 7 und § 10 des Gesellschaftsvertrags). Geschäftsführer der Komplementärin sind Hans-Jürgen Döhle, David F. Heimhofer und Heinz G. Wülfrath. Diese sind somit auch die **„Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“**. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer kann die Vertretung der Komplementärin durch zwei

Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung der Komplementärin kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung übertragen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Alle derzeitigen Geschäftsführer der Komplementärin sind auf dieser Grundlage einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die Gesellschafter der Komplementärin sind Hans-Jürgen Döhle (40%), David F. Heimhofer (40%) und Heinz-Günter Wülfrath (20%).

8.2.3 Mittelbarer Beitritt der Anleger im Wege der Kapitalerhöhung

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital (Summe der Haft- und zusätzlichen Pflichteinlagen) durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 31. Dezember 2014 auf bis zu 25 Mio. EUR (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Eine Verlängerung dieser Platzierungsphase um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 kann die Komplementärin nach freier Entscheidung erklären. Eine darüber hinausgehende Verlängerung be-

darf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. EUR (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen (Fondsschließung).

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 10.000 EUR oder einen höheren, durch 1.000 EUR ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpfeileinlage) aufgenommen werden. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil an die Fondsgesellschaft zu zahlen.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers zur Fondsgesellschaft setzt zunächst den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin voraus. Der Treugeber macht der Treuhand-Kommanditistin hierzu in der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrags. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden. Er kann seinen Beitritt nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung fristgerecht widerrufen. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit auf dessen mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere enthält der Gesellschaftsvertrag in § 5 Ziffer 2 einen grundsätzlichen Ausschluss der Beteiligung von Anlegern, die die Beteiligung für Dritte halten oder die eine im Gesellschaftsvertrag näher beschriebene Beziehung zu den USA, Kanada, Australien, Irland oder Japan aufweisen. Zudem ist der Beitritt von BGB-Gesellschaften grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung der Komplementärin möglich. Der Beitritt von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen, ist möglich. Diese müssen sich aber in ihrer Beitrittserklärung zu weiteren Maßnahmen verpflichten, die sicherstellen sollen, dass die Mindestbeteiligung und die Stellung als geeigneter Anleger für die Dauer der Gesellschaft gewährleistet ist (vgl. § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags).

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers erfordert überdies grundsätzlich, dass der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital vollständig jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist der Beitritt bewirkt und der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin erhöht sich in Höhe des Treugeber-Kapitalanteils für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Die Komplementärin kann einen erfolgten mittelbaren Beitritt aber mit einer Frist von drei Wochen ab Kenntnis des Widerrufsgrunds schriftlich widerrufen (auflösende Bedingung des Beitritts), wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft- vgl. insgesamt § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).

Weitere Einzelheiten und einzelne Ausnahmen zu den beschriebenen Beitrittsvoraussetzungen enthalten die § 5 Ziffer 2 bis Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags.

8.2.4 Mögliche Rückgängigmachung des Beteiligungsangebots

Sollte bis zum 31. Dezember 2014 ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pfeileinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage ohne Agio zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet (vgl. hierzu auch insgesamt § 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags).

8.2.5 Frühzeichnerbonus

Anleger erhalten einen Frühzeichnerbonus, wenn sie sich bis zum regulären Ende der Platzierungsphase, d.h. bis zum 31. Dezember 2014, an der Fondsgesellschaft beteiligen. Maßgeblich ist das Wirksamwerden des Bei-

tritts. Anleger, die erst nach einer möglichen Verlängerung der Platzierungsphase der Gesellschaft beitreten, erhalten keinen Frühzeichnerbonus.

Der Frühzeichnerbonus entspricht einer Verzinsung der jeweiligen Einlage (ohne Agio) eines Gesellschafters/Treugebers auf seinen (Treugeber)-Kapitalanteil von 8 % p.a. bei Einzahlung bis 30. Juni 2013, 5 % p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2013 und 3 % p.a. bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2014 – jeweils zeitanteilig vom Tag der Gutschrift der vollen Einlage inkl. des vereinbarten Agios auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bis zum Tag der vorzeitigen Schließung des Fonds.

Die Zahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1 oder im Rahmen der Auszahlung gewinnunabhängiger Entnahmen nach § 18 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags.

8.2.6 Kapitaleinlagen

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („**Treugebereinlage**“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („**Treugeber-Kapitalanteile**“). 1,0% des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Abweichend davon betragen die mit der Hafteinlage identische Pflichteinlage der Treuhand-Kommanditistin zunächst 1.000 EUR und die Kapitaleinlage Hans-Jürgen Döhles 10.000 EUR, wovon 1.000 EUR die Hafteinlage ausmachen. (§ 4 Ziffer 2 und 3 i.V.m. § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags).

8.2.7 Vertretung der Fondsgesellschaft; Geschäftsführung; Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Fondsgesellschaft alleinvertretungsberechtigt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zu weiteren Einzelheiten hierzu siehe § 9 Ziffer 1 und Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags. Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen (siehe dazu den Beispielskatalog in § 9 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags).

Der Zustimmung durch die Gesellschafter bedürfen bestimmte wesentliche Geschäftsvorgänge (siehe § 9 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags).
Erstmals für das am 31. Dezember 2013 endende Ge-

sellschaftsjahr erhält die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von jeweils 10.000 EUR jährlich und für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung von jährlich 60.000 EUR, zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres. Daneben erhält sie zusätzlich einen vierteljährlichen Betrag von 0,025% bezogen auf die zum jeweiligen Kalenderquartalsende bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mit dem sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten sind. Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt. Zudem erhält die Komplementärin nachrangig zu den anderen Gesellschaftern eine Erfolgsvergütung, die in 8.2.15 beschrieben und in § 17 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags geregelt ist.

Zudem erhält die Komplementärin im Falle der Auflösung und Liquidation der Fondsgesellschaft ihre reguläre Vergütung, wenn sie als Liquidatorin handelt (vgl. § 26 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag) - (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in Abschnitt 8.7 und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

8.2.8 Treuhänderin, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Vergütungen, wesentliche Rechte und Pflichten

Treuhand-Kommanditistin ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhand-Kommanditistin (Treuhand i.S.d. § 12 Abs. 5 VermVerk-ProspV) bildet der jeweilige Treuhand- und Verwaltungsvertrag in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin hat folgende Aufgaben: Die Treuhand-Kommanditistin hält ihre Kommanditeinlage für die Dauer der Laufzeit der Fondsgesellschaft im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil im eigenen Namen, handelt aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Die Haftsumme der Treuhand-Kommanditistin für die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile und die Haftsumme jedes als direkt beteiligten Kommanditist beteiligten Anlegers betragen 1% des jeweils gezeichneten Kapitals.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Treuhand-Kommanditistin setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen: Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandgesellschaft/Übernahme und

Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,14% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2014 bzw. bei Verlängerung 31. Dezember 2015) bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens aber 14.000 EUR. Für die laufende Tätigkeit der Treuhandschaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr 2013 jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,20% p.a. („Vergütungsprozentsatz“), stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 20.000 EUR.

Für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird der Vergütungsanspruch zum 31. Dezember fällig. Ab dem 1. Januar 2015 erhält die Treuhandkommanditistin anteilige vierteljährliche Vergütungszahlungen bezogen auf die zum Ende des Kalenderquartals bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio). Ab dem 1. Januar 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz ferner jährlich zum 1. Januar um 2 % (bezogen auf den Vergütungsprozentsatz des jeweiligen Vorjahres, d.h. für 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz auf 0,204 %). Bei Erreichen des Zielvolumens des Fonds (20 Mio. EUR) würde der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Treuhand-Kommanditistin 276.000 EUR betragen.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mittelverwendungskontrolle (vgl. hierzu unter Abschnitt 8.6) vereinbarten Vergütung der Treuhand-Kommanditistin als Mittelverwendungs-Treuhänderin beträgt 0,1% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2014 bzw. bei Verlängerung 31. Dezember 2015) bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 10.000 EUR (Das Zielvolumen des Fonds beträgt EUR 20 Mio.) Die Vergütung der Treuhand-Kommanditistin wird gegebenenfalls im Rahmen der Anpassung an die Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht durch eine Vergütung in der Funktion als Verwahrstelle ersetzt.

Diese Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben behandelt. Rechnerisch sind somit auch alle Gesellschafter der Fondsgesellschaft, die weder als Treugeber noch als Direktkommanditist mit Verwaltungsmandat Leistungen der Treuhand-Kommanditistin aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erhalten, mit den Vergütungen der Treuhand-Kommanditistin wirtschaftlich belastet.

Neben den vorgenannten Vergütungen im Zusammenhang mit ihrer Gesellschafterstellung und der Übernahme des Treuhand- und Verwaltungsmandats sowie der Mittelverwendungskontrolle erhält die Treuhand-Kommanditistin aus einem Vertrag für steuerliche Beratung der Fondsgesellschaft eine Dienstleistungsvergütung in Höhe von insgesamt 0,25% p.a. bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) mit Erhöhung des Vergütungsprozentsatzes um jährlich 2,0% ab 2015 (vgl. zu den Vergütungen auch die Übersicht in Abschnitt 8.7 und Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“).

Die Treuhand-Kommanditistin hat die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten: Die Treuhand-Kommanditistin wird die Rechte und Pflichten gegenüber der Fondsgesellschaft nach den schriftlich zu erteilenden Weisungen der als Treugeber beteiligten Anleger ausüben. Die Treuhand-Kommanditistin erteilt im Treuhandvertrag dem Treugeber Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt, übt die Treuhand-Kommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte nicht aus. Soweit der Treugeber die ihm eingeräumten Gesellschafterrechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin die Rechte aufgrund und entsprechend einer gesonderten Weisung des Treugebers ausüben. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhand-Kommanditistin keine Weisung wird sie die Stimmrechte der Treugeber insoweit unter Berücksichtigung der Interessen der Treugeber gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ausüben, es sei denn, die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung entsprechen nicht oder nicht ausreichend - nach Überzeugung der Treuhand-Kommanditistin - dem besten Interesse der Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditeils daher unterschiedlich ausüben.

Die Treuhand-Kommanditistin nimmt ferner die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für direkt beteiligte Kommanditisten in offener Stellvertretung wahr, wenn diese sich für die Fortführung des Treuhandvertrags als Verwaltungsvertrag entscheiden. Anleger, die sich dazu entscheiden, in die Stellung des Direktkommanditisten zu wechseln, können die Treuhand-Kommanditistin beauftragen, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Kommanditisten auszuüben. Die Treuhand-Kommanditistin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Kommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter

seine Rechte ausübt. Weisungen müssen schriftlich erfolgen. Erhält die Treuhand-Kommanditistin im Vorfeld einer Beschlussfassung der Gesellschafter keine Weisung oder erhält sie die Weisung nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet, wird sie die Stimmrechte im besten Interesse der Direktkommanditisten gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ausüben es sei denn, die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung entsprechen nicht oder nicht ausreichend - nach Überzeugung der Treuhand-Kommanditistin - dem besten Interesse der Direktkommanditisten.

Die Treuhand-Kommanditistin ist kein mit der Fondsgesellschaft, der Komplementärin, der Anbieterin oder der Investmentberaterin verbundenes Unternehmen. Auch ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sind nicht mittelbar oder unmittelbar an den vorgenannten Gesellschaften beteiligt oder als deren Organmitglieder tätig. Interessenskonflikte können sich für die Treuhand-Kommanditistin aber daraus ergeben, dass sie auch als Mittelverwendungskontrolleurin agiert und sie in vergleichbar strukturierten Fondsgesellschaften mit vergleichbaren Anlageschwerpunkt ebenfalls als Treuhand-Kommanditistin fungiert (vgl. hierzu Abschnitt 4.3.14). Weitere Interessenskonflikte der Treuhand-Kommanditistin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ersichtlich.

8.2.9 Dauer und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags; Kosten

Die Dauer des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des jeweiligen Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens zum 1. Januar des auf den Beitritt des Treugebers folgenden Geschäftsjahres und erstmals ab dem 1. Januar 2014 möglich ist.

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungs-

vertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin insbesondere die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag außerordentlich, darf sie zugleich auch eine (Teil-) Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen, von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

8.2.10 Kündigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur aus wichtigem Grund, Ausschluss und Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Komplementärin kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Die Treuhand-Kommanditistin ist auch dann zur Kündigung einzelner treuhänderisch gehaltener Kapitalanteile befugt, wenn das Treuhandverhältnis mit dem jeweiligen Treugeber wirksam beendet wurde, ohne dass der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht. Daneben kann die Treuhand-Kommanditistin das Gesellschaftsverhältnis auch insoweit kündigen, als in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt, der bei dessen Beteiligung als Direktkommanditist zu dessen Ausschluss nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen berechtigen würde.

Die Fondsgesellschaft kann Gesellschafter aus wichtigem Grund ausschließen. Die Treuhand-Kommanditistin kann mit dem treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil eines solchen Treugebers ausgeschlossen werden, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Ausschluss bedarf grundsätzlich eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin einen Gesellschafter ausschließen, wenn die Treuhand-Kommanditistin teilweise wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) ausgeschlossen wird oder wenn ein Treugeber mit seinen Einlageverpflichtungen im Verzug ist. In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die vorgenannten Umstände (Insolvenz, Pfändung des Gesellschaftsanteils) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist. Da die Anleger grundsätzlich erst mit Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbarten Agios als Treugeber der Gesellschaft mittelbar beitreten, kommt ein Ausschluss eines Treugebers wegen Zahlungsverzugs nur dann in Betracht, wenn dieser entweder abweichend von der vorstehenden Grundregel trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder wenn dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt.

Eine wirksame Kündigung oder ein wirksamer Ausschluss eines Gesellschafters bewirkt das Ausscheiden

des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Abweichend hiervon wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, wenn die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin ausscheiden und ihre Rechtsstellung nicht im Zeitpunkt des Ausscheidens auf Rechtsnachfolger übergehen. Die Gesellschafter können in diesen Fällen eine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn sie eine neue Komplementärin bzw. eine neue Treuhand-Kommanditistin ernennen.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Kündigung, zum Ausschluss und zum Ausscheiden ergeben sich aus §§ 22, 23 des Gesellschaftsvertrags und §§ 13, 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausschluss eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzugs finden sich überdies in § 6 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4 bis 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.11 Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss), erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Die Abfindung bemisst sich nach der Höhe des Zeitwertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters gemäß der Auseinandersetzungsbilanz in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte. Der von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellte Zeitwert wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigt. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abzuziehen.

Das entsprechende Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätssituation der Gesellschaft erfordert, ist die Gesellschaft berechtigt, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 3% p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Ge-

sellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen.

Scheidet ein Treugeber aus der Gesellschaft durch Kündigung des Treuhandvertrags aus und übernimmt weder der Treugeber als Direktkommanditist noch die Treuhand-Kommanditistin oder ein Dritter den gekündigten treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil, so steht – nach entsprechender Herabsetzung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin – der Abfindungsanspruch gegen die Fondsgesellschaft dem Treugeber unmittelbar zu.

Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm der vorgenannte Abfindungsanspruch nur in einer solchen Höhe zu, die seiner tatsächlich erbrachten Einlage (ohne Agio) auf die von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für den mittelbaren Ausschluss von Treugebern, die trotz noch nicht erfolgter Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals nebst vereinbartem Agio bereits mittelbar der Gesellschaft beigetreten sind und die wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung ihrer Einlage (rückwirkend) als Treugeber mittelbar ausgeschlossen wurden.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese Nichterbringung dazu, dass der Anleger gar nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin von dem Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agioertrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines direkt gehaltenen Kommanditanteils oder des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinausgeht, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Weitere Einzelheiten zu den Abfindungsregelungen erge-

ben sich aus § 24 des Gesellschaftsvertrags. Differenzierte Regelungen zum Ausscheiden eines Treugebers/Anlegers wegen Zahlungsverzug finden sich überdies in § 6 Ziffer 6, § 24 Ziffer 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags und § 3 Ziffer 4 bis 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

8.2.12 Einschränkung der freien Handelbarkeit der Vermögensanlagen, Übertragung und Belastung der Beteiligung eines Anlegers

Da es keinen etablierten Zweitmarkt für geschlossene Fonds gibt, ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage und voraussichtlich eine Veräußerung der Vermögensanlage nicht, nur mit zeitlicher Verzögerung oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich. Vor der Veräußerung und Übertragung sollten die individuellen steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Steuerberater erörtert werden. Zudem ist eine Übertragung der Beteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden, die nachfolgend beschrieben werden:

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Der veräußerungswillige Treugeber/Kommanditist hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich.

Eine solche Verfügung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung erteilt hat. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund, z.B. aus steuerrechtlichen Gründen und wie in § 19 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags näher ausgeführt, verweigern.

Soll sich der Rechtsnachfolger als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen, kann die Komplementärin ihre Zustimmung zudem davon abhängig machen, dass der Rechtsnachfolger eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht erteilt die den

Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

Die Verpfändung eines Kommanditanteils/Treugeber-Kapitalanteils ist zulässig. Für die Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung der und Anzeige an die Komplementärin. Ferner sind Verpfändungen und Sicherungsabtretungen einzelner vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Beteiligung mit Zustimmung der und Anzeige an die Komplementärin zulässig.

Die Übertragung der Beteiligung eines Anlegers, der sich als Treugeber oder als Direktkommanditist mit Verwaltungsmandat an der Fondsgesellschaft beteiligt hat, auf einen Rechtsnachfolger bedarf neben dem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen vorgenannten Voraussetzungen zudem der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Die Treuhand-Kommanditistin stimmt der Übertragung nur zu, sofern der Erwerber die Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und einhält und insbesondere etwaige mit der Übertragung verbundene zusätzliche Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin unterliegt für eine Übertragung ihres (Teil-)Kommanditanteils abweichenden Regelungen. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung des von ihr gehaltenen Kommanditanteils auf die Treugeber, die sich als Direktkommanditisten beteiligen möchten, ist ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter möglich. Ein Wechsel der Treuhand-Kommanditistin als solcher ist durch Gesellschafterbeschluss möglich.

Weitere Einzelheiten zu den Regelungen zur Übertragung der Beteiligung eines Anleger ergeben sich aus § 19 des Gesellschaftsvertrags und §§ 10 und 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Zu den Risiken vergleiche Abschnitt 4.3.10.

8.2.13 Hauptmerkmale der Anteile der Treugeber/Kommanditisten

Jeder Anleger besitzt aufgrund seiner Beteiligung Stimmrechte. Für je 1.000 EUR Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt (vgl. auch Abschnitt 8.2.14). Jeder Anleger ist zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft berechtigt.

Grundsätzlich nehmen die Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft teil und erhalten soweit möglich Ausschüttungen und

Auszahlungen in Form des Frühzeichnerbonus sowie in Form von Vorzugsausschüttungen und übersteigenden Gewinnen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß den festen Kapitalkonten I (siehe dazu § 17 und § 18 des Gesellschaftsvertrags).

Zu den mit der Beteiligung verbundenen Kündigungsrechten für Kommanditisten und Treugeber siehe bereits die Ausführungen unter Abschnitt 8.2.9 und Abschnitt 8.2.10. Zum Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft siehe die Ausführungen unter Abschnitt 8.2.11.

Die Anleger haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB, welches den Anlegern grundsätzlich zusteht, besteht nicht, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

Die Anleger haben ferner Anspruch auf Vorlage des Jahresabschlusses.

Den Rechten der Gesellschafter und Treugeber stehen Pflichten wie die Erbringung der Einlage und des Agios, die Übernahme der Haftsumme sowie gesellschaftsrechtliche Treupflichten gegenüber.

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftig beitretenden Anleger weichen von den im Abschnitt 8.2.2 „Gründungsgesellschafter“ dargestellten Hauptmerkmalen der Anteile der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhandenen Gesellschafter, die auch die Gründungsgesellschafter sind, wie folgt ab: Die Komplementärin ist nicht am Kapital der Fondsgesellschaft beteiligt und die beiden Gründungskommanditisten haben Hafteinlagen übernommen, die von den für zukünftig beitretende Gesellschafter festgelegten Grundsätzen abweichen. Die Gründungskommanditisten müssen kein Agio entrichten. Das Stimmrecht der Komplementärin ist abweichend zu dem Stimmrecht der Gründungskommanditisten und der zukünftig beitretenden Anleger geregelt; insbesondere bestehen Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Komplementärin (vgl. Abschnitt 8.2.14) und Stimmrechte ohne kapitalmäßige Beteiligung. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist erst dann am Gewinn beteiligt, wenn die Anleger ihr Kapital zuzüglich einer Rendite von 60% (Vorzugsausschüttung) erhalten haben. In diesem

Fall beträgt ihre Gewinnbeteiligung 60% des übersteigenden Gewinns. Ferner erhalten die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin, die Gründungsgesellschafter sind, anders als die zukünftig beitretenden Anleger Vergütungen von der Fondsgesellschaft. Die Anleger haben im Unterschied zur Komplementärin der Fondsgesellschaft über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit denen der zukünftig beitretenden Anleger überein.

8.2.14 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können entsprechend der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13 des Gesellschaftsvertrags) gefasst werden. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform (u.a. durch Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14 des Gesellschaftsvertrags) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15 des Gesellschaftsvertrags) gefasst.

Für je 1.000 EUR Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Die Komplementärin verfügt bei Abstimmungen, die in ihre Rechtsstellung eingreifen, über Stimmrechte entsprechend 10% aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, der Wechsel der Treuhand-Kommanditistin, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber nach Abschluss der Platzierungsphase und die Verlängerung der Fondsgesellschaft über den 31. Dezember 2015 bedürfen jeweils eines mit 75% (bzw. im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters mit 50%) der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses und, unabhängig von einer Betroffenheit der Komplementärin, stets deren Zustimmung. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, das Stimmrecht ihrer Kommanditbeteiligung gespalten auszuüben. Die Ausübung der mit der Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist verbundenen Stimmrechte durch die Treuhand-Kommanditistin ist oben unter 8.2.8 näher beschrieben.

8.2.15 Gewinnverteilung, Zahlung des Frühzeichnerbonus und Ausschüttungen

Die Gesellschafter/Treugeber sind grundsätzlich und vorbehaltlich nachstehender Absätze im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (ohne Agio) an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft sowie an deren Liquidationserlösen beteiligt. Nach Möglichkeit werden die Ergebnisse (bzw. Aufwendungen und Erträge) der Geschäftsjahre, in denen die Platzierung erfolgt, soweit möglich auch für steuerliche Zwecke, so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Beitrittszeitpunkt entsprechend ihrer vertragsgemäß eingezahlten Einlage gleichgestellt werden.

Gesellschafter/Treugeber erhalten nur für solche Geschäftsjahre Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags oder gewinnunabhängige Entnahmen nach § 18 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen der Auszahlungen nach § 18 Ziffern 1 bis 3 des Gesellschaftsvertrags).

Aus den Gewinnen oder aus vorhandener Liquidität wird zunächst der einmalige Frühzeichnerbonus gezahlt (vgl. Abschnitt 8.2.5). Jährliche Ausschüttungen, gewinnunabhängige Entnahmen und Liquidationserlöse verteilen sich danach allein auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gemäß dem Kapitalkonto I, bis diese ihr eingezahltes Kapital und eine Rendite von insgesamt 60% hierauf für die gesamte Dauer der Gesellschaft (Vorzugsausschüttung) erhalten haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus). Jährliche Ausschüttungen, gewinnunabhängige Entnahmen und Liquidationserlöse, die diese Vorzugsausschüttung übersteigen, entfallen zu 40% auf die Gesellschafter/Treugeber im Verhältnis ihrer Kapitalanteile und zu 60% an die Komplementärin (vgl. hierzu § 17 Ziffer 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrags).

BEISPIELHAFTE Darstellung (Prognose) einer Gewinnverteilung bei einer angenommenen erwirtschafteten Gesamtrendite von 75% für die Gesellschafter (**entspricht der Planrendite von 14% p.a. zuzüglich des durchschnittlich angenommenen Frühzeichnerbonus von 5% p.a.**) bezogen auf die (und zusätzlich zur) Gesamtsumme aller Kapitalanteile (ohne Agio)

	Anteil Gesellschafter	Anteil Komplementärin (Erfolgsvergütung)
Einlage (Gesamtsumme aller Kapitalanteile)	- 20.000.000 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Gesellschafter:		
a) Frühzeichnerbonus im Jahr 2015 (Annahme: der durchschnittliche Bonus beträgt 5,0%)	1.000.000 EUR	0 EUR
b) Weitere Auszahlungen in den Jahren 2016 und 2017	4.800.000 EUR	0 EUR
c) (Schluss-) Auszahlung Liquidationserlös im Jahr 2018	29.200.000 EUR	0 EUR
Zusammensetzung Gesamtauszahlung:	35.000.000 EUR	
1) Frühzeichnerbonus	1.000.000 EUR	0 EUR
2) Kapitalrückführung	20.000.000 EUR	0 EUR
3) Verteilung von 12.000.000 EUR an Treugeber/ Kommanditisten (60% Vorzugsausschüttung)	12.000.000 EUR	0 EUR
4) Verteilung der weiteren 2.000.000 EUR (übersteigender Gewinn) im Verhältnis 40/60	800.000 EUR	1.200.000 EUR
Gesamtauszahlung:	33.800.000 EUR	1.200.000 EUR
Gesamtgewinn (nach Abzug geleisteter Einlage)	13.800.000 EUR	1.200.000 EUR

8.2.16 Mit der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Der Anleger trägt die folgenden, insbesondere mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung verbundenen weiteren Kosten, sei es unmittelbar oder mittelbar über seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft:

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlage fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- Anleger haben grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5% des Anlagebetrages zu zahlen.
- Anleger tragen die für die Einzahlung ihrer Einlage anfallenden, nicht näher bezifferbaren Kosten.
- Sich später als Direktkommanditisten beteiligende Anleger tragen die Kosten für die Erteilung der Handelsregistervollmacht nach § 31 des Gesellschaftsvertrags, welche für die Beteiligung als Direktkommanditist erforderlich ist. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. EUR 100.
- Säumige Anleger tragen alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Fondsgesellschaft und der Treuhand-

Kommanditistin sowie ihre eigenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, es sei denn, die Anleger haben die Säumnis nicht zu vertreten. Säumige Anleger haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe gemäß § 288 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

- Im Falle der Herabsetzung der Einlage infolge eines Zahlungsverzugs hat der hiervon betroffene Anleger der Treuhand-Kommanditistin bzw. der Fondsgesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber jeweils eine Schadenpauschale in Höhe von 500 EUR zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Fondsgesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Anleger einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Falle der Rückabwicklung des Erwerbs der Vermögensanlage, weil das Beteiligungsangebot nicht fortgeführt wird, erhalten die Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, ihre bereits eingezahlte Einlage (ohne Agio) erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlagen fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- a. Die Anleger tragen die nicht näher bezifferbaren Kosten für eine Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen.
- b. Die Anleger haben die nicht näher bezifferbaren Kosten zu tragen, die mit der Ausübung des Rechts, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Fondsgesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen einsehen zu lassen, verbunden sind.
- c. Die Anleger haben, soweit eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags auf ihren Wunsch erfolgt, die nicht näher bezifferbaren Kosten dafür zu tragen.
- d. Die Anleger tragen die nicht näher bezifferbaren Kosten für Auskünfte aus dem Gesellschafterregister und dem Treugeberregister.
- e. Der Anleger hat zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags zu vergüten. Darüber hinaus erstattet der Anleger der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags zusätzlich für den Anleger tätigt, auf Nachweis. Die Anleger haben die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen.
- f. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen betreffend Sonderbetriebsausgaben für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem betroffenen Anleger geltend zu machen, es sei denn, dieser Anleger weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war. Zu den allgemeinen steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage für den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung der Vermögensanlagen oder einem Ausscheiden des Anlegers fallen für den Anleger die folgenden Kosten an:

- a. Im Falle des Wechsels aus der Treugeber- in die Direktkommanditistenstellung haben die Anleger alle durch die Übertragung der Beteiligung und durch die erforderliche Handelsregistervollmacherteilung entstehenden Kosten, Auslagen, Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) und Steuern zu tragen. Die Kosten hierfür betragen ca. EUR 100.
- b. Sämtliche anfallenden Kosten einer Veräußerung der Vermögensanlage (Treuhandbeteiligung oder Beteiligung als Direktkommanditist) des Anlegers sind durch den übertragenden Anleger und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen, einschließlich etwaiger Kosten einer für schenkungssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils. Darüber hinaus hat der Erwerber/Übernehmer die Fondsgesellschaft und die übrigen Anleger von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafts- bzw. Treugeberwechsels freizustellen.
- c. Für den Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt, haben die Anleger eine Gebühr in Höhe von 200 EUR zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.
- d. Die bei der Fondsgesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch einen Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/ Treugeber. Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- e. Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft hat dieser die Kosten der Bestätigung des Zeitwerts der Beteiligung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einen Wirtschaftsprüfer nebst den Kosten des Sicherheitsabschlags zu tragen. Der ausscheidende Anleger hat der Fondsgesellschaft ferner alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Anlegers entstehen. Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Anleger sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.
- f. Scheidet ein Anleger wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, erhält die Fondsgesellschaft mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Anlegers vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Anleger dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Fondsgesellschaft einen höheren Schaden nachweist.
- g. Ein aus der Fondsgesellschaft ausscheidender Anleger ist gegebenenfalls verpflichtet, die Fondsgesellschaft

sellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 GewStG zu zahlen hat. Der ausscheidende Anleger ist weiterhin gegebenenfalls verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Anlegers gemäß § 10a GewStG vermindert ist. Der Anleger ist ferner verpflichtet, die Fondsgesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrages zu entschädigen, den die Fondsgesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Anleger für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG).

Daneben trägt der Anleger Kosten für Telefon, Internet, Porti, welche sowohl bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage anfallen können.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

8.2.17 Nachschusspflichten und Haftung

Die Zahlungsverpflichtung aus der Beteiligung beschränkt sich für die Anleger auf die Höhe der Treugebereinlage zuzüglich des vereinbarten Agios. Darüber hinaus haben die Anleger keine weiteren vertraglichen Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten. Eine vertragliche Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage beträgt 1% des gezeichneten Kapitalanteils. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Hafteinlage geleistet ist. Soweit Zahlungen aus der Gesellschaft Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wieder auf. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die vorgenannte Haftung gemäß §§ 161 Abs. 2, 160 HGB auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beschränkt. Der Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschaftsgläubiger.

Für die als Treugeber beteiligten Anleger gilt Folgendes: Jeder Treugeber hat die Treuhand-Kommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten freizustellen, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags gegenüber der Gesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Treuhandvergütung abgegolten sind (vgl. § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

Sofern durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Anteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen an die Fondsgesellschaft zu erbringen, zu haften oder Nachschüsse zu leisten.

8.2.18 Provisionen

Gemäß der Investitionsplanung werden folgende erfolgs- und leistungsabhängigen Provisionen, d.h. insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, anfallen:

- a. Agio von grundsätzlich 5% bezogen auf die Treugebereinlagen der Anleger zu Gunsten der Vertriebspartner. Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens werden Agios in Gesamthöhe von 1.250.000 EUR anfallen.
- b. Für die Vertriebskoordination erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,55% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio). Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens entstehen Kosten für die Vertriebskoordination in Gesamthöhe von 387.500 EUR
- c. für die Beschaffung der geplanten Eigenmittel (Beteiligungskapital) erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 8% bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio). Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens entstehen Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung in Gesamthöhe von 2.000.000 EUR

Bei Erreichen des maximalen Platzierungsvolumens fallen folglich 2.387.500 EUR (ohne Agio) als Gesamtprovisionen an. Dies entspricht 9,55% des maximalen Platzierungsvolumens von 25 Mio. EUR (ohne Agio).

8.2.19. Gründungskosten

Mittelbar im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensanlage tragen die Anleger über ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft die Gründungskosten der Fondsgesellschaft, welche von der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern zu erstatten sind, soweit diese die Gründungskosten verauslagt haben. Diese Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet. Die weiteren auflegungsabhängigen Kosten (u.a. Beratungs- und Vertriebskosten) und die laufenden Kosten trägt ebenfalls die Fondsgesellschaft und damit mittelbar die Anleger (zu den Kosten siehe im Einzelnen Abschnitte 7.1 und 7.2).

8.3 Zwischengeschaltete Gesellschaften

Die Fondsgesellschaft wird in viele Projektgesellschaften nicht unmittelbar investieren, sondern mittelbar über zwischengeschaltete (Kapital-)Gesellschaften (Zwischengesellschaften), die vorrangig ihren Sitz in einem der Staaten des Golf-Kooperationsrats haben und die etwaige Investitionen unmittelbar oder mittelbar in Projektgesellschaften in den Ländern des Golf-Kooperationsrats oder ggfls. in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion tätigen. Da sowohl diese Zwischengesellschaften als auch die Projektgesellschaften angesichts des Blind-Pool-Charakters des Beteiligungsangebots noch nicht gegründet und ihre Gründungsdetails auch noch nicht absehbar sind, können an dieser Stelle keine weiteren Angaben zu diesen Gesellschaften gemacht werden. Auch zu bereits gegründeten Gesellschaften, an den sich die Fondsgesellschaft beteiligen wird, können an dieser Stelle keine Angaben gemacht werden, da diese Gesellschaften noch nicht identifiziert wurden.

8.4 Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin

Die Fondsgesellschaft hat am 11. Dezember 2012 mit der Investmentberaterin Terra Nex Financial Engineering AG den als Anhang 3 beigefügten Beratervertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages unterstützt die Investmentberaterin die Fondsgesellschaft bei Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und ggfls. in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion und erbringt insbesondere folgende Beratungsleistungen:

- a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;

- b. Vorselektion von Investitionsmöglichkeiten auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Fondsgesellschaft für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;
- c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
- d. Due Diligence Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
- e. Erstellung von Investmentmemos/Anlagevorschlägen: Dokumentation potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
- f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen, vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition;
- g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, Reporting an die Fondsgesellschaft sowie gegebenenfalls Begleitung der Investitionen in Gremien;
- h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Fondsgesellschaft investiert ist, insbesondere hinsichtlich Fremdfinanzierungen und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital;
- i. Desinvestition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen, bei Börsengängen und bei anderweitiger Beendigung (Exit) von Investitionen; sowie
- j. Mitwirkung und Unterstützung bei Tätigkeiten, insbesondere Dokumentations- und Informationstätigkeiten, die aufgrund einer Anpassung an die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch) zukünftig zu erfüllen sind.

Zudem wird die Investmentberaterin die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Fondsgesellschaft organisieren.

Die Investmentberaterin ist berechtigt, ihre nach dem Beratungsvertrag übernommenen Aufgaben und Pflichten auch durch Dritte, insbesondere die Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain und deren Advisory Board, ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird.

Zur Deckung von Auslagen erhält die Investmentberaterin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 10.000 EUR pro Kalendervierteljahr für die Dauer des Beratervertrages, beginnend ab dem 1. Kalendervierteljahr 2013. Zusätzliche Kosten können anfallen (vgl. § 3 des Beratervertrages).

Sämtliche Vergütungen aus dem Beratungsvertrag verstehen sich brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung der Investmentberaterin enthalten, d.h. aus dieser Pauschale abzuführen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Investmentberaterin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale bis zu dem Ende des Kalenderquartals, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird.

Der Beratungsvertrag beginnt mit der Platzierung der Anteile an der Fondsgesellschaft und ist fest auf die Dauer der Fondsgesellschaft bis zu deren vollständiger Abwicklung geschlossen. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt dieses Beteiligungsangebots hat die Investmentberaterin nicht wesentlich beeinflusst.

8.5 Leistungen der Anbieterin, Vergütung

Die Anbieterin erbringt für die Fondsgesellschaft die in diesem Prospekt (vgl. Kapitel 5) genannten und nachfolgend noch einmal zusammengefassten Leistungen. Darüber hinaus wird die Anbieterin und Prospektverantwortliche keine weiteren Leistungen und Lieferungen erbringen.

- a. Die Anbieterin übernimmt die Vertriebskoordination für die Fondsgesellschaft und erbringt insoweit insbesondere die in Kapitel 5 genannten Leistungen. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 1,55% bezogen auf die bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).
- b. Die Anbieterin übernimmt für die Fondsgesellschaft die Einwerbung, Beschaffung und Vermittlung des Eigenkapitals. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung in Höhe von 8 % bezogen auf das vermittelte Eigenkapital (ohne Agio).
- c. Die Anbieterin organisiert und führt für die Fondsgesellschaft die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing durch. Für diese Leistungen erhält die Anbieterin eine einmalige Vergütung von 360.000 EUR, die von ihr sofort in Rechnung gestellt werden kann. Die Anbieterin wird diese Aufgabe ungeachtet der tatsächlichen Aufwendungen wahrnehmen. Der Aufwand der Fondsgesellschaft für diese Kosten entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.
- d. Die Anbieterin hat die Gründung der Fondsgesellschaft (Fondsentwicklung und die Errichtung der

Fondsgesellschaft) übernommen. Die hieraus der Anbieterin entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten kann diese sofort und ohne weiteren Nachweis, als Pauschale in Höhe von 120.000 EUR, der Fondsgesellschaft in Rechnung stellen. Der Aufwand der Fondsgesellschaft für diese Kosten entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

- e. Die Anbieterin hat die Erstellung dieses Verkaufsprospekts sowie sämtlicher Verkaufsunterlagen (z.B. Vermögensanlageninformationsblatt, Exposé, Factsheet, Präsentationen), deren Layout und deren Druck übernommen. Zudem erstellt sie Präsentationen und führt Vertriebsveranstaltungen im In- und Ausland (z.B. Roadshows) durch. Sie kann von der Fondsgesellschaft die Zahlung der Kosten hierfür pauschal in Höhe von 180.000 EUR verlangen. Der Aufwand der Fondsgesellschaft für diese Kosten entsteht unabhängig vom Platzierungsergebnis.

8.6 Mittelverwendungskontrollvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin

Mittelverwendungstreuhanderin für die Fondsgesellschaft ist die INTEGRA Treuhand mbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Mittelverwendungstreuhanderin ist der am 11. Dezember 2012 mit der Fondsgesellschaft abgeschlossene und als Anhang 4 beigefügte Mittelverwendungskontrollvertrag.

Die Aufgaben der Mittelverwendungstreuhanderin sind die Überwachung und Abwicklung von Zahlungen der Fondsgesellschaft während der Platzierungsphase.

Aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag ergeben sich die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Mittelverwendungstreuhanderin: Die Mittelverwendungstreuhanderin ist verpflichtet, eine Mittelverwendungskontrolle während der Platzierungsphase für die anfänglichen Investitionsnebenkosten der Fondsgesellschaft (wie in der Investitionsprognose nach Abschnitt 7.1 „Plan- und Prognoserechnungen – Mittelherkunft und Mittelverwendung“ dargestellt) und für etwaige Zwischenanlagen von Liquidität während der Platzierungsphase im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorzunehmen. Hierzu wird ein Abwicklungskonto eingerichtet über welches nur die Mittelverwendungstreuhanderin verfügen kann. Sie muss Zahlungen vom Abwicklungskonto nach Maßgabe des Investitionsplans und auf Anforderung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft leisten, nachdem sie die Voraussetzungen für die Freigabe geprüft hat. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist

ferner berechtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Für die Verwendung der eingezahlten Mittel der Fondsgesellschaft im Rahmen von Investitionen gemäß dem Unternehmensgegenstand während und nach Ablauf der Platzierungsphase gilt die Mittelverwendungskontrolle nicht.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Mittelverwendungstreuhanderin beträgt einmalig insgesamt 0,1% bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 10.000 EUR (Das Zielvolumen des Fonds beträgt EUR 20 Mio.). Der Vergütungsanspruch ist fällig zum Ende der Platzierungsphase.

Sollte die Mittelverwendungstreuhanderin während der Platzierungsphase aufgrund einer notwendigen Anpassung an die AIFM-Richtlinie durch eine andere Person als Verwahrstelle ersetzt werden müssen, so wird die Vergütung gemäß § 5 des Mittelverwendungskontrollvertrags angepasst.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet mit dem Ende der Platzierungsphase. Zahlungen und Abrechnungen auf dem Abwicklungskonto der Fondsgesellschaft (vgl. § 1 des Mittelverwendungskontrollvertrags), die nach der Investitionsprognose während der Platzierungsphase vorgenommen werden sollten, aber zu deren Ende noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen sind, unterliegen allerdings auch nach Vertragsende der Mittelverwendungskontrolle.

Die Haftung der Mittelverwendungstreuhanderin ist grundsätzlich auf 1.000.000 EUR beschränkt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungstreuhanderin verjähren grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt der Anspruch – soweit gesetzlich zulässig – spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach seiner Entstehung.

8.7 Übersicht über Vergütungen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine verkürzte Übersicht über die wichtigsten von der Fondsgesellschaft zu zahlenden einmaligen oder laufenden Vergütungen und Aufwandsentschädigungen. Gegen Vorlage einer Rechnung Dritter der Fondsgesellschaft weiterbelastete Kosten (z.B. Prospekterstellung) sind in der Übersicht nicht enthalten.

Soweit sich die Vergütungen zuzüglich Umsatzsteuer verstehen, ist diese nicht in den angegebenen Beträgen enthalten. Die genauen Bemessungsgrundlagen der Vergütungen ergeben sich aus den als rechtliche Grundlage angegebenen Verträgen. Die Tabelle ergänzt die Beschreibungen der Kosten und Vergütungen in diesem Kapitel 8 „Rechtliche Grundlagen“ und im Kapitel 7 „Plan- und Prognoserechnungen“ und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen.

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 20 Mio. EUR gezeichnetem Kapital (Zielvolumen) und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2018)	Rechtliche Grundlage
Komplementärin: Middle Best Select Fonds GmbH	a) Vergütung für Übernahme persönlicher Haftung: Festbetrag von 10.000 EUR p.a. ab 2013	a) 60.000 EUR	a) § 11 Ziffer 1 lit. a) Gesellschaftsvertrag
	b) Geschäftsführungsvergütung: Festbetrag von 60.000 EUR p.a. ab 2013	b) 360.000 EUR	b) § 11 Ziffer 1 lit. b) Gesellschaftsvertrag
	c) Aufwendungsersatz: vierteljährlich in Höhe von 0,025% (d.h. 0,1% p.a.) der Bemessungsgrundlage (Kapitalanteile)	c) 120.000 EUR	c) § 11 Ziffer 1 lit. b) Gesellschaftsvertrag
	d) Erfolgsvergütung: 60% aller übersteigenden Gewinne nach Vorzugsausschüttung an die Gesellschafter (160% des eingebrachten Kapitals)	d) nicht berechenbar	d) § 11 Ziffer 1 lit. c); § 17 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag
	e) Liquidationsvergütung Entsprechend der regulären Vergütung nach lit. a) bis d)	e) nicht berechenbar	e) § 26 Ziffer 2 i.V.m. § 11 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag
Treuhand-Kommanditistin: INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft	a) Für Übernahme Treuhandenschaft: einmalig 0,14% bezogen auf die Bemessungsgrundlage	a) 28.000 EUR	a) § 11 Ziffer 2 lit. a) Gesellschaftsvertrag
	b) Für laufende Treuhand-Tätigkeit: 0,20% p.a. der Bemessungsgrundlage mit Erhöhung des Vergütungsprozentsatzes um jährlich 2,0% ab 2015	b) 248.000 EUR	b) § 11 Ziffer 2 lit. b) Gesellschaftsvertrag
	c) Vergütung für Steuerberatung 0,25% p.a. der Bemessungsgrundlage mit Erhöhung des Vergütungsprozentsatzes um jährlich 2,0% ab 2015	c) 310.000 EUR	c) Separater Beratungsvertrag
	d) Vergütung für Mittelverwendungskontrolle einmalig 0,1% bezogen auf die Bemessungsgrundlage zum Ende Platzierungsphase (ggfls. Ablösung durch Verwahrstellenvergütung)	d) 20.000 EUR	d) § 5 Mittelverwendungskontrollvertrag und § 11 Ziffer 2 lit.c) Gesellschaftsvertrag

Empfänger der Vergütung	Höhe	Absolute Höhe (bei 20 Mio. EUR gezeichnetem Kapital (Zielvolumen) und Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2018)	Rechtliche Grundlage
Investmentberaterin: Terra Nex Financial Engineering AG	Pauschale Aufwandsentschädigung: 10.000 EUR pro Kalender- quartal für Dauer des Bera- tungsvertrags	240.000 EUR	§ 3 Ziffer 1 Bera- tungsvertrag
Anbieterin: Middle East Best Select GmbH	a) Vertriebskoordination einmalige Vergütung von 1,55% bezogen auf die vermittelten nominellen Kapitalanteile (ohne Agio)	a) 310.000 EUR	a) vgl. Abschnitt 8.5
	b) Eigenkapitalbeschaffung einmalige Vergütung in Höhe von 8,0% bezogen auf die vermittelte. nominellen Kapitalanteile (ohne Agio)	b) 1.600.000 EUR	b) vgl. Abschnitt 8.5
	c) Marketing/ Öffentlichkeits- arbeit einmalige Pauschale von 360.000 EUR	c) 360.000 EUR	c) vgl. Abschnitt 8.5
	d) Präsentation/ Veranstaltungen/ Druck/Layout einmalige Pauschale von 180.000 EUR	d) 180.000 EUR	d) vgl. Abschnitt 8.5
	e) Gründungskosten/ Fondsentwicklung einmalige Pauschale von 120.000 EUR	e) 120.000 EUR	e) vgl. Abschnitt 8.5

8.8 Interessenskonflikte

Die Herren Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David F. Heimhofer sind in verschiedener Weise wie nachfolgend dargestellt als Gesellschafter an den in das Beteiligungsangebot eingebundenen Gesellschaften (Fondsgesellschaft, Komplementärin, Anbieterin und Investmentberaterin) beteiligt oder für diese als Geschäftsführer oder Verwaltungsratspräsident tätig. Aus diesen persönlichen Verflechtungen ergibt sich der Interessenskonflikt, dass jeder der genannten Herren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft auch noch seine weiteren Interessen bei einer anderen in das Beteiligungsangebot eingebundenen

Gesellschaft berücksichtigen könnte. Dies gilt insbesondere für solche Entscheidungen, die Vergütungszahlungen der Fondsgesellschaft an eine andere Gesellschaft (z.B. die Komplementärin, die Anbieterin oder die Investmentberaterin) betreffen, bei der die genannten Herren ein eigenes wirtschaftliches Interesse haben.

Hans-Jürgen Döhle ist

- Gründungskommanditist der Fondsgesellschaft,
- Gesellschafter (40%) der Komplementärin,
- Geschäftsführer der Komplementärin,
- Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und
- Geschäftsführer der Anbieterin

Heinz Günter Wülfrath ist

- Gesellschafter (20%) der Komplementärin,
- Geschäftsführer der Komplementärin,
- Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin und
- Geschäftsführer der Anbieterin.

David F. Heimhofer ist

- Gesellschafter (40%) der Komplementärin,
- Geschäftsführer der Komplementärin,
- Gesellschafter (33,33%) der Anbieterin,
- Verwaltungsratspräsident der Investmentberaterin und
- mittelbarer Aktionär der Investmentberaterin.

Des Weiteren kann die Investmentberaterin in den einzelnen Investitionsprojekten ebenfalls mitinvestieren und mit den einzelnen Projektgesellschaften solcher Investitionsprojekte Beraterverträge abschließen. Entscheidungsträger der Investmentberaterin können in solchen Projektgesellschaften ebenfalls als Direktoren oder Geschäftsführer tätig sein, woraus ebenfalls Interessenkonflikte erwachsen könnten (vgl. Abschnitt 4.3.14).



9. STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Dieser Abschnitt führt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage auf. Er sollte zusammen mit den Informationen in Abschnitt 4.4 „Steuerliche Risiken der Vermögensanlage“ gelesen werden. Die nachstehenden Angaben basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuerrecht und den derzeit maßgeblichen Verwaltungsrichtlinien und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die gegenwärtig geltenden Gesetze unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend anzuwenden sind.

Insbesondere wurde am 4. Dezember 2012 ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für ein Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steueranpassungsgesetz) veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht eine grundlegende Überarbeitung der Steuervorschriften für alternative Investmentfonds vor. Die geplanten Neuregelungen würden ab dem 22. Juli 2013 gelten und voraussichtlich auch das vorliegende Beteiligungsangebot betreffen. Zwar würden nach dem Referentenentwurf die steuerlichen Grundlagen dieses Beteiligungsangebots (wie in diesem Kapitel beschrieben) im Wesentlichen identisch bleiben. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass das AIFM-Steueranpassungsgesetz nicht oder in anderer Form als geplant umgesetzt wird.

Daneben können sich Rechtsprechung, Verwaltungsrichtlinien und Verwaltungspraxis zu einem späteren Zeitpunkt ändern, bevor das vorliegende Beteiligungsangebot beendet ist. Die in diesem Kapitel dargelegten Ansichten unterliegen dem Vorbehalt abweichender Auffassungen seitens der Finanzverwaltung und der zuständigen Gerichte. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die hier beschriebenen steuerlichen Grundlagen tatsächlich eintreten.

Die nachfolgenden steuerlichen Grundlagen nehmen nicht für sich in Anspruch, alle steuerlichen Gesichtspunkte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft bedeutsam sein können. Es werden nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Etwaige besondere individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Gruppen von Anlegern werden nicht berücksichtigt. Die nachstehenden Angaben können nicht als steuerliche Beratung angesehen werden. Interessierten Anlegern wird dringend geraten, den unabhängigen Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen. Dieses Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ befasst sich mit steuerlichen Grundlagen für natürliche Personen,

die die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen halten und die als in Deutschland steuerlich ansässige Personen der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen.

9.1 Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft

Mit dem Beitritt zur Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin erlangt der Anleger für steuerliche Zwecke eine Stellung, die der eines Kommanditisten der Fondsgesellschaft entspricht. Die Struktur des Treuhandvertrags erfüllt die Voraussetzungen der Finanzverwaltung (siehe BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, S. 604) für die steuerliche Anerkennung solcher Treuhandvereinbarungen. Da der Anleger die Folgen und Auswirkungen einer Investition in die Fondsgesellschaft selbst trägt und über die im Handelsgesetzbuch festgelegten Kontroll- und Mitbestimmungsrechte eines Kommanditisten verfügt, erfüllt der Anleger die Kriterien der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos. Damit hat er die Position des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kommanditbeteiligung, und alle Ertrags- und Aufwandskomponenten werden dem Anleger anteilig zugewiesen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden dem Anleger somit für steuerliche Zwecke unmittelbar zugerechnet. Demzufolge entspricht die Position des Anlegers nicht lediglich der eines Darlehensgebers der Fondsgesellschaft. Dasselbe gilt für einen Anleger, welcher unmittelbar der Fondsgesellschaft als Kommanditist beiträgt.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerbliche Personengesellschaft handelt, gehören sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft und infolgedessen auch die Gewinnanteile der Anleger zu den gewerblichen Einkünften (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

9.2 Besteuerung der laufenden Einkünfte aus den Projekten

9.2.1. Besteuerung außerhalb Deutschlands
Die Prospektanbieterin ist dahingehend beraten worden, dass – je nach Strukturierung eines konkreten Projekts – die laufenden Einkünfte im Zusammenhang mit einem Projekt in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann Quellensteuer einbehalten werden, die ggfls. weder von dieser noch von den Anlegern erstattet verlangt werden kann.

9.2.2. Besteuerung in Deutschland

9.2.2.1 Einkommensteuer

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft für Einkommensteuerzwecke transparent und damit kein eigenständiges Steuersubjekt. Damit sind die aus den Investitionsprojekten erzielten, an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Gewinne für Zwecke der Einkommensteuer den Anlegern zuzurechnen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft gelten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als solche aus Gewerbebetrieb, denn die Fondsgesellschaft ist zwar nicht originär gewerblich tätig, es ist jedoch mit der Middle East Best Select Fonds GmbH ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft ist deshalb eine so genannte gewerblich geprägte Personengesellschaft, die ungeachtet ihrer konkreten Tätigkeit ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht zu erfassen und abzugrenzen.

Der so als Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss eines Wirtschaftsjahres und dem Wert des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte Gewinn wird den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung nach §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO zugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft erzielten und den Anlegern anteilig zugerechneten Einkünfte unterliegen bei diesen grundsätzlich vollumfänglich dem individuellen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45%) zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer.

Aufgrund der Transparenz der Fondsgesellschaft gilt dies unabhängig davon, ob die Fondsgesellschaft die entsprechenden Einkünfte an die Anleger ausschüttet oder reinvestiert.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, gelten die von der Kapitalgesellschaft an die Fondsgesellschaft ausgeschütteten Dividenden als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, so dass das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung findet.

Danach sind die Dividenden nur zu 60% steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 S. 2 EStG). Allerdings können mit der Erzielung der Dividenden in Zusammenhang stehende Ausgaben nur zu 60% als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Sofern die Fondsgesellschaft in Personengesellschaften investiert, werden die Anleger so behandelt, als erzielten sie die Einkünfte dieser Personengesellschaft unmittelbar. In diesen Fällen ist das Teileinkünfteverfahren grds. nicht anwendbar. Die Einkünfte der Personengesellschaften unterliegen vielmehr beim Anleger grundsätzlich in voller Höhe dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer. Dies kann auch gelten, wenn die Personengesellschaft keine Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft vornimmt.

9.2.2.2. Gewerbesteuer

Abweichend von der einkommensteuerlichen Behandlung ist die Fondsgesellschaft aufgrund ihrer Einordnung als gewerbliche Gesellschaft grundsätzlich Gewerbesteuersteuersubjekt.

Sofern die Fondsgesellschaft in Kapitalgesellschaften investiert, kann der Anteil der Fondsgesellschaft an Gewinnen aus den von ihr gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Nr. 7 GewStG gekürzt werden, so dass insoweit bei der Fondsgesellschaft keine Gewerbesteuer anfällt. Sofern die Fondsgesellschaft in Personengesellschaften investiert, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG in Betracht. Im Rahmen der Prognoserechnung wird allerdings aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte auf ihrer Ebene in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig sind.

Eine auf Ebene der Fondsgesellschaft anfallende Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer des Anlegers anteilig und pauschal angerechnet, wobei zu erwarten ist, dass die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Fondsgesellschaft durch diese Anrechnung nicht vollständig kompensiert wird.

9.2.2.3. Mögliche Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und einigen Staaten der Zielregion bestehen gegenwärtig Doppelbesteuerungsabkommen. Die vorangehend dargestellten Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte können daher ggfls. durch ein solches Abkommen eingeschränkt werden.

9.2.2.4. Mögliche Anwendbarkeit des Außensteuergesetzes

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften des Außensteuergesetzes (AStG) auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Kapitalgesellschaft anwendbar sein können. In einem solchen Fall würden die Regeln über die so genannte Hinzurechnungsbesteuerung eingreifen.

Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen bestimmte Einkünfte von ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn (i) in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an dieser Kapitalgesellschaft (direkt oder indirekt) halten, (ii) die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft (der so genannten Zwischengesellschaft) in ihrem Ansässigkeitsstaat niedrig besteuert werden und (iii) die Einkünfte nicht aus bestimmten, als „aktiv“ bezeichneten Tätigkeiten stammen. Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Außensteuergesetzes ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AStG gegeben, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 Prozent unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine (indirekte) Beteiligung eines Anlegers von mindestens 1% (in Sonderfällen sogar von weniger als 1%) an der ausländischen Gesellschaft für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung genügen. Die Hinzurechnungsbesteuerung bedeutet, dass die Einkünfte der Zwischengesellschaft dem Anleger entsprechend seiner (ggfls. indirekten) Beteiligung steuerlich direkt zugerechnet werden, auch wenn die ausländische Gesellschaft die entsprechenden Einkünfte nicht als Dividende ausgeschüttet hat. Der Hinzurechnungsbetrag würde den Anlegern nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen gelten. Das Teileinkünfteverfahren wäre auf den Hinzurechnungsbetrag nicht anzuwenden, so dass nicht lediglich 60%, sondern die vollen, hinzugerechneten Beträge beim Anleger einkommensteuerpflichtig wären.

Die (mittelbare) Beteiligung der Anleger an einer niedrig besteuerten Gesellschaft im Ausland ist mit gesteigerten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes verbunden (vgl. §§ 16 bis 18 AStG), anhand derer die Finanzverwaltung das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einzelner Merkmale, die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung führen können, überprüft. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten und bei der Erfüllung der einzelnen Pflichten durch einen Steuerberater unterstützen zu lassen.

9.2.2.5 Mögliche Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG) auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft anwendbar sein können. Dies wäre der Fall, wenn die ausländische Gesellschaft als so genanntes ausländisches Investmentvermögen (§ 2 Abs. 8 und 9 InvG) anzusehen wäre. Die Einstufung einer ausländischen Gesellschaft als ausländisches Investmentvermögen wäre möglich, wenn diese Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikomischung in bestimmte taugliche Vermögensgegenstände (zum Beispiel Aktien, Grundstücke oder Finanzinstrumente) investiert und darüber hinaus in ihrem Staat einer Investmentaufsicht unterliegt oder die Gesellschafter verlangen können, dass ihnen gegen Rückgabe ihres Anteils ihr Anteil am ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird.

Bei Anwendung des Investmentsteuergesetzes wäre der Anleger mit sämtlichen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen der ausländischen Gesellschaft steuerpflichtig, d.h. es kann zu einer Besteuerung von Einkünften beim Anleger kommen, auch wenn die ausländische Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft getätigt hat. Falls die ausländische Gesellschaft bestimmten Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten (vgl. § 5 InvStG) nicht nachkommt, kann es darüber hinaus zu einer Strafbesteuerung gemäß § 6 InvStG beim Anleger kommen (d.h. der Anleger muss zusätzlich jährlich einen fiktiven Wertzuwachs von mindestens 6% des Wertes seines (indirekten) Anteils an der ausländischen Gesellschaft versteuern, auch wenn ihm gar keine entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind).

9.3 Besteuerung der Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft

Erzielt die Fondsgesellschaft im Rahmen der ihr gemäß Gesellschaftsvertrag gestatteten Anlagen Zinseinkünfte, insbesondere aus einer Liquiditätsreserve, werden diese Zinsen den Anlegern aufgrund der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft ebenfalls als gewerbliche Einkünfte anteilig zugerechnet. Sie unterliegen bei den Anlegern daher in vollem Umfang der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggfls. der Kirchensteuer. Auf der Ebene der Fondsgesellschaft unterliegen die Zinsen zudem der Gewerbesteuer.

9.4 Veräußerung von Anlagevermögen oder Beteiligungen durch ausländische Gesellschaften

9.4.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die außerordentlichen Einkünfte im Zusammenhang mit einem Projekt (insbesondere aus der Veräußerung von Anlagevermögen oder Beteiligungen) in den jeweils betroffenen Jurisdiktionen der Besteuerung zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen unterliegen können. Auf Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft kann Quellensteuer einbehalten werden, die ggfls. weder von dieser noch von den Anlegern erstattet verlangt werden kann.

9.4.2 Besteuerung in Deutschland

Es gelten die im Abschnitt 9.2.2 dargestellten Grundsätze entsprechend.

9.5 Veräußerung von Wirtschaftsgütern (insbesondere Anteilen) durch die Fondsgesellschaft

9.5.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften durch die Fondsgesellschaft in der jeweiligen ausländischen Jurisdiktion zur Erhebung von (Quellen-)Steuern führen kann.

9.5.2 Besteuerung in Deutschland

9.5.2.1. Einkommensteuer

Ein Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern der Fondsgesellschaft (insbesondere von Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft) ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft wird die Veräußerung der Wirtschaftsgüter durch die Fondsgesellschaft steuerlich wie eine Veräußerung durch die Anleger behandelt.

Grundsätzlich sind Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern vollumfänglich steuerpflichtig. Besonderheiten gelten bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, nach dem 60% des Gewinns einkommensteuerpflichtig sind. Dementsprechend sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinn-

minderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft unterliegen bei den Anlegern grds. in vollem Umfang der Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggfls. der Kirchensteuer.

9.5.2.2. Gewerbesteuer

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass die Veräußerung von Wirtschaftsgütern auf Ebene der Fondsgesellschaft Gewerbesteuer auslöst. Die Ermittlung des hierauf entfallenden Gewerbeertrags richtet sich grundsätzlich nach den für den jeweiligen Anleger geltenden einkommensteuerlichen Regelungen.

Besonderheiten gelten bei der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften: Sind die ausländischen Gesellschaften als Kapitalgesellschaften strukturiert, ist auf Veräußerungsgewinne, die von natürlichen Personen als Anlegern erzielt werden, das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, so dass lediglich 60% der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Vorbehaltlich der für Zwecke der Gewerbesteuer allgemein geltenden Abzugsbeschränkungen sind Veräußerungsverluste, andere mit den Anteilen wirtschaftlich zusammenhängende Gewinnminderungen sowie mit der Veräußerung der Anteile im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nur zu 60% abziehbar. Sind die ausländischen Gesellschaften demgegenüber als Personengesellschaften strukturiert, unterliegt ggfls. der gesamte Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer wird in einem pauschalierten Verfahren ganz oder teilweise auf die Einkommensteuer des jeweiligen Anlegers angerechnet.

9.6 Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger

9.6.1 Besteuerung außerhalb Deutschlands

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger in einer ausländischen Jurisdiktion zur Erhebung von (Quellen-)Steuern führen kann.

9.6.2 Besteuerung in Deutschland

9.6.2.1. Einkommensteuer

Der Gewinn aus der Übertragung eines Anteils an der

Fondsgesellschaft ist Teil der gewerblichen Einkünfte des Anlegers. Steuerlich gilt die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch den Anleger als Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft. Insofern gelten die im Abschnitt 9.5.2 dargestellten Grundsätze entsprechend.

Zudem finden die speziellen Vorschriften der §§ 16, 34 EStG Anwendung, sodass in Abhängigkeit vom Alter des Anlegers (d.h. Vollendung des 55. Lebensjahres) sowie von den weiteren Voraussetzungen des § 34 EStG Steuervergünstigungen anwendbar sein können.

9.6.2.2. Gewerbesteuer

Der Gewinn aus der Übertragung des Anteils an der Fondsgesellschaft unterliegt auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht der Gewerbesteuer, soweit eine an ihr „unmittelbar beteiligte“ natürliche Person ihren Anteil veräußert (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG).

Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass dies auch gilt, wenn ein Anleger (d.h. eine natürliche Person) den Anteil an der Fondsgesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin hält. Denn eine „unmittelbare Beteiligung“ im Sinne von § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG dürfte auch in einem solchen Fall gegeben sein, weil der Anleger trotz „Zwischenschaltung“ der Treuhand-Kommanditistin als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft zu qualifizieren ist (vergleiche dazu Abschnitt 9.1 „Stellung eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft“).

9.7 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

9.7.1 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf der Ebene der Fondsgesellschaft

Nach derzeitiger Verwaltungsauffassung gilt der überwiegende Teil der von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Beteiligungsangebots getragenen Aufwendungen, Gebühren und Kosten nicht als Betriebsausgaben. Entsprechend sind die Kosten wie Vertriebskosten, Vergütung für die Beteiligungskonzeption und Kosten für die Rechtsberatung derzeit nicht abzugsfähig. Sie gehören vielmehr zu den Anschaffungskosten der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter (insbesondere der Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften). Sie wirken sich folglich steuermindernd nur bei einer Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter aus.

Demgegenüber sind laufende Ausgaben der Fondsgesellschaft (Kosten für Steuerberatung und Wirtschafts-

prüfung, Vergütung für die Treuhand-Kommanditistin, Haftungsvergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Honorare für Dienstleister) sofort abzugsfähig und mindern somit den Gewinnanteil des jeweiligen Anlegers. Bei Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.7.2 Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf Ebene des Anlegers

Die eigenen Kosten des Anlegers für den Erwerb der Beteiligung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern sie sind den Anschaffungs(neben)kosten zuzurechnen und mindern so im Rahmen der Veräußerung der Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft den Veräußerungsgewinn.

Im Falle einer persönlichen Fremdfinanzierung des Anteilskaufs des Anlegers sollten Darlehenszinsen grundsätzlich als Sonderbetriebsausgaben des Anlegers von seinen (positiven) Einkünften aus der Beteiligung abziehbar sein und folglich den ihm zuzurechnenden Gewinnanteil mindern. Bei Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens sind diese Aufwendungen in der Regel aber steuerlich nur zu 60% berücksichtigungsfähig.

9.8 Behandlung von Verlusten

9.8.1 § 15a EStG

Erzielt eine Kommanditgesellschaft einen Verlust, darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit hierdurch ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei prognosegemäßem Verlauf sollten die Kapitalkonten der Anleger bei der Fondsgesellschaft nicht negativ werden. Es sollte also nicht zu einer Verlustausgleichsbeschränkung kommen.

9.8.2 § 15b EStG (Steuerstundungsmodell)

Ein Steuerstundungsmodell liegt (nur) vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen; jedoch nur, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis

der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei einzelnen Anlegern des eingesetzten Eigenkapitals 10% übersteigt (§ 15b Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 EStG).

Bei prognosegemäßem Verlauf sollten in der Anfangsphase weder auf der Ebene der Fondsgesellschaft noch auf der Ebene einer ausländischen Gesellschaft Verluste in Höhe von 10% des eingesetzten Eigenkapitals erzielt werden. Ein Steuerstundungsmodell wird zudem nicht angenommen, wenn aufgrund unerwarteter Substanz oder Marktveränderungen entgegen dem prognosegemäßen Verlauf Verluste erzielt werden. Die Einkünfte der Anleger aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollten mithin nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen.

9.9 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch einen in Deutschland ansässigen Anleger, sei es im Wege der schenkweisen Verfügung, sei es im Wege der Verfügung von Todes wegen, der Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach der jüngeren Rechtsprechung (vgl. Bundesfinanzhof (BFH) vom 01.09.2011 – II R 67/09, BFH/NV 2011, S. 2066; FG Niedersachsen vom 28.07.2010, DStRE 2010, S. 1191) und entsprechenden Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.09.2010, 34 – S 3811 – 035 – 38476/10, DStR 2010, S. 2084) sind auch über eine Treuhand-Kommanditistin gehaltene Kommanditanteile gemäß der einkommensteuerlichen Beurteilung für Zwecke des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts als Betriebsvermögen im Sinne des § 12 Abs. 5 ErbStG anzusehen. Die zuvor von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die bei einer Beteiligung über eine Treuhand-Kommanditistin dazu führte, dass als Bemessungsgrundlage der Wert des Rückforderungsanspruchs (gerichtet auf Rückübertragung des Kommanditanteils) des Treugebers gegen die Treuhand-Kommanditistin anzusetzen war (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14.06.2005, 34 – S 3811 – 035 – 25199/05 (koordinierter Ländererlass) und die für Betriebsvermögen geltenden Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht anwendbar waren, sollte damit hinfällig sein.

Hält demnach der Anleger den Anteil an der Fondsgesellschaft entweder unmittelbar oder über die Treuhand-Kommanditistin, errechnet sich in beiden Fällen der für Erbschaftsteuerzwecke relevante Wert dieses Anteils grundsätzlich nach der Summe der Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter, die die Fondsgesellschaft in ihrer Steuerbilanz ausweist; dieser Wert wird dem jeweiligen Anleger dann anteilig zugerechnet (vergleiche § 12 ErbStG, §§ 32, 95 ff. und § 109 BewG). Gemäß § 199 Abs. 2 BewG kann der Wert des Anteils am Betriebsvermögen nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermittelt werden, wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Ferner greifen bei Ermittlung des Wertes der Beteiligung bestimmte Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, wenn und soweit sich die fraglichen Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft als inländisches Betriebsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG qualifizieren. Wird auf die Übertragung von inländischem Betriebsvermögen nach Anwendung dieser Steuerbefreiungen und -vergünstigungen Erbschaftsteuer erhoben, hat der Steuerpflichtige darüber hinaus Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG.

Nach dem Grundmodell bleiben zunächst 85% des begünstigten Betriebsvermögens außer Ansatz, sofern eine fünfjährige Behaltensfrist eingehalten wird (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Allerdings hat der Erwerber die Möglichkeit, stattdessen das so genannte Optionsmodell nach § 13a Abs. 8 ErbStG zu wählen. In diesem Fall kann eine 100%ige Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens erreicht werden, wenn eine Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren eingehalten wird.

Im vorliegenden Fall bestehen gute Gründe für die Annahme, dass bei Übertragung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft die vorgenannten Befreiungen und Vergünstigungen eingreifen können. Die Anbieterin ist dahingehend beraten worden, dass zumindest der von der Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft gehaltene Anteil dem Betriebsvermögen der Fondsgesellschaft zuzurechnen sein und daher als inländisches Betriebsvermögen gelten dürfte. Insbesondere kommt es nach dem Wortlaut der einschlägigen Verwaltungsverlautbarung (R E 13b.5 Abs. 1 S. 2 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011) lediglich darauf an, dass die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft einem inländischen Gewerbebetrieb dient. Im vorliegenden Fall dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein, da die Beteiligung, die die Fondsgesellschaft an einer ausländischen Gesellschaft hält, Teil des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft – und damit inländisches Betriebsvermögen – ist.

Die genannten Steuerbefreiungen und -vergünstigungen können jedoch teilweise oder vollständig entfallen, wenn der Erwerber – insbesondere durch eine Veräußerung seines Anteils – gegen die in § 13a Abs. 5 ErbStG genannten Vorgaben für die fünf- bzw. siebenjährige Behaltensfrist verstößt. Der Erwerber ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Behaltensfrist dem zuständigen Finanzamt den entsprechenden Sachverhalt innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der jeweilige Tatbestand verwirklicht wurde, anzuzeigen.

Die genannten Steuerbefreiungen und -vergünstigungen von Betriebsvermögen in §§ 13a, 13b ErbStG hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Überprüfung vorgelegt. Der BFH ist der Auffassung, dass diese Steuerbefreiungen und -vergünstigungen eine nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) in Einklang stehende Überprivilegierung darstellen, wenn sie nicht von der Erhaltung von Arbeitsplätzen abhängig gemacht werden (vgl. Vorlagebeschluss an BVerfG vom 27.09.2012- II R 9/11, BFH/NV 2012, S. 1881). Anlegern wird daher geraten, die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und gegebenenfalls den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

9.10 Verkehrssteuern

Die Fondsgesellschaft wird keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Entgelt erbringen und ist deshalb kein Unternehmer im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Entsprechend ist die Fondsgesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug auf erhaltene Lieferungen oder sonstige Leistungen berechtigt.



10. ANGABEN ÜBER DIE WESENTLICHEN BETEILIGTEN

10.1. Fondsgesellschaft	
Firma	Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen, Marcusallee 19, 28539 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	28. Dezember 2012
Kommanditkapital	11.000 EUR (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger), davon 2.000 EUR als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.
Handelsregister	Amtsgericht Bremen, HRA 26413 HB
Komplementärin	Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen
Kommanditisten (vor Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger)	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Kommanditanteil von 1.000 EUR, in gleicher Höhe Hafteinlage); Hans-Jürgen Döhle (Kommanditanteil von 10.000 EUR, Hafteinlage von 1.000 EUR)
10.2. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)	
Firma	Middle East Best Select Fonds GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bremen, Marcusallee 19, 28539 Bremen
Erstes Eintragungsdatum	21. Dezember 2010
Stammkapital	25.000 EUR
Handelsregister	AG Bremen, HRB 26777
Geschäftsführer	Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath, David F. Heimhofer Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung: Marcusallee 19, 28539 Bremen
Gesellschafter	Hans-Jürgen Döhle (10.000 EUR), David F. Heimhofer (10.000 EUR), Heinz Günter Wülfrath (5.000 EUR)
10.3. Treuhand-Kommanditistin und Mittelverwendungstreuhanderin	
Firma	INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft
Sitz/Geschäftsanschrift	München, Innere Wiener Straße 17, 81667 München
Erstes Eintragungsdatum	20. Oktober 1981
Stammkapital	100.000 EUR
Handelsregister	AG München, HRB 67077
Geschäftsführer	Stefan Köglmayr, Harald Henning, Anette Holzinger
Gesellschafter	Stefan Köglmayr
10.4. Weiterer Kommanditist	
Name	Hans-Jürgen Döhle
Geburtsdatum	2. Mai 1955
Anschrift	Marcusallee 19, 28539 Bremen
Nationalität	Deutscher Staatsbürger

10.5. Investmentberaterin	
Firma	Terra Nex Financial Engineering AG / Terra Nex Financial Engineering SA
Sitz/Geschäftsanschrift	Zug, Schweiz; Dammstraße 19, CH-6300 Zug
Erstes Eintragungsdatum	7. Dezember 2005
Stammkapital	100.000 CHF, aufgeteilt in 10.000 Inhaberaktien zu 10,00 CHF
Handelsregister	Schweizerisches Handelsregister des Kantons Zug mit der Firmennummer CH-170.3.028.940-8
Mitglieder des Verwaltungsrats	David F. Heimhofer (Präsident), Dr. Ralf Uwe Zabel, Dr. Jean Pierre Hunziker, Dr. David Michael Haas
Geschäftsführerin	Frau Emel Özugur
10.6. Anbieterin/Prospektverantwortliche	
Firma	Middle East Best Select GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Bad Aibling/Harthäuser Straße 42 b, 83043 Bad Aibling
Erstes Eintragungsdatum	13. November 2008
Stammkapital	25.000 EUR
Handelsregister	Amtsgericht Traunstein, HRB 18638
Geschäftsführer	Heinz Günter Wülfrath; Hans-Jürgen Döhle
Gesellschafter	Heinz Günter Wülfrath (8.334 EUR), Hans-Jürgen Döhle (8.333 EUR), David F. Heimhofer (8.333 EUR)

11. SONSTIGE PFLICHTANGABEN, NEGATIVTESTATE

Am 1. Juni 2012 ist das Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG) in Kraft getreten und wurde die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) aktualisiert. Nach den Regelungen des VermAnlG besteht u. a. die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts, bevor Anteile an geschlossenen Fonds oder Treuhandvermögen öffentlich angeboten werden. Das Gesetz und die Verordnung regeln den Mindestinhalt des Prospektes. Der vorliegende Prospekt wurde nach Maßgabe des VermAnlG und der VermVerkProspV erstellt und enthält die geforderten Mindestangaben. Nachfolgende Aufstellung enthält neben den in den vorherigen Kapiteln des Verkaufsprospekts enthaltenen Mindestangaben weitere Mindestangaben sowie Angaben, die für dieses Beteiligungsangebot nicht zutreffen bzw. nicht relevant sind (Negativtestate). Die Gliederung und Nummerierung entsprechen der VermVerkProspV.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 Satz 5:

Der Verkaufsprospekt wurde weder ganz noch teilweise in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst. Zusammenfassungen der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu Emittentin, Vermögenslage und Anlageobjekten in der deutschen Sprache entfallen daher.

Absatz 2 Satz 5, 2. Alt.:

Auf Ebene der Fondsgesellschaft wird kein Fremdkapital für Investitionszwecke aufgenommen. Lediglich zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdkapitalmittel auf Ebene der Fondsgesellschaft aufgenommen werden, wenn diese Fremdkapitalaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah abgelöst werden kann. Für den Fall dass ein Überbrückungsdarlehen nicht zurückgezahlt werden kann, droht die Insolvenz der Fondsgesellschaft.

Auf nachgelagerten Ebenen (z.B. der Ebene von Zwischen- oder Projektgesellschaften) ist eine Aufnahme von Fremdkapital vorbehalten. Denn es ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Zwischengesellschaften oder Projektgesellschaften Fremdkapitalmittel zur Finanzierung eines Teils der Investition aufgenommen werden. Eine Fremdkapitalaufnahme erhöht das Risiko der Anleger, da die Gläubiger der Projekt- und Zwischengesellschaften vor der Fondsgesellschaft bedient werden.

§ 4 VermVerkProspV: Angaben über die Vermögensanlagen

Satz 1 Nr. 1a, 2. Halbsatz:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine ehemaligen Gesellschafter der Fondsgesellschaft, denen noch Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft aus ihrer (früheren) Beteiligung zustehen.

Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz:

Weder die Anbieterin noch die Fondsgesellschaft noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für die Anleger.

Satz 1 Nr. 3:

Steht ein Erwerber zur Verfügung, erfolgt im Falle des Treugebers die Übertragung der Beteiligung durch Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf einen neuen Treugeber nach den Vorschriften der §§ 414, 415 BGB analog durch eine Vertragsübernahmevereinbarung bzw. im Falle eines Kommanditisten durch Übertragung der Kommanditbeteiligung auf einen neu eintretenden Kommanditisten nach den Vorschriften über die Abtretung gemäß §§ 398 ff. BGB und erfordert, ebenso wie sonstige Verfügungen über sie, eine vertragliche Absprache zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber der Beteiligung. Im Übrigen wird auf Abschnitt 3.18 und Abschnitt 8.2.12 verwiesen.

Satz 1 Nr. 7:

Die Platzierung wird beendet werden, wenn das maximale Platzierungsvolumen von 25 Mio. EUR erreicht worden ist. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. EUR (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen. Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2014 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2015) das Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung darüber entscheidet. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Schließung der Platzierungsphase nicht möglich.

Im Fall des teilweisen Verzugs mit der Einlageverpflichtung kann mit Zustimmung der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin

(i) der für einen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil oder der Kommanditanteil des Direktkommanditisten auf einen Betrag heruntersetzt werden, der (a) den Mindestbeteiligungsbetrag von 10.000 EUR erreicht, (b) durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar ist und (c) unterhalb des bereits geleisteten Betrags abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche

(der „Geleistete Betrag“) liegt, (d) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“); und

(ii) die Treuhand-Kommanditistin bzw. den Direktkommanditisten im Übrigen mit dem für einen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil oder dem Kommanditanteil des Direktkommanditisten insoweit ausgeschlossen werden, als diese den Herabsetzungsbetrag übersteigen.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Satz 1 Nr. 8:
Das Beteiligungsangebot erfolgt nicht in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

§ 5 VermVerkProspV: Angaben über die Fondsgesellschaft

Nr. 2:
Die Fondsgesellschaft als Emittentin besteht seit 3. Dezember 2012 und wurde am 28. Dezember 2012 in das Handelsregister unter HRA 26413 HB beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sie ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag zunächst für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2018 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Fondsgesellschaft beschließen. Damit steht die Gesamtdauer des Bestehens der Fondsgesellschaft als Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Sie ist insofern nicht für eine bestimmte Zeit gegründet.

§ 6 VermVerkProspV: Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft

Satz 1 Nr. 2:
Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Auch sind bisher keine Wertpapiere und/oder Vermögensanlagen in Bezug auf die Fondsgesellschaft ausgegeben worden.

Satz 2 und 3:
Die Fondsgesellschaft ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Folglich sind keine Wandel- und Bezugsrechte auf Aktien vorhanden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, den

Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, sowie die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch zu nennen.

§ 7 VermVerkProspV: Angaben über die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1:
Der Name, die Geschäftsanschrift, die Firma sowie der Sitz der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen jenen der Gründungsgesellschafter. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch mit den Gründungsgesellschaftern.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:
Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen entsprechen jenen der Gründungsgesellschafter.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3:
Die Gesamthöhe der Vergütungen der Gründungsgesellschafter steht betragsmäßig nicht fest. Sie setzt sich zusammen aus (i) festgelegten Vergütungen der Komplementärin der Fondsgesellschaft (fixe Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung i.H.v. 10.000 EUR p.a. und fixe Geschäftsführungsvergütung i.H.v. 60.000 EUR p.a.) und (ii) variablen Vergütungen der Komplementärin der Fondsgesellschaft (variable Vergütung für die Verwaltungs- und Anlegerbetreuungskosten in Höhe 0,1% p.a. bezogen auf die nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals und Erfolgsvergütung i.H.v. 60% aller Gewinne nach Vorzugsausschüttung mit 160% Schwelle an die Anleger und Auszahlung des Frühzeichnerbonus) und (iii) der Vergütung der Treuhand-Kommanditistin (Vergütung für Übernahme der Treuhandschaft i.H.v. einmalig 0,14% der nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mindestens jedoch 14.000 EUR und Vergütung für die laufende Treuhändertätigkeit von 0,20% p.a. („Vergütungsprozentsatz“) der nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mindestens jedoch 20.000 EUR mit jährlicher Erhöhung des Vergütungsprozentsatzes um 2% ab 2015, Vergütung für Steuerberatungsleistungen i.H.v. 0,25% p.a. der nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals mit jährlicher Erhöhung um 2% ab 2015 und einmalige Vergütung für Mittelverwendungskontrolle i.H.v. 0,1% der nominellen Kapitalanteile, mindestens jedoch 10.000 EUR) ggfls. zuzüglich der Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle wird gege-

benenfalls anteilig durch eine jährliche Vergütung als Verwahrstelle im Sinne der AIFM-Richtlinie i.H.v. 0,1% p.a. der nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals mit jährlicher Erhöhung um 2% ab 2015 ersetzt.

Die Treuhand-Kommanditistin kann für die Fondsgesellschaft bei verspätet eingehenden Mitteilungen über Sonderbetriebsausgaben für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem jeweiligen Anleger geltend machen, es sei denn, dieser Anleger weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war. Die Fondsgesellschaft erhält ferner im Falle der Herabsetzung der Einlage eines Anlegers die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von 500 EUR ersetzt, wenn kein geringerer Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachgewiesen wird. Die Treuhand-Kommanditistin erhält schließlich für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen sie mitwirkt, eine Gebühr in Höhe von 200 EUR zuzüglich Umsatzsteuer und die Erstattung notwendiger Aufwendungen, die sie in Ausführung des Treuhand- und Verwaltungs-Vertrages tätigt. Der Treuhand-Kommanditistin sowie Hans-Jürgen Döhle als Gründungskommanditisten stehen ferner eine Beteiligung am Gewinn der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der Fondsgesellschaft sowie ein Recht auf jährlich Ausschüttungen und gewinnunabhängige Entnahmen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der Fondsgesellschaft zu. Die beiden Gründungskommanditisten müssen kein Agio für ihre Beteiligung entrichten. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafter im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3:
Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen, entsprechen jenen der Gründungsgesellschafter.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4:
Das Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, des Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Hans Jürgen Döhle, enthält keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d StGB,

§ 54 KWG, § 38 WpHG oder § 369 AO.

Ein Teil der Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen für die keine Führungszeugnisse existieren und für die insoweit zu diesem Punkt keine Angaben gemacht werden können.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5:
Angaben zu ausländischen Verurteilungen wegen einer Straftat entfallen, da die Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche bzw. Gesellschaften nach deutschem Recht sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a:
Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafter bzw. eines Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b:
Die Gründungsgesellschafter bzw. die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 7:
Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen oder verfügten über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt. Daher bestehen keine früheren Aufhebungen einer solchen Erlaubnis.

Absatz 2 Nr. 1 bis 3:
Hans-Jürgen Döhle (als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist an der Middle East Best Select GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds erbringt, mit 33,33% beteiligt. Darüber hinaus ist Hans-Jürgen Döhle (als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die anderen Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Alle Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten keine unmittel-

baren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die (i) der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die (ii) in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Abs. 3:

Hans-Jürgen Döhle (als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist als Geschäftsführer der Anbieterin Middle East Best Select GmbH tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds erbringt. Darüber hinaus ist Hans-Jürgen Döhle (als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die anderen Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Alle Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die (i) der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die (ii) in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Abs. 4 Nr. 1 bis 3:

Die Gründungsgesellschafter bzw. die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind selber nicht (i) mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, (ii) vermitteln nicht und stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung und (iii) erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

§ 8 VermVerkProspV: Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft

Absatz 1 Nr. 2:

Die Fondsgesellschaft ist vom Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin (vgl. Abschnitt 8.4) und von den im Abschnitt 8.5 dargestellten Leistungen der Anbieterin abhängig. Diese sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Fondsgesellschaft. Die Investmentberaterin unterstützt die Fondsgesellschaft bei Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und ggfls. in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion und bei der Umsetzung des Beteiligungskonzepts (u.a. durch Vorselektion von Investitionsmöglichkeiten, Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten, Due Diligence

Prüfung, Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen, vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition, etc.). Die Planung, Umsetzung und Realisierung der Investitionen der Fondsgesellschaft ist dabei in hohem Maße von den Kontakten der Investmentberaterin zu den lokalen Entscheidungsträgern abhängig. Die Leistungen der Anbieterin werden auf Grundlage mündlich geschlossener Verträge erbracht. Es handelt sich um die Vertriebskoordination, die Eigenkapitalbeschaffung und das Marketing sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Von den Leistungen der Anbieterin insbesondere der Eigenkapitalbeschaffung, hängt ab, ob der Fonds erfolgreich initiiert werden kann. Von anderen Verträgen, Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren mit wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage ist die Fondsgesellschaft nicht abhängig.

Absatz 1 Nr. 3:

Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft und/oder die Vermögensanlage haben können, liegen nicht vor.

Absatz 1 Nr. 4:

Es bestehen keine laufenden Investitionen und Finanzanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Absatz 2:

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft wurde durch keinerlei außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

§ 9 VermVerkProspV: Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Absatz 1 Satz 2:

Möglichkeiten der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren sind nicht explizit vorgesehen. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik würde eine Änderung des Unternehmensgegenstands erfordern. Eine Änderung des Unternehmensgegenstands der Fondsgesellschaft setzt einen Gesellschafterbeschluss mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen nebst Zustimmung der Komplementärin voraus. Die Fondsgesellschaft wird ferner keine Derivate oder Termingeschäfte einsetzen.

Absatz 2 Nr. 2:

Weder der Anbieterin als Prospektverantwortliche, noch den Gründungsgesellschaftern, noch den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, noch den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, noch der Anbieterin, noch der Mittelverwendungstreuhänderin und der Treuhänderin steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Tei-

len derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Absatz 2 Nr. 3:

Es bestehen keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Absatz 2 Nr. 4:

Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Absatz 2 Nr. 5:

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Umsetzung des Beteiligungskonzepts liegen nicht vor bzw. es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar, welche Genehmigungen für die Umsetzung des Beteiligungskonzepts in den jeweiligen Jurisdiktionen erforderlich werden.

Absatz 2 Nr. 6:

Die Fondsgesellschaft hat über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon am 11. Dezember 2012 einen Beratungsvertrag mit der Investmentberaterin (vgl. Abschnitt 8.4) geschlossen.

Absatz 2 Nr. 7:

Für die Anlageobjekte wurde kein Bewertungsgutachten erstellt.

Absatz 2 Nr. 8:

Die Anbieterin als Prospektverantwortliche erbringt Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds, des Marketings und der Eigenkapitalvermittlung. Die Komplementärin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt Leistungen im Bereich der Fondsverwaltung, Anlegerbetreuung sowie Geschäftsführung innerhalb der Fondsgesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin erbringt Leistungen im Bereich der Eintragung der Kommanditisten und der Betreuung der Anleger. Die Mittelverwendungstreuhänderin erbringt Leistungen im Bereich der Mittelverwendungskontrolle.

Darüber hinaus werden von der Anbieterin als Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Treuhand-Kommanditistin, der Mittelverwendungstreuhänderin sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Absatz 2 Nr. 9:

Die Eigenmittel für die Anschaffung der Anlageobjekte

werden auf unbestimmte Zeit bis zum Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft gewährt. Die Konditionen für die Eigenmittel, d.h. für die Treugebereinlagen sind in Abschnitt 8.2.13 und Abschnitt 8.2.15 näher dargelegt. Fremdmittel für die Anschaffung der Anlageobjekte werden auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht eingesetzt. Lediglich zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdkapitalmittel auf Ebene der Fondsgesellschaft aufgenommen werden, wenn diese Fremdkapitalaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah abgelöst werden kann. Folglich können keine Angaben zur angestrebten Fremdkapitalquote und zur Auswirkung von Hebeleffekten gemacht werden. Weder Eigen- noch Fremdmittel wurden bereits verbindlich zugesagt. Zu Eigen- und Fremdmitteln auf Ebene der Zwischen- und Projektgesellschaften vgl. Abschnitt 6.4.6. Auf Ebene der Zwischen- und Projektgesellschaften können zur Fremdkapitalquote und möglicher Hebeleffekte wegen des Blind-Pool-Konzepts keine Angaben gemacht werden. Zu den Gesamtkosten der Anlageobjekte (z.B. Fabriken, Infrastrukturobjekte) die von den Projektgesellschaften erworben bzw. in die investiert wird, ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten und sonstigen Kosten können aufgrund des Blind-Pool-Konzepts keine Angaben gemacht werden. Diese Anlageobjekte wurden noch nicht identifiziert.

§ 10 VermVerkProspV: Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

Da die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt hat, enthält der Verkaufsprospekt keine Angaben gemäß § 10 VermVerkProspV.

§ 11 VermVerkProspV: Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

Da die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt hat, enthält der Verkaufsprospekt keine Angaben gemäß § 11 VermVerkProspV.

§ 12 VermVerkProspV: Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, über den Treuhänder und sonstige Personen

Absatz 1 Nr. 1:

Es gibt weder einen Beirat noch ein Aufsichtsgremium der Fondsgesellschaft. Heinz Günter Wülfrath, David F. Heimhofer und Hans-Jürgen Döhle sind als Geschäftsführer der Komplementärin die Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft (Emittentin) im Sinne des § 12 Abs. 1 VermVerkProspV (die „Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“). Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist Marcusallee 19, 28359 Bremen. Als Geschäftsführer der bei der Fondsgesellschaft (Emittentin) vertretungsberechtigten und zur Geschäftsführung bei der Fondsgesellschaft allein berechtigten Komplementärin nehmen sie bei der Fondsgesellschaft Funktionen der Vertretung der Fondsgesellschaft nach außen und der Geschäftsführung nach innen wahr. Eine weitere formelle Unterteilung der Funktionen der drei Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht. Die Schwerpunkte der Geschäftsführung sind in der Praxis aber wie folgt zugeordnet: Heinz Günter Wülfrath – Marketing und Vertrieb; Hans-Jürgen Döhle – Administration und Finanzen; David F. Heimhofer – Asset-Management.

Absatz 1 Nr. 2:

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen folgende Gesamtvergütungen zu:
Hans Jürgen Döhle – 96.000 EUR p.a. Geschäftsführergehalt, Heinz Günter Wülfrath – 96.000 EUR p.a. Geschäftsführergehalt, David F. Heimhofer – Kein Geschäftsführergehalt

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen zu.

Absatz 1 Nr. 3:

Aus den Führungszeugnissen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sind, ergeben sich keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d StGB, § 54 KWG, § 38 WpHG oder § 369 AO.

Absatz 1 Nr. 4:

Angaben über ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat entfallen, da die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Absatz 1 Nr. 5a:

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Absatz 1 Nr. 5b:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Absatz 1 Nr. 6:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin verfügen oder verfügten nicht über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Die Angabe über frühere Aufhebungen einer solchen Erlaubnis durch die Bundesanstalt entfällt daher.

Absatz 2 Nr. 1 bis 3:

Hans-Jürgen Döhle und Heinz Günter Wülfrath als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Geschäftsführer für die Anbieterin tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds erbringt. Darüber hinaus sind die oben genannten Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. David F. Heimhofer als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Fondsgesellschaft (Emittentin) Fremdkapital geben.

David F. Heimhofer ist im Verwaltungsrat der Investmentberaterin tätig, die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist David F. Heimhofer in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Absatz 3:

Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David F. Heimhofer sind an der Anbieterin, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und Leistungen im Bereich der Konzeption und des Aufsetzens des Fonds erbringt, jeweils mit 33,33% beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind ansonsten nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mit-

telbar an Unternehmen beteiligt, die (i) mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die (ii) die dem Emittenten Fremdkapital geben oder (iii) die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Absatz 4 Nr. 1 bis 3:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung selber weder (i) mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, noch (ii) vermitteln sie dem Emittenten Fremdkapital oder stellen es zur Verfügung noch (iii) erbringen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Absatz 6 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen sind Hans-Jürgen Döhle und Heinz Günter Wülfrath. Die Geschäftsanschrift lautet Harthausen Straße 42b, 83043 Bad Aibling. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind Stefan Köglmayr, Harald Henning, Anette Holzinger. Die Geschäftsanschrift lautet jeweils Innere Wiener Straße 17, 81667 München. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen sind gleichzeitig auch Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Hans Jürgen Döhle ist zudem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin haben keine Funktion bei der Emittentin inne.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhänderin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin stehen von der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Neben der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin und der Mittelverwendungstreuhänderin und den jeweiligen Mitgliedern ihrer Geschäftsführungen existieren keine sonstigen Personen, welche die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots dieser Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3:

Für die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, für die Mitglieder der

Geschäftsführung der Treuhänderin sowie für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin bestehen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate alt ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d StGB, § 54 des KWG, § 38 WpHG oder § 369 AO.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 4:

Angaben über ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat entfallen, da sowohl die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin als auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin deutsche Staatsangehörige sind bzw. die Anbieterin/Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und die Mittelverwendungstreuhänderin Gesellschaften deutschen Rechts sind.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5a:

Über das Vermögen der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin oder der Mittelverwendungstreuhänderin bzw. der Mitglieder ihrer jeweiligen Geschäftsführungen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5b:

Die Anbieterin/Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und die Mittelverwendungstreuhänderin bzw. die Mitglieder ihrer jeweiligen Geschäftsführungen waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 6:

Die Anbieterin/Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und die Mittelverwendungstreuhänderin bzw. die Mitglieder ihrer jeweiligen Geschäftsführungen verfügen oder verfügten nicht über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen. Die Angabe über frühere Aufhebungen einer solchen Erlaubnis durch die Bundesanstalt entfällt daher.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 bis 3:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen sind für die Middle East Best Select GmbH tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen nicht für andere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die

Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind nicht für Unternehmen tätig, die (i) der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die (ii) in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 3:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen sind unmittelbar an der Middle East Best Select GmbH beteiligt (Hans Jürgen Döhle - 33%; Heinz Günter Wülfrath – 33%), die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die (i) dem Emittenten Fremdkapital geben oder (ii) die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Absatz 6 i.V.m. Absatz 4 Nr. 1 bis 3:

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin/Prospektverantwortlichen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungstreuhänderin sind (i) weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, noch (ii) vermitteln sie dem Emittenten Fremdkapital oder stellen es zur Verfügung noch (iii) erbringen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen

§ 13 VermVerkProspV: Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

Da die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt hat, enthält der Verkaufsprospekt keine Angaben gemäß § 13 VermVerkProspV.

§ 14 VermVerkProspV: Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische oder natürliche Person und keine Gesellschaft eine Gewährleistung der Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

§ 15 VermVerkProspV: Verringerte Prospektanforderungen

Da die Fondsgesellschaft erst am 3. Dezember 2012 gegründet wurde und somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV nur den verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV entsprechen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:

Die Anbieterin sieht davon ab, für die Zwischenübersicht eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen, da sich zwischen dem Stichtag der Eröffnungsbilanz und dem Zeitpunkt der Zwischenübersicht keine erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ereignet haben.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht angesichts des Blind-Pool-Konzepts der Vermögensanlage nicht fest, in welche Projekte die Fondsgesellschaft wann und in welcher Höhe investieren wird. Es steht allein fest, dass die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot in verschiedene Investitionsmöglichkeiten investiert werden sollen, wenn sich eine entsprechende Investitionsmöglichkeit ergibt. Entsprechend stehen weder die Umsatzerlöse aus der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft noch etwaige Erträge der Zielobjekte und Investitionsgesellschaften fest. Die Fondsgesellschaft selbst betreibt keine Produktion. Angesichts der insgesamt nicht feststehenden Investitionen der Fondsgesellschaft, die deren Geschäftstätigkeit ausmachen werden, können die Jahresergebnisse der Fondsgesellschaft nur schätzungsweise prognostiziert werden.

12. VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ

Gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sind Anlegern als Verbrauchern bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen die nachfolgenden in diesem Kapitel aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen.

12.1 Angaben zum Unternehmer / Vertragspartner (Treuhand-Kommanditistin)

Vertragspartner des Anlegers im Rahmen des Treuhandvertrags, mit dem der Anleger sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt, ist die Treuhand-Kommanditistin:

Firma
INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Ladungsfähige Anschrift Innere Wiener Straße 17, 81667 München

Handelsregister
Amtsgericht München, HRB 67077

Vertretungsberechtigt Stefan Köglmayr, Harald Henning und Anette Holzinger

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
Für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeiten gemäß § 33 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sowie gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Die Treuhand-Kommanditistin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2 Angaben zu weiteren Unternehmern, die dem Anleger gegenüber tätig werden

12.2.1 Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft, an der sich der Anleger mittelbar beteiligt und im Verhältnis zu der und zu deren Gesellschaftern er wie ein unmittelbarer Kommanditist behandelt wird, ist die:

Firma
Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Ladungsfähige Anschrift Marcusallee 19, 28359 Bremen

Handelsregister
Amtsgericht Bremen, HRA 26413 HB

Vertretungsberechtigt Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen (persönlich haftende Gesellschafterin), diese vertreten durch Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David F. Heimhofer (jeweils als Geschäftsführer)

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
Die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die aktive Verwaltung und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Ländern des Golf-Kooperationsrats (Anlageschwerpunkt) sowie ggfls. zusätzlich in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Gesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als veräußernder Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit diese Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen.

Die Gesellschaft unterliegt keiner besonderen behördlichen Aufsicht. Sie kann aber mit Anpassung an die AIFM-Richtlinie zu einer von der BaFin beaufsichtigten Gesellschaft werden.

12.2.2 Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Fondsgesellschaft

Firma
Middle East Best Select Fonds GmbH

Ladungsfähige Anschrift Marcusallee 19, 28359 Bremen

Handelsregister
Amtsgericht Bremen, HRB 26777 HB

Vertretungsberechtigt Hans-Jürgen Döhle, Heinz Günter Wülfrath und David F. Heimhofer jeweils als Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen jeglicher Art, im Inland und Ausland, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, deren Gegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten und die aktive Verwaltung von unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftsbeteiligungen und Kapitalanlagen ist. Die Gesellschaft ist zudem zum Projektmanagement von Beteiligungen und Kapitalanlagen in anderen Staaten berechtigt. Die Komplementärin benötigt für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

Die Gesellschaft unterliegt keiner besonderen behördlichen Aufsicht. Sie kann aber mit Anpassung an die AIFM-Richtlinie zu einer von der BaFin beaufsichtigten Gesellschaft werden.

12.2.3 Anbieterin der Vermögensanlage und Verantwortliche des Verkaufsprospekts

Firma
Middle East Best Select GmbH

Ladungsfähige Anschrift Harthausener Straße 42 b, 83043 Bad Aibling

Handelsregister
Amtsgericht Traunstein, HRB 18638

Vertretungsberechtigt Heinz Günter Wülfrath und Hans-Jürgen Döhle jeweils als Geschäftsführer

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
Vermittlung und Beratung von Vermögensanlagen, Beteiligungen an geschlossenen Fonds, Verträgen über Darlehen, Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume sowie die Vermittlung von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft gemäß § 34c und § 34f GewO sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Abs. 1 GewO.

Für die Tätigkeiten nach § 34c GewO besitzt die Anbieterin eine Erlaubnis des Landratsamts Rosenheim und für die Tätigkeiten nach § 34d GewO eine Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Eine Erlaubnis nach § 34f GewO wird bis zum 1. Juli 2013 beantragt. Darüber hinaus benötigt die Anbieterin für ihre Tätigkeit keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

12.2.4 Vermittler

Ein Vermittler, über den ein Anleger den Verkaufsprospekt und die Beitrittserklärung erhalten hat, wird einem Anleger gegenüber als Vermittler der Vermögensanlage tätig. Die Angaben des jeweiligen Vermittlers ergeben sich in aller Regel aus den dem Anleger von dem jeweiligen Vermittler überlassenen Unterlagen. Gegenüber dem Anleger treten Vermittler als eigenständige Vermittler und nicht als Vertreter der Anbieterin oder der Fondsgesellschaft auf.

12.3 Wesentliche Leistungsmerkmale der Dienstleistung; Risiken

Die Treuhand-Kommanditistin übernimmt und verwaltet für den Anleger als Treugeber einen Teilkommanditanteil an der Fondsgesellschaft, den sie treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung des Anlegers hält. Dadurch wird der Anleger mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Anleger können ihre Beteiligung als Treugeber nach eigener Wahl, frühestens aber zum 1. Januar des auf ihren mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014 in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditisten der Fondsgesellschaft umwandeln und von der Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen oder selber verwalten.

Die Treuhand-Kommanditistin – für Rechnung der Treugeber – und jeder Direktkommanditist werden jeweils mit einer Haftsumme von 1 % des übernommenen nominellen Kommanditkapitals in das Handelsregister eingetragen.

Für eine eingehende Beschreibung der Leistungsmerkmale wird auf Kapitel 6 und 8 des Verkaufsprospekts sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die in den Anhängen 1 und 2 dieses Verkaufsprospekts wiedergegeben werden, verwiesen.

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds (Finanzinstrumente) existiert kein etablierter Zweitmarkt, so dass das Risiko besteht, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des Fonds schwierig oder sogar unmöglich sein kann. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Beteiligung kann ggfls. erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger gezahlte Anlagebetrag (siehe Abschnitt 4.3.10 des Verkaufsprospektes). Die Beteiligung ist auch mit weiteren Risiken bis hin zum Risiko des Totalverlusts des angelegten Kapitals inklusive Agio verbunden, die in Kapitel 4 des Verkaufsprospektes dargestellt werden.

12.4 Zustandekommen des Vertrags im Fernabsatz

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung ein für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung bindendes Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhand-Kommanditistin ab. Der Vertrag und damit die mittelbare Beteiligung kommen zustande, indem die Treuhand-Kommanditistin dieses Angebot annimmt. Ein Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger bedarf es hierfür nicht. Dem Anleger wird die Annahme jedoch schriftlich durch ein Informationsschreiben mitgeteilt. Die Durch- und Ausführung des so zustande gekommenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages hängt ferner von der vollständigen und fristgerechten Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich des vereinbarten Agios auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto ab (siehe § 1 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags).

12.5 Gültigkeitsdauer des Beteiligungsangebots (Platzierungszeitraum)

Angebote von Anlegern auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages können nur binnen 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung und spätestens bis zum Ende des Platzierungszeitraums angenommen werden, wenn nicht bereits früher das maximale Platzierungsvolumen (25 Mio. EUR) erreicht werden sollte. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. EUR (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen. Der Platzierungszeitraum endet am 31. Dezember 2014. Eine Verlängerung um ein Jahr durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist möglich. Eine weitere Verlängerung bedarf zusätzlich eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

12.6 Leistungsvorbehalt

Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2014 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2015) ein Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin jederzeit entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittser-

klärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des vereinbarten Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage (ohne Agio) zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

Weiterhin sind bestimmte Anlegergruppen von der Beteiligung ausgeschlossen (vgl. dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Ein auf den Erwerb der Beteiligung gerichtetes Angebot wird in diesen Fällen nicht angenommen. Sollte es trotzdem zur Annahme des Angebots und zum Erwerb der Beteiligung kommen, ist die Treuhand-Kommanditistin bzw. die Komplementärin berechtigt, dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen (vgl. dazu § 5 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).

Auch nach Annahme des Angebots des Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft durch die Treuhand-Kommanditistin ist der mittelbare Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft auflösend bedingt auf einen Widerruf durch die Komplementärin. Ein Widerruf darf nur bei einem in der Person des Treugebers liegenden wichtigen Grund erfolgen, der dessen Aufnahme in die Fondsgesellschaft unzumutbar machen würde.

12.7 Gesamtpreis der Vermögensanlage und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Um die mittelbare Beteiligung zu erwerben, hat der Anleger den in der Beitrittserklärung eingetragenen Anlagebetrag („Treugebereinlage“) zuzüglich eines Agios in Höhe von grundsätzlich 5% dieses Betrages einzuzahlen.

Die Einlage jedes sich über den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhand-Kommanditistin indirekt beteiligenden Anlegers muss dabei mindestens auf 10.000 EUR oder einen höheren, durch 1.000 EUR ohne Rest teilbaren Betrag lauten. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung des Treugebers ergeben sich aus den Abwicklungs- und abschließenden Hinweisen in am Ende des Verkaufsprospekts sowie aus § 3 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und § 6 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags. Der mittelbare Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft ist bewirkt, wenn der Treuhandvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhand-Kommanditistin abgeschlossen ist und der Anleger die Treugebereinlage nebst Agio auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen erhöht sich der Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Summe des Treugeber-Kapitalanteils für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht Ausnahmeregelungen vor, nach denen der mittelbare Beitritt zur Fondsgesellschaft auch schon vor vollständiger Zahlung der Treugebereinlage nebst Agio erfolgen kann.

12.8 Weitere vom Anleger zu tragende Kosten und Steuern

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti sowie die Einzahlung des Anlagebetrags, die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Der Anleger hat außerdem die Kosten, Auslagen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der mittelbaren Beteiligung anfallen, zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten, die durch den Wechsel in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist (insbesondere die Kosten einer notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht) sowie durch die Übertragung der mittelbaren Beteiligung und des Ausscheidens daraus entstehen. Außerdem können Kosten bei Auskünften aus dem Gesellschafter- und dem Treugeberregister entstehen. Die Treuhand-Kommanditistin behält sich ferner vor, bei verspäteter Mitteilung der Sonderbetriebsausgaben eine Aufwandspauschale dem Anleger in Rechnung zu stellen. Die Erben eines Anlegers, auf die die Beteiligung übergeht, haben die der Treuhand-Kommanditistin und der Fondsgesellschaft aus dem Erbfall entstehenden Kosten zu erstatten. Der § 33 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass der Anleger die Fondsgesellschaft für bestimmte gewerbsteuerliche Nachteile entschädigen muss. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen vom Anleger zu tragenden Kosten befindet sich in Abschnitt 8.2.16, auf dessen Ausführungen verwiesen wird.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung auf den Anleger wird auf die Ausführungen in Kapitel 9 des Verkaufsprospekts verwiesen. Insbesondere trägt der

Anleger die in Bezug auf den ihm zugeordneten Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern und eventuelle Steuerberatungskosten.

12.9 Mindestlaufzeit und Kündigungsbedingungen des Vertrags

12.9.1 Laufzeit und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags

Die Dauer des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin, wobei in diesem Fall der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird.

Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann von jedem Treugeber/Direktkommanditisten jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens zum 1. Januar des auf den mittelbaren Beitritt des Treugebers zur Gesellschaft folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014 möglich ist.

Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Treugeber und der Treuhand-Kommanditistin zur fristlosen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt die

Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin hat diesbezüglich jedem Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits das Angebot gemacht, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber bitten, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten. Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht eine der in § 15 Ziffer 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags genannten Ausnahmen eingreift.

12.9.2 Laufzeit und Kündigung des Gesellschaftsvertrags

Die Fondsgesellschaft ist nach § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags für eine Dauer bis zum 31. Dezember 2018 eingegangen. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen sowie mit Zustimmung der Komplementärin eine darüber hinausgehende Verlängerung der Dauer der Gesellschaft beschließen (vgl. §§ 25 Ziffer 1, 12 Ziffer 2 lit. h) und 3 Ziffer 1 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags).

Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag ist eine vorherige Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Das Recht auf eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

12.9.3 Ausschluss aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter/Treugeber kann unter den im Gesellschaftsvertrag bzw. dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag niedergelegten Voraussetzungen vorzeitig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

12.9.4 Folgen der Kündigung und des Ausschlusses – Abfindung

Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Gesellschaft (z.B. durch Kündigung oder Ausschluss) erhält der Anleger eine Abfindung in Geld, die sich an einem Zeitwert der Beteiligung des Anlegers bemisst, der nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird. Von diesem festgestellten Wert werden ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abgezogen.

Des Weiteren sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft die Abfindung anstelle der grundsätzlichen Auszahlung sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens im Fall von Liquiditätseingüssen in maximal drei gleichen Jahresraten auszahlen kann (bei einer Verzinsung von 3% p.a.).

Scheidet ein Gesellschafter oder mittelbar ein Treugeber wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Fondsgesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einer solchen Höhe zu, die seiner tatsächlich erbrachten Einlage (ohne Agio) auf die von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht.

Die Fondsgesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter dieses nicht bereits geleistet hat.

Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

In den übrigen Fällen der teilweisen oder vollständigen Nichterbringung der Einlage eines Anlegers führt diese

Nichterbringung dazu, dass der Anleger nicht an der Gesellschaft beteiligt wird und im Falle eines bei Verzug zulässigen Rücktritts der Treuhand-Kommanditistin vom Treuhandvertrag von der Gesellschaft nur bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags erhält.

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen zudem vor, dass anstelle eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzug der Kapitalanteil eines Gesellschafters oder Treuhänders an der Gesellschaft auf einen Betrag herabgesetzt werden kann, der die Voraussetzungen der Mindestbeteiligung und Stückelung wahrt und von den bereits geleisteten Beträgen gedeckt ist. Für den übrigen Betrag des ursprünglich gezeichneten Kapitalanteils, der über die Herabsetzung hinausgeht, gelten die vorgenannten Regelungen.

12.10 Widerrufsrecht

Das mit der Beitrittserklärung abgegebene Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags kann unter den in der Widerrufsbelehrung genannten Bedingungen widerrufen werden. Die Widerrufsbelehrung mit der Angabe des Widerrufsadressaten, der Einzelheiten der Ausübung und der Widerrufsfolgen ist in der Beitrittserklärung enthalten.

12.11 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sprache

Auf die vorvertragliche Kontaktaufnahme und Beziehung zum Anleger, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig (d.h. wenn der Anleger Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist), wird im Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Sitz der Treuhand-Kommanditistin (München) und im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft der Sitz der Fondsgesellschaft (Bremen) als Gerichtsstand vereinbart. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Die Verträge, sämtliche weitere Informationen und die laufende Kommunikation finden ausschließlich in deutscher Sprache statt.

12.12 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatz-

verträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzufragen, sich an eine Schlichtungsstelle wenden, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 2388-1907
Telefax: +49 (0)69 2388-1919

Der Anleger als Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streit-schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

12.13 Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

12.14 Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet. Eventuelle Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt sind zu beachten. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Treugeber ist nur bis zum Ende des Platzierungszeitraums möglich, d.h. vorbehaltlich einer früheren Beendigung oder einer Verlängerung der Platzierung (vgl. Abschnitt 12.5 und 12.6) bis zum 31. Dezember 2014.

Anhänge:

- Anhang 1: Gesellschaftsvertrag
- Anhang 2: Treuhand- und Verwaltungsvertrag
- Anhang 3: Beratungsvertrag
- Anhang 4: Mittelverwendungskontrollvertrag



ANHANG 1: GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG mit dem Sitz in Bremen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- a. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma
- Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG.
- b. Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die aktive Verwaltung und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Ländern des Golf-Kooperationsrats (Anlageschwerpunkt) sowie ggfls. zusätzlich in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Im Rahmen des Unternehmensgegenstands – und insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt zur vorübergehenden Anlage in einzelnen Projektphasen oder zur dauerhaften Anlage von Liquiditätsreserven – kann die Gesellschaft in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als veräußernder Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, jeweils soweit diese Tätigkeiten keine nach KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte sind oder zu einer sonstigen Erlaubnispflicht nach KWG führen.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer in- oder ausländischer Kapital- oder Personengesellschaften, deren gesamte Anteile oder deren

Mehrheit der Anteile die Gesellschaft hält, zulässig, wenn über diese Gesellschaften mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, zweckmäßigen oder förderlichen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Gesellschaft darf keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die nach § 34f GewO und die in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten und nach § 32 KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Dauer, vorzeitige Auflösung, Verlängerung

Die Gesellschaft läuft, vorbehaltlich einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, bis zum 31. Dezember 2018.

Die Komplementärin ist nach eigenem Ermessen ermächtigt, die Laufzeit um ein Jahr, also maximal bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Sie wird die anderen Gesellschafter/Treugeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Weitere Verlängerungen können durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin nach § 25 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 lit. h) beschlossen werden.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2012.

§ 4 Gesellschafter, Kapital

Gesellschafter der Gesellschaft sind:

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Middle East Best Select Fonds GmbH mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 26777 HB (nachfolgend „Komplementärin“ oder „persönlich haftende Gesellschafterin“ genannt). Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft sowie anderen Verlusten der Gesellschaft nicht beteiligt, erhält aber eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung nach § 11 Ziffer 1 lit. a und b und ist nach Maßgabe der § 17 Ziffer 5, § 11 Ziffer 1 lit. c am Ergebnis und Gewinn der Gesellschaft beteiligt (Erfolgsvergütung).

Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt dem Beitritt einer weiteren Komplementärin, einer etwaigen Umwandlung oder Verschmelzung der jeweiligen Komplementärin mit anderen Kapitalgesellschaften sowie dem Austausch der jeweiligen Komplementärin durch eine andere Komplementärkapitalgesellschaft zu, soweit die zusätzliche, umgewandelte oder neue Komplementärin sich verbindlich verpflichtet hat, die Gesellschafterstellung als Komplementärin mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten zu übernehmen. Eines separaten Gesellschafterbeschlusses bedarf es insoweit nicht.

Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erstreckt sich jede Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung der Komplementärin seitens der Kommanditisten/ Treugeber auch auf die neue bzw. zusätzliche Komplementärin. Jede Komplementärin ist einzeln berechtigt und ermächtigt.

2. Treuhand-Kommanditistin

Treuhand-Kommanditistin ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 67077 mit einem Kapitalanteil (in das Handelsregister einzutragende Haft- und Pflichteinlage) von 1.000 EUR, den sie in ihrer Funktion als Treuhand-Kommanditistin zukünftig für einen Treugeber halten wird. Der Kapitalanteil der Treuhand-Kommanditistin kann sich nach Maßgabe dieses Vertrags erhöhen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage erhöht sich im Fall der Kapitalerhöhung nach § 5 Ziffer 1 um jeweils 1% des Betrages der Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhand-Kommanditistin.

3. Weiterer Kommanditist

Weiterer Kommanditist ist Hans-Jürgen Döhle, geboren 2. Mai 1955, wohnhaft in Bremen, mit einem Kapitalanteil von 10.000 EUR, von dem er 1.000 EUR auf die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage und 9.000 EUR auf die Pflichteinlage erbringt.

§ 5 Kapitalerhöhung und Beitritt der Anleger, Mindestanlagebetrag

1. Kapitalerhöhung, Platzierungsphase, Platzierungsvolumen

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nach Maßgabe dieses § 5 bis zum 31. Dezember 2014 auf bis zu 25 Mio. EUR (maximales Platzierungsvolumen) zu erhöhen. Die Komplementärin kann die Platzierungsphase um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 in freier Entscheidung

verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung dieser Platzierungsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Komplementärin.

Ist das maximale Platzierungsvolumen erreicht, wird die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Darüber hinaus kann die Komplementärin entscheiden, dass die Treuhand-Kommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen darf, soweit die bereits erfolgten Angebote einen Betrag von 3 Mio. EUR (Mindestplatzierungsvolumen) übersteigen (Fondsschließung).

Sollte bis zum Ende der Platzierungsphase (31. Dezember 2014 bzw. bei Verlängerung durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2015) das Mindestplatzierungsvolumen in Höhe von 3 Mio. EUR nicht erreicht werden, kann die Komplementärin entscheiden, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, ohne dass die Gesellschafterversammlung darüber entscheidet.

Entscheidet sich die Komplementärin, das Beteiligungsangebot nicht fortzuführen, wird die Treuhand-Kommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, nicht mehr annehmen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage und des Agios durch Anleger, deren Angebot auf Beteiligung die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen hat, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, besteht in diesem Fall nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Einlage (ohne Agio) zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet.

2. Beteiligung der Anleger und geeignete Anleger

Anleger können sich entsprechend nachfolgender Ziffern 4 und 5 an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin als Treugeber und später unmittelbar als Kommanditist beteiligen. Die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft über die Treuhand-Kommanditistin ist neben den entsprechenden Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Beteiligungen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Treugeber, übernehmen und halten. Im Außenverhältnis wird die Treuhand-Kommanditistin die Beteiligungen der Treugeber als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Als Treugeber kommen grundsätzlich nur (i) volljährige natürliche Personen im Sinne der §§ 1 und 2 BGB, (ii) in- und auslän-

dische, in § 1 Abs. 1 KStG in der jeweils geltenden Fassung genannte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie (iii) in- und ausländische Personengesellschaften, insbesondere in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen in Betracht. Andere Personen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin aufgenommen werden.

Ein Beitritt von BGB-Gesellschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung der Komplementärin zulässig. Vorstehend unter (ii) und (iii) genannte mögliche Treugeber verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft dieser gegenüber, dass sie für die gesamte Dauer der Gesellschaft ihre Beteiligung an der Gesellschaft in einer solchen Weise halten, dass die Beteiligung nicht anteilig auf einzelne ihrer Gesellschafter oder Mitglieder mit der Folge übertragen wird, dass (i) eine Person an der Gesellschaft beteiligt wird, die nach dieser Ziffer 2 kein geeigneter Anleger ist, oder (ii) die nachstehend in Ziffer 3 geregelte Mindestbeteiligung unterschritten würde. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte des jeweiligen Treugebers mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust und Ausschüttungen sind von der Treuhand-Kommanditistin – oder im Fall der mittlerweile erfolgten Beteiligung als Direktkommanditist von der Komplementärin - unverzinslich einzubehalten, jeweils bis der Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung nicht mehr andauert.

Der Erwerb oder das Halten von Kommanditanteilen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Treuhand-Kommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditeil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhand-Kommanditistin mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben.

Es kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green-card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust,

welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Irland oder Japan haben.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, dem Treugeber in den vorgenannten Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. § 24 findet Anwendung.

3. Mindestbeteiligung und Agio

Die Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) des Anlegers beträgt 10.000 EUR (exklusive Agio). In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Sämtliche Beträge müssen durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar sein.

Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil an die Gesellschaft zu zahlen. Im Einzelfall kann die Treuhand-Kommanditistin, die insofern auch im Namen der Komplementärin handelt, nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen oder auf dieses ganz verzichten.

Das Agio fließt nicht in das auf dem jeweiligen Kapitalkonto I verbuchte Kapital des jeweiligen Treugebers, sondern auf Kapitalkonto II. Das Agio ist nicht gewinnberechtigt und steht nicht zur Verlustteilnahme und für Entnahmen zur Verfügung. Das Agio wird von der Gesellschaft an die mit der Vermittlung der Beteiligung beauftragten Dritten abgeführt. Die Zeichnungssumme entspricht der Einlage; das Agio ist zusätzlich zu entrichten.

4. Beitritt der Anleger als Treugeber

Die Treuhand-Kommanditistin wird hiermit bevollmächtigt, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annahmeerklärung anzunehmen. Die Annahme des Angebots der Anleger durch die Treuhand-Kommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen nach Absprache mit der Komplementärin. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhand-Kommanditistin erfolgen. Ein Zugang der Annahmeerklärung für die Annahme der Beitrittserklärung und des Angebots auf Abschluss des Treuhand-

vertrages bei dem Treugeber ist nicht erforderlich; der Treugeber erklärt insoweit seinen Verzicht im Sinne des § 151 BGB. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhand-Kommanditistin mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Beitrittsangebots und das vorläufige – vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des Anlagebetrags – Beitrittsdatum informiert.

Der mittelbare Beitritt eines Treugebers zur Gesellschaft ist mit Vorliegen folgender Voraussetzungen bewirkt:

- i. Abschluss des Treuhandvertrages, und
- ii. Einzahlung des durch den Treugeber gezeichneten Kapitals jeweils zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft.

Die Treuhand-Kommanditistin kann mit Zustimmung der Komplementärin auf die Voraussetzung der Volleinzahlung nach lit. (ii) für den Beitritt des Treugebers verzichten, z.B. bei Stundung der Einzahlung nach § 6 Ziffer 5 Absatz 3. Die Komplementärin kann ihre Zustimmung an Auflagen und Bedingungen knüpfen, insbesondere die Volleinzahlung bis zu einem bestimmten Tage, und bei deren Nichteinhaltung den teilweisen Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin nach § 6 Ziffer 6; § 22 Ziffer 5 betreiben.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewirkt die Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhand-Kommanditistin in Höhe der Zeichnungssumme (exklusive Agio) für Rechnung des jeweiligen Treugebers.

Jeder mittelbare Beitritt zur Gesellschaft ist auflösend bedingt durch einen Widerruf der Komplementärin. Der Widerruf der Komplementärin darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die Komplementärin oder die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen mittelbaren Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kapitalanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

5. Beteiligung der Anleger als Kommanditist

Treugeber können sich nach eigener Wahl, frühestens aber zum 1. Januar des auf ihren mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014 auch persönlich und unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhand-Kommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts hat zusammen mit der ordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit einer Frist von 4 Wochen gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch den Treugeber zu erfolgen. Die Übertragung des entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber richtet sich nach § 7 Ziffer 4.

Die Beitrittsvoraussetzungen und -beschränkungen der vorstehenden Ziffern 2 und 3 gelten für die Beteiligung als Kommanditist entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Verstößen gegen Ziffer 2 die Komplementärin die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann. Soweit nicht ausdrücklich anders in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt, gelten die Bestimmungen für die Treugeber entsprechend für solche Gesellschafter, die sich nach dieser Ziffer 5 als Kommanditist unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen.

§ 6 Kapitalanteile und Hafteinlagen, Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftung

1. Kapitalanteile und Hafteinlagen

Die Kapitalanteile und die in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen des weiteren Kommanditisten und der Treuhand-Kommanditistin (für ihren ersten Kapitalanteil) ergeben sich aus § 4.

Die Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenen Beteiligung zu zahlen („Treugebereinlage“). Die auf die Beteiligungen zu leistenden Treugebereinlagen (exklusive Agio) bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) deren von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltene Kapitalanteile („Treugeber-Kapitalanteile“). 1% des jeweiligen Treugeber-Kapitalanteils wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhand-Kommanditistin

wird am Ende der Platzierungsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen der Treuhand-Kommanditistin während der Platzierungsphase stufenweise in gewissen Zeitabständen auf eine Höhe von 1% der treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile angepasst; entsprechendes gilt im Falle etwaiger Reduzierungen der Treugeber-Kapitalanteile durch Ausscheiden von Treugebern.

2. Keine Nachschusspflicht

Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage erlischt mit deren Einzahlung endgültig. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Die nachfolgende Regelung unter Ziffer 7 bleibt unberührt.

3. Einzahlungen auf die Kapitalanteile

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 4 bis 5 (Einzahlung auf Treugeber-Kapitalanteile und Einzahlungen der Treugeber) sind die Einzahlungen auf die Kapitalanteile innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags fällig.

4. Einzahlungen auf Treugeber-Kapitalanteile

Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Treugeber-Kapitalanteile bestehen nur insoweit, als die entsprechenden Treugeber ihrerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt haben. Soweit Treugeber ihre fällige oder noch nicht fällige Treugebereinlage noch nicht vollständig geleistet haben, stellt die auf den übernommenen Nominalbetrag des Treugeber-Kapitalanteils noch nicht geleistete Einzahlung der Treugebereinlage eine ausstehende Einlage des mittelbar über die Treuhand-Kommanditistin beteiligten Treugebers dar.

5. Einzahlungen der Treugeber

Die Treugeber müssen ihre Treugebereinlagen zuzüglich vereinbartem Agio aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrags rechtlich an die Treuhand-Kommanditistin als Vertragspartnerin zahlen. Einer Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene oder in anderer geeigneter Form den Treugebern mitgeteilte Konto der Gesellschaft kommt im Verhältnis zur Treuhand-Kommanditistin Erfüllungswirkung nach § 362 Abs. 2 BGB für die Verpflichtung nach Satz 1 zu. Diese Zahlung des Treugebers bewirkt auch das anteilige Erlöschen des Einzahlungsanspruchs der Gesellschaft gegen die Treuhand-Kommanditistin für den entsprechenden Treugeber-Kapitalanteil.

Die Treugebereinlagen nebst vereinbartem Agio sind gemäß dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag spätestens vierzehn Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zur Zahlung fällig.

Die Treuhand-Kommanditistin ist mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in begründeten Einzelfällen die fällige Treugebereinlage gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die Gesellschaft die Mittel nur der Liquiditätsreserve zuführen würde und ihr zudem ein entsprechender Zinsnachteil ausgeglichen wird. Im Fall einer solchen Stundung kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin – ggfls. unter Bedingungen und Auflagen – den Treugeber gemäß § 5 Ziffer 4 3. Absatz letzter Satz auch bereits mittelbar zur Gesellschaft beitreten lassen.

Alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Treugebereinlage bzw. ein nicht fristgerecht erbrachtes Agio verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin sowie seine eigenen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Treugeber, es sei denn, er hat die Säumnis nicht zu vertreten. Säumige Treugeber haben vom Zeitpunkt der Fälligkeit an auf den Betrag der verspäteten Einlagezahlung (zzgl. Agio) Verzugszinsen in Höhe gemäß § 288 BGB zu zahlen, es sei denn, sie haben die Säumnis nicht zu vertreten.

Einzahlungen von Teilbeträgen werden zunächst auf die Haftsumme, anschließend auf die restliche Treugebereinlage und zuletzt auf das Agio angerechnet.

6. Ausschluss bei Zahlungsverzug

Befindet sich ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des § 5 Ziffer 4 2. Absatz, lit. (ii) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder deren Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder auflebt, mit den Einzahlungen der Treugebereinlage ganz oder teilweise in Verzug, so kann die Komplementärin die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil ohne Gesellschafterbeschluss rückwirkend nach § 22 Ziffer 5 Satz 2 und Ziffer 6 ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausschließen. In Fall eines vollständigen Ausschlusses endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag nach dessen § 13 Ziffer 1, § 15 Ziffer 1 automatisch ohne Erklärung einer Kündigung. Die Folgen des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses ergeben sich aus § 24.

Für Anleger, deren mittelbarer Beitritt zur Gesellschaft aufgrund unterlassener Volleinzahlung der Treugeber-

einlage gemäß § 5 Ziffer 4 2. Absatz, lit. (ii) noch nicht bewirkt ist, bestimmen sich die Auswirkungen eines Zahlungsverzuges nach § 3 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, nach dem die Gesellschaft auf Aufforderung der Treuhand-Kommanditistin dem nicht beigetretenen Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich zurückzahlen hat, es sei denn dieser tritt mit einer nach § 3 Ziffer 4 letzter Absatz des Treuhand- und Verwaltungsvertrags herabgesetzten Treugebereinlage bei.

7. Haftung

Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag enthält diesbezügliche Freistellungsverpflichtungen der Treugeber zugunsten der Treuhand-Kommanditistin. Die Komplementärin haftet unbeschränkt.

§ 7 Rechtsstellung der Treugeber

1. Verwaltungstreuhand

Die Treuhand-Kommanditistin erwirbt, hält und verwaltet ihre Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber, mit denen sie nach einheitlichem Muster gemäß Anlage 1 einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhand-Kommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänder für fremde Rechnung teilnimmt und Teile ihres Kapitalanteils für den jeweiligen Treugeber halten wird. Die Gesellschafter haben den Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß Anlage 1 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Innenverhältnis der Gesellschafter und Treugeber und der Gesellschaft

Im Innenverhältnis der Gesellschafter/Treugeber untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft gelten die Treugeber als Kommanditisten und werden wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt, wobei für den Umfang ihrer Beteiligung der jeweilige Treugeber-Kapitalanteil (vgl. § 17 Ziffer 1) maßgeblich ist. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie

für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm-, Entnahme- und Ausschüttungsrechte.

Insoweit erwerben die Treugeber eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft. Den Treugebern wird mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Gesellschafter das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen selbst oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten teilzunehmen und kraft der ihnen durch die Treuhand-Kommanditistin gemäß dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten Vollmacht das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte unmittelbar selbst auszuüben oder durch nach diesem Vertrag zugelassene Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

3. Unterschiedliche Stimmrechtsausübung

Die Treuhand-Kommanditistin kann die Stimmrechte für Teile ihres Kommanditanteils daher unterschiedlich ausüben. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar handeln, wird die Treuhand-Kommanditistin die Treugeberstimmrechte nur aufgrund einer gesonderten Bevollmächtigung entsprechend der Stimmrechtsweisung der Treugeber ausüben. Soweit die Treugeber weder unmittelbar handeln noch der Treuhand-Kommanditistin eine Stimmrechtsweisung erteilen, wird die Treuhand-Kommanditistin die Treugeberstimmrechte unter Berücksichtigung der Interessen der Treugeber gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben, es sei denn, die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung entsprechen nicht oder nicht ausreichend nach Überzeugung der Treuhand-Kommanditistin - dem besten Interesse der Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin wird keine Treugeberstimmrechte ausüben, sofern sie von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen ist.

4. Eintritt eines Treugebers als Kommanditist

Verlangt ein Treugeber nach § 5 Ziffer 5, sich als unmittelbarer Kommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen und dementsprechend als solcher in das Handelsregister eingetragen zu werden, so

(i) hat dieser Treugeber der Komplementärin oder einem von dieser benannten Dritten unverzüglich eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die den Bevollmächtigten zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Komplementärin wird dem Treugeber ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen.

(ii) ist die Treuhand-Kommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und verpflichtet – ohne Zustimmung der anderen Mitgesellschafter –, nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrags den für diesen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil auf den dann als Kommanditist in die Gesellschaft eintretenden Treugeber zu übertragen. Diese Übertragung muss die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Kommanditist wahren und muss aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk erfolgen.

Alle durch die Übertragung und Vollmachterteilung entstehenden Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der bisherige Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin steht als Geschäftsbesorgerin für die Verwaltung des Kommanditanteils des bisherigen Treugebers und für die Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte zur Verfügung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin von ihrem Kündigungsrecht gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags Gebrauch macht.

5. Wechsel eines Kommanditisten in die Stellung eines Treugebers

Mit Ausnahme der Treuhand-Kommanditistin kann jeder Kommanditist durch Übertragung seines Kommanditanteils auf die Treuhand-Kommanditistin in die Stellung eines Treugebers wechseln. Bei dieser Übertragung sind die Beschränkungen dieses Gesellschaftsvertrags zur Beteiligung als Treugeber zu beachten. Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung annehmen und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag abschließen, sofern nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

6. Kosten der Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand für die Treugeber und das Verwaltungsmandat für die Direktkommanditisten die in § 11 Ziffer 2 genannten Vergütungen.

7. Gleichstellung Kommanditist/Treugeber

Soweit ausdrücklich nichts abweichendes bestimmt ist, ist – aufgrund der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit Gesellschafter bzw. Kommanditisten im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint.

§ 8 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden die nachfolgend aufgeführten unverzinslichen Kapitalkonten geführt. Für die Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Gesellschafterkonten der Treuhand-Kommanditistin geführt.

1. Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I wird der Betrag des nominalen Kapitalanteils eines Gesellschafters unabhängig von der Höhe der geleisteten Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für Stimm- und Entnahme- und Ausschüttungsrechte, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Kapitalkonto II

Das Agio wird auf dem Kapitalkonto II gebucht. Das Kapitalkonto II gilt als Rücklage nach § 264c Abs. 2 Satz 1 Ziffer II HGB.

3. Kapitalkonto III

Auszahlungen (Ausschüttungen und sonstige Entnahmen) sowie sonstige Einlagen werden auf dem Kapitalkonto III gebucht.

4. Kapitalkonto IV

Gewinne und Verluste werden auf dem Kapitalkonto IV gebucht (Gewinn- und Verlustvortragkonto).

5. Konto für den Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern

Für den Leistungsverkehr und die sonstigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung; Kontrollrechte der Kommanditisten und Treugeber

1. Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Bei mehreren Komplementärinnen ist jede einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind für die gesamte Dauer der Gesellschaft von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen; die in diesem Vertrag gesondert geregelten Zustim-

mungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Treuhand-Kommanditistin wirkt außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen weder an der Geschäftsführung mit noch kontrolliert sie diese. § 117 HGB ist nicht anwendbar.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

2. Befreiung von § 181 BGB

Jede Komplementärin sowie jeder ihrer Geschäftsführer und/oder jeder ihrer Bevollmächtigter und/ oder jeder ihrer im Rahmen von Geschäftsbesorgungs- und Managementverträgen Beauftragter und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich aller Geschäfte mit der Gesellschaft in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter, einschließlich verbundener Unternehmen der Komplementärin befreit. Entsprechend ist die Erteilung von Untervollmachten unter Befreiung von § 181 BGB sowie die Ermächtigung der Unterbevollmächtigten zur weiteren Unterbevollmächtigung für die Gesellschaft zulässig.

Die Vertretungsregelungen in § 9 Ziffer 1 und dieser Ziffer 2 gelten bereits vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, soweit die Gesellschaft bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftlich tätig wird.

3. Typische Geschäftsführungsaufgaben

Zu den Geschäftsführungsaufgaben der Komplementärin gehört insbesondere:

- a. die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Gesellschaft vorzunehmen, beispielsweise in Bezug auf die Liquiditätssteuerung, Buchhaltung, Rechts- und Steuerberatung, Jahresabschlüsse und insbesondere auch die Kommunikation mit Dienstleistern;
- b. ein Portfolio-Strukturkonzept zu entwickeln, das den Vorgaben des Gesellschaftszwecks entspricht;
- c. die geeignete Beteiligungsform festzulegen, die Vertragsverhandlungen für den Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen zu führen, die Beteiligungs-, Investitions- bzw. Erwerbsverträge zu prüfen und zu unterzeichnen;
- d. die Gesellschafterinteressen der Gesellschaft in den Beteiligungsgesellschaften und gegenüber den Vertragspartnern der Beteiligungen und Kapitalanlagen, wie z.B. Equity-Beteiligungsgesellschaften, Investmentbanken, Anbietern von Kapitalanlagen bzw. den Zielunternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen oder im Investmentvertrag vorgesehenen Kontrollrechte

wahrzunehmen;

e. die Verhandlung über eine Beendigung oder Veräußerung der Beteiligungen zu führen und die Verträge zu unterzeichnen;

f. die Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen - einschließlich des Abschlusses und der Änderung von Vereinbarungen mit Dritten (einschließlich mit der Treuhandkommanditistin) - zur Umsetzung künftiger Vorgaben des nationalen Aufsichtsrechts für regulierte Beteiligungsmodelle, insbesondere im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch);

g. die Gesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten und zu unterstützen; und

h. alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft, soweit nicht die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 4 erforderlich ist.

Die Komplementärin ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erfüllungsgehilfen zu bedienen und im Einzelfall externe Fachleute (Dritte) wie beispielsweise Consultants, Research- Teams, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Fachgutachter zur Behandlung einzelner Sonderthemenstellungen gegen angemessene Vergütung zu beauftragen. Die Kosten der beauftragten Erfüllungsgehilfen trägt die Gesellschaft.

Die Komplementärin informiert die Gesellschafter durch regelmäßige schriftliche Berichte mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin kann die Treuhand-Kommanditistin mit der Übersendung dieser Berichte an die Gesellschafter beauftragen. Die Übersendung kann auch durch elektronische Übermittlung oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Komplementärin bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist:

- a. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- b. wesentliche, von den Prognosen und Grundstruk-

turen erheblich abweichende Änderungen des Investitionsplanes, der den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft im Verkaufsprospekt (insbesondere Kapitel „Plan- und Prognoserechnung“) offengelegt wurde und von diesen als genehmigt gilt, sowie Aufstellung eines neuen Investitionsplans;

c. die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;

d. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten außerhalb des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 2;

e. Aufnahme von Darlehen über den Rahmen hinaus, den der ursprüngliche oder ein nach lit. b) mit Zustimmung der Gesellschafter geänderter oder neuer Investitionsplan vorsieht;

f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Änderung und Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Investitionsprojekt erfolgt;

g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen hinsichtlich Grundbesitzes, Büroräume etc., insbesondere Mietverträge, Frachtverträge, Leasingverträge mit einer Zahlungsverpflichtung (Gesamtbelastung pro Geschäftsjahr) für die Gesellschaft von jeweils mehr als 100.000 EUR;

h. Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des ganzen oder im Wesentlichen ganzen Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile, einschließlich der Firma der Gesellschaft;

i. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG; und

j. die Aufnahme von Prozessen oder sonstigen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren als Kläger oder Antragsteller, soweit die im Streit stehenden Beträge (ohne Gerichts- und Anwaltskosten) 100.000 EUR übersteigen.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Komplementärin diese Geschäfte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vornehmen, muss dann aber unverzüglich eine Genehmigung der Gesellschafter einholen. Die Gesellschafter können die Genehmigung verweigern und abweichende Beschlüsse fassen, soweit die betreffende Maßnahme noch ohne Schaden

korrigiert werden kann. Für Schaden aus Geschäften, die die Komplementärin ohne die erforderliche Zustimmung der Gesellschafter vorgenommen hat, haftet diese gegenüber den Gesellschaftern, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig (i) das Zustimmungsrecht der Gesellschafter übergangen hat oder (ii) irrtümlich von einem dringenden, unaufschiebbaren Geschäft ausgegangen ist.

5. Widerspruchs-, Kontroll- und Einsichtsrecht der Kommanditisten/ Treugeber

Die Kommanditisten haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten einsehen zu lassen sowie von der Komplementärin alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichts- und Aufklärungsrecht im Rahmen des Satz 1 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB besteht nicht, sofern die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

§ 10 Haftung der Gesellschaftsorgane und der Gesellschafter

1. Haftung der Komplementärin für Erfolg ihrer Tätigkeit

Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt, haftet die Komplementärin den übrigen Gesellschaftern und den Treugebern gegenüber nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg von durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wohl aber für eine sorgfältige Bearbeitung der ihr übertragenen Aufgaben.

2. Haftung der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft

Die Gesellschafter (Komplementärin, Kommanditisten und Treugeber) haben untereinander sowie im Verhältnis zur Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber

den Gesellschaftern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, fünf Jahre nach Entstehung des Schadens, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Das Vorstehende gilt insgesamt entsprechend für etwaige Ansprüche von Gesellschaftern/Treugebern gegenüber der Treuhand-Kommanditisten bei etwaigen Verletzungen der aus diesem Gesellschaftsvertrag entspringenden Pflichten.

3. Erstreckung auf Organe, Vertreter und sonstige Dritte

Die Begrenzungen der Haftung der Komplementärin nach Ziffer 1 und 2 und der übrigen Gesellschafter nach Ziffer 2 gelten in gleichem Umfang zugunsten ihrer jeweiligen Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Vergütungen der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin

1. Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft folgende Vergütungen und Zahlungen als Aufwendersatz:

a. Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung:

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin von der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2013 eine Vergütung in Höhe von 10.000 EUR jährlich. Die Vergütung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und ist zum Ende eines Geschäftsjahres fällig.

b. Geschäftsführungsvergütung:

Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von 60.000 EUR. Der Vergütungsanspruch entsteht erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 2013 und wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Mit einem zusätzlichen vierteljährlichen Betrag von 0,025 % (d.h. einem jährlichen Betrag von 0,1 %) bezogen auf die zum jeweiligen Quartalsende bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals („Bemessungsgrundlage“) sind sämtliche Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Anlegerbetreuung der Komplementärin abgegolten. Der Vergütungsanspruch entsteht erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 2013 und wird

in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

c. Erfolgsvergütung

Der Komplementärin steht im Rahmen der Ergebnisverteilung als Erfolgsvergütung eine Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft entsprechend der Regelungen des § 17 Ziffer 5 zu.

Soweit die Komplementärin nach § 9 Ziffer 3 Dritte mit Geschäftsbesorgungsangelegenheiten und Beratungsaufgaben für die Gesellschaft beauftragt, vermindern die mit diesen vereinbarten Vergütungen nicht die vorstehenden Vergütungsansprüche der Komplementärin.

2. Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

Die Treuhand-Kommanditistin erhält folgende Vergütungen:

a. Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhand-schaft/ Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält die Treuhand-Kommanditistin eine einmalige Vergütung von 0,14 % bezogen auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio) aller Gesellschafter einschließlich des Gründungskapitals, mindestens jedoch 14.000 EUR. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig.

b. Für die laufende Tätigkeit der Treuhand-schaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die Treuhand-Kommanditistin für jedes Jahr ab dem Jahr 2013 (einschließlich) jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,20 % p.a. („Vergütungsprozentsatz“), stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 20.000 EUR. Für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird der Vergütungsanspruch jeweils zum 31. Dezember fällig. Ab dem 1. Januar 2015 erhält die Treuhand-Kommanditistin anteilige vierteljährliche Vergütungszahlungen bezogen auf die zum Ende des Kalenderquartals bestehende Bemessungsgrundlage. Diese Vergütungsansprüche werden jeweils am Ende des Kalendervierteljahres fällig.

Ab dem 1. Januar 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz nach diesem lit. b) jährlich zum 1. Januar um 2,0 % (bezogen auf den Vergütungsprozentsatz des jeweiligen Vorjahres, d.h. für 2015 steigt der Vergütungsprozentsatz auf 0,204 %).

c. Für die Mittelverwendungskontrolle erhält die Treuhand-Kommanditistin nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag eine einmalige Vergütung von 0,1 % bezogen

auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 10.000 EUR. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig.

3. Behandlung der Vergütungszahlungen

Zahlungen für die Vergütungen gemäß Ziffer 1 lit. a) und lit. b) und Ziffer 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Soweit nichts anderes geregelt, verstehen sich die vereinbarten Vergütungen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, falls die entsprechende Leistung als umsatzsteuerpflichtig zu betrachten sein sollte. Zahlungen auf die Erfolgsvergütung der Komplementärin nach Ziffer 1 lit. c) erfolgen im Rahmen der Ergebnisbeteiligung nach § 17 und § 18.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlussfassung

Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Beschluss der Gesellschafter („Gesellschafterbeschluss“). Gesellschafterbeschlüsse werden nach der gesetzlichen Grundvorstellung in Gesellschafterversammlungen (§ 13) gefasst. In Abweichung hiervon werden Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft jedoch grundsätzlich außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 14) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 15) gefasst.

2. Zuständigkeiten

Gesellschafterbeschlüsse sind insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b. Feststellung des Jahresabschlusses; die Aufstellung des Jahresabschlusses und die damit im Zusammenhang stehenden Bilanzierungsentscheidungen obliegen ausschließlich den Komplementären;
- c. Maßnahmen der Geschäftsführung, für die gemäß § 9 Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich ist;
- d. Entlastung der Komplementäre und ihrer Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;

e. Zustimmung zum Wechsel der Treuhand-Kommanditistin gemäß § 20 oder im Falle des § 22 Ziffer 5;

f. Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht ein Fall des § 22 Ziffer 5 Satz 2 oder 3 vorliegt;

g. Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber über den Rahmen gemäß § 5 hinaus;

h. Verlängerung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 2 hinaus, sowie die Verlängerung der Platzierungsphase nach § 5 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 3;

i. Verwendung von Jahresüberschüssen, soweit und sofern nicht bereits gemäß diesem Vertrag eine gewinnunabhängige Entnahme oder eine Einstellung in die Liquiditätsreserve erfolgt ist; und

j. Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend hiervon bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu den vorstehenden lit. a), lit. e), lit. g) und lit. h) der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Zusätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft zu den vorstehenden lit. a) und lit. e) bis h) der Zustimmung der Komplementärin.

Sofern aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere als Folge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in deutsches Recht (Kapitalanlagegesetzbuch), Maßnahmen nach Ziffer 2 lit. a) und / oder lit. e) oder sonstige wesentliche Maßnahmen, die der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen, notwendig sind oder im Interesse der Gesellschaft oder der Gesellschafter liegen, werden alle Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte nach diesem § 12 so ausüben, dass solche Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden können.

3. Stimmrecht

Je volle 1.000 EUR eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat neben dem Zustimmungsvorbehalt nach Ziffer 2 letzter Absatz nur ein Stimmrecht bei Beschlüssen, die unmittelbar in ihre Rechtsstellung als Gesellschafter eingreifen. In diesen Fällen verfügt sie über die Anzahl von Stimmen, welche der Zahl von 10 % der Stimmen aller vorhandenen Kapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten entspricht. Jeder Gesellschafter/Treugeber ist im Übrigen zur Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen berechtigt, soweit er nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Gesetz von der Ausübung der Stimmrechte aus seinem Kapitalanteil ausgeschlossen ist.

Die Treuhand-Kommanditistin kann bei Beschlussfassungen gegebenenfalls entsprechend der ihr erteilten Weisungen der Treugeber voneinander abweichende Stimmabgaben für verschiedene Treugeber-Kapitalanteile abgeben. Das gleiche gilt für Vertreter mehrerer Gesellschafter/Treugeber bei der Stimmabgabe. Im Übrigen können Gesellschafter/Treugeber für ihre Beteiligung nur einheitlich abstimmen.

4. Enthaltungen

Stimmt ein in einer Gesellschafterversammlung anwesender oder außerhalb der Gesellschafterversammlung an einer Abstimmung teilnehmender Gesellschafter nicht über einen Beschlussgegenstand ab oder enthält er sich ausdrücklich der Stimme, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme, welche bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt wird. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als angenommen.

5. Vertretung bei Stimmabgabe

Jeder Gesellschafter/Treugeber kann sich zum Zweck der Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen Dritten vertreten lassen, vorausgesetzt, dass der vertretene Gesellschafter/Treugeber der Komplementärin mindestens zwei Geschäftstage vor der Stimmabgabe eine Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt hat, in der die Person zur Stimmabgabe bei der Gesellschafterversammlung oder im Abstimmungsverfahren in Textform für den vertretenen Gesellschafter bestimmt wird. Die Vertretung der Treugeber durch die Treuhand-Kommanditistin bei der Stimmabgabe bedarf keiner gesonderten schriftlichen Anzeige der Vollmacht gegenüber der Komplementärin.

6. Protokollierung

Die Komplementärin fertigt Sitzungsberichte von jeder Gesellschafterversammlung und Protokolle aller Gesellschafterbeschlüsse an, die sämtlichen Gesellschaftern/Treugebern zur Verfügung zu stellen sind. Im Fall einer Abstimmung in Textform (§ 14) oder im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens (§ 15) ist ebenfalls ein Protokoll des gefassten Gesellschafterbeschlusses anzufertigen, aber kein Sitzungsbericht.

7. Anfechtung

Die vollständige oder teilweise Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses ist nur innerhalb von fünf und vierzig Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/ Mediums der Veröffentlichung des Protokolls des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses, jedoch spätestens bis sechs Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist

gilt ein etwaiger Beschlussfassungsmangel als geheilt.

8. Stimmverbote

Die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG gelten entsprechend.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss jedes Jahr innerhalb der ersten zehn Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Soweit und solange die Gesellschaft und die Komplementärin jeweils eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB i.V.m. § 264 a Abs. 1 HGB sind, kann die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten elf Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Komplementärin und deren Geschäftsführer und – soweit die Gesellschaft nach § 316 Abs. 1 HGB oder anderen Gesetzen prüfungspflichtig ist oder die Gesellschafter eine Prüfung beschließen – die Wahl des Abschlussprüfers nach § 12 Ziffer 2 lit. j).

Die ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen können und werden in der Regel im Abstimmungsverfahren in Textform (§ 14) durchgeführt werden, womit sich alle Gesellschafter und Treugeber hiermit einverstanden erklären, ohne dass es eines weiteren Gesellschafterbeschlusses hierzu bedarf.

Der Ort der Versammlung, der in Deutschland liegen muss, wird durch die Komplementärin festgelegt.

Gesellschafterversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziffer 4 und § 12 Ziffer 2 zu erfolgen haben, es sei denn, die Abstimmung erfolgt außerhalb der Gesellschafterversammlung, oder wenn Gesellschafter, die mindestens 25% der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, schriftlich die Einberufung einer Versammlung unter Angabe eines Zwecks und der Gründe der Gesellschafterversammlung verlangen. Die Komplementärin kann zudem jederzeit Gesellschafterversammlungen einberufen, insbesondere wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist.

2. Einberufung

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform sämtlicher Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und

Tagesordnung der Versammlung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin der betreffenden Gesellschafterversammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung (Aufgabe bei der Post). Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt.

Die Einladung ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der teilnahmeberechtigten Person der Gesellschaft oder der Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Auf den Zugang der Einladung bei der teilnahmeberechtigten Person kommt es nicht an.

Wenn die Komplementärin feststellt, dass die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand dringend ist, kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen die Einberufungsfrist auf zehn Kalendertage verkürzen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt Satz 4 des ersten Absatzes dieser Ziffer 2 entsprechend.

3. Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin, ersatzweise ein von der Komplementärin ernannter Dritter (Versammlungsleiter). Wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt, kann die Beschlussniederschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Komplementärin und mehr als 30% der stimmberechtigten Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Tagesordnung und einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen einzuberufen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt § 13 Ziffer 2 erster Absatz Satz 4 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf den anwesenden oder vertretenen Betrag der Kapitalanteile oder der Anzahl der Gesellschafter beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 14 Abstimmungsverfahren in Textform

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin grundsätzlich ein Abstimmungsverfahren in Textform (u.a. durch Brief, Telefax, Computerfax oder E-Mail) zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe

Die Komplementärin hat alle teilnahmeberechtigten Personen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der stimmberechtigten Person der Gesellschaft oder Treuhand-Kommanditistin zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens vierzehn Kalendertage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe, maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs der Stimmabgabe bei der Komplementärin. Die Stimmabgabe durch die Kommanditisten/Treugeber erfolgt in Textform gegenüber der Komplementärin. Verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

3. Quorum und Widerspruch zur Abstimmung in Textform

Im Wege der Abstimmung in Textform kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen der Ziffer 2 der Abstimmung in Textform nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Kapitalanteile der Gesellschaft in Textform gegenüber der Komplementärin widersprochen wird. Im Falle eines wirksamen Widerspruchs findet eine Gesellschafterversammlung nach § 13 statt. Die Komplementärin ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter und Treugeber auf ihr Widerspruchsrecht bei jeder Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen.

4. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform zu unterrichten.

§ 15 Elektronisches Abstimmungsverfahren

1. Grundsatz

Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch die Komplementärin neben oder an Stelle eines Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 14) ein elektronisches Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12 sowie des § 13 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Elektronische Plattform

Die Gesellschaft kann ein Internetportal zur Stimmabgabe einrichten. Die genaue http-Adresse wird die Gesell-

schaft in diesem Fall den Treugebern/Kommanditisten in Textform bekannt geben.

Die Identifikation der stimmberechtigten Personen kann beispielsweise, aber nicht ausschließlich durch ein TAN-Verfahren und ein persönliches Passwort sichergestellt werden.

3. Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe, Quorum und Widerspruch zum elektronischen Abstimmungsverfahren

Im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens gelten die § 14 Ziffer 2 (Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe) und § 14 Ziffer 3 (Quorum und Widerspruch zum elektronischen Abstimmungsverfahren) mit der Maßgabe, dass

- a. maßgebend für die Wahrung der Frist zur Stimmabgabe der Tag der Registrierung der Stimmabgabe auf der hierfür eingerichteten Website ist; und
- b. auf die elektronische Stimmabgabe abzustellen ist.

4. Beschlussfeststellung

Die Auszählung der Stimmen erfolgt EDV-gestützt durch die Komplementärin. § 14 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Jahresabschluss

1. Aufstellung durch Komplementärin

Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Berechnungen hierzu aufzustellen. Ertragsteuerliche Regelungen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

Die Buchführung und der Jahresabschluss sowie die maßgeblichen Berechnungen sind - soweit erforderlich - von dem nach § 12 Ziffer 2 lit. j) gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2012 werden nicht von einem Abschlussprüfer geprüft.

3. Vorlage an Gesellschafter

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlust-

rechnung) sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, soweit eine Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, sind nach ihrem Vorliegen innerhalb einer angemessenen Frist allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Beteiligung am Ergebnis

1. Grundsatz

Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (Kapitalkonto I gemäß § 8 Ziffer 1) zum jeweiligen Bilanzstichtag, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kapitalanteile übersteigen. Eine Nachschussverpflichtung ergibt sich hierdurch nicht.

Davon abweichend werden nach Möglichkeit die Ergebnisse (bzw. Aufwendungen und Erträge) der Geschäftsjahre, in denen die Platzierung erfolgt, soweit möglich auch für steuerliche Zwecke, so verteilt, dass sämtliche Gesellschafter unabhängig vom Beitrittszeitpunkt entsprechend ihrer vertragsgemäß eingezahlten Einlage gleichgestellt werden.

Gesellschafter/Treugeber erhalten nur für solche Geschäftsjahre Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1 oder gewinnunabhängige Entnahmen nach § 18 Ziffer 3, in denen sie die Einzahlung auf ihren Kapitalanteil vollständig bewirkt haben und diese Einzahlung nicht an sie zurückgeflossen ist (mit Ausnahme einer Rückzahlung im Rahmen der Auszahlungen nach § 18 Ziffern 1 bis 3).

2. Liquiditätsreserve

Die Komplementärin kann ohne Zustimmung der Gesellschafter in jedem Geschäftsjahr den Jahresüberschuss ganz oder teilweise nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen in die Liquiditätsreserve der Gesellschaft einstellen.

Die Gesellschafter können im Rahmen des Ergebnisverwendungsbeschlusses gemäß § 12 Ziffer 2 lit. i), § 13 Ziffer 1 ggfs. weitere Teile des Jahresüberschusses in die Liquiditätsreserve einstellen.

3. Vorabauszahlung von einmaligem Frühzeichner-Bonus

Die Gesellschafter/Treugeber erhalten im Rahmen der Gewinnverteilung zunächst einen einmaligen Frühzeichner-Bonus. Der Frühzeichner-Bonus entspricht einer Verzinsung der jeweiligen Einlage (ohne Agio) eines Gesellschafter/Treugebers auf seinen (Treugeber)Kapitalanteil

von 8% p.a. bei Einzahlung bis 30. Juni 2013, 5% bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2013 und 3% bei Einzahlung bis zum 31. Dezember 2014 – jeweils zeitanteilig vom Tag der Gutschrift der vollen Einlage inkl. des vereinbarten Agios auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 (keine Verlängerung im Fall der Platzierungsphasenverlängerung) bzw. bis zum Tag der vorzeitigen Fondschließung. Gesellschafter/ Treugeber, die erst in der bzw. nach der möglichen Verlängerung der Platzierungsphase der Gesellschaft wirksam beitreten, d.h. nach dem 31. Dezember 2014, erhalten keinen Frühzeichner-Bonus. Die Zahlung des Frühzeichner-Bonus erfolgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1 oder im Rahmen der Auszahlung gewinnunabhängiger Entnahmen nach § 18 Ziffer 3.

4. Vorzugsausschüttung

Nach Auszahlung des Gesamtbetrags der insgesamt geschuldeten Frühzeichner-Boni erhalten die Gesellschafter/Treugeber zunächst eine Vorzugsausschüttung (die „Vorzugsausschüttung“). Die Höhe der gesamten Vorzugsausschüttungen entspricht einem Betrag, welcher der Gesamtsumme aller Kapitalanteile (nach Beitritt von Treugebern/Direktkommanditisten) an der Gesellschaft zusätzlich einer Gesamtverzinsung der Einlagen der Gesellschafter/Treugeber von insgesamt 60% entspricht, so dass vor einer Beteiligung der Komplementärin an den Ergebnissen der Gesellschaft nach nachstehender Ziffer 5 die Kommanditisten/Treugeber ihr eingesetztes Kapital und eine Rendite von 60% hierauf für die gesamte Dauer der Gesellschaft erhalten haben müssen (ohne Berücksichtigung des Frühzeichner-Bonus).

Die Auszahlung der Vorzugsausschüttung erfolgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch gewinnunabhängige Entnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 und zwar im Verhältnis der Kapitalanteile der Gesellschafter/Treugeber wie durch die Kapitalkonten I und die entsprechenden Unterkonten der Treugeber ausgedrückt und in Ziffer 1 geregelt.

5. Abweichende Gewinnverteilung und Ergebnisbeteiligung der Komplementärin

Eine Beteiligung der Komplementärin an den Jahresüberschüssen und den im Fall der Auflösung der Gesellschaft zu verteilenden Vermögenswerten (Liquidationserlöse) der Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch gewinnunabhängige Entnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss Ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 und nach den Vorgaben dieser Ziffer 5 erfolgt erst insoweit und sobald, als die Gesellschafter die Frühzeich-

nerboni und Vorzugsausschüttung nach § 17 Ziffer 3 und 4 erhalten oder rechtsverbindlich zugesagt bekommen haben.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, so wird der Anteil der Jahresüberschüsse und der zu verteilenden Vermögenswerte (Liquidationserlöse) der Gesellschaft, der nach Auszahlung oder rechtsverbindlicher Zusage der Frühzeichnerboni und der Vorzugsausschüttung verbleibt (die „übersteigenden Gewinne“), wie folgt im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen nach § 18 Ziffer 1, durch gewinnunabhängige Entnahmen nach § 18 Ziffer 3 oder spätestens im Rahmen der Schlusss ausschüttung nach § 18 Ziffer 2 verteilt:

- (i) die Komplementärin erhält einen Anteil von 60% (Erfolgsvergütung) an den übersteigenden Gewinnen und
- (ii) den verbleibenden Anteil von 40% an den übersteigenden Gewinnen erhalten die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

§ 18 Ausschüttungen und gewinnunabhängige Entnahmen

1. Jährliche Ausschüttungen

Jahresüberschüsse sind für das betreffende Geschäftsjahr jeweils nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung gemäß § 12 Ziffer 2 lit. i), § 13 Ziffer 1 an die Gesellschafter grundsätzlich entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 3 bis 5 (einschließlich der Zahlung des einmaligen Frühzeichner-Bonus) auszuzahlen (jährliche Ausschüttung). Im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 5, sind diese im Rahmen der jährlichen Ausschüttung entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 5 auf die Komplementärin (60%) und die übrigen Gesellschafter (40%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen. Eine periodische Ausschüttung ist erstmals für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr bzw. - im Fall der Platzierungsverlängerung bis zum 31. Dezember 2015 – für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr möglich.

2. Schlusss Ausschüttung

Bei Beendigung und Auflösung der Gesellschaft nach § 25 sind auf Grundlage eines letzten Jahresabschlusses oder eines separaten Auflösungs-/ Liquidationsabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die Gewinne und abzüglich von Liquidationskosten und Ansprüchen Dritter verbleibende Vermögenswerte im Rahmen einer Schlusss ausschüttung zunächst grundsätzlich nach der

Gewinnverteilung des § 17 Ziffer 3 und 4 und danach, im Falle übersteigender Gewinne i.S.v. § 17 Ziffer 5, entsprechend der Gewinnverteilung nach § 17 Ziffer 5 auf die Komplementärin (60%) und die übrigen Gesellschafter (40%) im Verhältnis ihrer Kapitalanteile auszuschütten.

3. Gewinnunabhängige Entnahmen

Die Komplementärin ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, gewinnunabhängige Entnahmen aus vorhandener Liquidität (z.B. aus laufenden Erträgen) an die Gesellschafter auszuzahlen (sowohl zum Zwecke der Auszahlung der Frühzeichnerboni, der Vorzugausschüttung als auch der übersteigenden Gewinne gemäß der Gewinnverteilungsreihenfolge des § 17), wenn die Gesellschaft über hinreichende liquide finanzielle Mittel hierzu verfügt. Die gewinnunabhängigen Entnahmen werden auf die Gewinnverteilung gemäß § 17 Ziffer 3 bis 5 bei späteren jährlichen Ausschüttungen angerechnet. Die Vorschrift des § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

Durch das Finanzamt erteilte Steuergutschriften für einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer/ Quellensteuer und Solidaritätszuschlag hierauf, die den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zugerechnet werden, stellen ebenfalls Entnahmen dar.

4. Negative Kapitalkonten

Ausschüttungen und gewinnunabhängige Entnahmen (einschließlich der Zahlung des einmaligen Frühzeichner-Bonus) an die Gesellschafter können auch dann erfolgen, wenn der Saldo der Kapitalkonten negativ ist oder durch die Ausschüttung oder die gewinnunabhängige Entnahme negativ wird. Für ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gilt § 172 Abs. 4 HGB.

§ 19 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung

1. Übertragung, Übertragungszeitpunkt und Form

Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften des übertragenden und des übernehmenden Kommanditisten/Treugebers. § 4 Ziffer 3 2. Absatz bleibt hiervon unberührt.

2. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Zustimmungen, Handelsregistervollmacht

Die Übertragung ist nur wirksam, wenn (i) der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausschei-

denden Kommanditisten/Treugebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt, (ii) der Rechtsnachfolger ein geeigneter Anleger im Sinne des § 5 Ziffer 2 ist, (iii) der Rechtsnachfolger mit der Mindestbeteiligung nach § 5 Ziffer 3 an der Gesellschaft beteiligt sein wird und (iv) die Komplementärin ihre Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erteilt hat.

Der veräußerungswillige Gesellschafter/Treugeber hat seine Veräußerungsabsicht der Komplementärin spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist die Veräußerung der Beteiligung abweichend von Ziffer 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Jahres möglich. Binnen zehn Bankarbeitstagen nach der Mitteilung hat die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung schriftlich oder in Textform zu erteilen oder diese zu versagen. Der Tag der Versendung der Entscheidung der Komplementärin ist maßgeblich. Teilt die Komplementärin dem Gesellschafter/Treugeber innerhalb dieser Frist keine Entscheidung mit, gilt die Zustimmung zur Veräußerung der Beteiligung als erteilt.

Die Komplementärin darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt, wenn

- a. der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel (vgl. hierzu § 33) nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freigestellten Nachteile bestellt; oder
- b. der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt; oder
- c. der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die übernommene Pflichteinlage zuzüglich Agio noch nicht vollständig geleistet hat; oder
- d. in der Person des vorgesehenen Anteilsübernehmers ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Die Komplementärin darf in dem Fall der Übertragung eines Kapitalanteils, den der übertragende Gesellschafter unmittelbar und nicht über die Treuhand-Kommanditistin hält oder der von dem Erwerber unmittelbar ohne Einschaltung der Treuhand-Kommanditistin gehalten werden soll, die Erteilung der Zustimmung ferner davon ab-

hängig machen, dass der Übernehmer des Kapitalanteils der Komplementärin oder einem von dieser bezeichneten Dritten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form und entsprechend eines von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Musters erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

3. Fortführung der Gesellschaftskonten

Beim Übergang der Gesellschafter-/Treugeberstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 8 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Bei der teilweisen Übertragung erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelne Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis oder hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Kapitalanteil vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffern 4 und 5 unzulässig.

4. Verpfändung

Die Verpfändung der in Ziffer 1 bezeichneten Rechtsstellung, d.h. des Kommanditanteils/Treugeberanteils ist zulässig und unterliegt nicht den in Ziffer 1 bis 3 niedergelegten Voraussetzungen und Beschränkungen mit Ausnahme der Zustimmung der und Anzeige an die Komplementärin. Verpfändungen und Sicherungsabtretungen einzelner vermögensrechtlicher Ansprüche des § 18 sind mit Zustimmung der und schriftlicher Anzeige an die Komplementärin ebenfalls zulässig.

5. Sonderregeln für die Treuhand-Kommanditistin

Abweichend von Ziffer 1 ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt, die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil sowie Auszahlungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindungen und sonstige Vermögensrechte aus der Gesellschafterstellung im rechtlich zulässigen Rahmen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Komplementärin sowie anderer Gesellschafter auf ihre jeweiligen Treugeber zu übertragen. Die Treuhand-Kommanditistin hat derartige Übertragungen der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.

6. Haftung und Freistellung

Jeder ausscheidende Gesellschafter haftet für den Aus-

gleich eines etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteils der Gesellschaft infolge seines Ausscheidens in der in § 33 bestimmten Höhe, gesamtschuldnerisch mit einem für ihn eintretenden Gesellschafter. Etwaigen Mehraufwand darf die Gesellschaft mit Ausschüttungs- oder Entnahmeansprüchen verrechnen. Ziffer 2 lit. a) bleibt unberührt. Sämtliche anfallenden Kosten einer für schenkungssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie andere Kosten des Wechsels des Kommanditisten/Treugebers sind durch den übertragenden Kommanditisten/Treugeber und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen.

Darüber hinaus stellt der eintretende Kommanditist/Treugeber die Gesellschaft und die übrigen Kommanditisten/Treugeber von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafter- bzw. Treugeberwechsels frei.

§ 20 Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

1. Übertragung durch Gesellschafterbeschluss

Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen, die zuvor verbindlich der Übernahme zugestimmt hat. Gleichzeitig mit diesem Übergang muss die Rechtsnachfolgerin die Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus den mit den einzelnen Treugebern abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträgen im Wege der Vertragsübernahme übernehmen, wozu sie sich ebenfalls vor der Beschlussfassung verpflichtet hat.

Der Übergang wird wirksam zu dem im Gesellschafterbeschluss bestimmten Zeitpunkt, hilfsweise zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung sind nur die Treugeber stimmberechtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, die Stimmen abzugeben, die auf die von ihr gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entfallen und für die die Treugeber ihr Weisungen erteilt haben.

2. Zustimmung zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin sowie die übrigen Gesellschafter stimmen hiermit unwiderruflich der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin zu, auch wenn sie selbst an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben. Die Treugeber haben sich in den

jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsverträgen unwiderruflich verpflichtet, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus diesem Gesellschaftsvertrag durch die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen bzw. die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich angewiesen, falls sie an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten. Die Treugeber haben ferner in den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsverträgen einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zugestimmt.

3. Vollmacht zur Übertragung

Die Treuhand-Kommanditistin kann auch bevollmächtigt werden, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin, zu übertragen. Ziffern 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 21 Tod eines Kommanditisten/Treugebers

1. Grundsatz

Stirbt ein Gesellschafter, geht (i) die Beteiligung ungeteilt mit sofortiger Wirkung auf seine Erben oder (ii) aufgrund des Abschlusses einer rechtsgeschäftlichen Übertragungsvereinbarung und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 mit Wirkung zu dem auf den Abschluss der rechtsgeschäftlichen Übertragungsvereinbarung folgenden 1. Januar auf den bezüglich des Gesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer über. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 19 und der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 die Teilung des Gesellschaftsanteils des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar verlangen. Die Gesellschaft wird vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt.

2. Qualifizierte Nachfolgeregelung

Jeder Kommanditist/Treugeber ist verpflichtet, durch eine entsprechende qualifizierte Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass

- a. im Falle seines Todes keine Aufspaltung seines Gesamtbeteiligungsbetrags in Beträge eintritt, die den Anforderungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung von 10.000 EUR und höhere Beträge durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar) nicht genügen;
- b. keiner der Erben oder Vermächtnisnehmer Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufent-

halts- und Arbeiterlaubnis für die USA (Greencard) ist oder seinen Wohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat bzw. eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse ist, die unter dem Recht der USA organisiert ist oder deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Gleiches gilt für Staatsbürger/juristische Personen mit Sitz in den Ländern Kanada, Japan, Irland oder Australien.

3. Folgen der Nichtbeachtung

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 2 lit. a) nicht getroffen, gilt Folgendes: Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, eine Auseinandersetzung herbeizuführen, bei der Gesamtbeteiligungsbeträge entstehen, die den Anforderungen von § 5 Ziffern 3 genügen, etwaige Übertragungsverträge an Vermächtnisnehmer sind entsprechend auszugestalten. Über etwaige begründete Ausnahmen entscheiden die Treuhand-Kommanditistin und die Komplementärin einvernehmlich nach eigenem Ermessen. Bis dahin ruhen sämtliche Gesellschafter-/Treugeberrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust.

Ausschüttungen und Entnahmen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten, bis die Auseinandersetzung ordnungsgemäß abgeschlossen ist und der/die eintretende(n) Erbe(n)/Vermächtnisnehmer sämtliche nach Ermessen der Komplementärin oder der Treuhand-Kommanditistin notwendigen Nachweise und Unterlagen überreicht hat/haben.

Hat der Kommanditist/Treugeber für seinen Todesfall eine Nachfolgeregelung im Sinne von vorstehender Ziffer 2 lit. b) nicht getroffen, ist – im Falle eines Kommanditisten – die Komplementärin bzw. – im Falle eines Treugebers – die Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich bevollmächtigt, die Beteiligung des betreffenden Erben, sofern dieser unter die Regelung in Ziffer 2 lit. b) fällt, als Kommanditist bzw. Treugeber durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bestimmungen des § 24 gelten in diesem Fall entsprechend. Im Falle der Kündigung gegenüber dem Erben eines Treugebers gilt ferner § 23 Ziffer 4 entsprechend.

Diese Regelung gilt entsprechend für einen Vermächtnisnehmer, der die Beteiligung durch Übertragungsvereinbarung erwirbt und unter die Regelung in Ziffer 2 lit. b) fällt.

4. Legitimation

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins gegenüber der Komplementärin legitimieren, Vermächtnis-

nisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente im Original oder in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

5. Gemeinsamer Vertreter

Werden mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, im Wege des Erbfalls zu einer Erbengemeinschaft oder sonstigen Gemeinschaft von Treugebern, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben, solange die Erbengemeinschaft nicht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gemäß auseinandergesetzt wurde. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitglied der Erbengemeinschaft/Gemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte, mit Ausnahme für Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, und die sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung an Gewinn und Verlust. Ausschüttungen und Entnahmen sind für Kommanditisten von der Komplementärin, für Treugeber von der Treuhand-Kommanditistin, unverzinslich einzubehalten. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachterklärung kann die Gesellschaft Zustellungen und Zahlungen an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vornehmen.

Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten für eine Mehrheit von Erben/Vermächtnisnehmern eines Direktkommanditisten sinngemäß, wenn die Sondererfolge aller Erben gegen die Bestimmungen des § 5 Ziffer 3 (Mindestbeteiligung bzw. Stückelung) verstößt und daher ein Beitritt aller Erben/ Vermächtnisnehmer als Kommanditisten nicht möglich ist.

6. Kosten

Die bei der Gesellschaft und der Treuhand-Kommanditistin durch den Erbfall verursachten Kosten trägt der jeweils für den Erblasser eintretende Kommanditist/Treugeber.

Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

7. Verfügungen im Rahmen der Erbaueinandersetzung

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbaueinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 19 zulässig.

§ 22 Kündigung und Ausschluss

1. Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Form der Kündigung

Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären.

3. Kündigung durch Treuhand-Kommanditistin

Soweit die Treuhand-Kommanditistin das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit einem Treugeber fristlos kündigt oder ein Treugeber dieses durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund oder sonst wie ohne Bestimmung einer Kündigungsfrist in wirksamer Weise beendet, ohne dass jeweils der treuhänderisch gehaltene Treugeber-Kapitalanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht, ist die Treuhand-Kommanditistin auch insoweit zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses für den betroffenen Treugeber-Kapitalanteil mit Wirkung auf den Tag der Beendigung des Treuhandverhältnisses befugt. Die Treuhand-Kommanditistin ist verpflichtet, die Komplementärin unverzüglich über jede außerordentliche bzw. fristlose Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Die Treuhand-Kommanditistin ist auch zur teilweisen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils aus wichtigem Grund berechtigt, wenn in der Person des jeweiligen Treugebers Umstände vorliegen, die nach den nachstehenden Regelungen den Ausschluss eines Gesellschafters rechtfertigen.

4. Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Liegen in der Person eines Treugebers der Treuhand-Kommanditistin Gründe vor, deren Eintritt nicht von der Treuhand-Kommanditistin zu vertreten sind, und würden diese Gründe, wenn sie unmittelbar in der Person eines Gesellschafters liegen, dessen Ausscheiden zur Folge haben oder seinen Ausschluss aus wichtigem Grund rechtfertigen, kann die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

5. Gesellschafterbeschluss für Ausschluss

Der Ausschluss eines Gesellschafters, auch der teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände, ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach § 12 Ziffer 2 lit. f) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung der Komplementärin zulässig. Ohne Gesellschafterbeschluss kann die Komplementärin den Ausschluss erklären, wenn der teilweise Ausschluss der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers eingetretener Voraussetzungen des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) vorgenommen werden soll oder ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des § 5 Ziffer 4 2. Absatz, lit. (ii) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, sich mit seiner Einlageverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug befindet (vgl. § 6 Ziffer 6). In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Komplementärin den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, in dessen Person die Voraussetzungen des § 23 Ziffer 1 lit. c), d) (Insolvenz, Pfändung) eingetreten sind oder der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist.

Anstelle eines vollständigen Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem gesamten für einen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil oder eines Kommanditisten, kann im Fall des nur teilweisen Verzugs mit der Einlageverpflichtung mit Zustimmung der Komplementärin und Treuhand-Kommanditistin

(i) der für einen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil oder der Kommanditanteil des Direktkommanditisten auf einen Betrag heruntergesetzt werden, der (a) den Mindestbeteiligungsbetrag von 10.000 EUR erreicht, (b) durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar ist und (c) unterhalb des bereits geleisteten Betrags abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche (der „Geleistete Betrag“) liegt, (d) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“); und

(ii) die Treuhand-Kommanditistin bzw. den Direktkommanditisten im Übrigen mit dem für einen Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteil oder dem Kommanditanteil des Direktkommanditisten insoweit ausgeschlossen werden, als diese den Herabsetzungsbetrag übersteigen.

Im Falle einer solchen Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber bzw. Direktkommanditist der Ge-

sellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von 500 EUR zu ersetzen. Macht die Gesellschaft diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treugeber bzw. Kommanditist einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen.

6. Wirksamwerden des Ausschlusses

Der Ausschluss wird in den Fällen der Ziffer 5 Satz 1 wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung der Komplementärin über den Ausschluss enthaltenden Gesellschafterbeschluss, in den Fällen der Ziffer 5 Satz 2 und 3 mit Zugang der von der Komplementärin schriftlich abzugebenden Ausschlusserklärung. Im Fall der Ziffer 5 Satz 2 2. Fall (Verzug bezüglich der Einlagezahlung) und des entsprechenden Falles der Ziffer 5 Satz 3 erfolgt der Ausschluss mit Rückwirkung auf den Beitrittszeitpunkt.

7. Kündigungserklärung

Die Erklärung ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter und im Falle des Teilausschlusses der Treuhand-Kommanditistin wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände gegenüber der Treuhand-Kommanditistin und dem betroffenen Treugeber zu erklären.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Anlässe für ein Ausscheiden

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a. und soweit er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b. und soweit er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, auf den nach § 22 Ziffer 6 jeweils maßgeblichen Zeitpunkt;
- c. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dies lediglich mangels Masse abgelehnt wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlusserklärung gemäß § 22 Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlusserklärung;
- d. oder sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und die Komplementärin den Gesellschafter durch schriftliche Ausschlusserklärung gemäß § 22 Ziffer 5 Satz 2 und 3 ausschließt oder der Gläubiger das Gesellschaftsverhältnis kündigt, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlusserklärung bzw. auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

2. Wirkung des Ausscheidens der Komplementärin

Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, ohne dass zuvor eine weitere Komplementärin der Gesellschaft beigetreten ist, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme einer neuen Komplementärin durch Beschluss.

3. Wirkung des Ausscheidens der Treuhand-Kommanditistin

Scheidet die Treuhand-Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, ohne dass die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf Treugeber oder Dritte übergehen, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschafter und Treugeber können die Fortsetzung beschließen und eine neue Treuhand-Kommanditistin wählen. Die Gesellschaft wird mit der neu gewählten Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhand-Kommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhand-Kommanditistin über. § 20 gilt im Übrigen entsprechend.

4. Wirkung des Ausscheidens in sonstigen Fällen

In allen übrigen Fällen führt das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kapitalanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit der Anteil nicht auf einen Dritten übertragen wurde. Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist die Treuhand-Kommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihre treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile entsprechend teilweise gegenüber der Komplementärin zu kündigen und damit ihren Kommanditanteil anteilig herabzusetzen. In diesem Fall nimmt die Treuhand-Kommanditistin mit ihrem übrigen für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditanteil an der Anwachsung teil.

5. Aufwendungsersatz

Der ausscheidende Gesellschafter hat der Gesellschaft alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch wird mit dem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 24 verrechnet. Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz bleiben unberührt, wenn der ausscheidende Gesellschafter sein vorzeitiges Ausscheiden zu vertreten hat.

§ 24 Abfindung

1. Höhe der Abfindung

Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der Zeitwert wird durch die Komplementärin auf Basis der von der einzelnen Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers abzuziehen. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen. Auf die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

2. Abfindung bei nicht oder teilweise nicht erbrachter Einlage

Scheidet ein Gesellschafter oder mittelbar ein Treugeber, der entweder abweichend von der Grundregel des (§ 5 Ziffer 4 2. Absatz, lit. (ii)) trotz unterbliebener Volleinzahlung der Gesellschaft mittelbar beigetreten ist oder dessen Einzahlungspflicht im Nachhinein, z.B. durch unwirksame Einzahlung, wieder aufgelebt ist, wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch nur in einer solchen Höhe zu, die seiner tatsächlich erbrachten Einlage (ohne Agio) auf die von ihm gezeichneten Kapitalanteile entspricht. Die Gesellschaft erhält in diesem Fall zudem insbesondere mindestens das auf die ursprüngliche Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters vereinbarte Agio erstattet, soweit der ausscheidende Gesellschafter dieses nicht bereits geleistet hat. Der Erstattungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

Im Fall einer Herabsetzung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils oder eines direkt gehaltenen Kommanditanteils und eines nur teilweisen Ausschlusses nach § 22 Ziffer 5 2. Absatz ergibt sich der Abfindungsanspruch aus der Summe der erbrachten Einlagen (ohne Agio) abzüglich des Herabsetzungsbetrags.

3. Zahlungsweise

Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Im Fall des rückwirkenden Ausschlusses aus der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses/Ausscheidens abzustellen. Wenn es die Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, ist die Gesellschaft berechtigt, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 3 % p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Der Gesellschafter kann weder eine Besicherung seines Anspruchs auf das Abfindungsguthaben noch Freistellung von der Inanspruchnahme durch einen Gesellschafts-gläubiger verlangen.

4. Abfindungsanspruch der Treuhand-Kommanditistin

Der Treuhand-Kommanditistin steht eine Abfindung für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile im Falle ihres Ausscheidens nicht zu, wenn und soweit die Treuhandverhältnisse mit einer neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt werden oder die von der Treuhand-Kommanditistin gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile auf die Treugeber als Direktkommanditisten übertragen werden. Die Treuhand-Kommanditistin kann eine Abfindung, die sich nach Ziffer 1 und ggfls. 2 berechnet, nur insoweit beanspruchen, als sie Anteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung halten sollte oder aufgrund des Treuhandverhältnisses – nach entsprechender Herabsetzung ihres Kommanditanteils – zur Auszahlung des Werts des treuhänderisch verwalteten Treugeber-Kapitalanteils an den Treugeber verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall steht der Abfindungsanspruch dem Treugeber unmittelbar zu und ist entsprechend Ziffer 3 fällig; im Fall des teilweisen mittelbaren Ausschluss des Treugebers nach § 22 Ziffer 5 letzter Absatz allerdings nur nach Maßgabe dieses § 24 Ziffer 2 letzter Absatz.

§ 25 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Beendigung durch Zeitablauf

Die Gesellschaft wird zum Zeitpunkt gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 und 2 beendet, wenn nicht durch die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin eine Verlängerung der Gesellschaft beschlossen wird. In diesem Fall endet die Gesellschaft zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt. Eine Verlängerung kann auch mehrmals beschlossen werden.

2. Auflösung aus sonstigen Gründen

Im Übrigen wird die Gesellschaft aufgelöst:

- a. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- b. durch gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c. wenn das im Wesentlichen gesamte Vermögen der Gesellschaft veräußert oder in sonstiger Weise verwertet wurde;
- d. in den Fällen des § 23 Ziffer 2 und 3 (Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhand-Kommanditistin), wenn die verbleibenden Gesellschafter keine Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.
- e. durch Entscheidung der Komplementärin im eigenem Ermessen, falls die Gesellschaft oder die Komplementärin nicht (oder nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand) in der Lage ist, den Anforderungen des nationalen Umsetzungsgesetzes (Kapitalanlagegesetzbuch) der AIFM-Richtlinie zu entsprechen.

§ 26 Liquidation

1. Liquidator

Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin. Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen kann ein anderer Liquidator bestimmt werden.

2. Vergütung des Liquidators

Der Liquidator verwertet das Vermögen unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Beschleunigung. Die Komplementärin als Liquidatorin erhält bis zum Abschluss der Liquidation ihre Vergütung gemäß § 11 Ziffer 1.

3. Kosten

Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.

4. Verteilung des Vermögens und Verfahren

Die Verteilung des Vermögens der Gesellschaft richtet sich nach § 18 Ziffer 2 (Schlussausschüttung). Das Verfahren der Liquidation richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regeln.

§ 27 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter/Treugeber ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstands, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 28 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Für die Gesellschafter und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin und die Treuhand-Kommanditistin sowie jeweils deren Organe können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für weitere Gesellschaften ausüben; bieten sich Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht kommt, in denen sie Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

§ 29 Gesellschafter-/Treugeberregister**1. Führung und Daten des Gesellschafter-/Treugeberregisters**

Die Gesellschaft führt ein Gesellschafterregister und die Treuhand-Kommanditistin führt ein Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschafter bzw. Treugeber. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Nationalität, der Beruf, die Telefon- und Faxnummer(n), die eMail-Adresse, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten in EDV-Anlagen gespeichert werden.

2. Registerauszug

Jeder Gesellschafter/Treugeber erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten der Komplementärin bzw. der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

3. Herausgabe von persönlichen Daten

Der Gesellschafter/Treugeber hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter-/Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelsregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, Mitarbeitern der Gesellschaft, Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftseinholung ermächtigten Stellen darf die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter-/Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Gesellschaft bzw. der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Gesellschaft bzw. die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers an diesen Daten eines anderen Gesellschafters/Treugebers nur dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

§ 30 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung**1. Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben**

Den Gesellschaftern und Treugebern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.

2. Mitteilung über Sonderbetriebsausgaben

Die Sonderbetriebsausgaben hat jeder Kommanditist/Treugeber bis spätestens zum 31. März des auf ein Ge-

schäftsjahr folgenden Jahres der Treuhand-Kommanditistin schriftlich mitzuteilen. Sonderbetriebsausgaben, die nach dem 31. Mai des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gesellschaft eingehen, können erst im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bzw. der endgültigen Veranlagung für dieses Kalenderjahr berücksichtigt werden. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Treuhand-Kommanditistin behält sich vor, bei verspätet eingehenden Mitteilungen für den damit verbundenen Bearbeitungsmehraufwand für das jeweils betroffene Jahr 200 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem jeweiligen Kommanditisten/Treugeber geltend zu machen, es sei denn, dieser Kommanditist/Treugeber weist nach, dass ein Bearbeitungsmehraufwand gar nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war.

3. Empfangsbevollmächtigung

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d.h. nach Zustimmung durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Die Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Geschäftsführung ggfls. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 31 Handelsregistervollmacht

Alle Kommanditisten, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Kommanditisten, bevollmächtigen die Treuhand-Kommanditistin, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Handelsregistervollmacht berechtigt zur Vornahme sämtlicher künftiger Anmeldungen zum Handelsregister der Gesellschaft. Die Treuhand-Kommanditistin übermittelt dem Kommanditisten hierfür jeweils ein Muster. Die Vollmacht ist auf Kosten des beitretenden Kommanditisten in notariell beglaubigter Form unverzüglich auszustellen und an die Treuhand-Kommanditistin zu übersenden. Näheres ist dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu entnehmen. Die Kosten der Handelsregistereintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhand-Kommanditistin aufgrund eines Treugeberbeitritts trägt die Gesellschaft.

§ 32 Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, einen Antrag nach § 34a Abs. 1 EStG auf begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu stellen.

§ 33 Entschädigungspflichten

1. Entschädigungspflicht für Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft auf einen etwaigen Gewinn aus der Veräußerung des Anteils des ausscheidenden Kommanditisten gemäß § 7 Satz 2 GewStG zu zahlen hat.

2. Entschädigungspflicht für die Verminderung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrags zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag aufgrund des Ausscheidens des Kommanditisten gemäß § 10a GewStG vermindert ist.

3. Entschädigungspflicht für gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Der Kommanditist ist verpflichtet, die Gesellschaft in Höhe des Gewerbesteuerbetrages zu entschädigen, den die Gesellschaft deshalb zu zahlen hat, weil der Kommanditist für die Finanzierung seines Kommanditanteils Entgelte für Schulden trägt (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG).

4. Auslösung des Steuertatbestandes durch einen Treugeber

Die vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für die Treuhand-Kommanditistin, soweit sie ihren Kommanditanteil treuhänderisch für die Treugeber hält. Werden die in Ziffern 1 bis 3 beschriebenen steuerauslösenden Umstände von Treugebern verwirklicht, so ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, entsprechende Zahlungen der Treugeber gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags an die Gesellschaft weiter zu leiten.

§ 34 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsver-

trages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtsstreitigkeiten, Rechtswahl

Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern sowie über das Zustandekommen dieses Gesellschaftsvertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

3. Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten. Die Gründungskosten werden nach Ende der Platzierungsphase allen als Treugeber oder Direktkommanditisten beigetretenen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugerechnet.

4. Überschriften

Die Überschriften im Text dieses Gesellschaftsvertrages dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für die Auslegung dieses Vertrages ohne Bedeutung.

5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die — soweit rechtlich möglich — dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Bremen, den 3. Dezember 2012

Middle East Best Select Fonds GmbH

gezeichnet Heinz-G. Wülfrath (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Middle East Best Select Fonds GmbH) und Hans Jürgen Döhle (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Middle East Best Select Fonds GmbH)

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

gezeichnet Stefan Köglmayr (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft)

Hans Jürgen Döhle als weiterer Kommanditist

ANHANG 2: TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Zwischen

der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, München

– nachfolgend „Treuhand-Kommanditistin“ genannt –

und

dem an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG, Bremen, mittelbar treuhänderisch beteiligten Anleger

– nachfolgend „Treugeber“ genannt –

oder

dem direkt als Kommanditist an der Middle East Best Select GmbH & Co Vierte KG, Bremen, beteiligten Anleger

– nachfolgend „Direktkommanditist“ und zusammen auch die „Parteien“ genannt –

wird nachfolgender Treuhandvertrag bzw. Verwaltungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) genannte Treugeber will sich an der Fondsgesellschaft mittelbar treuhänderisch beteiligen. Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die aktive Verwaltung und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen, vorrangig und grundsätzlich in den Ländern des Golf-Kooperationsrats sowie ggfls. zusätzlich in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft ist als Treuhand-Kommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ermächtigt, ihr Kommanditkapital an der Fondsgesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch für Dritte zu halten.

In der Beitrittserklärung hat der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin den Abschluss eines Treuhandvertrages angeboten. Der Treugeber ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden. Er kann seinen Beitritt nach Maßgabe der ihm erteilten Widerrufsbelehrung innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen. Der treuhänderisch für den Treugeber zu haltende Kapitalanteil (Pflichteinlage) entspricht dem in der Beitrittserklärung genannten Betrag ohne Agio. Mit Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Treuhandvertrags mittels Unterzeichnung durch die Treuhand-Kommanditistin oder durch Bevollmächtigte in deren Namen auf der Beitrittserklärung kommt zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis zustande. Kraft des Treuhandverhältnisses ist die Treuhand-Kommanditistin bereit, nach Maßgabe der folgenden Regelungen sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft für den Treugeber einen (Teil-)Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft („Treugeber-Kapitalanteil“) zu halten bzw. einen bereits durch die Treuhand-Kommanditistin gehaltenen Kommanditanteil zu erhöhen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Die Treuhand-Kommanditistin versendet jedoch ein Informationsschreiben über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags an den Treugeber.

Der Treuhandvertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Anleger das Treuhandverhältnis beendet bzw. das Treuhandverhältnis nach diesem Vertrag endet, der (Teil-)Kommanditanteil von der Treuhand-Kommanditistin auf ihn übertragen wird und sich der Treugeber in seiner Kündigungserklärung nach § 15 Ziffer 4 dieses Vertrages für eine Verwaltung seines Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin entscheidet.

§ 1 Treuhandgegenstand, Durchführung, Rechtsverhältnis

1. Der Treugeber-Kapitalanteil bestimmt sich nach der vom Treugeber unterschriebenen Beitrittserklärung. In Höhe der dort ausgewiesenen Treugebereinlage wird die Treuhand-Kommanditistin im Außenverhältnis im eigenen Namen, hingegen für Rechnung des Treugebers als Kommanditistin ihren Kommanditkapitalanteil an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages im Auftrag und für Rechnung des Treugebers erhöhen, und anschließend den (Teil-)Kommanditanteil für den Treugeber halten und verwalten. Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhand-Kommanditistin im Hinblick auf die Treugeber-Kapitalanteile bestehen nur

insoweit, als der Treugeber seinerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt hat.

Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Durchführung aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft erforderlichen Maßnahmen beauftragt und bevollmächtigt. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, die Bonität der Parteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen oder zu überwachen. Sie wird ausschließlich die, durch den Treugeber bereits getroffene, Investitionsentscheidung der mittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft durchführen und abwickeln.

Dieser Treuhandvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin wird nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen lit. a) bis b) folgenden Kalendertag ausgeführt und der Treugeber infolgedessen wirtschaftlich an der Fondsgesellschaft beteiligt, wenn

- a. dieser Treuhandvertrag gemäß der Präambel geschlossen wurde; und
- b. der Treugeber die Einlage in Höhe der von ihm übernommenen Beteiligung („Treugebereinlage“) zuzüglich des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen Beitritt eines Treugebers kann die Treuhand-Kommanditistin mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kommanditanteil für Rechnung eines Treugebers erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

2. Der Abschluss des Treuhandvertrags ist auflösend bedingt durch einen Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft gemäß § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft. Der Widerruf der Komplementärin der Fondsgesellschaft darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens drei Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch die

Komplementärin der Fondsgesellschaft oder die Treuhand-Kommanditistin zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post bzw. dokumentierte Versendung per Telefax (Sendebericht mit Übermittlungsnachweis) an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder Telefaxnummer.

Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 lit. a) bis b) zur Ausführung des Treuhandauftrages bis zum Ende der Platzierungsphase der Fondsgesellschaft nicht vor, steht der Treuhand-Kommanditistin ein Rücktrittsrecht vom Treuhandvertrag zu. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, die von dem Treugeber eingezahlten Beträge (abzüglich Agio) unverzüglich an diesen zurückzuzahlen. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin für einen zurückzuzahlenden Betrag besteht nicht.

Das Agio sowie die auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinsen stehen in jedem Fall der Fondsgesellschaft zu. Sie trägt auch die Kosten dieses Kontos.

Der Treuhand-Kommanditistin steht ferner unter anderem das Kündigungsrecht gemäß § 5 Ziffer 2 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zu.

3. Die Beteiligung der Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sind den Beteiligten bekannt. Für das Verhältnis zwischen der Treuhand-Kommanditistin und dem Treugeber/Direktkommanditisten gelten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ergänzend. Sie sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages und werden in diesen ausdrücklich miteinbezogen. Für den Fall sich widersprechender Regelungen gehen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft vor, soweit nicht hierin ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4. Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Treugebern gleichlautende Treuhandverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Treugeber weitere Treugeber-Kapitalanteile bis zur Höhe des nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft festgelegten maximalen Platzierungsvolumens treuhänderisch zu übernehmen, zu halten und zu verwalten.

Die Treuhand-Kommanditistin ist unter Befreiung von § 181 BGB ferner berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Direktkommanditisten gleichlautende Verwaltungsverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Direktkommanditisten ihre jeweiligen Kommanditkapitalanteile zu verwalten.

5. Im Außenverhältnis hält die Treuhand-Kommanditistin ihre Kommanditbeteiligung für alle Treugeber gemeinsam als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf.

6. Im Innenverhältnis handelt die Treuhand-Kommanditistin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung des Treugebers/Direktkommanditisten. Der Treugeber wird wirtschaftlich so behandelt, als ob er unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft sei. Der Treugeber kann insbesondere die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB wahrnehmen und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen sowie Stimmrechte ausüben.

7. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhand-Kommanditistin tritt die Treuhand-Kommanditistin hiermit ihren treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil in Höhe des von dem Treugeber gezeichneten Treugeber-Kapitalanteils an den Treugeber ab. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils ist ferner aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Das gleiche gilt, falls Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von privaten Gläubigern der Treuhand-Kommanditistin in die treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteile erfolgen. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an.

§ 2 Abtretung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft soll die Rechtsstellung des Treugebers im Innenverhältnis, soweit wie rechtlich möglich, der eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten der Fondsgesellschaft angenähert sein. Soweit hierdurch nicht bereits unmittelbare Rechte des Treugebers gegenüber der Fondsgesellschaft begründet werden, werden vorsorglich und ergänzend die nachfolgenden Regelungen getroffen.

2. Die Treuhand-Kommanditistin tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Vermögensrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf den jeweils festzustellenden Jahresgewinn, die von den

Gesellschaftern zu beschließenden Ausschüttungen, die auszuzahlenden gewinnunabhängigen Entnahmen (jeweils hinsichtlich Frühzeichnerbonus, Vorzugsausschüttungen und übersteigender Gewinne), den Liquidationserlös sowie auf ein etwaiges Abfindungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft an den Treugeber ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Anteils des Treugebers, der seinem Treugeber-Kapitalanteil an dem Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin an der Fondsgesellschaft entspricht und ist aufschiebend bedingt durch die Ausführung dieses Treuhandvertrags gemäß § 1 Ziffer 1. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an. Die Treuhand-Kommanditistin zeigt der Fondsgesellschaft die Abtretung an. Der Treugeber ermächtigt die Treuhand-Kommanditistin, die an den Treugeber abgetretenen vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung und die Einziehungsermächtigung sind auflösend bedingt durch eine Beendigung des Treuhandvertrags.

§ 3 Einzahlungen des vom Treugeber gezeichneten Beteiligungsbetrages

1. Der Treugeber ist verpflichtet, auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Konto der Fondsgesellschaft und auf den von ihm übernommenen Treugeber-Kapitalanteil seine Treugebereinlage in voller Höhe in Geld zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin über die Annahme des Angebots auf den Abschluss des Treuhandvertrags zu leisten. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten ergänzend.

2. Er verpflichtet sich ferner, die Treuhand-Kommanditistin von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. Dritten - solange der Kommanditanteil nicht vollständig eingezahlt oder Einlagen wieder zurückgewährt worden (§ 172 Abs. 4 HGB) sind - freizustellen und freizuhalten (vgl. § 6 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).

3. Der Treugeber verpflichtet sich ferner, die Treuhand-Kommanditistin von allen Ansprüchen aufgrund verspäteter Zahlung seiner Treugebereinlage (Zinsen, weitergehende Verzugsschäden) freizustellen.

4. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung seiner fälligen Treugebereinlage oder Teilen seiner fälligen Treugebereinlage zzgl. des in der Beitrittserklärung vereinbarten Agios auf das Konto der Fondsgesellschaft in Verzug (je nach Ausgestaltung nach erfolgloser Mahnung

und Nachfristsetzung), so kann die Treuhand-Kommanditistin von diesem Treuhandvertrag zurücktreten. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird die Treuhand-Kommanditistin die Fondsgesellschaft auffordern, etwaige von dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge abzüglich des vereinbarten Agiobetrags unverzüglich an diesen zurückzuzahlen, soweit nicht bereits in Abweichung von der Beitrittsvoraussetzung der Volleinzahlung des gezeichneten Kapitals zuzüglich Agio (§ 5 Ziff. 4 2. Absatz, lit. (ii) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft) der mittelbare Beitritt des Treugebers bewirkt ist (z.B. Stundung der Einzahlung; vgl. § 5 Ziffer 4 2. Absatz letzter Satz, § 6 Ziffer 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft). § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt in diesem Fall nicht, da dieser einen Beitritt des Treugebers zur Gesellschaft voraussetzt.

Ist ein der Fondsgesellschaft noch nicht mittelbar beigetretener Treugeber nur mit einem Teil seiner fälligen Treugebereinlage im Verzug, so kann die Treuhand-Kommanditistin anstelle eines Rücktritts von diesem Vertrag die Einlageleistung des Treugebers auf einen Betrag heruntersetzen, der (i) den Mindestbeteiligungsbetrag von 10.000 EUR erreicht, (ii) durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar ist und (iii) unterhalb des bereits geleisteten Betrags (der „Geleistete Betrag“) abzüglich Agio sowie abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche liegt, (iv) jedoch die geringste Differenz zum Geleisteten Betrag aufweist (der „Herabsetzungsbetrag“). Im Falle der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber der Treuhand-Kommanditistin die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenpauschale in Höhe von 500 EUR zu ersetzen. Macht die Treuhand-Kommanditistin diese Schadenpauschale geltend, kann der betroffene Treugeber einen geringeren Schaden bzw. das Nichtvorliegen eines Schadens nachweisen. Im Fall einer solchen Herabsetzung bestehen Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft nach Absatz 1 dieses § 3 Ziffer 4 nur in Höhe der Differenz zwischen Geleistetem Betrag (ohne Agio) und Herabsetzungsbetrag.

5. Soweit allerdings ein Treugeber ausnahmsweise trotz noch nicht geleisteter Volleinzahlung mittelbar der Fondsgesellschaft beigetreten ist, gilt im Fall des Verzugs mit den Einzahlungen (ggfls. nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung) folgendes:

a. Vorbehaltlich eines Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin mit dem auf den Treugeber entfallenden Treugeber-Kapitalanteil aus der Fondsgesellschaft gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (vgl. (b) unten), kann die Treuhand-Kommanditistin den Treuhand- und Verwaltungsvertrag

kündigen und sodann ist der Treugeber – auf erstes Anfordern der Treuhand-Kommanditistin verpflichtet, den auf ihn entfallenden (Teil-)Kommanditanteil der Treuhand-Kommanditistin zu erwerben und die Treuhand-Kommanditistin von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Kommanditistin für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizustellen. Kommt der Treugeber binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Treuhand-Kommanditistin seiner Verpflichtung zum Erwerb des (Teil-)Kommanditanteils nicht nach, so kann ihm die Treuhand-Kommanditistin eine Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen. Danach kann die Treuhand-Kommanditistin den Ausschluss des Treugebers als mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft betreiben.

b. (Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft kann die Treuhand-Kommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Fondsgesellschaft vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der jeweils fälligen Treugebereinlage zuzüglich vereinbarten Agios ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Treugeber im Verzug befindet (vgl. § 6 Ziffer 6 und § 22 Ziffer 4 bis 6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft). Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft einen solchen vollständigen Ausschluss beschlossen, so endet der Treuhandvertrag automatisch nach § 13 Ziffer 1 dieses Vertrages und dem Treugeber steht der Abfindungsanspruch gegenüber der Fondsgesellschaft nach § 24 Ziffer 4 letzter Satz i.V.m. § 24 Ziffer 1 bis 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Hat die Komplementärin oder die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft jedoch gemäß § 22 Ziffer 5 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft nur einen teilweisen Ausschluss in Höhe des nicht geleisteten Betrags beschlossen, so bleibt der Treuhandvertrag bestehen und dem Treugeber steht ein Abfindungsanspruch entsprechend § 24 Ziffer 4 letzter Halbsatz i.V.m. § 24 Ziffer 2 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft nur für die Differenz zwischen Geleistetem Betrag und Herabsetzungsbetrag zu.

6. Die Regelung der vorstehenden Ziffer 5 (a) gilt entsprechend, wenn die Treuhand-Kommanditistin ihren Kommanditanteil bereits gemäß § 5 Ziffer 4 letzter Absatz des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft für Rechnung des Treugebers vor dessen Beitritt zur Gesellschaft erhöht hat.

7. Eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Treugeber für etwaige im Rahmen der vorstehenden Ziffer 4 bis 6 zurückzuzahlende Beträge besteht in keinem Fall.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft

1. Der Treugeber ist (in Person oder durch bevollmächtigten Dritten) zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft berechtigt. Er ist weiterhin berechtigt, das auf seinen treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeil entfallende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung selbst auszuüben. Der Treugeber trägt seine Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen selbst.

2. Die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt hiermit den Treugeber unwiderruflich, die auf seinen Beteiligungsanteil entfallenden Stimmrechte sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zustehenden Kontroll- und sonstigen Rechte selbst auszuüben oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten ausüben zu lassen. § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt entsprechend.

Sollte der Treugeber bei einer Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend sein oder sich nicht anderweitig vertreten lassen, nimmt die Treuhand-Kommanditistin die Rechte des Treugebers in der Gesellschafterversammlung wahr. Zu diesem Zweck ist die Treuhand-Kommanditistin beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Treuhandvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem (Teil-)Kommanditeil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den (Teil-)Kommanditeil schriftlich erteilten Weisungen des Treugebers auszuüben.

Die Treuhand-Kommanditistin übt ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen sowie unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Treugeber darauf hinzuweisen. Die Treuhand-Kommanditistin kann überdies in einem solchen Fall die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern.

Soweit der Treugeber weder unmittelbar oder in Vertretung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt noch der Treuhand-Kommanditistin eine Stimmrechtsweisung erteilt oder nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet erteilt hat, so wird die Treuhand-Kommanditistin die Stimmrechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Interessen der Treugeber gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben, es sei denn, die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung entsprechen nicht oder nicht ausreichend - nach Überzeugung der Treuhand-Kommanditistin - dem besten Interesse der Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin wird keine Stimmrechte des Treugebers ausüben, sofern die Treuhand-Kommanditistin von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen ist.

§ 5 Treuhandverwaltung, Rechnungslegung

1. Der Treuhand-Kommanditistin obliegt die Verwahrung der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der einzelnen Treugeber. Die Treuhand-Kommanditistin hält und verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Alles, was sie in Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Auszahlungen aus der Fondsgesellschaft umgehend an die Treugeber anteilig entsprechend ihrer treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsanteile weiterleiten.

2. Die Treuhand-Kommanditistin ist verpflichtet, für jeden Treugeber die in § 8 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorgesehenen Konten als Unterkonten zu ihren Gesellschafterkonten zu führen. Die Treuhand-Kommanditistin ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn die Fondsgesellschaft die entsprechenden Konten in ihre Finanzbuchhaltung integriert.

3. Die Vertragsparteien sind sich in Abweichung von § 666 BGB darüber einig, dass eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers durchgeführt wird.

4. Sämtliche für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei der Treuhand-Kommanditistin mindestens für 10 Jahre aufbewahrt.

§ 6 Kontroll- und Informationsrechte

Die Treuhand-Kommanditistin erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, sämtliche der auf den Beteiligungsanteil des Treugebers entfallenden Kontroll- und Informationsrechte auszuüben.

§ 7 Gesellschafter- und Treugeberregister, Datenschutz

1. Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Treugeber/ Direktkommanditist durch die Treuhand-Kommanditistin in ein von dieser geführtes Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber und Gesellschafter eingetragen. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Nationalität, der Beruf, die Telefon- und Faxnummer, die E-Mail-Adresse, die Wohn- und Geschäftsanschrift, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer sowie die Bankverbindung. Beteiligungsbezogene Daten sind die Höhe der Beteiligung sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Die Eintragung in das Register wird dem Treugeber/Direktkommanditisten mit Annahme des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages bestätigt. Jeder Treugeber/Direktkommanditist erhält einen Registerauszug, der ausschließlich seine Daten enthält und den er auf die Richtigkeit der für ihn vorgenommenen Eintragungen zu prüfen hat.

2. Der Treugeber/Direktkommanditist hat nach diesem Vertrag keinen Anspruch auf Einsicht in das Gesellschafter- und Treugeberregister oder auf Angaben über die übrigen Gesellschafter/Treugeber, soweit sie über die im Handelsregister enthaltenen Angaben hinausgehen. Anderen Personen als verbundenen Unternehmen der Fondsgesellschaft, Mitarbeitern der Fondsgesellschaft, den Erfüllungsgehilfen der Fondsgesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen, dem zuständigen Finanzamt, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Fondsgesellschaft oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftseinholung ermächtigten Stellen darf die Treuhand-Kommanditistin grundsätzlich keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Gesellschafter- und Treugeberregister erteilen, soweit nicht die betroffenen Gesellschafter/Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder hierzu seitens der Treuhand-Kommanditistin eine rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Treuhand-Kommanditistin wird auf Verlangen eines Gesellschafters/Treugebers Daten eines anderen Gesellschafters/Treugebers nur

dann und auf Kosten des dies Verlangenden herausgeben, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder ein Anspruch auf Herausgabe besteht.

3. Hinsichtlich der Einsicht in und die Auskünfte aus dem von der Komplementärin der Fondsgesellschaft geführten Gesellschafterregisters gilt § 29 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft.

4. Der Treugeber/Direktkommanditist ist verpflichtet, etwaige Änderungen der von ihm im Gesellschafter- und Treugeberregister erfassten Daten der Treuhand-Kommanditistin unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

5. Der Treugeber/Direktkommanditist ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Fondsgesellschaft - ohne personenbezogene Daten - informiert werden. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt.

§ 8 Verwaltungsvertrag nach Kündigung der Treuhand und Direktbeteiligung

1. Nach wirksamer Kündigung des Treuhandverhältnisses durch den Treugeber oder seiner Beendigung nach den Vorschriften dieses Vertrages und mit der direkten Beteiligung des Treugebers oder seiner Rechtsnachfolger an der Gesellschaft als Direktkommanditist durch Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge besteht das Vertragsverhältnis als bloßes Verwaltungsverhältnis im Sinne dieses § 8 fort, wenn der kündigende Treugeber sich im Rahmen seiner Kündigung gemäß § 15 Ziffer 4 für ein Verwaltungsmandat der Treuhand-Kommanditistin entschieden hat.

2. Im Falle einer Entscheidung des Direktkommanditisten für eine Verwaltung durch die Treuhand-Kommanditistin nach Ziffer 1, wird der Kommanditanteil durch die Treuhand-Kommanditistin für den Direktkommanditisten uneigennützig verwaltet. Die Treuhand-Kommanditistin ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Die Treuhand-Kommanditistin ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten

ten im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich schriftlich erteilten Weisungen des Direktkommanditisten auszuüben, soweit der Direktkommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter diese Rechte und Pflichten ausübt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhand-Kommanditistin den Direktkommanditisten darauf hinzuweisen. Die Treuhand-Kommanditistin kann überdies in diesem Fall die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Soweit der Direktkommanditist weder unmittelbar oder in Vertretung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt noch der Treuhand-Kommanditistin eine Stimmrechtsweisung für den verwalteten Kommanditanteil erteilt oder nach einer von ihr gesetzten angemessenen Frist verspätet erteilt hat, wird die Treuhand-Kommanditistin die Stimmrechte des Direktkommanditisten unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter gemäß den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben, es sei denn, die Beschlussvorschläge der Geschäftsführung entsprechen nicht oder nicht ausreichend - nach Überzeugung der Treuhand-Kommanditistin - dem besten Interesse der Gesellschafter. Die Treuhand-Kommanditistin wird keine Stimmrechte des Direktkommanditisten ausüben, sofern die Treuhand-Kommanditistin von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen ist.

3. Die Treuhand-Kommanditistin hat gegenüber dem Direktkommanditisten eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Auszahlungen und sonstige Leistungen der Fondsgesellschaft auf den verwalteten Kommanditanteil.

4. Der Direktkommanditist ist zivilrechtlicher und in steuerlicher Hinsicht auch wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen sowie die rechtlichen Wirkungen ausschließlich den Direktkommanditisten.

5. Soweit ein Kommanditist der Fondsgesellschaft mit der Treuhand-Kommanditistin – unabhängig von einer Kündigung des Treuhandvertrags – eine Verwaltung seiner Direktbeteiligung als Kommanditist durch die Treuhand-Kommanditistin vereinbart, gelten die vorstehenden Absätze und etwaige Bezugnahmen auf einen Verwaltungsvertrag in diesem Vertrag entsprechend.

§ 9 Haftung der Treuhand-Kommanditistin, Freistellung der Treuhand-Kommanditistin, keine Prüfungspflichten der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin handelt mit der beruflichen Sorgfalt. Die Treuhand-Kommanditistin haftet dem Treugeber/Direktkommanditisten nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Treuhand-Kommanditistin auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haftet weiter für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Treuhand-Kommanditistin handelt auch als Treuhänder und Verwalter anderer Treugeber oder Gesellschafter der Fondsgesellschaft und anderer Fondsgesellschaften. Bei einem Widerstreit der Interessen einzelner Treugeber/Direktkommanditisten und den Interessen der Fondsgesellschaft hat das Gesamtinteresse der Fondsgesellschaft den Vorrang; bei einem Widerstreit der Interessen von Treugebern und/oder Direktkommanditisten verschiedener Fondsgesellschaften entscheidet die Treuhand-Kommanditistin nach billigem Ermessen.

2. Der Treugeber/Direktkommanditist stellt die Treuhand-Kommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen, insbesondere erfolgt die Freistellung der Treuhand-Kommanditistin von allen Risiken, die aus der gesellschaftsvertragsgemäßen Tätigkeit der Fondsgesellschaft sowie aus der sonstigen Verwaltung des eigenen Vermögens der Fondsgesellschaft entstehen. Die Kosten der laufenden Verwaltung sind mit der Treuhandvergütung abgegolten.

3. Sofern daher durch Auszahlungen an den Treugeber eine Haftung der Treuhand-Kommanditistin aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß §§ 171, 172 Abs. 4 HGB entsteht oder wieder auflebt, ist der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin nach deren Wahl bis zur Höhe des Teils der Haftsumme, der auf den Treugeber-Kapitalanteil des jeweiligen Treugebers entfällt, zur Freistellung oder zum Ersatz verpflichtet.

4. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhand-Kommanditistin können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber/Direktkommanditist anderweitig keinen Ersatz seines Schadens gegen Dritte zu erreichen vermag. Der Anspruch des Treugebers/Direktkommanditisten auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen – verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist,

soweit er nicht kraft Gesetzes oder der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegt.

5. Schadensersatzansprüche hat der Treugeber/Direktkommanditist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhand-Kommanditistin schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

6. Der Treuhand-Kommanditistin obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat die Treuhand-Kommanditistin nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers/Direktkommanditisten zu prüfen, wie z. B. die richtige Beurteilung der Marktsituation, die Bonität der jeweiligen Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder die Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen oder die Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Treugebers/Direktkommanditisten. Die Treuhand-Kommanditistin haftet deshalb nicht für die Erreichung der von der Fondsgesellschaft oder dem Treugeber/ Direktkommanditisten mit der Beteiligung angestrebten und verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen. Diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.

7. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass die Treuhand-Kommanditistin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder von anderen Unternehmen übernimmt, an denen die Fondsgesellschaft sich beteiligt, und dass die Treuhand-Kommanditistin keine Haftung dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Die Treuhand-Kommanditistin haftet nicht für die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.

8. Personen oder Unternehmen, die im Rahmen des Beteiligungsangebots (unmittelbarer oder mittelbarer Anteil an der Fondsgesellschaft) auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhand-Kommanditistin im Sinne von § 278 BGB.

§ 10 Übertragung des Treugeber-Kapitalanteils

1. Der Treugeber kann nach eigener Wahl, frühestens aber zum 1. Januar des auf seinen mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014, die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils auf sich als Direktkommanditist verlangen. Hierfür muss er den Treuhandvertrag gemäß und mit der Frist des § 15 Ziffer 1 dieses Vertrages kündigen. § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) gilt entsprechend. Zu diesem Zweck macht die Treuhand-Kommanditistin hiermit dem Treugeber das unwiderrufliche und unbefristete jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Ziffer 7 (Handelsregistervollmacht) stehende Angebot auf Übertragung des anteilmäßig entsprechenden treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft. Die Anteilsübertragung wird erst mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister der Fondsgesellschaft wirksam.

2. Durch die Übertragung ausgelöste Kosten (insbesondere Notar- und Eintragungskosten) und Steuern trägt der Treugeber. Zusätzlich fällt eine pauschale Kostenerstattung von 200 EUR für die Treuhand-Kommanditistin an. Darüber hinaus erstattet der Treugeber der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung der Übertragung tätigt, auf Nachweis.

3. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von jeweils mindestens 10.000 EUR oder einen durch 1.000 EUR ohne Rest teilbaren höheren Betrag zulässig.

4. Der Treugeber kann seine Beteiligung unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin, die sie nur erteilt, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Treugeber, mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Auszahlungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Gesellschafter- und Treugeberregister zugunsten des bisherigen Treugebers in Bezug auf den (Teil-)

Kommanditanteil durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundene zusätzliche Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Gesellschafter- und Treugeberregister vermerken und den neuen Treugeber hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Treugebers, vollständig vorliegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie die Eignung der Anleger.

§ 11 Übertragung von Direktkommanditeilen mit Verwaltungsmandat

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft macht die Übertragung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft von der Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft abhängig. Diese Zustimmung ist in gesonderter Urkunde zu erteilen.

Die Übertragung von Kommanditeilen, für die die Treuhand-Kommanditistin das Verwaltungsmandat nach diesem Vertrag ausübt, bedarf daneben der Zustimmung der Treuhand-Kommanditistin. Sie erteilt die Zustimmung nur, sofern der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eintritt. Hierzu verpflichtet sich der Direktkommanditist mit dem Erwerber den Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Verwaltungsvertrag zu vereinbaren. Sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Auszahlungen, die die Treuhand-Kommanditistin bis zum Zeitpunkt der Umschreibung im Gesellschafterregister zugunsten des bisherigen Direktkommanditisten in Bezug auf die Kommanditbeteiligung durchgeführt oder veranlasst hat, muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Die Zustimmung ist des Weiteren davon abhängig, dass der Erwerber etwaige mit der Übertragung verbundene zusätzliche Kosten übernimmt.

Die Treuhand-Kommanditistin wird die Übertragung im Gesellschafterregister vermerken und den neuen Direktkommanditisten hiervon unterrichten, wenn die für die Umschreibung erforderlichen Angaben des neuen Direktkommanditisten, vollständig vorliegen. Ferner wird die Treuhand-Kommanditistin, soweit ihr die erforderlichen Vollmachten vorliegen, die Umschreibung im

Handelsregister veranlassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die dortigen Regelungen, betreffend die Mindestbeteiligungssumme und Stückelung des Anlagebetrags sowie die Eignung der Anleger.

§ 12 Erbfall

1. Beim Tod des Treugebers wird der Treuhandvertrag bzw. beim Tod des Direktkommanditisten wird der Verwaltungsvertrag mit dessen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Ansonsten gelten die Regelungen des § 21 Ziffern 2 bis 7 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft entsprechend.

2. Die Treuhand-Kommanditistin ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag gegenüber den Erben mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. In diesem Fall ist die Treuhand-Kommanditistin im Falle eines treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeils berechtigt und auf Verlangen der Erben verpflichtet, ihnen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditisten zu übertragen.

§ 13 Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft; Wechsel der Treuhand-Kommanditistin

1. Scheidet die Treuhand-Kommanditistin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin der Fondsgesellschaft oder mit einem für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil vollständig aus der Fondsgesellschaft aus, so ist dieser Vertrag mit dem Ausscheiden beendet. In diesem Fall wird die Treuhand-Kommanditistin an den Treugeber den von ihr gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil übertragen, es sei denn, dass dieser wie im Falle des (teilweisen) Ausschlusses der Treuhand-Kommanditistin z. B. aufgrund Verzuges des Treugebers bezüglich der Einzahlung der Kapitaleinlage nicht mehr besteht bzw. in Vollzug des Ausschlusses nicht mehr bestehen wird. Dem Treugeber bleibt es unbenommen, einen neuen Treuhänder zu bestellen. Im Übrigen gelten §§ 19, 22 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.

2. Wird gemäß § 20 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft in einer Beschlussfassung darüber abgestimmt, dass die von der Treuhand-Kommanditistin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeile sowie ihre sonstigen diesbezüglichen Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft unter Ausschluss der Auseinandersetzung

im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Treuhand-Kommanditistin übergehen sollen, verpflichtet sich der Treugeber hiermit, der Übertragung der Rechtsstellung der Treuhand-Kommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft auf die auf diese Weise neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin im Rahmen der Beschlussfassung zuzustimmen, bzw. weist der Treugeber die Treuhand-Kommanditistin zu der Abgabe ihrer jeweiligen Stimmen für die Übertragung unwiderruflich an, falls er an der Beschlussfassung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten wird.

Der Treugeber stimmt ferner einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge durch die neu bestimmte Treuhand-Kommanditistin unwiderruflich zu.

Soweit die Treuhand-Kommanditistin bevollmächtigt wird, ihre Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen auf eine genau bestimmte neue Treuhand-Kommanditistin zu übertragen, stimmt der Treugeber dieser Bevollmächtigung zu.

§ 14 Vergütung der Treuhand-Kommanditistin

1. Die Treuhand-Kommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und Verwaltung der Kommanditanteile und der damit verbundenen Tätigkeiten vom Treugeber/Direktkommanditisten keine Vergütung. Die Vergütung der Treuhand-Kommanditistin wird von der Fondsgesellschaft entrichtet (vgl. § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft).

2. Zusätzliche Leistungen der Treuhand-Kommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers/Direktkommanditisten werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen die Treuhand-Kommanditistin mitwirkt. Für diesen Fall gilt eine Gebühr in Höhe 200 EUR zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbart. Darüber hinaus erstattet der Treugeber/ Direktkommanditist der Treuhand-Kommanditistin notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung dieses Vertrages tätigt, auf Nachweis.

§ 15 Dauer, Kündigung des Treuhandvertrages und Verwaltungsvertrages

1. Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung – mit Abschluss der Liquidation der

Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers/Direktkommanditisten aus der Fondsgesellschaft, oder dem Ausscheiden der Treuhand-Kommanditistin aus der Fondsgesellschaft in ihrer Funktion als Treuhänderin hinsichtlich des gesamten für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils (vgl. § 13 Ziffer 1 dieses Vertrages) oder mit dem Vollzug des Wechsels der Treuhand-Kommanditistin (vgl. § 13 Ziffer 2 dieses Vertrages), wobei in diesem Fall der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag mit der neuen Treuhand-Kommanditistin fortgesetzt wird. Der Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag kann vom Treugeber/Direktkommanditisten jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wobei für den Treuhandvertrag die Kündigung frühestens zum 1. Januar des auf den mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft folgenden Geschäftsjahrs und erstmals ab dem 1. Januar 2014 möglich ist. Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Sonderrechts- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der Treuhand-Kommanditistin begründet, wenn der Treugeber sich in seiner Kündigungserklärung nach nachstehender Ziffer 4. für einen solchen Verwaltungsvertrag entscheidet.

2. Das Recht der Treuhand-Kommanditistin zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages ist ausgeschlossen.

3. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Treuhandvertrags und des Verwaltungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten für die Treuhand-Kommanditistin auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden (vgl. § 22 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft). Kündigt die Treuhand-Kommanditistin den Treuhandvertrag außerordentlich, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Treugeber-Kapitalanteils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 24 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft.

4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer Kündigung des Treuhandvertrags hat der Treugeber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist von der Treuhand-Kommanditistin im Rahmen eines Verwaltungsvertrags verwalten lassen möchte. Die Treuhand-Kommanditistin

macht hierzu bereits jetzt jedem Treugeber das Angebot, mit ihr im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags und der Beteiligung des Treugebers als Direktkommanditist einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Soweit der Treugeber nicht bereits in seiner Kündigungserklärung selbst dieses Angebot annimmt, wird die Treuhand-Kommanditistin ihn nach Erhalt der Kündigung nochmals auf dieses Angebot hinweisen und den Treugeber auffordern, sich für oder gegen eine Annahme des Angebots binnen einer Frist von 14 Tagen oder einer im Einzelfall anderen von der Treuhand-Kommanditistin gesetzten längeren Frist zu entscheiden. Nimmt der Treugeber dieses Angebot nicht innerhalb der genannten Fristen an, kommt kein Verwaltungsvertrag zustande und der Treugeber muss seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten.

5. Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat die Treuhand-Kommanditistin dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht nachfolgend in Ziffer 6 oder 7 abweichendes geregelt ist.

6. Eine Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Teils des Kommanditanteils durch die Treuhand-Kommanditistin ist ausgeschlossen, wenn

- a. die Treuhand-Kommanditistin mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet; oder
- b. der Treuhandvertrag von der Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Treugeber aus wichtigem Grund gekündigt worden ist; oder
- c. der Treuhandvertrag mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft endet.

In den vorstehenden Fällen zu lit. a) bis c) steht dem Treugeber das anteilige Abfindungsguthaben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu.

7. Die Treuhand-Kommanditistin kann die Erfüllung des Übertragungsanspruchs gemäß Ziffer 5 davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kommanditanteils zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters der Fondsgesellschaft oder einer von diesem benannten dritten Person auf seine Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Begrenzungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilt, die den

Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Treuhand-Kommanditistin wird dem Übernehmer ein von diesem zu verwendendes Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen. Die Geltendmachung anderer Einwendungen durch die Treuhand-Kommanditistin gegenüber dem Übertragungsanspruch bleibt unberührt.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Soweit die Treuhand-Kommanditistin und deren Geschäftsführer aufgrund dieses Vertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft handeln, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Personenmehrheit

Soweit die Treuhand-Kommanditistin einen (Teil-)Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages für mehrere Personen gemeinsam hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Für die Dauer dieses Vertrages bevollmächtigen sich die an der Fondsgesellschaft gemeinsam beteiligten Personen hiermit gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch den gemeinsam bevollmächtigten Vertreter (gemeinsamer Vertreter) wirkt für und gegen die Personenmehrheit. § 21 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft bleibt unberührt.

§ 18 Besondere Hinweise und Vereinbarungen

1. Die Treuhand-Kommanditistin weist im Rahmen ihrer Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten auf Folgendes hin:

- a. Der Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und ggfls. in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion ist mit, mitunter hohen, Risiken verbunden. Es kann somit zu vollständigen Verlusten bei einzelnen Zielinvestments oder Anlagen der Fondsgesellschaft bis hin zu einem Totalverlust

der gesamten Kapitaleinlage des Treugebers/Direktkommanditisten kommen.

b. Es wird auf das maximale Risiko des Treugebers/Direktkommanditisten für den Fall der Fremdfinanzierung seiner Beteiligung hingewiesen. Sollte es aufgrund der vorgenannten Risiken zu einem Totalverlust der Kapitaleinlage kommen, besteht in Höhe der Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage unabhängig vom Verlust die Verbindlichkeit gegenüber der finanzierenden Bank oder anderen Kreditgebern weiter und muss getilgt und verzinst werden. Dies kann unter Umständen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Ferner wird auf die besonderen Risiken der Zahlung von Nebenkosten für die Auflegung des Beteiligungsangebots hingewiesen. Es ist vereinbart, dass diese Nebenkosten vorab von der Fondsgesellschaft bezahlt werden. Diese Nebenkosten können teilweise oder vollständig verloren gehen, ohne dass es überhaupt zu unmittelbaren oder mittelbaren Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und ggfls. in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion durch die Fondsgesellschaft kommt. Auch kann durch die ggfls. notwendig werdende Einschaltung von externen Beratern und Dienstleistern eine zusätzliche Kostenbelastung auftreten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

d. der erwartete Ertrag des Beteiligungsangebots ganz oder teilweise nicht eintreten kann;

e. abgeschlossene Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können sowie sonstige Entwicklungen eintreten können, welche die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Veränderungen der Währungsparitäten, Änderungen im nationalen oder internationalen gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Ertragsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen u. ä.

2. Die Treuhand-Kommanditistin und der Treugeber/Direktkommanditist sind sich darüber einig, dass

a. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, den Prospektinhalt des Beteiligungsangebots zu prüfen. Die Treuhand-Kommanditistin hat eine derartige Prüfung auch nicht vorgenommen oder vornehmen lassen;

b. die Treuhand-Kommanditistin nicht für die Durchführbarkeit der Investition der Anleger haftet. Sie hat

auch keine Prüfung der beabsichtigten Investitionen der Anleger auf deren Realisierbarkeit hin durchgeführt und wird dies auch nicht tun;

c. es nicht zu den Aufgaben der Treuhand-Kommanditistin gehört, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu überprüfen;

d. die Treuhand-Kommanditistin nicht geprüft hat und nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist; und

e. die Treuhand-Kommanditistin keine anderen Pflichten hat, als diejenigen, welche in diesem Vertrag ausgeführt sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte er eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung zu vereinbaren sein, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München,

soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

5. Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Der Treugeber bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung Erhalt, Kenntnisnahme und Verständnis des Inhalts des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft. Treugeber/Direktkommanditisten, die diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in den bestehenden Vertrag des Veräußerers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.

**INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft**

gezeichnet Stefan Köglmayr (alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft)

ANHANG 3: BERATUNGSVERTRAG

Beratungsvertrag

Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Zwischen

der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG,
Marcusallee 19, 28359 Bremen, Deutschland

– im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „Fondsgesellschaft“ genannt –

und

der Terra Nex Financial Engineering AG, Dammstrasse
19, 6300 Zug, Schweiz

– im Folgenden „Auftragnehmerin“ oder „Investmentberaterin“ genannt –

wird nachfolgender Beratungsvertrag vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Die Auftraggeberin ist an die Auftragnehmerin herangetreten, um diese als Investmentberaterin für die Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten und die Vorbereitung von Investitionsentscheidungen in Middle East zu beauftragen. Die Auftraggeberin beabsichtigt die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Zwischen- und Projektgesellschaften in den Ländern des Golf-Kooperationsrats sowie in Einzelfällen auch außerhalb der Golfregion, zum Zwecke der Gewinnerzielung für ihre Anleger. Das Kommanditkapital der Auftraggeberin soll zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen auf mindestens 3 Mio. EUR und maximal auf 25 Mio. EUR erhöht werden.

Die Treugeber/Kommanditisten der Fondsgesellschaft sind verpflichtet, Einlagen in Höhe des von ihnen übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den nominellen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Kapitalerhöhungen des Kommanditkapitals sind nur bis Ende der Platzierungsphase am 31. Dezember 2014 möglich. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft kann die Platzierungsphase in freier Entscheidung bis zum 31. Dezember 2015 verlängern. Die Komplementärin kann die Platzierung vorzeitig beenden sobald das Mindestplatzierungsvolumen von 3 Mio. EUR erreicht ist.

Die Auftragnehmerin ist eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht und in der

Schweiz als überwachter Finanzintermediär registriert. Für die Identifikation, Vorauswahl, Prüfung (Due Diligence) sowie Begleitung von Investitionen in Beteiligungen und Projekte bis zu deren Desinvestition wird die Auftraggeberin die Dienstleistungen der Terra Nex Financial Engineering AG als Auftragnehmerin in Anspruch nehmen. Die Auftragnehmerin verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich des Finanzmarkts der Staaten des Golf-Kooperationsrats und des Mittleren Ostens und ist in der Region bestens vernetzt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Beratungsvertrages ist die Unterstützung der Auftraggeberin bei Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats und anderen Ländern außerhalb der Golfregion. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere die folgenden Dienstleistungen (in chronologischer Reihenfolge):

- a. Strategische Sichtung und Bewertung des jeweiligen aktuellen Marktumfeldes;
- b. Vorselektion von Investitionsmöglichkeiten auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Auftraggeberin für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;
- c. Evaluierung der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;
- d. Due Diligence: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;
- e. Erstellung von Investmentmemos/Anlagevorschlägen: Dokumentation potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;
- f. Beratung und Vorbereitung bei der rechtlichen/vertraglichen, technischen und politischen Durchführung der Investition;
- g. Monitoring: Überwachung der Investitionen, das Reporting an die Auftraggeberin sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien;
- h. Beratung bei der weiteren Finanzierung von Projekten, in denen die Auftraggeberin investiert ist, insbesondere hinsichtlich Fremdfinanzierungen und der Finanzierung durch zusätzliches Eigenkapital (u.a. Kapitalerhöhungen bei Projektgesellschaften);

i. Desinvestition: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen, bei Börsengängen und bei anderweitiger Beendigung (Exit) von Investitionen; sowie

j. Mitwirkung und Unterstützung bei Tätigkeiten in gefordertem Umfang, insbesondere Dokumentations- und Informationstätigkeiten, die aufgrund einer Anpassung an die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch) zukünftig zu erfüllen sind.

2. Die Auftragnehmerin wird den gesamten dargestellten Auswahlprozess, inklusive der durchgeführten Due Diligence von Investitionsmöglichkeiten, und alle ihre sonstigen Beratungsleistungen sorgfältig, umfassend und übersichtlich dokumentieren, so dass der Auftraggeberin eine strukturierte Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anlageentscheidungen und sonstigen Entscheidungen betreffend Investitionen werden allein durch die Auftraggeberin getroffen.

3. Die Beratungsleistung soll mit einem hohen Grad an Interaktion durchgeführt werden und hat die Anforderungen an die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin zu beachten. (Fragebogen/ Due Diligence, gemeinsamer Due Diligence-Besuch, etc.).

4. Die Auftragnehmerin wird die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Auftraggeberin organisieren.

5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die hier übernommenen Aufgaben auch durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird. Gegebenenfalls anfallende Mehrkosten hat die Auftragnehmerin zu tragen. Die Auftragnehmerin bedient sich ihres eigenen Advisory Boards.

6. Ist die Auftragnehmerin der Auffassung, dass es der Hinzuziehung weiterer externer Berater bedarf, um eine Investitionsmöglichkeit zu entwickeln und weitergehend zu prüfen, ist dies der Auftraggeberin vorzuschlagen, die dann gegebenenfalls die Beauftragung der externen Berater und deren Kosten übernehmen wird. Lehnt die Auftraggeberin eine vorgeschlagene Beauftragung ab, kann die Auftragnehmerin davon absehen, die Investitionsmöglichkeit weiter zu prüfen und zu verfolgen.

7. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Erfüllungsgehilfen oder Dritten, die im Auftrag der Auftraggeberin tätig geworden sind oder Informationen erteilt haben. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für das Eintreten der wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ergebnisse der identifizierten Investitionsmöglichkeiten, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Zusicherung schriftlich erteilt wird.

§ 3 Vergütung

1. Zur Deckung von Auslagen erhält die Auftragnehmerin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 10.000 EUR pro Kalendervierteljahr für die Dauer dieses Vertrages, beginnend ab dem 1. Kalendervierteljahr 2013. Mit dieser Aufwandspauschale sind sämtliche Sach-, Personal-, Fremd- und Reisekosten der Auftragnehmerin abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind folgende Kosten, die im Zusammenhang mit den vorgestellten Investitionsmöglichkeiten entstehen und von der Auftraggeberin zu tragen sind:

a. Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Gründung von Zwischen- und/oder Projektgesellschaften für Investitionen, Due Diligence und Legal Opinion für die Prüfung von Investitionen;

b. Kosten für externe Gutachten für die Prüfung von Investitionen und insbesondere die Dokumentation und Informationstätigkeiten die aufgrund einer Anpassung an die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch) zukünftig zu erfüllen sind,

c. Kosten für Übersetzungen von Dokumenten; und

d. Kosten (insbesondere Reisekosten, Spesen, Vorbereitungen für Aktionärsversammlungen, Board Meetings), die im direkten Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben in Aufsichtsgremien, Teilnahme an Gesellschafter-/Aktionärsversammlungen von Zwischen- und/oder Projektgesellschaften etc. stehen.

2. Sämtliche Vergütungen verstehen sich brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung der Auftragnehmerin enthalten, d.h. aus der Pauschale abzuführen.

3. Im Fall der außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages hat die Auftragnehmerin nur Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale bis zu dem Ende des Kalenderquartals, innerhalb dessen die Kündigung wirksam wird.

§ 4 Sorgfalt, Haftung

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das übertragene Mandat mit größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Diskretion wahrzunehmen.

2. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, potentielle Investitionsmöglichkeiten in dem Umfang und dem Zeitrahmen vorzustellen, die dem Investitionsrahmen und der geplanten Dauer der Fondsgesellschaft entsprechen. Für die Verfügbarkeit potenzieller Beteiligungsmöglichkeiten und den Erfolg der ausgewählten Beteiligungen übernimmt die Auftragnehmerin jedoch keine Haftung oder Gewährleistung.

3. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhaftes Schlechtleistung oder Verletzung berufspflichtiger Sorgfaltspflichten.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Platzierungsbeginn des Beteiligungsangebotes der Auftraggeberin und wird fest für die Laufzeit der Fondsgesellschaft bis zu deren Beendigung und vollständigen Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern und Direktkommanditisten geschlossen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a. die Auftraggeberin die Investitionstätigkeit insgesamt nicht spätestens sechs Monate nach Ende der Platzierungsphase aufnimmt;

b. die Auftragnehmerin trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens einem Monat die Begleitung der Investitionen (d.h. insbesondere die Kontrolle, dass Investitionen in Zielinvestments und Zahlungen vereinbarungsgemäß und ordnungsgemäß durchgeführt werden und Zielgesellschaften ordnungsgemäß gegründet und verwaltet werden (Controlling) nebst Monitoring und Reporting) nicht ordnungsgemäß durchführt,

c. die Auftragnehmerin ihren sonstigen Pflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

§ 6 Wettbewerb

1. Es wird ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot vereinbart:

a. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer der Investitionsphase der Fondsgesellschaft, (i) weder unmittelbar noch mittelbar als Beraterin für andere in Deutschland aufgelegte oder vertriebene, geschlossene oder offene Fonds tätig zu werden, die ihren Anlageschwerpunkt im Bereich Private Equity/Venture Capital mit dem Schwerpunkt in den Ländern des Golf-Kooperationsrats haben (mit Ausnahme der Middle East Best Select GmbH & Co. KG, der Middle East Best Select GmbH & Co. Zweite KG und der Middle East Best Select GmbH & Co. Dritte KG) oder (ii) für Unternehmen tätig zu werden, die solche Fonds auflegen / verwalten, sofern es sich nicht um Schwestergesellschaften der Auftraggeberin oder sonstige mit dieser verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt oder die Auftraggeberin einer Wettbewerbstätigkeit der Auftragnehmerin vorab schriftlich zugestimmt hat.

b. Die Investitionsphase dauert so lange an, wie Mittel der Auftraggeberin für Investitionen zur Verfügung stehen und die Investitionstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin über das Ende der Investitionsphase unterrichten.

2. Soweit die Auftraggeberin einen Investitionsvorschlag der Auftragnehmerin nicht durchführen will, kann die Auftragnehmerin den Investitionsvorschlag im Rahmen ihrer sonstigen Beratungstätigkeit Dritten anbieten.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie gegenseitig im Rahmen dieses Vertrages erfahren, Stillschweigen bewahren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Ende dieses Vertrages fort.

2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Leistungen für andere Auftraggeber zu erbringen, soweit § 6 nicht tangiert ist.

3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, projektbezogene Informationen oder Erkenntnisse aus Investitionsobjekten, von denen die Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Auftragnehmerin zur Kenntnis zu bringen.

4. Beide Parteien sind verpflichtet, die hier vereinbarten Vertraulichkeitsgrundsätze auch mit Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen eingeschalteten Dritten zu vereinbaren, soweit diese nicht bereits berufsrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

3. Für das Zustandekommen dieses Vertrages und diesen Vertrag selbst sowie sämtliche Fragen und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Bestand nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem mit diesem Vertrag beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg bestmöglich entspricht. Eine entsprechende Regelung gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages einem anderen, mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.

Bremen, den 11. Dezember 2012

Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

gezeichnet durch ihre Komplementärin Middle East Best Select Fonds GmbH, für diese wiederum gezeichnet durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Heinz G. Wülfrath und Hans Jürgen Döhle

Terra Nex Financial Engineering AG

gezeichnet durch David F. Heimhofer

ANHANG 4: MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Mittelverwendungskontrollvertrag Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Zwischen

der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG, Bremen

- im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, München

- im Folgenden „Mittelverwendungstreuhanderin“ und zusammen die „Parteien“ genannt –

Präambel

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens. Diesen Unternehmensgegenstand kann die Gesellschaft insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die aktive Verwaltung und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen erfüllen. Diese Beteiligungen sollen vorrangig und grundsätzlich Investitionen in den Ländern des Golf-Kooperationsrats sein (Anlageschwerpunkt). Daneben sind ggfls. im Einzelfall Investitionen auch außerhalb der Golfregion und grundsätzlich alle mit dem beschriebenen Gegenstand zusammenhängenden Geschäfte möglich. Die Gesellschaft kann auch, insbesondere als Nebentätigkeit zum Anlageschwerpunkt, in- und ausländische Wertpapiere sowie andere Finanzinstrumente erwerben, halten und veräußern und sich unmittelbar oder mittelbar an in- und ausländischen Börsengängen und Kapitalerhöhungen als veräußernder Aktionär oder Zeichner der angebotenen Aktien beteiligen, soweit diese Tätigkeiten nicht nach KWG erlaubnispflichtig sind oder zu einer solchen Erlaubnispflicht führen. Insbesondere als Nebentätigkeit und zur Anlage von Liquidität oder in einzelnen Projektphasen kommt diese Tätigkeit in Betracht.

Die Treugeber-Kapitalanteile werden von der Treuhandkommanditistin in eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger/Treugeber übernommen.

Die Platzierungsphase des Beteiligungsangebots dauert bis zum 31. Dezember 2014 bzw. im Falle der Platzierungsverlängerung durch die Komplementärin der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2015 (die „Platzierungsphase“).

Im Hinblick auf und zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen in der Platzierungsphase und die damit verbundene Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinbaren die Parteien, die nachfolgenden Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mittelverwendungskontrolle nur für die anfänglichen Investitionsnebenkosten der Gesellschaft und etwaige Zwischenanlagen von Liquidität während der Platzierungsphase gelten soll, nicht aber für die Verwendung der eingezahlten Mittel der Gesellschaft im Rahmen von Investitionen während und nach Ablauf der Platzierungsphase.

§ 1 Abwicklungskonto

1. Die Gesellschaft errichtet bei einem westeuropäischen Kreditinstitut ein Konto, über das der Zahlungsverkehr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft, die aus der im Verkaufsprospekt (Kapitel 7.1 „Plan- und Prognoserechnungen- Mittelherkunft und Mittelverwendung“) abgedruckten Investitionsprognose der Gesellschaft für die Platzierungsphase (der „Investitionsplan“) resultieren, abgewickelt wird („Abwicklungskonto“). Die Gesellschaft verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen in der Platzierungsphase, die dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Investitionsplan zugrunde liegen, über das Abwicklungskonto abgewickelt werden. Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, dass während der Platzierungsphase über das Abwicklungskonto jeweils nur ein Geschäftsführer der Gesellschaft gemeinsam mit der Mittelverwendungstreuhanderin verfügen kann. Die Gesellschaft verpflichtet sich weiterhin, dafür Sorge zu tragen, dass die Kapitaleinlagen der Kommanditisten bzw. Treugeber (inkl. Agio) auf das Abwicklungskonto geleistet werden.

2. Auf Grund einer Vereinbarung mit der kontoführenden Bank kann die Mittelverwendungstreuhanderin während der Platzierungsphase nach Maßgabe dieses Vertrages über das Abwicklungskonto alleine verfügen. Im Verhältnis zwischen den Parteien steht ein Kontoguthaben ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie trägt die im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonto entstehenden Kosten.

§ 2 Pflichten der Mittelverwendungstreuhanderin

1. Die Mittelverwendungstreuhanderin wird beauftragt, während der Platzierungsphase die Zahlungen

vom Abwicklungskonto nach Maßgabe des Investitionsplans zu leisten. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist während der Platzierungsphase berechtigt und verpflichtet, Zahlungen von dem Abwicklungskonto auf Anforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Zahlungsverpflichtung zu veranlassen.

2. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist während der Platzierungsphase zur Vornahme von Auszahlungen auch dann verpflichtet, wenn das Kapital der Gesellschaft noch nicht in Höhe des maximalen Platzierungsvolumens vollständig gezeichnet ist oder die Treugeberanlagen noch nicht vollständig geleistet sind.

3. Maßgeblich für die Mittelverwendungskontrolle sind ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit ausdrücklich bestimmt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Weitere Pflichten übernimmt die Mittelverwendungstreuhanderin nicht.

§ 3 Mittelverwendungskontrolle

1. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist darüber hinaus während der Platzierungsphase in folgenden Fällen zur Freigabe von Zahlungen berechtigt und verpflichtet:

a. Sämtliche fällige Zahlungen an die Komplementärin oder die Geschäftsführung der Gesellschaft, an die Treuhand-Kommanditistin, an sonstige Gesellschafter oder die Treugeber die auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags erfolgen;

b. Sämtliche fällige Zahlungen auf Grundlage der seitens der Gesellschaft geschlossenen Dienstleistungsverträge;

c. Fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft; und

d. Sämtliche Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität bei einem westeuropäischen Kreditinstitut oder – soweit rechtlich zulässig – einem Kreditinstitut in einem Staat des Golf-Kooperationsrats. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass sie während der Platzierungsphase über dieses Konto wiederum nur mit Zustimmung der Mittelverwendungstreuhanderin verfügen kann.

2. Zu einer weitergehenden rechtlichen und steuerlichen Prüfung der vorgelegten Dokumente oder inhaltlichen Prüfung ist die Mittelverwendungstreuhanderin auf Grundlage dieses Vertrages weder berechtigt noch

verpflichtet. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist nicht verpflichtet auf Grundlage dieses Vertrages, den dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Aussagen auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Insbesondere überprüft sie nicht die Erfüllung und Werthaltigkeit der einzelnen Leistungen der jeweiligen Vertragspartner der Gesellschaft, die Durchführung des Investitionsvorhabens (Verwirklichung des Unternehmensgegenstands) sowie die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen der Anleger und die damit verfolgten steuerlichen Ziele. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nicht über etwaige anderweitige Konten der Gesellschaft.

§ 4 Unterlagen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Mittelverwendungstreuhanderin alle zur Auszahlung erforderlichen Verträge, Rechnungen oder sonstige Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine angemessene Auszahlungskontrolle möglich ist. Die Gesellschaft wird der Mittelverwendungstreuhanderin Einblick in alle Rechnungen, Abrechnungsunterlagen, Verträge und sonstigen, den Unternehmensgegenstand betreffenden Schriftverkehr gewähren und ihr in allen hier interessierenden Fragen Auskunft erteilen.

§ 5 Vergütung

Für ihre Tätigkeit erhält die Mittelverwendungstreuhanderin eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 0,1 % auf alle am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio), mindestens jedoch 10.000 EUR. Der Vergütungsanspruch ist fällig zum Ende der Platzierungsphase. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. In der Vergütung enthalten sind alle im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten üblicherweise anfallenden Kosten und Auslagen, einschließlich Porto und Telefonkosten.

Sollte die Mittelverwendungstreuhanderin während der Platzierungsphase aufgrund einer notwendig Anpassung an die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in nationales Recht (Kapitalanlagegesetzbuch) durch eine andere Person als Verwahrstelle ersetzt werden müssen, so bestimmt sich die Vergütung der Mittelverwendungstreuhanderin nach diesem § 5 zeitanteilig vom Beginn der Platzierungsphase bis

zu Ersetzung im Verhältnis zur Gesamtdauer der Platzierungsphase, jedoch weiterhin bezogen auf die am Ende der Platzierungsphase bestehenden nominellen Kapitalanteile (ohne Agio).

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet mit dem Ende der Platzierungsphase. Zahlungen und Abrechnungen auf dem Abwicklungskonto, die nach dem Investitionsplan während der Platzierungsphase vorgenommen werden sollten, aber zu deren Ende noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen sind, unterliegen allerdings auch nach Vertragsende der Mittelverwendungskontrolle nach diesem Vertrag.

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass die Umsetzung der Vorgaben der AIFM-Richtlinie es erfordert, dass die Mittelverwendungskontrolleurin durch eine dritte Person als Verwahrsstelle ersetzt wird.

Bei Kündigung sind die auf dem Abwicklungskonto befindlichen Guthaben der Auszahlungskontrolle eines anderen Mittelverwendungstreuhanders zu unterstellen.

§ 7 Haftung

1. Die Mittelverwendungstreuhanderin haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben. Eine darüber hinaus gehende Überwachung der Investitionen oder Tätigkeiten der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter oder Dritter ist nicht Aufgabe der Mittelverwendungstreuhanderin.

2. Die Mittelverwendungstreuhanderin hat weder bei der Entwicklung des Beteiligungsangebots noch bei der Erstellung des Verkaufsprospektes mitgewirkt. Sie hat die hierin enthaltenen Angaben auch nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Auftragsgemäß war sie hierzu auch nicht verpflichtet. Die Mittelverwendungstreuhanderin wird ausschließlich im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs während der Platzierungsphase nach Maßgabe des im Verkaufsprospekt abgedruckten Investitionsplanes tätig. Es besteht weder ein darüber hinausgehender Auftrag noch ein darüber hinausgehendes Interesse.

3. Für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Kör-

per und Gesundheit, ist die Haftung der Mittelverwendungstreuhanderin bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf einen Betrag von 1.000.000 EUR beschränkt. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Schadensersatzansprüche gegen die Mittelverwendungstreuhanderin können nur geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 8 Verjährung

Ansprüche gegen die Mittelverwendungstreuhanderin verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis verjährt der Anspruch – soweit gesetzlich zulässig – spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach seiner Entstehung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom April 2012, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind.

§ 9 Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, München.

2. Die Mittelverwendungstreuhanderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformvereinbarung kann ihrerseits nur schriftlich aufgehoben werden.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung mit

Rückwirkung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Lücken des Vertrages.

Bremen/München, 11. Dezember 2012

Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

gezeichnet durch ihre Komplementärin Middle East Best Select Fonds GmbH, für diese wiederum gezeichnet durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Heinz G. Wülfrath und Hans Jürgen Döhle

INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

gezeichnet durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Stefan Köglmayr

- Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen



13. ABWICKLUNGS- UND ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Haben Sie sich für eine Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG entschieden, benötigen wir von Ihnen die ausgefüllten und unterzeichneten (drei Unterschriften) Beitrittsunterlagen zusammen mit einer (gut lesbaren) Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses sowie dem ebenfalls von Ihnen ausgefüllten und unterzeichneten (eine Unterschrift) Zusatz zur Beitrittserklärung gemäß Geldwäschegesetz „Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz“.

Die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung gemäß § 4 GwG kann Ihr Vermittler/Berater persönlich vornehmen, indem er auf der Kopie Ihres Ausweises oder Reisepasses bestätigt, dass die Kopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Zusätzlich muss Ihr Vermittler/Berater noch das Formular „Legitimationsprüfung durch persönliche Bestätigung“ ausfüllen, unterschreiben und ggfls. mit seinem Firmenstempel versehen.

Sollten Sie sich z. B. ohne einen Vermittler/ Berater beteiligen, können Sie die Legitimation auch im Rahmen des üblichen POSTIDENT-Verfahrens (Basic oder Comfort), durch Vorlage des entsprechenden Formulars und Ihres Personalausweises oder Reisepasses in jeder Postfiliale (keine Postagentur) Ihrer Wahl durchführen. Alles Weitere wird dort kostenfrei für Sie erledigt.

WICHTIG: Ohne eine durchgeführte Legitimationsprüfung darf Ihre Beteiligung nicht angenommen werden.

Die vollständigen Beitrittsunterlagen (Beitrittserklärung Seite 1 und 2, Zusatz zur Beitrittserklärung gemäß Geldwäschegesetz „Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz“, Kopie des Personalausweises/Reisepasses und Legitimationsprüfungsformular) müssen an die für den Vertrieb exklusiv beauftragte:

Middle East Best Select GmbH
Harthausener Str. 42b
83043 Bad Aibling

gesendet werden, die die Beitrittsunterlagen nach Prüfung an die Treuhand-Kommanditistin INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Innere Wiener Straße 17, 81667 München weiterleitet, welche allein befugt ist, Beitrittserklärungen oder anderweitige auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegenzunehmen (Zeichnungsstelle i.S.v. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerk-ProsPV).

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterbreiten Sie (als Treugeber) der INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhand-Kommanditistin) ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. An dieses Angebot sind Sie für die Dauer von 30 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung gebunden. Sie können Ihre Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen nach Vertragsschluss widerrufen. Die Treuhand-Kommanditistin ist nicht zur Annahme Ihres Angebots zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und damit zu Ihrem mittelbaren Beitritt zur Fondsgesellschaft verpflichtet.

Der Mindestanlagebetrag und damit die Mindestpflichteinlage beträgt 10.000 EUR. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Komplementärin Treugeber mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden. Sämtliche Beträge müssen durch 1.000 EUR ohne Rest teilbar sein.

Auf den Anlagebetrag wird grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5% erhoben, das zusätzlich zum Anlagebetrag zu entrichten ist.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhand-Kommanditistin kommt der Treuhandvertrag zwischen Ihnen und der Treuhand-Kommanditistin zustande. Sie werden über die Annahme Ihrer Beitrittserklärung umgehend schriftlich informiert (Informationsschreiben). Der Beitritt zur Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG erfordert neben diesem Abschluss des Treuhandvertrags die Einzahlung des Anlagebetrags zuzüglich des vereinbarten Agios.

Nach Zugang des Informationsschreibens der Treuhand-Kommanditistin ist von Ihnen der Anlagebetrag zuzüglich des vereinbarten Agios spätestens 14 Tage nach Zugang des Informationsschreibens zur Zahlung fällig. Der Anlagebetrag muss spätestens am Fälligkeitstag auf dem folgenden Bankkonto der Fondsgesellschaft eingegangen sein:

Kontoinhaber:
Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG
Kontonummer: 101 635 8895
Bank: DKB (Deutsche Kreditbank AG), München
BLZ: 120 300 00
Verwendungszweck: Einlage MEBS Vierte KG, Gesellschafter-Nr. „xy“ (sofern diese vorliegt) ansonsten Vorname und Name
Bei ausländischem Zahlungsverkehr:
IBAN-Nummer: DE681 203 0000 1016358895
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1001

Überweisen Sie den Beteiligungsbetrag zuzüglich des vereinbarten Agios zu den genannten Terminen nicht, kommt der Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht zustande und die Treuhand-Kommanditistin kann vom Treuhandvertrag zurücktreten.

Abschließende Hinweise

Das Einwerben des Anlegerkapitals wird von Vertriebsbeauftragten übernommen. Die Vertriebsbeauftragten sind in der Regel selbständige Anlagevermittler oder -berater, für deren Leistungen und Aussagen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Middle East Best Select GmbH, nicht verantwortlich ist.

Die zur Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragten Anlagevermittler oder -berater und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Zusagen zu erteilen. Des Weiteren sind sie nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen berechtigt. Zahlungen sind deshalb ausschließlich direkt auf das auf der Beitrittserklärung sowie in dem Informationsschreiben der Treuhand-Kommanditistin genannte Konto der Fondsgesellschaft zu leisten. Eine Haftungsübernahme für die Vertriebsbeauftragten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vorsorglich wird eine dennoch im

Einzelfall in Betracht kommende Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

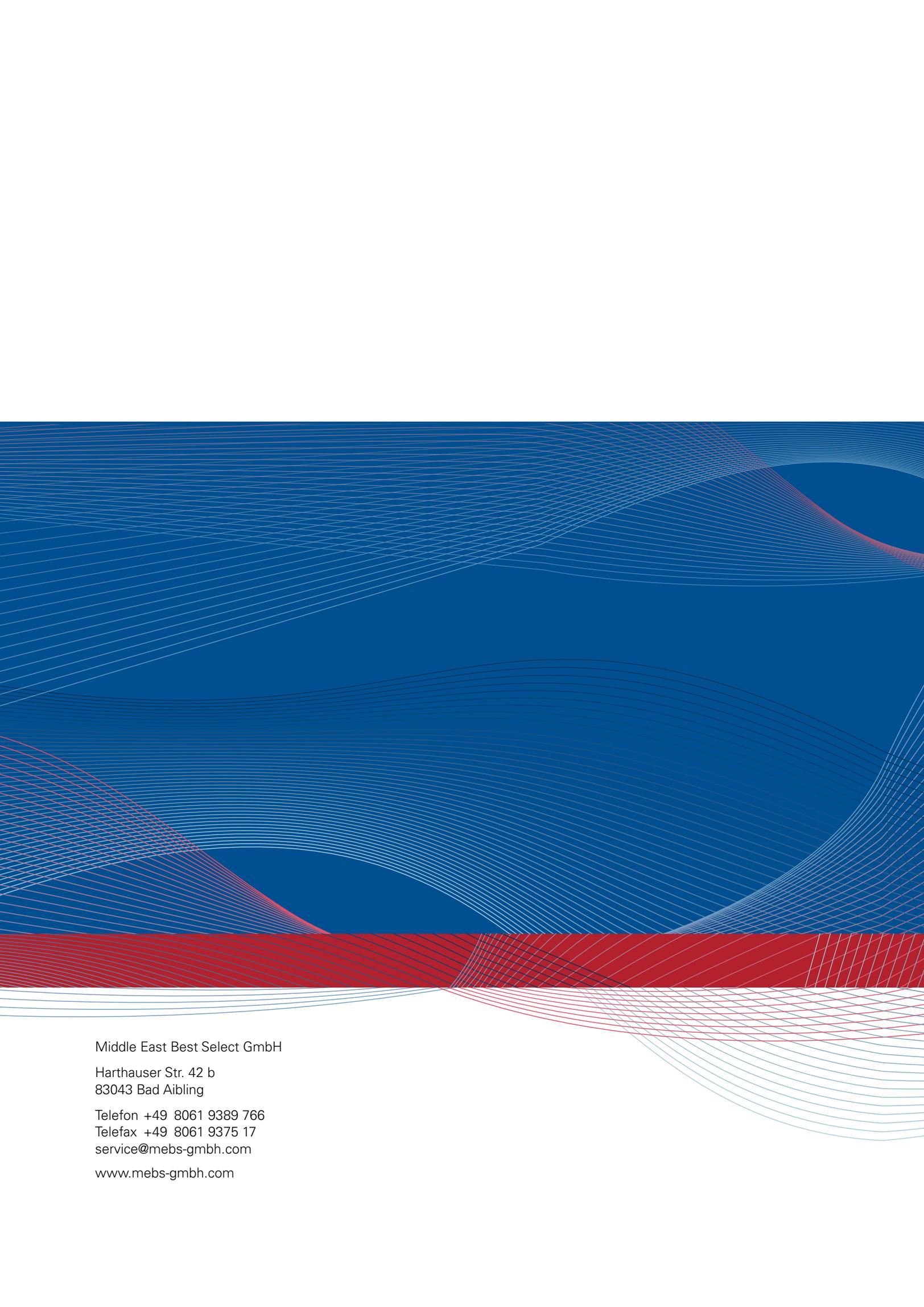
Vom Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind nur gültig, wenn diese vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von der Anbieterin/Prospektverantwortlichen schriftlich bestätigt worden sind. Vom Inhalt dieses Prospekts abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden.

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Zahlstelle i.S.v. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV), mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Innere Wiener Str. 17, 81667 München. Die Anbieterin, Middle East Best Select GmbH, mit Sitz in Bad Aibling und Geschäftsanschrift Harthäuser Str. 42b, 83043 Bad Aibling ist die Zahlstelle, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlageninformationsblatt, den Jahresabschluss sowie ggfls. den Lagebericht der Fondsgesellschaft zur kostenlosen Ausgabe bereit hält.

Middle East Best Select GmbH Harthäuser Str. 42 b, D-83043 Bad Aibling Telefon +49 (0) 8 06 1/93 897 66 Telefax +49 (0) 8 06 1/93 75 17 eMail: info@mebs-gmbh.com www.mebs-gmbh.com



NOTIZEN



Middle East Best Select GmbH

Harthäuser Str. 42 b
83043 Bad Aibling

Telefon +49 8061 9389 766
Telefax +49 8061 9375 17
service@mebs-gmbh.com

www.mebs-gmbh.com